

**Zeitschrift:** Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons St. Gallen  
**Band:** 141 (2001)

**Artikel:** Geschichte der Juden im Kanton St. Gallen bis zum Jahre 1918  
**Autor:** Burmeister, Karl Heinz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-946409>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Karl Heinz Burmeister  
Geschichte der Juden im Kanton St.Gallen  
bis zum Jahre 1918



## Einleitung

Die Geschichte der Juden in den Grenzen des heutigen Kantons St.Gallen ist ein Teil der Geschichte der Juden in der Schweiz und ein Teil der Geschichte der Juden in Europa. Höhepunkte (Aufblühen der Städte, Emanzipation, Gründerzeit) und Tiefpunkte (Schwarzer Tod, Antijudaismus, Antisemitismus, Schoa) der jüdischen Geschichte haben auch in St.Gallen ihren Niederschlag gefunden.

Es entspricht den periodischen Verfolgungen, denen die Juden im Laufe der Jahrhunderte ausgesetzt waren, dass sich die Zentren jüdischer Niederlassung verlagert haben. Anfangs bildeten Stift und Stadt noch eine Einheit. Vor 1349 bestanden jüdische Niederlassungen in der Stadt St.Gallen und in Rapperswil, vereinzelt treffen wir Juden im Rheintal und im Thurgau (Bischofszell) an. Nach der Katastrophe von 1349 kehrten sie zögernd wieder in die Städte St.Gallen und Rapperswil zurück, in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts liessen sich auch in Wil und in Rheineck Juden nieder. Nach ihrer Vertreibung aus den Städten änderte sich das Bild grundlegend. In St.Gallen, Rapperswil oder Wil gab es keine Juden mehr, deren Zentrum nun Rheineck wurde. Von dort wurden sie 1634 vertrieben, ihr Wohnrecht im Gebiet des Kantons St.Gallen ging überhaupt verloren. Von ihren neuen ausländischen Standorten längs der Grenze in Hohenems, Gailingen, Randegg oder Stühlingen kamen sie ins Land, um Handel zu treiben, doch meist nur unter kleinlicher Kontrolle. Die Verkündung der Gewerbefreiheit seit 1798 brachte keine entscheidende Änderung, da man gleichzeitig den Hausierhandel erschwerte. Erst das nicht zuletzt auf ausländischen Druck hin entstandene Gleichstellungsgesetz von 1867 schuf die Voraussetzungen für eine um 1864 einsetzende jüdische Gründerzeit, es entstand wieder eine jüdische Niederlassung in St.Gallen.

Lange Zeit nahmen die Juden in der Kantonsgeschichte eine periphere Stellung ein. Das Interesse für die Geschichte der Juden im Stift und in der Stadt St.Gallen setzte im Zeitalter der Aufklärung und der beginnenden Toleranz ein. So sah Johann Caspar Ulrich (1705–1768), Pfarrer am Fraumünster in Zürich, seine «Sammlung Jüdischer Geschichte in der Schweiz» als einen Beitrag «Zur Beleuchtung der allgemeinen Historie dieser Nation». Seine in die Sammlung aufgenommenen Kurzberichte über die Juden im Stift und in der Stadt St.Gallen, Rheineck und Rapperswil wirken bruchstückhaft und unzusammenhängend, enthalten aber dennoch vereinzelt Hinweise, für die sonst keine Quellen bestehen.

Ähnlich empfunden wurde das vom St.Galler Stiftsarchivar Karl Wegelin (1803–1856), der 1846 im Anschluss an die «schätzbare Materialsammlung»

Ulrichs erstmals mit grossem Fleiss und politischem Engagement eine Gesamtschau einer jüdischen Geschichte unter Berücksichtigung aller Teile des neu gegründeten Kantons versuchte. Wegelin beklagte, dass Ulrich kaum Materialien aus dem Stiftsarchiv St.Gallen herangezogen hatte. «Aus der Stadt St.Gallen wurde ihm gar keine Mitteilung gemacht, und über den einstigen Aufenthalt der Juden im Rheintal enthält sein Werk nur ein paar sehr dürftige Notizen. Noch kärglicher sind Rapperswil und Sargans darin repräsentiert. Es ist somit die St.Gallische Judengeschichte ein noch ziemlich unbearbeitetes Feld, und auch der gegenwärtige Aufsatz enthält keineswegs eine erschöpfende Behandlung dieses Gegenstandes – dazu müssten noch weit mehrere Data und Materialien gesammelt werden – sondern es beschränkt sich derselbe auf die Mitteilung einiger Hauptmomente und sonstiger noch mehrenteils unbekannt gebliebener Tatsachen.»

Wegelin ging es nicht nur darum, die jüdische Geschichte des Kantons St.Gallen aufzuarbeiten, vielmehr leitete ihn ein politisches Anliegen: Er wollte seinen Mitbürgern, die den Juden im Zeitalter fortschreitender Emanzipation beharrlich das Niederlassungsrecht verweigerten, vor Augen führen, dass man in der Vergangenheit «nichts Ungewöhnliches oder wohl gar Gefährliches in der Ansiedlung der Juden erblickte».

Wegelins Bericht blieb für mehr als ein Jahrhundert, in dem die Geschichte der Juden in St.Gallen kaum mehr ein selbständiges Thema war, massgeblich. Er wurde bestimmend für die übergreifenden nationalen Darstellungen der Geschichte der Juden in der Schweiz, wie sie etwa von Augusta Steinberg in den «Studien zur Geschichte der Juden in der Schweiz» (1902) und später in der «Geschichte der Juden in der Schweiz» (1966/70), sodann auch in Florence Guggenheim-Grünberg «Die Juden in der Schweiz» (1976) vorgelegt wurden. 1963 hat Lothar Rothschild in seinem Buch «Im Strom der Zeit» nicht nur die hundertjährige Geschichte der Israelitischen Gemeinde umfassend dargestellt, sondern auch die ältere Geschichte der Juden in St.Gallen.

In den beiden letzten Jahrzehnten ist das Interesse für die Geschichte der Juden in St.Gallen sprunghaft gestiegen. Teils handelt es sich um Übersichtsartikel, vor allem von Ernst Ziegler (1981, 1982, 1983, 1987), teils aber auch um Spezialstudien. Zu den letzteren gehören Hermann I. Schmelzer, «Zur Geschichte der Israelitischen Gemeinde St.Gallen», Marianne Degginger-Unger, «Das Archiv der jüdischen Gemeinde St.Gallen», Artur Wolfers, «Die Geschichte der Juden in St.Gallen». Auch Diplomarbeiten haben sich in neuester Zeit des Themas angenommen wie Sabine Schreiber, «Jüdinnen und Juden in der Stadt St.Gallen 1803–1880», Christian Peter Cobbers, «Die Rechtsstellung der Juden in St.Gallen» oder Cornelia Kalman, «Begräbnisrecht der Juden in der Schweiz vom 13. Jahr-

hundert bis 1918». Ein bemerkenswerter Vorstoss in eine dunkle Zeit der jüngeren Geschichte gelang Stefan Keller mit seiner Monographie «Grüningers Fall».

Eine neue Generation gesamtschweizerischer Darstellungen hat die St.Galler Regionalgeschichte nachhaltig bereichert. Hier ist auf den von Willy Guggenheim herausgegebenen Sammelband «Juden in der Schweiz» (1982) oder den Ausstellungskatalog «Vie juive en Suisse» (Musée Historique de Lausanne, 1992) hinzuweisen, aber auch auf die zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel gewordene «Bibliographie zur Geschichte der Juden in der Schweiz» von Annie Fraenkel und Uri R. Kaufmann (1993). Für den Schulunterricht geschaffen wurde das Werk «Zwischen Ausgrenzung und Integration, Geschichte und Gegenwart der Jüdinnen und Juden in der Schweiz» von Claude Kupfer und Ralph Weingarten (Zürich 1999).

Wenig erforscht blieben die Gemeinden ausserhalb der Stadt. Hier bildet für das Mittelalter die grundlegende Basis die in leicht überschaubarer lexikalischer Form angelegte «Germania Judaica». Diese enthält im Band 2 (1238 bis Mitte 14. Jh.) Artikel über St.Gallen und Rapperswil (1968), in Band 3 (1350–1519) solche über St.Gallen, Wil, Rheineck und Rapperswil (1995). Mit der Lokalstudie «Die jüdische Landgemeinde in Rheineck im 17. Jahrhundert» (1992)<sup>1</sup> wurde deutlich, dass hier ein Nachholbedarf bestand, den Karl Wegelin schon gesehen hatte und der in fundierten Beiträgen von Gebhard Niederer (1975) und Josef Schöbi (1977) schon früher aufgearbeitet worden war.

## Von der ersten Niederlassung im 13. Jahrhundert bis zum «Schwarzen Tod» von 1349

### *Stift und Stadt St.Gallen*

Das früheste Zeugnis für die Anwesenheit eines Juden ist in der lateinischen Gedichtsammlung «Liber Benedictionum» des Mönchs Ekkehard enthalten. Ein in Jerusalem geborener und erzogener Jude, der den Mönchen vieles über den dortigen Tempel und die dort üblichen Bräuche berichten konnte, liess sich taufen und starb angeblich 1060 im Kloster St.Gallen.<sup>2</sup>

Am 13. August 1230 war Abt Konrad von St.Gallen in Breisach Zeuge in einer Königsurkunde Heinrichs (VII.), der dem Grafen Egeno von Freiburg verzeiht, «quod Judeos nostros apud Friburc captitavit» (dass er unsere Juden bei Freiburg gefangen genommen hat).<sup>3</sup> Hier dürfte der Abt erstmals mit jenen im ausgehenden 12. Jahrhundert aus Frankreich vertriebenen Juden in Kontakt gekommen sein, die sich damals in den Handelsstädten am Oberrhein und am Hochrhein, zwischen Basel und dem Bodensee, auf der Suche nach

einer neuen Existenz niedergelassen haben. In Basel sind erstmals 1213, in Überlingen 1226 Juden genannt.

Die vom Bischof von Konstanz 1240 erlassene Münzordnung für Konstanz, St.Gallen, Radolfzell, Überlingen, Ravensburg und Lindau, in der es u.a. heisst «... ut nullus habeat stateram in domo sua, sive Judeus, sive Christianus, per quam vendat vel emat, ...» (dass niemand in seinem Hause eine Waage hat, mit der er verkauft oder kauft, er sei Jude oder Christ)<sup>4</sup>, lässt nicht mit Sicherheit auf in St.Gallen ansässige Juden schliessen, da diese Bestimmung zu allgemein gehalten ist. Gegen die Ansässigkeit von Juden in St.Gallen spricht auch, dass sie in der Reichssteuerliste von 1242 nicht erwähnt werden, wohl aber «Iudei de Constantia, Iudei de Vberlingen, Iudei de Lindov» (Juden von Konstanz, Juden von Überlingen, Juden von Lindau).<sup>5</sup>

Gewöhnlich gilt der 1268 genannte «Simon Iudaeus» als der erste Jude in St.Gallen; man beruft sich dabei auf Wegelin<sup>6</sup>, der jedoch seine Quelle nicht angibt. Immerhin ist 1272 ein «Simon Judeus» bezeugt, der eine Abgabe von 6 Mark an das Kloster zu leisten hat;<sup>7</sup> man könnte aber aus dem geographischen Zusammenhang (Hundwil, Altstätten, Grimmenstein, Rebstein) folgern, dass dieser Simon gar nicht in der Stadt, sondern im Rheintal wohnte. Das steht in einem gewissen Widerspruch zu der gängigen Vorstellung, dass die Juden ausschliesslich in den Städten gewohnt haben. Zudem scheint dieser Simon ein Amtsträger des Abtes gewesen zu sein, was weitere Zweifel nähren könnte, ob er wirklich Jude war, zumal der christliche Familienname «Jud» in der Region auch sonst bezeugt ist.

Eine bedeutende Rolle haben die Juden in St.Gallen nicht gespielt, wie die Versetzung der Kelche des Klosters durch Abt Berchtold zeigt. Noch 1273 bot der St.Galler Ministeriale Walter von Elgg den ihm versetzten grossen Kelch des Klosterschatzes den Juden in Zürich als Pfand an; als diese ihn als verbotenes Kirchengut nicht annehmen wollten, zerschlug er den Kelch und verpfändete die Bruchstücke.<sup>8</sup> Erst unter Abt Rumo von Ramstein wurde Klostergut an Juden in St.Gallen versetzt.<sup>9</sup> Aber noch Abt Wilhelm von Montfort beschaffte sich 1286 Geld bei der Jüdin Meria in Lindau und 1287 bei dem Juden Berchtold in Lindau.<sup>10</sup>

In dieses Umfeld gehört möglicherweise der Brakteatenfund von Grünenbach. Hier – sozusagen vor den Toren von Lindau – wurden 1848 800 Brakteaten gefunden, die aus Lindau, St.Gallen, Konstanz und Überlingen herrührten.<sup>11</sup> Diese Münzen könnten in den kriegerischen Zeiten kurz vor 1300 durch einen Juden versteckt worden sein.

In das Jahr 1286 fällt eine für die Geschichte der Juden bemerkenswerte Episode. Damals war es unter dem wohl berühmtesten deutschen Rabbiner Meir ben Baruch von Rothenburg zu einer organisierten Auswanderung nach Palästina gekommen. Rabbi Meir, der

gegen ein königliches Verbot eine Gruppe von Auswanderern über die Alpen führte, wurde gefangen genommen und zeitweise in Wasserburg am Bodensee in Haft gehalten. Die Burg Wasserburg, Sitz des königlichen Landvogts für Oberschwaben, war ein Lehen des Abtes von St.Gallen. Auch hielten sich dort einige Geistliche auf, die vor 1295 zwei prachtvolle Bibelhandschriften produzierten, die offenbar von St.Gallen inspiriert waren. Von Wasserburg wurde Rabbi Meir wenig später in die Burg Ensisheim überstellt, wo er 1293 als Gefangener König Rudolfs von Habsburg gestorben ist.<sup>12</sup>

Unter Abt Wilhelm von Montfort kam es 1292 zu einem militärischen Treffen beim Riedererholz, bei dem drei Bürger und ein Jude aus der Stadt vom Gegner gefangen genommen wurden.<sup>13</sup> Vadian berichtet, dass in diesem Jahr 1292 die Juden in zwei Häusern «an der gassen, die man ietzmal hinder der brotluben heisst», wohnten.<sup>14</sup> Auch Johannes Rütiner hat das in seinem Diarium 1529–1539 festgehalten: «Unsere Gasse, in der nun Georg und Joachim von Watt sind [= Hinterlauben], war von Juden bewohnt.»<sup>15</sup> Die Juden lebten in der «Judengasse», doch wird dieser Name erst im 16. Jahrhundert (Johannes Kessler, Rütiner) erwähnt. Dabei handelte es sich nicht um ein abgeschlossenes Ghetto.<sup>16</sup> Die Zahl der Juden dürfte nicht gross gewesen sein,<sup>17</sup> wie schon aus der Beschränkung auf zwei Häuser zu entnehmen ist.

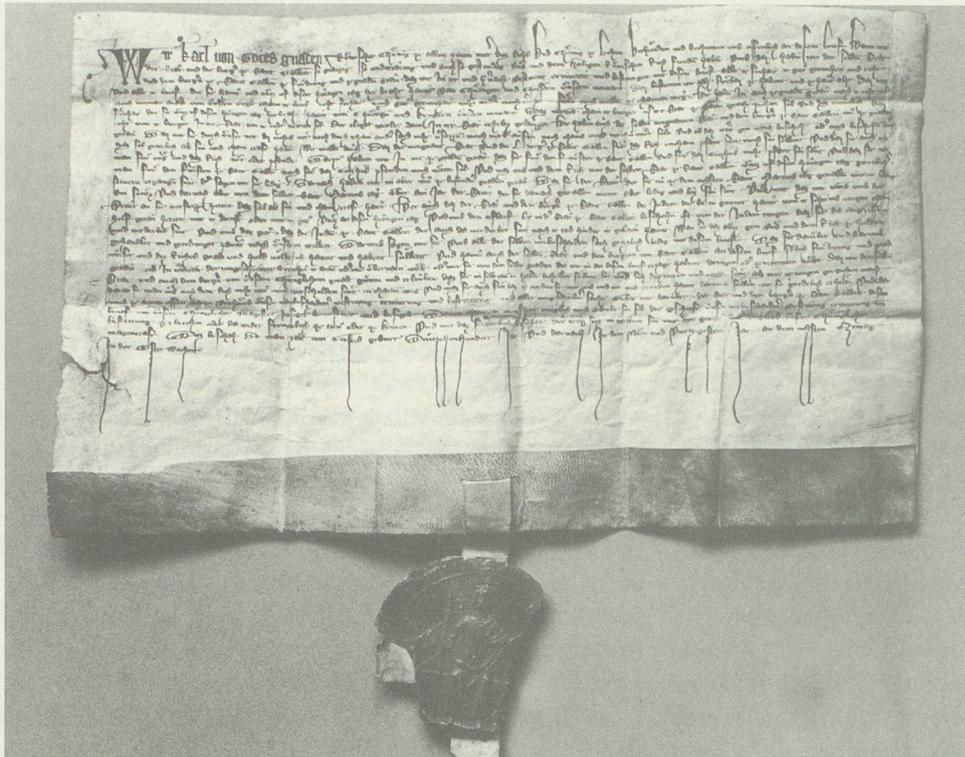
Kaiser Heinrich VII. befahl am 22. Januar 1313 den Städten Konstanz, Zürich, Schaffhausen und St.Gallen, die Reichssteuern an seinen Notar Magister Hermann von Stockach, Domherrn in Konstanz, zu entrichten, worin auch die Abgaben der Juden («Iudeos vobiscum morantes») eingeschlossen waren.<sup>18</sup> Auch bei den Verpfändungen der Stadt (zugleich mit andern Städten) vom 27. Juli 1324 («... steiris, Iudeis et aliis...»)<sup>19</sup>, vom 10. Februar 1326 («... cum omnibus Iudeis et eorundem steuris»)<sup>20</sup> und vom 6. August 1330 («mit ... chirchsätzen, gult, judenstevr, nützen...»)<sup>21</sup> wird die Judensteuer eigens erwähnt. Auch wenn hier jeweils der Gebrauch des Begriffes formelhaft erscheint und auf eine Vielzahl von Städten zu beziehen ist, so ist für die genannten Jahre die Existenz solcher Judensteuern – nur wenige Jahrzehnte vor dem Untergang der St.Galler Juden – doch wahrscheinlich. Das gilt auch für den 1342 von Kaiser Ludwig dem Bayern eingeführten «goldenen Opferpfennig», wonach jeder Jude und jede Jüdin, die über ein Vermögen von wenigstens 20 Gulden verfügten, vom 12. Lebensjahr an jährlich 1 Gulden an den Kaiser zu entrichten hatten.<sup>22</sup>

Im Zusammenhang mit der 1348/49 ausgebrochenen Pest kam es in ganz Mitteleuropa zu Judenverfolgungen in bisher nicht gekanntem Ausmass. Man sah in den Juden die Urheber der Pest, die sie durch Vergiftung der Brunnen herbeigeführt hätten. Auch in St.Gallen wurden am 23. Februar 1349 die Juden verbrannt.<sup>23</sup> Vadian

schildert dieses Ereignis mit den Worten: «Dieser jaren ... wurdend vil Juden verbrennt, und verbrannt man iren etwa mengen zu S.Gallen, doch mit vorwüssen Künig Carlis von Pehem, der domal Künig des richs was. Und wurden gezigten, dass si einen gmeinen anschlag gmacht hettend, allenthalb die christen zu vergiften, das bracht iro vil um.»<sup>24</sup> Ähnlich schreibt Vadian in der Chronik der Äbte: «Und wie unser vordem in ir stat lange zit an anzahl Juden als hindersätzen geduldet hattend, die in der gassen hinder der brotloben warend, und uf ain tag sich ain groß ufruor wider dieselben erhuob, si gefangen und verbrent und ir guot alles zuo der stat handen gnomen ward, – damit derselben tat halb in ruob und ungar kommen möchte und in sicherhait beston, – hat gedachter kaiser die unsern der sorg erlassen und sich erkent, daß die von S.Gallen von derselben tat wegen in des richs huld sin söllind etc.»<sup>25</sup> Im Diarium Rütiners heisst es mit Bezug auf die in den «Hinterlauben» wohnhaften Juden: «Sie wurden hier 1349 verbrannt, in dem Jahr, in dem sie überall verbrannt wurden, wegen der mit Gift verseuchten Brunnen.»<sup>26</sup>

Rütiner erwähnt auch den Verzeihbrief Kaiser Karls IV.: «Noch ist die kaiserliche Lossprechung von der Vergeltung vorhanden.»<sup>27</sup> Mit dieser Urkunde vom 13. April 1349 verzieh der Kaiser den Mord an den Juden.<sup>28</sup> Die Urkunde selbst beschreibt «den vflauf, so in der stät ze sant Gallen beschehen ist uon der juden wegen, daz sie da angriffen vnd verderbet sint, vnd vmb daz guot, daz die juden ze sant Gallen, die auch da verderbet sint, nach ir tod hinder in gelaun haunt...» Die Urkunde stellt, wie Otto P. Clavadetscher nachgewiesen hat, eine in Konstanz hergestellte Fälschung dar, die nicht kanzleimässig ist und deren Siegel von einem gegenstandslos gewordenen königlichen Privileg für St.Gallen abgelöst und erst nachträglich an den Verzeihbrief angebracht wurde.<sup>29</sup>

Heute ist unbestritten, dass reine Habgier hinter dieser Judenverfolgung stand. Schon ein mittelalterlicher Chronist aus Ulm hat festgehalten, dass die Juden «von irs guts wegen» verbrannt wurden. Die Behauptung Vadians, die Juden in St.Gallen seien mit Vorwissen des Kaisers verfolgt worden, trifft wohl kaum zu, obwohl Fälle bekannt sind, beispielsweise die Verfolgung in Nürnberg, in denen Karl IV. zuvor seine Einwilligung gegeben hat. Auch die rasche Erteilung der Verzeihbriefe (Konstanz erhielt auf die Verfolgung vom 3. März 1349 bereits am 4. April 1349 den kaiserlichen Freibrief) machen, wie es Michael Toch gesehen hat, den Kaiser zum Mittäter.<sup>30</sup> Die meisten christlichen Geschichtsschreiber haben indessen an der Meinung festgehalten, man habe die Juden «umb ursach gebrannt». Auch Vadian hebt den von ihm in keiner Weise angezweifelt Anschlag auf die Christen als Ursache heraus. Deutlicher ist Rütiner, der die Rache der Christen direkt beim Namen nennt. Noch für Pfarrer Ulrich ist die



Gefälschter Verzeihbrief Karls IV. wegen des Judenpogroms in St.Gallen, sogenannte Judenkunde von 1349. Original im Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen.

angebliche Brunnenvergiftung der Grund für die Verfolgung der Juden in St.Gallen.<sup>31</sup>

### Rheintal und Thurgau

Aus dem Rheintal sind bis jetzt keine Hinweise auf eine Niederlassung von Juden bekannt geworden, es sei denn, man würde den schon erwähnten Simon Judaeus hier einordnen. Zumindest Altstätten zeigt einen städtischen Charakter und hätte vereinzelt Juden anziehen können; doch es gibt dafür keine Belege.

Zum Umkreis der St.Galler Juden gehörten auch die Juden, die sich im bischöflich-konstanzer Bischofszell im Thurgau aufgehalten haben. Mehrfach erwähnt wird für die Jahre 1288 bis 1291 eine «Judea dicta Rische de Episcopalicella» (Jüdin genannt Rische von Bischofszell), bei der das Kloster mit hohen Beträgen verschuldet war.<sup>32</sup> Wiederholt wird darauf hingewiesen, dass bei diesen Darlehen durch eine Geiselhafte hohe Unkosten entstanden: Der Schuldner oder ein von ihm benannter Stellvertreter musste sich in einem Gasthaus so lange einquartieren, bis er die Schuld bezahlt hatte. Die Geldaufnahmen bei fremden Juden machen erneut sichtbar, dass die Juden in St.Gallen keine grosse Bedeutung erlangt haben. Weiters wird in einer undatierten Urkunde ein Jude David von Bischofszell genannt, dessen Sohn Abraham in Konstanz ansässig war.<sup>33</sup>

### Rapperswil

In Rapperswil hat 1349 eine Judenverfolgung stattgefunden, die im Nürnberger Memorbuch erwähnt wird.<sup>34</sup> Es steht daher fest, dass es eine Verfolgung von

Rapperswiler Juden gegeben hat, auch wenn Hinweise auf Juden in Rapperswil vor 1349 fehlen und uns der Chronist Heinrich von Diessenhofen für Rapperswil kein genaues Datum für die Verfolgung überliefert hat. Das Fehlen eines solchen Hinweises erklärt sich damit, dass Herzog Albrecht von Österreich seine Juden und mithin auch jene von Rapperswil auf die Kyburg brachte, um sie dort vor den Ausschreitungen zu schützen. In diesem Sinne ist der Bericht des Heinrich von Diessenhofen zu verstehen, demzufolge am 18. September 1349 auf der Kyburg 330 Juden verbrannt wurden, «collecti de Winterthur et Diessenhoven ac aliis oppidis ducis Austriae, qui ipsos defendebat» (zusammengestellt aus Winterthur und Diessenhofen sowie aus anderen Städten des Herzogs von Österreich, der sie schützte).<sup>35</sup> Nach Heinrich von Diessenhofen stellten die Reichsstädte «[civitates imperii]» jedoch den Herzog vor die Alternative, die Juden durch ihre oder durch seine Richter verbrennen zu lassen, worauf sich der Herzog entschloss, die Verbrennung durch seine Richter vornehmen zu lassen. Es ist zu vermuten, dass unter die «anderen Städte des Herzogs von Österreich» auch Rapperswil zu zählen ist. Die Juden von Rapperswil, deren in den jüdischen Memorbüchern gedacht wurde, sind folglich am 18. September 1349 auf der Kyburg zusammen mit ihren Leidensgenossen aus Winterthur und Diessenhofen verbrannt worden.

Da die Ermordung der Juden von Rapperswil ausser Frage steht, müssen sie sich vor 1349 dort niedergelassen haben. Ähnlich wie zahlreiche andere Adelsgeschlechter ihren Geldbedarf bei Juden gedeckt haben, so ist das

auch für die Grafen von Rapperswil bezeugt. In einer Urkunde vom 30. November 1293 verpflichtete sich die Gräfin Elisabeth von Rapperswil gegenüber dem Rat von Zürich zur Rückzahlung einer Schuld von 32 Mark, wobei formelhaft auch auf Juden und Kawertschen (Lombarden) Bezug genommen wurde.<sup>36</sup> Ein Rückschluss auf Juden in Rapperswil ist hier aber allein schon wegen der angedeuteten Variante der Kawertschen nicht möglich, abgesehen davon, dass in erster Linie wohl Juden in Zürich in Frage gekommen sind. Dieselbe Gräfin Elisabeth von Rapperswil verkaufte mit Datum von Rapperswil, den 11. Februar 1295, dem Zürcher Chorherrn Konrad Wyss und dessen Neffen verschiedene Zinsen, wobei ihr Stiefbruder Hugo II. von Werdenberg-Heiligenberg als Vormund mitwirkte. In der Urkunde bestätigte die Gräfin den Erhalt von 80 Mark lötligen Silbers Zürcher Gewichts mit einer zusätzlichen Bemerkung über die Verwendung dieses Geldes: «vnd vns mit von Juden vnd von giseln erlost han, da wir schedelich stunden» (und uns damit von Juden und Geiseln losgelöst haben, da wir von diesen – durch Zinszahlungen – Schaden erlitten haben).<sup>37</sup> Dieser Beleg könnte auf in Rapperswil wohnhafte Juden hinweisen, aber keineswegs zwingend, weil auch in diesem Fall Juden in Zürich in Betracht zu ziehen sind.

#### *Grafen von Werdenberg-Sargans*

Ähnliche Wege in der Geldbeschaffung gingen auch die Grafen von Werdenberg-Sargans. Am 9. Mai 1306 bestätigte Graf Rudolf II. von Werdenberg-Sargans der Stadt Konstanz den Erhalt von 30 Mark Silbers, die sie für ihn an Calman den Juden von Konstanz bezahlt hatte.<sup>38</sup> Die Brüder Graf Hugo IV. von Werdenberg-Heiligenberg und Graf Albrecht I. von Werdenberg verkauften mit Einwilligung ihrer Mutter Gräfin Euphemia von Werdenberg wegen schwerer Schuldenlast Güter in Untereschach an der Schussen an das Kloster Weissenau, wobei diese Schuldenlast näher beschrieben wird als «quibus apud Judeos in usuris et apud obsides in obstagii dampna intolerabilia acreverunt» (mit denen bei den Juden mit Zinszahlungen und bei den Geiseln mit der Geiselhaft die Verluste ins Unerträgliche gewachsen sind).<sup>39</sup> Diesem Vertrag stimmte nach Verhandlungen «apud oppidum Rinegge in strata publica» (bei der Stadt Rheineck auf öffentlicher Strasse) und in Konstanz deren Bruder Heinrich II. von Werdenberg, ein Geistlicher, unter Verwendung der gleichen Formel zu.<sup>40</sup>

#### *Grafen von Toggenburg*

Dasselbe gilt wohl auch für die Grafen von Toggenburg. Eine Urkunde vom 29. November 1301 schildert einen Rechtsstreit des Grafen Friedrich III. von Toggenburg und des «Ysaachs Herren dez juden von Friburg» [im Breisgau], der im Hof des Dompropstes von Basel statt-

gefunden hat. Der Toggenburger rief in diesem Prozess Vivelin den Juden von Klingnau, «Bischofes [= Rabbiners] bruoder», zum Zeugen auf, der jedoch die Aussage verweigerte.<sup>41</sup>

## Vom Neubeginn um 1380 bis zur Vertreibung aus den Städten im 15. Jahrhundert

### *Stadt St. Gallen*

Nach 1349 gab es drei Jahrzehnte lang keine Juden mehr in St. Gallen. Am 3. April 1380 erfolgte in der Stadt mit Jäckli und seinen Schwestern<sup>42</sup> die erste bekannte Wiedereinbürgerung von Juden nach der Katastrophe von 1349. Der Eintrag im Stadtsatzungsbuch lautet: «... wart burger Jäckli der Jud vnd sin swestern vnd mit sölichen rehten vnd gedingen als der brief sait den si darüber hant von der stat vnd hant ovch die burger des ain copi». Am 14. Januar 1401 wurde Joseph von Orenbur<sup>43</sup> eingebürgert «vnd sol hie sitzen vnd stüran vnd dienen als ain ander vnser burger». Der Höchstzinssatz für Darlehen wurde – wie 1379 in Rapperswil – abgestuft geregelt:

Darlehen unter 10 Schilling:

keine Grenze, Zins aber «beschaidenlich»

Darlehen ab 10 Schilling:

wöchentl. Zins 1 Pfennig = jährl. Zins 22%

Darlehen von 1 Pfund:

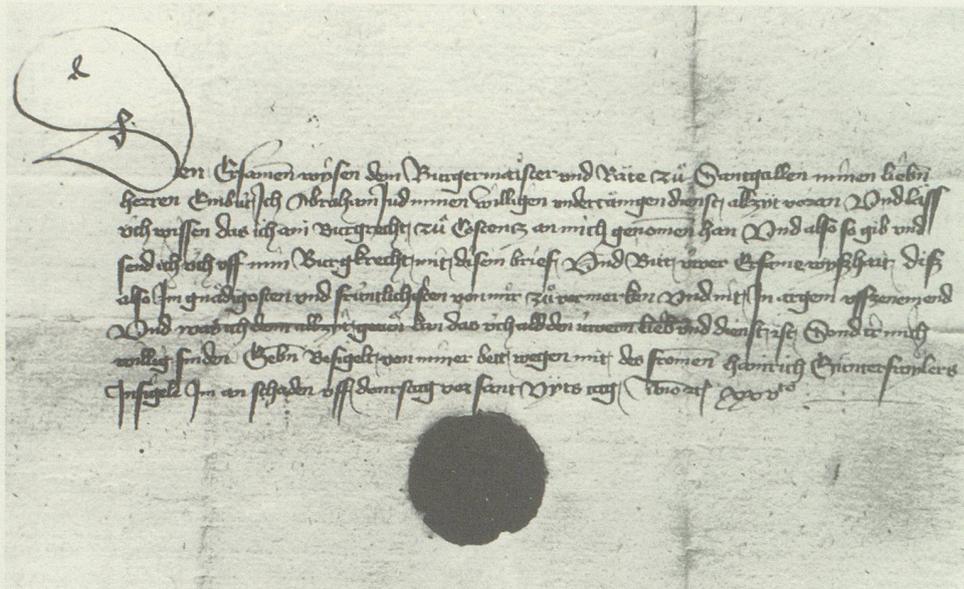
wöchentl. Zins 2 Pfennig = jährl. Zins 43%

Gäste-Darlehen ab 1 Pfund:

wöchentl. Zins 3 Pfennig = jährl. Zins 66%

Die Höhe des Zinssatzes war einmal dadurch bedingt, dass es keine Scheidemünzen unter 1 Pfennig gegeben hat. Das Risiko des Geldverleihs war zudem für die Juden sehr gross, wie die zahlreichen Verfolgungen und vom Kaiser verfügten Aufhebungen der Judenschulden zeigen. Auch entstanden den Juden hohe Unkosten für die Pfandpflege und Pfandsicherung, für die fachgerechte Buchhaltung, für die Bereithaltung grösserer Geldsummen, für repräsentative Geschäftslokale in Marktnähe und für die Durchführung von Prozessen gegen säumige Schuldner.

Die Juden versteuerten ihr Vermögen wie die Christen und waren diesen auch mit «dienen» gleichgestellt. Dennoch unterschieden sie sich von den Bürgern dadurch, dass sie nicht an der Bürgergemeinde teilnahmen, ihnen die Ämter verschlossen blieben, sie am Konnubium nicht teilhatten, keinen Kriegsdienst leisteten und durch anderes mehr. Die Dienste wurden meist in Form von Geldbeträgen entrichtet. Auch hatten sie zusätzliche Steuern an das Reich aufzubringen. 1401 richtete Pfalzgraf Ludwig im Namen seines königlichen Vaters seine Forderung nach der halben Juden-



Brief des Abraham von St.Gallen an Bürgermeister und Rat von 1425, in dem er sein Bürgerrecht auf sagt. Original im Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen.

steuer und dem goldenen Opferpfennig an verschiedene süddeutsche Reichsstädte, u.a. auch an die Juden «zu Sant-Gallen».<sup>44</sup>

In den folgenden Jahren liessen sich – neben dem bis 1411 nachweisbaren Joseph von Orenbur und seiner Frau Jüdit (Jütta, Jütte)<sup>45</sup> – weitere Juden in St.Gallen nieder:

1405-1411 Jakob von Feldkirch, verkaufte 1419 ein Gärtchen an dem Buch vor dem Müllertor, 1427-1429 lebte er in Konstanz.<sup>46</sup>

1407-1408 Fifelman.<sup>47</sup>

1411, 1412, 1429/30 der «Ryche» Samuel von Lindau; er zahlte 1412 sechs Gulden Steuer,<sup>48</sup> was auf einen zweiten Wohnsitz schliessen lässt, jedoch 1415 mit 1196 Mark die höchste Steuer in St.Gallen; er wurde 1417 Bürger in Konstanz, 1418 dort Judenmeister, zahlte in St.Gallen 1421/24 wieder nur mehr 6 Gulden, 1427/29 2 Gulden, da er dort wiederum nur einen zweiten Wohnsitz hatte; 1424 hatte er Bürgerrecht in Überlingen erworben, floh 1429/30 nach der Ravensburger Ritualmordbeschuldigung nach St.Gallen, wo sich seine Spuren verlieren.<sup>49</sup>

1420-1425 Abraham von St.Gallen, 1425 in Konstanz, 1430 sesshaft in Zürich.<sup>50</sup>

1424 Löw von Konstanz, hielt sich auf der Steuerflucht kurz in St.Gallen auf und liess sich noch im gleichen Jahr in Zürich nieder.<sup>51</sup>

1430 Gnann, Mutter des Abraham (Konstanz, Zürich). 1428, 1430 Schönly, Frau des Abraham (Konstanz, Zürich).

1470 Jakob der Jud aus dem Bürgerrecht entlassen.<sup>52</sup>

1425 kündigte der genannte Abraham von St.Gallen sein Bürgerrecht auf: «Den Ersammen wysen dem Burgermaister vnd Räte zuo Santgallen minen lieben herren Embüt Ich Abraham Jud minen willigen vndertänigen dienst allzyt voran. Vnd lass üch wissen das ich ain Burgrecht zuo Costentz an mich genommen han. Vnd

also so gib vnd send ich üch vff min Burgrecht mit disem brief. Vnd Bitt üwer Ersams wyßhait diß also Im gnädigosten vnd früntlichsten von mir zuo vermerken Vnd nit In argen vffzenemend. Vnd was ich denn allzyt getuon kann das üch ald den üwern lieb vnd dienst ist Sond er mich willig finden. Geben Besigelt von miner bett wegen mit deß frommen Hainrich Gunterswylers Insigele Im an schaden vff donrstag vor sant Vyts tag anno etc. XXVto».<sup>53</sup>

Vor 1349 führten die Juden oft die aus dem christlichen Rechtsleben übernommenen Siegel. Nach 1349 ist das kaum mehr der Fall; so liess sich Abraham von St.Gallen seinen Brief durch den Christen Heinrich Gunterswyler besiegeln, weil er selbst kein Siegel führte. Die Juden begnügten sich mit der Unterschrift; denn das hebräische Wort «chatam» heisst zugleich unterschreiben und siegeln. Vereinzelt kommen jüdische Siegel dennoch vor: 1352 siegelt Fifli bar Mose von Rapperswil, 1420 und 1421 der «reiche» Samuel Levi von Lindau.<sup>54</sup>

Zeugnisse für den jüdisch-christlichen Handel

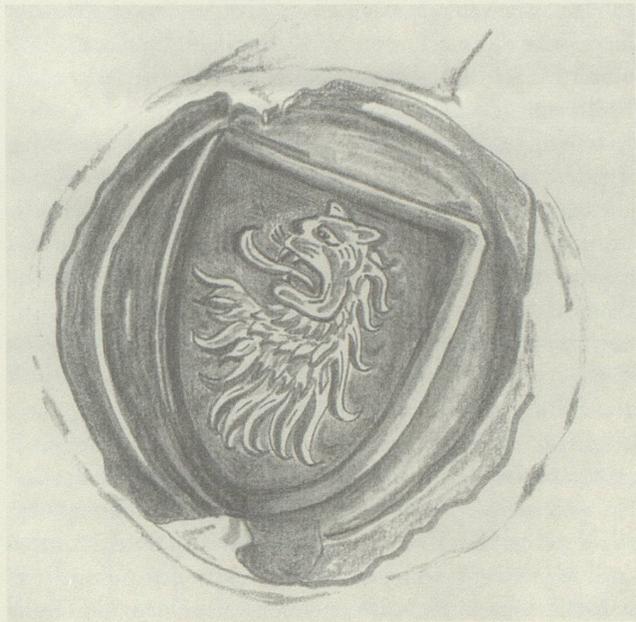
Die Juden betrieben vor allem den Geldhandel. Der wohl älteste Beleg ist das zwischen der Stadt St.Gallen und dem Juden Maiger aus Konstanz bezeugte Geldgeschäft über 146 Pfund Heller. Während des Appenzelkriegs lieh sich die Stadt grössere Beträge bei Juden aus, die St.Galler Bürger nahmen auch kleinere Darlehen auf, teilweise für Kriegsausrüstung. Einzelne Bürger sowie die Stadt liehen sich Geldbeträge auch auswärts, namentlich in Konstanz beim «reichen» Samuel: 1422(?): Abt Heinrich von St.Gallen nimmt von Ulrich Hux, Bürger zu St.Gallen, den Zehnten zu Niederdorf bei Gossau, ein Gotteshauslehen, auf und verleiht ihn dem Hans Ammann, Bürger zu St.Gallen, als Pfand für 20 rheinische Gul-

den, für die Ammann dem Ulrich Hux Bürgerschaft gegenüber Abraham dem Juden zu St.Gallen geleistet hat.<sup>55</sup>

- 1423: Bertschi Maiger von St.Gallen, 7 Pfund weniger 6 Schilling + 9 Gulden bei Samuel von Lindau, «eingesetzt sin hus und hofstat» in St.Gallen.<sup>56</sup>
- 1423: Burkart Mayer von St.Gallen, 6 Pfund, bei Samuel von Lindau, «setzt ein hus und Hofstat» in St.Gallen.<sup>57</sup>
- 1425: «von des Fürers wegen von St.Gallen 90 Pfund, 11 Schilling bei Abraham jud, burger von Costentz».<sup>58</sup>
- 1425–28: «Abraham jude von St.Gallen, burger zu Costentz» [und «Schönly, sin wip», 1428<sup>59</sup>], macht Geschäfte mit ca. 20 Christen aus Konstanz, Almansdorf, Egg (bei Almansdorf), Lindau, Engen, Tobel, Rorschach usw. und mit den Juden Löw und Gottlieb.<sup>60</sup>
- 1426: Cunrat Minner, Bürger von Konstanz, 118<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Gulden, «so er genomen hat uff Georyen Blarer und Blasius Pregentzer» von St.Gallen, bei der Jüdin Jentline.<sup>61</sup>
- 1427: H. Atzenholtz schuldete Abraham von St.Gallen 35 Gulden.<sup>62</sup>
- 1427: Ulrich Estrich von St.Gallen, Elsbeth Lindin, «sin wip», Georg Blarer und Blasius Bregentzer, 60 Gulden, dem Bonman von Schaffhausen, Bürger zu Konstanz.<sup>63</sup>
- 1428: «H. Stoffacher schuldete Abrahamen von Sant Gallen 100 Gulden».<sup>64</sup>
- 1428: «Heinrich von Crützingen 178 Gulden, die er uff Heinrich Schriber von St.Gallen an schaden genomen hat, bei Säligman».<sup>65</sup>
- 1429: «ze schaden genomen uff Blasius Bregentzer» von St.Gallen, 52 Pfund Pfennig, bei Säligman.<sup>66</sup>

Ein angeblicher Ritualmord in Ravensburg führte 1430 zum Ende der Niederlassung von Juden in den meisten Bodenseestädten, insbesondere in Ravensburg, Lindau, Buchhorn, Meersburg und Überlingen, aber auch – obschon nicht ganz so radikal – in St.Gallen. König Sigismund forderte die Enteignung des 1430 aus Überlingen nach St.Gallen geflohenen «reichen» Samuel.<sup>67</sup>

Ein Schuldbrief vom 24. April 1441, demzufolge die St.Galler Bürger Rudolf Bek, ein Schreiber, und Heinrich von Staig dem Juden Eberli, wohnhaft in Winterthur, 38 Gulden schuldeten,<sup>68</sup> steht ziemlich allein da. Es bleibt aber zu beachten, dass Eberli nicht in St.Gallen sesshaft war. Vermutlich ist er mit dem 1438 und 1439 genannten «Eberlin Juden von Feltkirchen» identisch. Denn in Feldkirch, Konstanz, Schaffhausen, Winterthur und Zürich konnten sich die Juden auch nach 1430 noch einige Zeit behaupten. 1440 war Eberli mit seinen Söhnen nach Winterthur übersiedelt.<sup>69</sup>



Siegel des «reichen» Samuel, 1420. Original im Staatarchiv Augsburg, Zeichnung von Erwin Longhi, Bregenz.

#### *Stift St.Gallen*

Im Stift St.Gallen spielten die Juden nur eine untergeordnete Rolle. Gelegentlich förderte der Abt mit Bettelbriefen getaufte Juden. So empfahl er beispielsweise 1456 ein getauftes jüdisches Ehepaar aus Regensburg allen Benediktinerklöstern.<sup>70</sup> Ein weiterer Bettelbrief wurde 1477 vom Abt in Wil ausgestellt.

#### *Wil*

In Wil sind von 1416 bis 1477 Juden bezeugt; sie lebten dort aber wohl schon vor 1400. Denn 1401 hatte Pfalzgraf Ludwig seine Forderung nach der halben Judensteuer und dem goldenen Opferpfennig nicht nur an St.Gallen, sondern auch an die Juden «zu Wile in Turgow» gerichtet. Der mit dem Einzug der Gelder beauftragte Johannes Kirchheim traf jedoch in Wil keine Juden an; ein von ihm angelegtes Verzeichnis «in disen nachgeschribenn steten ist kein Jud gesessen» nennt auch «Wil im Turgow».<sup>71</sup> Doch sind vor 1416 wieder Juden in Wil ansässig geworden, da in diesem Jahr Joseph von Wil nach Zürich übersiedelte,<sup>72</sup> wo er 1418, 1421 und 1422 belegt ist.<sup>73</sup> Er betätigte sich aber fallweise immer noch in Wil: so brachte er 1422 «ein gut pantzer von Wil» im Wert von 30 Gulden nach Zürich.<sup>74</sup> Bezeugt ist für 1420 auch sein Sohn Anshelm.<sup>75</sup>

Für die Jahre 1423 bis 1433 lässt sich feststellen, dass einige Bürger von Wil mit Juden in Konstanz Handel trieben. So schuldeten 1423 Ulrich Senn und der Schultheiss Rudolf von Steinach dem Juden Kirsmann in Meersburg 120 Gulden,<sup>76</sup> 1424 Hans Hegner dem »reichen« Samuel von Lindau 10 Gulden,<sup>77</sup> 1428 Hans Bösch und Hans Meyger dem Säligman 100 Gulden,<sup>78</sup>

Johannes Schenk demselben 96 Gulden<sup>79</sup> und »Maister Engelhart der artzat von Wil« dem Säligman 20 Pfund und 12½ Schilling,<sup>80</sup> 1433 Uelin Bösch mit andern der Jüdin Jentline 100 Gulden.<sup>81</sup>

Diese lebhaften Geschäftsbeziehungen zu Juden wurden 1429 durch eine Ritualmordbeschuldigung gestört, die zur Verhaftung, Verbrennung oder Ausweisung zahlreicher Juden im ganzen Bodenseegebiet führte. 1432 wurde eine aus Konstanz ausgewiesene Familie auf fünf Jahre ins Bürgerrecht von Wil aufgenommen: Gabriel Levi, seine Ehefrau Frödlin, seine Kinder sowie sein Gesinde, darunter sein Bruder Isaak als Schulmeister, sowie Jungfrauen und anderes Gesinde.<sup>82</sup> Spätestens 1442 ist Gabriel wieder in Konstanz ansässig. Es ist denkbar, dass dieser Gabriel schon früher eine Verbindung nach Wil hatte; denn er war 1426/30 mit Wipli, einer Tochter jenes Juden Kirsmann von Meersburg verheiratet, mit dem der Schultheiss von Wil 1423 in Kontakt gewesen war. Der von Schultheiss, Räten und gemeiner Bürgerschaft von Wil ausgestellte Schutzbrief versprach Schutz und Schirm sowie sicheres Geleit, legte die Steuer auf jährlich 16 Gulden fest, verbot die Annahme von Waffen und Tuchballen als Pfänder, regelte den Fleischkauf von den Metzgern, erklärte den Rat von Wil für den ausschliesslichen Gerichtsstand, übernahm den – aller diskriminierenden Formen entledigten – Judeneid von Konstanz und machte die Aufnahme weiterer Juden von der Zustimmung Gabriels abhängig.

Weitere Aufnahmen von Juden zu Bürgern von Wil sind für 1460 und 1461 bekannt. 1460 fanden Aaron, Mennlis Sohn, und Joseph, Gabriel Levis Sohn, Aufnahme,<sup>83</sup> 1461 Moses, seine Ehefrau und weitere zwei Personen auf 10 Jahre, wobei die jährliche Steuer auf 30 Gulden festgelegt wurde; sonst entsprachen die Aufnahmebedingungen jenen von 1432.<sup>84</sup> Die Juden beschworen mit einem jüdischen Eid ihr Bürgerrecht.

1464 forderte der Abt des Klosters Heilsbronn die Reichssteuer der Juden zugunsten des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg auch von den Juden in Wil.<sup>85</sup>

In der Geschichte der Juden in Wil kommt Samuel Levi eine besondere Rolle zu, »den schulthaiss und rat daselbst uf etlich jar lang in schutz und schirm und zu ainem burger angenommen hattend; ... man nant in aber Schmoll«.<sup>86</sup> »Schmoll« ist die jiddische Form von Samuel. Um diesen Samuel Levi kam es 1469 zu einem Konflikt zwischen dem Landesherrn, dem Abt Ulrich Rösch, und der Stadt Wil.<sup>87</sup> Der Abt hatte Anstoss daran genommen, »dass im vil pfand und brief von den lüten allenthalben im gotzhus zubracht, uf die er liche und grossen wucher darauf trib und durch sölich begangenschaft zu richtum komen wer«.<sup>88</sup> Vermutlich sah Ulrich Rösch, dem Vadian nachsagte, er habe »ain angeborne lieben zu rechnen und rechten gehan«, hier

eine gute Gelegenheit, etwas von diesem Reichtum für sich abzuschöpfen. Und so konnte sich Vadian in seiner Darstellung dieses Vorfalles denn auch nicht der spöttischen Bemerkung enthalten, Ulrich Rösch habe hier eingegriffen, da »ain jud den andern nit gern« duldet.<sup>89</sup> Da jedoch die Position Samuel Levis in der Stadt Wil selbst unangefochten und zu erwarten war, dass die Stadt ihm als ihrem Bürger Schutz und Schirm gewähren würde, versicherte sich der Abt der Zustimmung Kaiser Friedrichs III. Auf einen am 25. August 1469 ergangenen Befehl des Kaisers<sup>90</sup> liess er Samuel Levi »grifen und lait in in das renthus oder gen Hof, fragt und erkondet in, und nach etwalanger gefenkness liess er in uss uf ain verschribne urfch, mit wissen und in biwesen der 4 orten boten, die sich dergstalt in die urfch stellen liessend, als ob si vast für in bätten hetend, damit es im nit rücher gienge«.<sup>91</sup> Die Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus scheinen somit das Schlimmste verhindert zu haben. Gleichwohl musste Samuel Levi über die Urfehde vom 22. Oktober 1469<sup>92</sup>, die er nach jüdischem Gesetz »by dem allmechtigen Got, der löb und gras geschaffen, und Moysi die zehen Gebot uff dem berg Sinoy gegeben haut, mit ufgelegten Vingern uff die zehen gebott« geschworen hatte, und die Landesverweisung hinaus eine Busse von 1000 Gulden zahlen. Er musste sich schriftlich verpflichten, sein Gut nicht eher von Wil abzuziehen, als bis er diese Busse bezahlt hätte.<sup>93</sup> Zudem musste er den Schirmbrief herausgeben, und er verlor damit sein Wiler Bürgerrecht. Weiters erging eine Verfügung vom 23. Oktober 1469, dass Samuel Levi den Gotteshausleuten innert eines halben Jahres ihre Briefe und Pfänder um das Kapital wieder zurückgeben musste, jedoch ohne die Zinsen. Vadian beendete seinen Bericht mit dem Hinweis, dass Abt Ulrich Rösch »Schmoll juden mit unzimlichen und ungotlichen griffen übertroffen hab« und der Abt »mit roub und simoni über allen judenwucher ist«. Samuel Levi wurde 1470 in das Bürgerrecht von Schaffhausen aufgenommen.<sup>94</sup>

Da Samuel Levi sein Bürgerrecht zurücklegen musste und die auf zehn Jahre ausgestellten Bürgerbriefe ausliefen, dürfte damals auch das Ende der jüdischen Niederlassungen in Wil gekommen sein. 1477 stellte der Abt Ulrich Rösch einem ehemaligen Juden namens Hans Oswalt, der »in vnser Statt Wyl getofft worden ist«, einen Bettelbrief aus.<sup>95</sup>

#### *Rorschach*

Rorschach, nach Wil der bedeutendste Ort im Stiftsgebiet, hatte keine jüdische Bevölkerung. Für die Jahre 1426 bis 1429 ist jedoch bezeugt, dass die Herren von Rorschach wiederholt bei Juden in Konstanz Darlehen aufgenommen haben, u.a. bei Abraham von St.Gallen<sup>96</sup> bzw. bei Abraham von Konstanz<sup>97</sup> und bei Bonman von Schaffhausen.<sup>98</sup>

### Rheineck

Hingegen ist für Rheineck eine Niederlassung von einzelnen Juden nachzuweisen. Anlässlich der um 1430 erfolgten Ausweisung der Konstanzer Juden, von der schon mehrfach die Rede war, liess sich Jäckli, der Sohn des Abraham von St.Gallen, in Rheineck nieder.<sup>99</sup> Noch 1450 wandte sich Jäckli von Rheineck aus wegen einer Schuldforderung seines Vaters an den Alt-Bürgermeister Konrad Hör von St.Gallen an den dortigen Stadt-  
magistrat.

Als 1443 eine neue Ritualmordbeschuldigung erhoben und alle Juden in Konstanz inhaftiert wurden, floh der der Tat bezichtigte Jäckli von Feldkirch, der Diener eines Konstanzer Juden, über Arbon und Rheineck nach Feldkirch, wo er in Haft genommen und später hingerichtet wurde. Der Fluchtweg über Rheineck könnte ein Hinweis darauf sein, dass Jäckli bei Juden in Rheineck Schutz und Hilfe gesucht hat.

### Fehde des Vogts von Rheineck gegen Nürnberg

Schon einige Jahrzehnte vor der ersten urkundlich bezeugten Niederlassung von Juden in Rheineck kam die Stadt in Berührung mit Juden. Rheineck war 1395 an die Habsburger gekommen, die den Ritter Ulrich IV. von Ems auf der dortigen Burg als Vogt einsetzten. Am 10. Dezember 1395 bestätigte Ulrich von Ems seine Belehnung durch Herzog Leopold IV., der «mich gen Rinegg behuset».<sup>100</sup> Als Bürge fungierte der bekannte Minnesänger Graf Hugo XII. von Montfort-Bregenz, der Hofmeister des Herzogs war.

Der ungewöhnlich reiche Jude Jakob von Ulm (gestorben vor dem 5. Februar 1403), 1375 Stadtbankier in Ulm, jagte 1376 den in Schwaben sitzenden Grafen von Werdenberg gewaltsam jenes Geld ab, welches sie ihm vorenthalten hatten. Es war ihm um den Preis der Hälfte seiner Forderungen gelungen, den Landvogt von Oberschwaben für eine Fehde gegen die Werdenberger zu gewinnen.<sup>101</sup> 1377 wurde Jakob von Ulm in Konstanz für fünf Jahre ins Bürgerrecht aufgenommen und kaufte dort 1380 ein Haus, wechselte aber mehrfach seinen Wohnsitz. Am 16. September 1390 verfügte König Wenzel eine Aufhebung aller Judenschulden in Nürnberg, Rothenburg ob der Tauber, Schweinfurt, Windsheim und Weissenburg, «mit namen die egenanten von Nüremberg süllen ledig und loz sein von Jecklein von Ulm». Dem Beispiel ihres Vaters folgend, gewannen die Söhne des Jakob von Ulm, nämlich Fiflin und seine Frau Hendlin und sein Bruder Isaak, den Ritter Ulrich von Ems in Rheineck für eine Fehde gegen die Stadt Nürnberg, deren Kaufmannszüge er im Rheintal überfiel. Da Jakob von Ulm einen seiner Wohnsitze in Konstanz hatte, lag dieser Kontakt nach Rheineck nahe; denn immerhin ist für 1423/28 ein reger Handel Konstanzer Juden mit Bewohnern von Rheineck, Thal, Berneck und Balgach bezeugt.

In einem am 22. Mai 1400 in Rheineck ausgestellten Schreiben erklärt sich Ulrich von Ems auf Verlangen Herzog Leopolds IV. von Österreich bereit, in seinem Streit mit den Nürnberger Bürgern einen Stillstand bis 11. November anzunehmen unter der Bedingung, dass die Nürnberger Ratsboten die Angelegenheit inzwischen mit dem Herzog oder bis 15. August zu Ulm gütlich beilegen sollten.<sup>102</sup> Am 6. Januar 1401 bestätigte der neue König Ruprecht die von König Wenzel verfügte Aufhebung der Judenschulden für Nürnberg, abermals unter ausdrücklicher Benennung des Jakob von Ulm.<sup>103</sup> Doch weigerten sich Fiflin und Isaak ihre Schuldbriefe herauszugeben, worauf der Nürnberger Rat ihre Häuser beschlagnahmte.<sup>104</sup> Der Nürnberger Rat beschloss im Juli 1401, mit König Ruprecht bei dessen nächster Anwesenheit in Nürnberg über Ulrich von Ems zu reden.<sup>105</sup> Im September/Oktober 1401 schloss die Stadt Nürnberg auf Drängen des Königs mit Ulrich von Ems einen bis 23. April 1402 befristeten Frieden.<sup>106</sup> Nach Ablauf dieser Frist schrieb Ulrich von Ems in einem aus Rheineck vom 30. Mai 1402 datierten Brief an König Ruprecht, er würde nirgends lieber als vor ihm oder seinem Hofgericht das Recht nehmen, er beharre jedoch unter Berufung auf eine in Augsburg getroffene Abmachung auf einer gütlichen Bereinigung der Angelegenheit. Er begründete sein Vorgehen gegen Nürnberg damit, dass die von ihm verteidigten Juden unter dem Herzog von Österreich gesessen seien und die durch König Ruprecht erneuerte Schuldentilgungsaktion gar nicht greife, weil die vom Rat eingezogenen und unrechtmässig zurückbehaltenen Schuldurkunden und Wechselbriefe nicht auf Darlehen beruhten, sondern im Handel angelegtes Geld gewesen seien.<sup>107</sup> Durch Vermittlung der Reichsstadt Lindau erklärte sich Ulrich von Ems im Juni 1402 bereit, mit Nürnberg entweder vor dem kleinen Rat in Ulm oder vor einem Vermittlungsausschuss der Sieben Städte am Bodensee (Lindau, Ravensburg, Isny, Buchhorn, Überlingen, Konstanz und St.Gallen) zu verhandeln. Bezüglich der Juden wird wiederholt, dass sie «vormals und och noch zugehortind unser herrschaft von Oesterrich».<sup>108</sup> Dieses durch Lindau erzielte Verhandlungsergebnis wurde am 12. Juni 1402 dem König zur Kenntnis gebracht.<sup>109</sup> Am 27. Oktober 1402 schrieben dann die Städte am Bodensee aus Konstanz an Nürnberg, sie hätten mit Ulrich von Ems wiederum einen Stillstand bis zum 16. April 1403 vereinbart, doch unter der Bedingung, dass sich die Nürnberger bis zum 2. Februar 1403 zu einer gütlichen Aussprache in Ulm einfänden.<sup>110</sup> Dieser Tag wurde dann auf den 25. Januar 1403 anberaumt; doch liess sich Ulrich von Ems am 26. November 1402 durch die Stadt Konstanz bei Nürnberg entschuldigen, er sei am 25. Januar verhindert und bitte um eine Verschiebung auf den 28. Januar 1403.<sup>111</sup> Schliesslich wurde der Streit am 30. Januar 1403 durch den Bürgermeister von Ulm und

drei Bürger von Konstanz, Ulm und Wangen als Schiedsleuten gütlich beigelegt. Der Streit wurde so aus der Welt geschafft, dass ungeachtet aller Geschehnisse die Beteiligten «ganz luter und gut friunde süllen haiszen und sin». Ulrich von Ems und die Juden erhielten ihre Häuser zurück, mussten diese aber innert fünf Jahren an Nürnberger Bürger verkaufen. Die Schuldbriefe sollten gegen gesiegelte und «och darzu mit ir selbschrift und anderr erbar juden schrift» versehene Quittung den Ulmer Vermittlern übergeben werden. Weiters zahlten die Nürnberger dem Ulrich von Ems und den beiden Juden 500 Gulden, die sie je zu einem Drittel unter sich aufteilen sollten.<sup>112</sup> Am 5. Februar 1403 sprachen die Jüdin Hendlin als Vertreterin ihres Ehemanns Fiflin und der Jude Isaak die Nürnberger von aller Schuld frei und quittierten den Empfang eines nicht genannten Betrages.<sup>113</sup> Hendlin, Tochter eines Rabbiners Isaak hakohen, unterzeichnete die Abmachung mit ihrer eigenen hebräischen Unterschrift.<sup>114</sup>

Ulrich von Ems ist vor dem 17. Februar 1404 gestorben,<sup>115</sup> als Vogt folgte ihm Hermann Gremlich nach. Es scheint jedoch, dass der Streit noch weiterging; denn die Stadt Nürnberg gab dem Ritter Klaus von Ems, seinen Brüdern und Gesellen sowie dem Juden Isaak von Ulm am 29. März 1405 Geleitsversprechen, was auf ein Verfahren vor dem königlichen Gericht schliessen lässt.<sup>116</sup> Der Name «Klaus» von Ems ist wohl falsch angegeben, denn es gibt keinen Träger dieses Namens in der Familie; doch dürfte einer der Brüder des Ulrich von Ems gemeint sein, der sich weiterhin der Angelegenheit zugunsten der Juden annahm. Die Ereignisse dürften aber schon bald durch den Appenzellerkrieg überrollt worden sein, in dem im Herbst 1405 auch die Burg Rheineck zerstört wurde.<sup>117</sup> Als die Appenzeller im Juli 1407 die Burgen Hohenems und Neuems eroberten, da mochten sie noch auf Relikte aus der Fehde der Ritter von Ems mit den Nürnberger «Pfeffersäcken» gestossen sein; denn «Uf dieser Burg fand man vil Roubguot, sunderlich 100 Fiertel und 1 Fiertel Pfeffers».<sup>118</sup>

Der Fall des Jakob von Ulm und seiner Söhne zeigt, dass die Juden keineswegs immer schutzlos ihren Bedrückern ausgeliefert waren. Sie konnten sich durchaus zur Wehr setzen und mit jenen Mitteln der Fehde reagieren, deren sich auch die christlichen Mächte zur Austragung ihrer Konflikte bedienten. Voraussetzung dafür waren jedoch erhebliche finanzielle Mittel.

#### *Balgach, Berneck, Thal*

Wie in Rorschach, so waren auch im Rheintal Darlehen von Konstanzer Juden gefragt. So entlieh 1428 «Bertschi Huw von Rinegg» 20½ Gulden von Säligman in Konstanz und setzte einen Weingarten, einen Baumgarten und die Sägemühle zu Rheineck, genannt «die alt Ebni», zu Pfand.<sup>119</sup>

Solche Darlehen bei Konstanzer Juden sind für das ganze Rheintal in grösserer Zahl aktenkundig. 1428 entlieh auch Walther Vogel von Höchst bei Säligman 30 Gulden und 4 Pfund Pfennige und setzte dafür seinen Weingarten in Balgach ein.

Besonders häufig sind solche Darlehensverträge mit Bezug auf Berneck. 1423 schuldeten Hans Biszy [wohl richtig Gisy] von «Bernang usserm Rintal» und Hermann Christian alias Lebewol von ebenda dem «reichen» Samuel von Lindau, damals in Konstanz wohnhaft,<sup>120</sup> 8 Pfund Pfennig, im gleichen Jahr 1423 «Cunrat Herman von Bernang usserm Rintal» dem Samuel 4 Pfund Pfennig.<sup>121</sup> 1426 waren Ulrich Aman von Rorschach und Bertschi Huw von Thal dem Juden Joseph 7 Gulden und 5 Schilling schuldig, die in Berneck «im Rintal» zu leisten waren.<sup>122</sup> 1427 stand «Caspar Zuber von Bernang im Rintal» dem Jakob Juden, Bürger zu Feldkirch, mit 5 Gulden in der Pflicht.<sup>123</sup>

#### *Toggenburg*

Das Toggenburg stand in dieser Epoche noch nicht unter der Herrschaft des Abtes von St.Gallen, sondern bildete eine eigene Grafschaft. Es gibt Hinweise darauf, dass die Grafen von Toggenburg wiederholt bei Juden Geld ausgeliehen haben. Späte Beispiele sind die Konstanzer Bürger Ulrich Imholtz und Cunrat Winterberg, die 1428 dem Juden Löw in Konstanz 300 Gulden schuldeten, «so er genomen hat uff min herren von Toggenburg»,<sup>124</sup> und nochmals Cunrat Winterberg, ebenfalls 1428, dem der Jude Säligman in Konstanz 556 Gulden geliehen hatte.<sup>125</sup>

Von 1421 bis 1433 war Eberli Wegelin von Lichtensteig bei den Konstanzer Juden Samuel von Lindau,<sup>126</sup> dem Juden Eberli, dem Tochtermann der Gütli,<sup>127</sup> der Jüdin Gütli<sup>128</sup> und der Jüdin Jentline, der Frau Säligmans, verschuldet.<sup>129</sup> 1421 und 1424 ging es jeweils um 11 Pfund Pfennige für zwei Panzer.<sup>130</sup> 1423 setzte Wegelin für eine Schuld von 30 Gulden bei Samuel von Lindau zwei Häuser und Hofstätten in Lichtensteig zu Pfand ein.<sup>131</sup> 1428 leistete Johannes Wegand dem Eberli, Tochtermann der Gütli, für eine Schuld von 25 Gulden mit seinem Haus und seiner Hofstatt in Lichtensteig Sicherheit.<sup>132</sup>

#### *Rapperswil*

Rapperswil war 1354 österreichisch geworden und hatte, nach verschiedentlichen Verpfändungen, von 1415 bis 1442 den Status einer freien Reichsstadt; es kam 1458 als zugewandter Ort an die Eidgenossenschaft. Die Juden von Rapperswil, die vermutlich wegen ihrer geringen Zahl keine eigene Gemeinde gebildet haben, waren ganz nach Zürich ausgerichtet.

In den Zürcher Quellen erscheinen seit 1378 wiederholt zwei Juden «Fifli der alt» und «Fifli der jung». Bei ihrer Aufnahme ins Zürcher Bürgerrecht werden sie



Siegel des Vivelin bar Moses von Rapperswil, 1352. Original im Staatsarchiv Zürich, Zeichnung von Erwin Longhi, Bregenz.

näher beschrieben als Fifli von Villingen oder «Fifli, Anselms Sohn von Ulm» und «Fifli von Rütlingen, sein Schwager».<sup>133</sup> Beide sind aufgrund ihrer Herkunft wohl zu unterscheiden von «Fifli von Rappreswil, der alt», der 1380 vor dem Zürcher Rat als Zeuge erscheint.<sup>134</sup> Dieser Fifli von Rapperswil hat ungeachtet des Zusatzes «der alt» mit dem gleichnamigen Zürcher «Fifli der alt» nichts zu tun, da der Vater des ersten Moses, der Vater des zweiten Anselm hiess, zum andern der erste aus Zürich, der andere aus Ulm bzw. Villingen stammte.

Fifli von Rapperswil ist möglicherweise gemeinsam mit seiner Schwester Guta einer der wenigen Juden, der die Katastrophe von 1349 in Zürich überlebt hat.<sup>135</sup> Beide Geschwister, Kinder eines 1349 ermordeten Juden «Meyses» (= Moses ben Menachem), Bürger von Zürich, erklärten in einer von Fifli gesiegelten Urkunde vom 21. Juni 1352, für alle ihre Ansprüche an Bürgermeister, Rat und Bürger von Zürich vollständig befriedigt zu sein.<sup>136</sup> Florence Guggenheim-Grünberg hat plausibel gemacht, warum Fifli gerade in Rapperswil überlebt hatte: In der österreichischen Stadt sammelten sich die Feinde des Zürcher Bürgermeisters Rudolf Brun.<sup>137</sup> Zwar hatte Herzog Albrecht von Österreich 1349 keinen Erfolg, alle seine Juden zu retten; doch mögen einzelne dank seines Schutzes dem gewaltsamen Tod entkommen sein.

Das von Fifli verwendete Siegel mit einer zweisprachigen hebräisch-lateinischen Umschrift lautet «S. VIFLI JVDEI – VJVLJ BAR MOSEH» (Siegel des Juden Vivli – Vivli Sohn des Moses). Das Rundsiegel mit einem Durchmesser von 26 mm zeigt in einem Wappenschild drei in die Mitte gerichtete Judenhüte.<sup>138</sup>

Das Wappenbild entspricht jenem seines Vaters Moses. Dessen Rundsiegel mit einem Durchmesser von 25 mm zeigt in der zweisprachigen Umschrift den lateinischen Text «S[IGILLVM] MOSE – MOSEH BEN MENACHEM» (Siegel des Moses, Sohn des Menachem).<sup>139</sup>

Rabbi Moses ben Menachem («Mennli»), der Vater Fiflis, war eine berühmte Persönlichkeit. Er leitete eine Talmudhochschule in Zürich. 1347 kaufte Moyses, Schulmeister der Juden, ein Haus in der Brunngasse. Er dürfte sich zeitweilig in Bern aufgehalten haben und identisch sein mit jenem Moyses Juden von Bern, dessen Haus in der Judengasse sich 1350 der Zürcher Bürgermeister Rudolf Brun überschreiben liess. Derselbe Rabbi Moses war wohl auch der Verfasser des in zahlreichen Handschriften verbreiteten «Zürcher Semak», der Anmerkungen zum Gesetzeskompendium «Sefer mizwoth katan» von Rabbi Isaak ben Joseph von Corbeil enthält. Rabbi Moses wurde 1349 gemeinsam mit seinen Schülern ermordet.<sup>140</sup> 1999 wurde im Stadtrat von Zürich beantragt, die «Rudolf-Brun-Brücke» in «Rabbi-Moses-ben-Menachem-Brücke» umzubenennen,<sup>141</sup> was die Bedeutung seiner Persönlichkeit unterstreicht.

Am 8. Februar 1379 erfolgte – erstmals nach 1349 – die Aufnahme einer jüdischen Familie «ze burger in Rapperswil».<sup>142</sup> Kurze Zeit später (1380) ist in Zürich Jacob, der Jud von Rappreswil, bezeugt, wohl identisch mit dem 1380 in Zürich genannten Jeclin von Rappreswil.<sup>143</sup>

Bei dem mit dem Bürgerbrief von 1379 begabten Juden handelt es sich um einen weiteren Fifli, der mit dem oben erwähnten Fifli bar Mose nicht identisch ist. Die Anwesenheit zweier Juden namens Fifli in Rapperswil, von denen Fifli bar Mose schon 30 Jahre länger in der Stadt wohnte, erklärt den Zusatz «der alt». Der 1379 aufgenommene Fifli wäre demnach als Fifli «der jung» zu bezeichnen.

Der 1379 diesem jüngeren Fifli, seiner Ehefrau Jutta (Judith), seinen Kindern und Gesinde gewährte Bürgerbrief, ausgestellt von den Grafen Donat und Diethelm von Toggenburg als Pflegern von Rapperswil und dem Rat und der Bürgergemeinde, orientiert sich an den Zürcher Vorbildern, ist aber teilweise inhaltlich günstiger. Der Brief sah vor, dass nicht nur Fifli, sondern auch seine Frau als Geldverleiher auftreten konnten. Die jährliche Steuer wurde auf 6 Pfund Pfennig Zürcher Münze festgesetzt.

Der Höchstzinssatz wurde nicht einheitlich auf die üblichen  $43 \frac{1}{3}$  % festgeschrieben, sondern es wurde nach der Darlehenssumme unterschieden. Grundsätzlich zahlte ein Bürger für 1 Pfund einen wöchentlichen Zins von 3 Pfennig, was einem jährlichen Zins von ungefähr 66 % entsprach. Die Gäste, d. h. die Fremden oder Nichtbürger, zahlten für 1 Pfund einen wöchentlichen Zins von 4 Pfennig, also ca. 86 %. Für Darlehen an Bürger unter 1 Pfund galt die folgende Regelung:

Darlehen unter 5 Schilling:  
 wöchentl. Zins 1 Pfennig = jährl. Zins 22 %  
 Darlehen von 5 Schilling:  
 wöchentl. Zins 1 Pfennig = jährl. Zins 22 %  
 Darlehen über 5-10 Schilling:  
 wöchentl. Zins 2 Pfennig = jährl. Zins 43 %  
 Darlehen von 10 Schilling:  
 wöchentl. Zins 2 Pfennig = jährl. Zins 43 %  
 Darlehen über 10 Schilling:  
 wöchentl. Zins 3 Pfennig = jährl. Zins 66 %  
 Darlehen von 1 Pfund:  
 wöchentl. Zins 3 Pfennig = jährl. Zins 66 %

Ein Zwang zur Geldleihe, wie ihn der Zürcher Richtbrief 1304 vorgesehen hatte, bestand nicht. Als Pfand durfte alles eingesetzt werden, nicht jedoch nasse blutige Tücher und Leder, «das in der Gerwi lit», sowie «zerbrochene» Kelche, womit man anscheinend aus dem Fall des Ritters Walter von Elgg von 1273 gelernt hatte; es versteht sich wohl von selbst, dass überhaupt kein Kirchengut zu Pfand genommen werden durfte. Ähnlich wie der Zürcher Freiheitsbrief von 1354 kannte der Bürgerbrief von Rapperswil einen ersten Ansatz zu einem «Bankgeheimnis». Der jüdische Darlehensgeber musste, wenn sich ein Pfand nachträglich als gestohlene Sache erwies, dessen Einlieferer nicht anzeigen: «Vnd sol si nieman üt twingen hier vmb ze sagenne, wer inen dü pfender versetzt habe.»

Gerät das Pfand in Verlust, so sind die Juden zu einem Ersatz dann nicht verpflichtet, wenn sie einen Eid leisten, dass sie zugleich auch eigenes Gut verloren haben. Wie im Zürcher Freiheitsbrief werden auch einige weitere pfandrechtliche Bestimmungen getroffen.

Zeugnis gegen die Juden musste von einem eingesessenen Bürger und einem eingesessenen Juden beigebracht werden, oder auch von zwei eingesessenen Juden. Die Juden sollten die Stadt jederzeit unter Mitnahme ihres Vermögens verlassen können, d.h. es war kein Abzugsgeld zu zahlen. Zugleich sicherte man ihnen auf Wunsch «auf zwei meil wegs» das Geleit zu und versprach, sie sicher zu geleiten «mit ir lib vnd guot».

Einen nicht unerheblichen Raum nehmen auch Bestimmungen über die Ausübung der Religion ein. «Vnd wer ovch, daz deheine jude her käme, der ir schuoler, ir knecht oder jungfrovwe were vnd ir ingesinde hiessi vnd ir kost ässi, der selb sol ovch denne alle friheit, gnad vnd recht haben in aller der wise, als si Fifli jud, sin wirtin vnd ir erben hand.» Hier wird offenbar damit gerechnet, dass jüdische Schüler im Hause des Fifli Einsitz und Kost nehmen, um von einem in seinem Sold stehenden «Schulmeister» (Rabbiner) Unterricht zu empfangen. Ein solcher Schulmeister könnte sich hinter dem Wort «Knecht» verbergen, der vom «ingesinde» deutlich abgehoben wird und – wie sich aus dem

Wort «jungfrovwe» ergibt – wie diese einen höheren Status hat. Der Zuzug eines Rabbiners und von ihm zu unterrichtenden Schülern war also 1379 bereits vorgesehen. Weiter ist bestimmt, dass alle Rapperswiler Juden das Recht haben, einmal im Jahr für einen Monat «an ir hochzit varen, alz ir sitt vnd gewonheit ist». Damit ist wohl gemeint, dass sie zu den hohen Feiertagen ins benachbarte Zürich gehen konnten, um diese dort in Gemeinschaft mit den Zürcher Juden zu feiern. Zuletzt wurde den Juden auch zugesagt, man werde ihnen in Rapperswil «fleisch schlachen nach irem recht» und zu einem angemessenen Preis zu kaufen geben. Rapperswil liess also nicht nur das Schächten zu, sondern dieses wurde von christlichen Metzgern gehandhabt.

Am 31. März 1391 verpflichteten sich Hans von Wildberg, Bilgry Russinger d. Ä., Johannes Homburger und Ämi Wissling, Bürger von Rapperswil, den Rudolf von Landenberg von Werdegg für allen Schaden schadlos zu halten, den er in Folge seiner Bürgerschaft für die Stadt Rapperswil erleiden sollte; dabei ging es um bei den Zürcher Juden Mössli und Abraham von Fribourg aufgenommene Schulden.<sup>144</sup>

Es hat den Anschein, dass sich die Juden in Rapperswil nicht lange gehalten haben. Als im Jahre 1424 die Juden aus Zürich ausgewiesen wurden, liessen sich einige von ihnen wieder für kurze Zeit in Rapperswil nieder. Es handelt sich hier um die welschen Juden Jakob von Wagrant (auch Jakob von Fribourg), seit 1390 in Zürich nachweisbar, 1426 in Rapperswil; dann dessen Tochter Pessli, seit 1414 in Zürich, 1418/23 in Mellingen; sie war 1430 Witwe, 1431 und 1433 wieder in Zürich, wo sie um 300 Pfund Pfennige das Haus zur Säule in der mittleren Kirchgasse kaufte und Bürgerin wurde;<sup>145</sup> 1436 wurde sie mit den übrigen Juden aus Zürich ausgewiesen und ging wieder nach Mellingen (hier noch 1438); dann ihr Ehemann Mennli (Manecier, Menachem), Sohn des Abraham de Vesoul, seit 1414 in Zürich, 1418/23 in Mellingen, 1423 in Ulm, 1426 in Rapperswil; er wurde 1430 zusammen mit seinem Knecht Islin von einem Einwohner von Einsiedeln ermordet;<sup>146</sup> dann ihr Stiefsohn Mennli (Manecier), Sohn des Abraham von Spir, 1426 in Rapperswil.

Schliesslich gehörte auch noch Löw, der Bruder der Pessli, zu dieser Familie. Er lebte 1426 in Rapperswil. Von 1434 bis 1438 ist dieser Löw von Raportswyle in der schwäbischen Reichsstadt Nördlingen nachweisbar, wo er 1434 auf drei Jahre ins Bürgerrecht aufgenommen wurde, aber noch 1438 im Stadtpfandbuch erscheint. Seine Steuerleistung betrug dort zuerst 3 Gulden, dann 12 Gulden, 1436 4 Gulden und zuletzt 1 Pfund Pfennige. 1434 wurde er um 10 Schilling gebüsst. Am 25. Oktober 1436 musste er wegen «missagen und unredlichkeit» eine Geldbusse von 200 Gulden entrichten, seine Muhme eine solche von 2 Pfund Pfennigen.<sup>147</sup> Er hatte in Nördlingen Geld verloren; als seine Muhme Geld

fand, beanspruchte er dieses für sich, doch wurde festgestellt, dass es ihm nicht gehörte. Löw musste Urfehde schwören, nie um die Rückgabe des Strafgeldes zu bitten und als Bürger nur vor dem Rat Recht zu nehmen. Von besonderem Interesse ist, dass Löw den ihm auferlegten Eid «in herrn Moyses buch, als dann ein Jude nach judischer gewonheit einen ayd ... sweren sol» geleistet und dass er die Urfehde mit seiner «aygen hantgeschriff nach jüdischer gewonheit» unterschrieben hat.<sup>148</sup>

Es spricht einiges dafür, dass die Niederlassung von Juden in Rapperswil – wie in anderen Bodenseestädten – um 1430 ihr Ende gefunden hat. Die Ermordung des Mennli und seines Knechts Islin 1430 ist ebenso ein Anzeichen wie das Auftauchen des Löw und seiner Muhme in Nördlingen.

1431 beschloss der Zürcher Rat, dass keine toten Juden mehr aus anderen Städten wie Rapperswil, Mellingen und Bremgarten in die Stadt gebracht oder auf dem Friedhof vor der Stadt Zürich begraben werden durften.<sup>149</sup>

Was die Steuern anging, so forderte 1424 das Reich den goldenen Opferpfennig.<sup>150</sup> 1458 gewährte Kaiser Friedrich III. der Stadt Rapperswil eine zweijährige Schuldenbefreiung, es sei bei Christen oder bei Juden.<sup>151</sup> Wegen der formelhaften Wendung ist aber kein Rückschluss auf die Anwesenheit von Juden in Rapperswil zu ziehen.

## Der Übergang zum Landjudentum bis zum Ende des Dreissigjährigen Krieges

### *Allgemeiner Überblick*

Die mit dem ausgehenden 15. Jahrhundert einsetzende und bis zum Ende des Dreissigjährigen Kriegs reichende Epoche ist gekennzeichnet durch den Übergang von den Stadtjuden zu den Landjuden. Im Deutschen Reich hatten 1495 der Ewige Landfrieden und die Schaffung des Reichskammergerichtes zu einer weitgehenden Rezeption des römischen Rechts und einer sich steigernden Verrechtlichung geführt, die nicht zuletzt auch den Juden einen erhöhten Rechtsschutz gewährte. Die Eidgenossenschaft hatte sich nach dem Schwabenkrieg von 1499 von Kaiser und Reich gelöst. Der Schutz der Juden war in der Schweiz nicht mehr Sache des Kaisers, sondern der einzelnen eidgenössischen Orte. Die Tendenz ging dahin, die Juden in den eidgenössischen Orten selbst gar nicht mehr zuzulassen und sie auf die gemeinen Herrschaften zu beschränken. Das Schirmrecht war eine Angelegenheit der Tagsatzung in Baden geworden, wobei die regierenden Orte den Schutz meist den jeweiligen Landvögten überliessen.

Von den haltlosen Ritualmordbeschuldigungen und den durch sie ausgelösten willkürlichen Verhaftungen und Hinrichtungen kam man ab. Die Juden konnten sich zunehmend mit rechtlichen Argumenten zur Wehr setzen, wie aus Untersuchungen hervorgeht, die für Deutschland gemacht wurden.<sup>152</sup> Grundsätzlich dürfte für die Schweiz kein anderes Ergebnis zu erwarten sein.

So klagten im Jahre 1613 die in der Grafschaft Baden wohnenden «hebräischen Juden» vor der Tagsatzung gegen den Zunftmeister Peter Alberti und Moritz Ferand, Bürger von Chur. Diese hatten eine offene Schuldforderung in Höhe von 2000 Gulden für gelieferte Waren gegen einen fremden Juden aus Prag. Sie hatten ihn vor das Reichskammergericht geladen, konnten aber keine Bezahlung erlangen, weil der Schuldner geflohen war. Unter Berufung auf die Rechtsansicht, dass ein Jude für den anderen haftbar sei, erwirkten die Gläubiger eine Bewilligung der Tagsatzung, auf Leib, Hab und Gut der in der Grafschaft Baden wohnenden Juden Arrest zu legen, bis sie ihnen ihre Ansprüche samt Zinsen, Kosten und Schaden bezahlt hätten. Nachdem sich die Juden zunächst beklagt hatten, dass sie nicht gehört wurden, zitierte man sie vor den Landvogt, der jedoch den Arrest bestätigte. Daraufhin gelangten die Juden an die Tagsatzung und argumentierten, dass sie diesen Juden aus Prag überhaupt nicht kennen würden, keinerlei Gemeinschaft mit ihm gehabt hätten und ihm auch in keiner Weise mit Rat und Tat beigestanden wären; «weder unter den Christen noch Juden sei es irgendwo gemeines Recht, dass, wo kein Versprechen geschehen sei, einer für den Andern bezahlen müsse». Die Juden baten darum, sie nicht zur Zahlung dieser fremden Schuld heranzuziehen und ihnen im übrigen auch die hohen Kosten zu ersetzen, die sie mit dieser Angelegenheit bereits gehabt hätten. Die Tagsatzung liess es vorläufig bei dem Arrest, doch sollten die Obrigkeiten ihren Entschluss Zürich mitteilen, damit es dem Landvogt entsprechende Verhaltensbefehle zukommen lassen könne. Immerhin gab die Tagsatzung den Juden in einer doppelten Hinsicht recht: es sei einmal unbillig, jemanden, er sei Jude, Heide oder Christ, für die Schuld eines Andern in Anspruch zu nehmen, mit dem er niemals Gemeinschaft gehabt oder ihn auch nur gekannt habe, und zum andern könne der frühere Beschluss aufgehoben werden, weil er ohne Anhörung der klagenden Juden und in deren Abwesenheit zustande gekommen sei.<sup>153</sup> Auch wenn die Juden hier letztlich nicht zum Ziel kamen, so schloss man sich doch teilweise ihrer rechtlichen Argumentation an.

Es sei hier noch angemerkt, dass es sich bei dem angeblichen Juden aus Prag um Samuel von Buchau handelte, der 1607/09 gegen den Churer Handelsmann und Zunftmeister Peter Alberti an das Reichskammergericht appellierte, wobei auch Moritz Ferand aufscheint.<sup>154</sup>

Auch im kirchlichen Bereich zeigt sich ein grundlegender Wandel. Der Bischof von Konstanz, der für den grössten Teil der Ostschweiz und auch des Kantons St.Gallen immer noch zuständig war, liess 1559 durch seine Juristen ein Gutachten über das Zusammenleben von Juden und Christen erstellen. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass es sowohl nach den geistlichen wie auch nach den weltlichen Rechten zulässig sei, dass Christen und Juden miteinander Handel treiben, und es den Christen in keiner Weise gestattet sei, den Juden irgendein Leid zuzufügen, «sunder sy bey jre bürgerlichen gewonhaitten, leer, schulen, Synagogen vnd greb-nüssen gantzlich bliben» sollen.<sup>155</sup> Damit wurden den Juden der freie Handel, das eigene Zivilrecht, ihre religiösen Lehren, ihre Schulen und Synagogen sowie ihre Friedhöfe zugestanden. In der Praxis mochte das freilich vielfach anders aussehen; aber grundsätzlich wird hier ein von der Amtskirche getragener Schritt in Richtung auf religiöse Toleranz deutlich sichtbar.

Nachdem fast überall die Juden zunächst aus den grossen Städten (Zürich 1436, Konstanz 1448, Schaffhausen 1475) ausgewiesen worden waren, erfasste diese Ausweisungswelle auch kleinere Städte (Wil 1470). Damit setzte der Übergang vom Stadtjudentum zum Landjudentum ein. Die meisten Städte nahmen erst im 19. Jahrhundert wieder Juden auf. In der Schweiz wurden die Juden jetzt in die Gebiete am Rande der Eidgenossenschaft (Aargau, Thurgau, Rheintal) an die Grenz-zonen zum Deutschen Reich abgedrängt. Dort waren sie jederzeit leicht über die Grenze abschickbar; andererseits konnte man sich ihrer weiterhin bedienen, wenn es nützlich schien. Da im 16. Jahrhundert auch die meisten süddeutschen Reichsstädte und Reichsstifte sowie auch die grösseren Territorien (Österreich) die Juden auswiesen, konnten sie auf die Dauer nur mehr als «Landjuden» in kleineren Adelherrschaften Unterschlupf finden, in der Regel aber auch hier nur für einen zeitlich begrenzten Aufenthalt.

Seit dem 15. Jahrhundert hatte das «Stadtjudentum», das auf grösseren Geldgeschäften aufbaute, ein Ende gefunden, weil man der Juden nicht mehr bedurfte.<sup>156</sup> Sie gingen dazu über, ihren Lebensunterhalt in anderen Tätigkeiten zu suchen. Für die auf das Land weggedrängten Juden wurde der Pferde- und Viehhandel eine wichtige Domäne. Man kann diese Aussage vielleicht noch allgemeiner fassen: die Juden übernahmen die Rolle, die Bauern auf dem Land mit Waren zu versorgen und ihnen beim Absatz der landwirtschaftlichen Produkte behilflich zu sein. So handelten die Juden mit Pferden, Vieh, Getreide, Wein, Hopfen, Salz, Fellen, Leder, Metallen (vor allem Kupfer und Eisen, die reicheren Juden auch mit Silber und Gold), dann mit Tuch, Seide, Stoffen und Textilien, mit Sätteln, Zaumzeug, Stiefeln, Schuhen, mit Eisenwaren und mit Trödel jeglicher Art, später auch mit Uhren. Als Hausierer

beliefernten sie die Bauern in den entferntesten und abgelegensten Dörfern. Und zum Zwecke der Steigerung ihres Absatzes verkauften sie ihre Waren häufig auf Kredit, was sie neuerlich in den Ruf brachte, einer Verschuldung der Bevölkerung Vorschub zu leisten. Die wirklich reichen Juden waren jetzt spärlicher geworden. Viele Juden hatten Mühe, ihre Steuern aufbringen zu können, zahlreiche lebten an der Grenze des Existenzminimums. Es gab auch mehr und mehr jüdische Bettler, ja einzelne von ihnen schlossen sich sogar Räuberbanden an oder begründeten selbst solche Banden. Das soziale Gefüge der Landjuden unterscheidet sich wesentlich von dem der mittelalterlichen Juden in den Städten. Eine erhebliche Rolle spielten anfangs noch die jüdischen Ärzte, denen mit Rücksicht auf ihre Erfolge gelegentlich auch in den grösseren Städten der Schweiz Niederlassungsbewilligungen oder wenigstens ein befristetes Geleit eingeräumt wurden.

#### *Stift und Stadt St. Gallen*

Unter diesen veränderten Umständen verloren Stift und Stadt St.Gallen ihre Bedeutung für die Juden. Stift und Stadt traten, was die jüdische Geschichte angeht, an den Rand des Geschehens. Man kann das schon rein äusserlich an den gängigen Rechtsquellen jener Territorien aus der fraglichen Epoche wahrnehmen. Man sucht nämlich vergebens nach einem Schlagwort «Juden», das es weder in der stiftischen Landsatzung noch im Landmandat noch in den stiftischen Offnungen gibt, noch auch in den Stadtsatzungsbüchern. Die Juden sind damit aus dem rechtlich zu regelnden Alltag verschwunden. Sie sind nur mehr Fremde, keine auf die Obrigkeit vereidigten Bürger oder Untertanen.

Das Stift St.Gallen kannte Juden weder im Kloster noch in seinen Städten Wil, Rorschach oder Altstätten, noch auch in Lichtensteig.

Die Stadt St.Gallen zeigte sich im 16. Jahrhundert äusserst restriktiv in der Annahme von Juden zu Bürgern. Zu Lebzeiten Vadians wurde ein jüdischer Arzt Dr. Antoni Löw geduldet, der 1522 ein Haus in der Spisergasse kaufte. Dr. Antoni Löw wurde 1527 um 10 Pfund Pfennig gebüsst, auch wurde ihm auferlegt, innert drei Monaten Stadt und Gerichte zu räumen.<sup>157</sup> Möglicherweise fand er jedoch Gnade, denn noch 1532 wird «Meister Antoni Juden hus, des arztz» erwähnt, was auf seine Anwesenheit in St.Gallen schliessen lässt.<sup>158</sup> Hingegen ist die Anweisung von 1562, der Jude Thonj soll rücksichtlich der Malitzi (Aussatz) und Franzosenkrankheit besichtigt werden, wohl nicht mehr auf ihn, sondern auf einen seiner Nachkommen zu beziehen. Viele weitere jüdische Ärzte, die in St.Gallen tätig werden wollten, wurden abgewiesen. So bat 1569 der Jude Salomon den Magistrat um Zulassung als Arzt (wie schon sein Vater). Er versprach, Arme kostenlos zu behandeln, doch wurde seine Bitte mit dem Bemerk-

abgeschlagen, «man bedörf hie kains Artzets». 1572 bat der Jude Samuel als Arzt zugelassen zu werden, er wolle arzenen, «aber nünt dann alt schäden», auch er wurde abschlägig beschieden. 1574 bewarb sich ein ungenannter Jude als Arzt, er wollte niemandem beschwerlich fallen. «Also hat man in ghaissen sich strichen, man well' der Juden nit.» 1579 ersuchte der Jude Salomon um Aufenthalt als Hintersässe in St.Gallen, wurde aber ebenfalls abgewiesen. Abgewiesen wurde auch 1582 ein Jude, der sich als Dozent für die hebräische Sprache empfohlen hatte.<sup>159</sup> Gelegentlich wurden aber in St.Gallen doch einzelne Juden mit Wohnrecht zugelassen; denn 1580 wurde ein Jude Marx wegen Zuckens (Ziehen des Messers) gebüsst und ausgewiesen.

Die jüdischen Ärzte erfreuten sich im Mittelalter und auch noch im 16. Jahrhundert<sup>160</sup> grosser Beliebtheit. Sie galten als die «besseren» Juden, weil sie keinen «Wucher» betrieben, sondern von ihrer Kunst lebten. Sie konnten sich deswegen auch eher taufen lassen, weil sie bei der Taufe nicht auf ihr durch Geldverleih verdientes Vermögen verzichten mussten. Sie fügten sich besser in die Bürgergemeinschaft ein, weil sie im Kriegsfall mit dem städtischen Fähnlein auszogen, um die Verwundeten zu versorgen. Diese erleichterte Integration der jüdischen Ärzte lässt sich besonders deutlich am Beispiel des in Andelfingen, Wülflingen und seit 1518 in Winterthur tätigen Arztes Lazarus von Winterthur aufzeigen. Dieser nahm 1504 mit insgesamt 14 Familienmitgliedern an dem berühmten Schützenfest in Zürich teil, woraus zu schliessen ist, dass er mit seinen Söhnen schon zuvor Aufnahme in eine christliche Schützengesellschaft gefunden hatte.<sup>161</sup>

Es entspricht dieser Politik der Stadt St.Gallen, möglichst keine Juden mehr in ihren Mauern aufzunehmen, nicht einmal die häufig gefragten Ärzte, dass auch der jüdische Handel in der Stadt erschwert wurde. 1619 erliess sie ein förmliches Verbot für die Juden, ohne obrigkeitliches Geleit in die Stadt zu kommen bei Strafe der Konfiskation ihrer Waren.<sup>162</sup> 1620 wurden drei wegen Geldwechselfgeschäften in St.Gallen anwesende Juden ermahnt, die Stadt alsbald zu verlassen, widrigenfalls sie mit ihrer Verhaftung und der Konfiskation ihrer Waren rechnen müssten.<sup>163</sup> Am 28. Juli 1620 sagte Wolf von Langenargen vor dem Lindauer Rat aus, er habe «mit wechslen vnd andern vffrichtig gehandelt. Vnd aber wol 6bezüg vnd andere münzen vffgewechslet.»<sup>164</sup> Am 5. Februar 1621 sagte derselbe Wolf von Langenargen in Lindau aus, der «Höslin hab ihm geschmelztes Silber für 14lötig geben, do ers gehen St.Gallen pracht, seyss nur 11lötig gewesen, hab ime wohl etwas abtrag thon».<sup>165</sup> Einer der drei in St.Gallen tätigen jüdischen Geldwechsler war also der sehr einflussreiche Wolf von Langenargen. Er gilt als der Begründer der jüdischen Ansiedlung in Hohenems,<sup>166</sup>

die später für St.Gallen eine ausserordentlich grosse Bedeutung erlangte.

Die Behinderung des jüdischen Handels in St.Gallen schloss natürlich nicht aus, dass St.Galler nach Rheineck oder Hohenems gingen, um dort ihre Geschäfte mit Juden zu machen. Am 16. August 1639 brachte Josle Levi dem Oberamt in Hohenems zur Kenntnis, dass ein Schneider aus St.Gallen ihm seidene Schnüre und etliche Lot Seide ins Haus gebracht habe. Er habe um 7 Gulden eingekauft, aber nicht gleich bezahlt, sondern versprochen, andere Ware dafür zu liefern. Er sei noch im Besitz dieser Schnüre und Seide. Auch früher habe er bereits mit diesem Schneider verschiedene Waren eingetauscht, doch habe er nichts mehr davon in Händen.<sup>167</sup> Die Art der Darstellung könnte darauf hindeuten, dass die Obrigkeit hier einem Diebstahl nachgegangen ist.

#### *Rapperswil*

Ein Grund für die häufigen Bewerbungen jüdischer Ärzte dürfte gewesen sein, dass sie oft ihren Standort gewechselt haben. Ein jüdischer Arzt wohnte auch in Rapperswil. Er bewarb sich 1545 beim Landrat in Glarus um Geleit oder freien Pass, um seinen ärztlichen Beruf ausüben zu können, was bewilligt wurde.<sup>168</sup> Dieser Arzt blieb aber auch in Rapperswil eine vereinzelt Ausnahme; andere Juden lassen sich dort für die fragliche Zeit nicht nachweisen.

#### *Appenzell*

In Appenzell und in Herisau wohnten 1466 bis 1622 einzelne Juden, hatten aber nie eine öffentliche Synagoge. Ihnen war der freie Handel im Land Appenzell gestattet.<sup>169</sup> 1584 ist ein Arzt jüdischer Herkunft bezeugt. Dieser Dr. Antoni Löw, genannt «Juden-Tone», wohl ein Nachkomme des erwähnten St.Galler Arztes, war ein eifriger Reformierter, der unschuldig hingerichtet wurde;<sup>170</sup> er war freilich nach damaliger Auffassung überhaupt kein Jude mehr.

Um 1621/22 wurden die Juden wegen des Aufwechselfs aus Appenzell gewiesen,<sup>171</sup> dies aufgrund eines zu Baden ergangenen Beschlusses, der die Ausweisung der Juden aus der ganzen Schweiz empfahl: «Weil der verbotene, eigennützige und ganz schädliche Aufwechself meist von den hebräischen Juden listig und heimlich betrieben wird, und sie sonst den armen Untertanen das Blut unter den Nägeln hervorsaugen, so wird für rathsam erachtet, dass die in der Grafschaft Baden und anderswo in der Eidgenossenschaft wohnenden Juden aus dem Land gewiesen werden.»<sup>172</sup> Es geht aber wohl nicht an, die Eidgenossenschaft für die Ausweisung der Juden aus Appenzell verantwortlich zu machen,<sup>173</sup> da der genannte Badener Abschied kaum mehr als eine Empfehlung war, deren Umsetzung in der Hand der kantonalen Obrigkeiten lag. So hat im benachbarten

Rheineck der Rat 1624 den Badener Abschied nur zum Anlass genommen, die Juden aufzufordern, ein hübsches Trinkgeschirr auf das Rathaus zu geben.

Der ehemalige Rheinecker Jude Marx, damals wohnhaft in Hohenems, nahm 1629 wegen der im Rheintal herrschenden Pest seinen Wohnsitz in Gais.<sup>174</sup>

### *Rheineck*

In dieser Epoche fand um 1570 bis 1634 das jüdische Leben im Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen einen neuen geographischen Schwerpunkt in Rheineck. Und wie sehr man ganz allgemein in der Bevölkerung des Rheintals die Stadt Rheineck mit den Juden in Verbindung gebracht hat, das zeigt sich in dem von Ulrich<sup>175</sup> mitgeteilten Volkslied, das noch im 18. Jahrhundert öfters gesungen wurde:

«Wo bist zu haus, Hebräer mein?  
Ich bin von Rheineck an dem Rhein.  
Ich wird genannt Jud Simon,  
Und will hinab nach Arbon.»

### Die Anfänge

Die Bildung einer jüdischen Niederlassung gerade in Rheineck ist typisch für die Übergangszeit. Rheineck war keine ländliche Gemeinde, sondern eine Stadt, wenn auch eine stark von der Landwirtschaft geprägte Kleinstadt. Rheineck war prädestiniert für die Aufnahme von Landjuden. Für die Mehrzahl der Bürger der im Rheintal regierenden acht Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell waren hier in Rheineck die Juden in weite Ferne gerückt. Rheineck befand sich aus der Sicht der Eidgenossen in der wünschenswerten Randlage an der Grenze zum Deutschen Reich in einem Raum, wo sich die kleinen Reichsgrafschaften Hohenems und Vaduz-Schellenberg mit dem grossen Österreich die Landesherrschaft teilten. Rheineck war zudem auch aus der Sicht der Juden kein ganz unbekannter Ort: Hier hatten um 1430/50 schon einmal Juden gewohnt.

Man wird allerdings nicht von einer Kontinuität der 1430/50 in Rheineck wohnhaften Juden zu der späteren Landjudengemeinde ausgehen können. Dagegen spricht nicht nur, dass nach 1450 von Juden in Rheineck keine Rede mehr ist, sondern auch die Darstellung der Rheinecker Juden selbst, die 1608 vor dem Landvogt aussagten, «dass sie mit Iren Eltern nun mehr biss 60. 70. Jarn Inn dero [= der acht Orte] schutz und schirm alda gesessen».<sup>176</sup> Rechnet man diese 60 oder 70 Jahre zurück, so gelangt man in die Zeit zwischen 1538 und 1548. Im gleichen Jahr 1608 sagt ein Schreiben von Stadtmann und Rat an den Stand Luzern aus, die Juden wohnten «bey vns biss in die fünfvnddrissig Jar», wonach sie erst um 1573 in Rheineck ansässig geworden wären. Ein weiteres Zeugnis bestätigt für 1579 die Anwesenheit von «Jüdyna» (Jüdinnen) in Rheineck.<sup>177</sup>

Um 1570/80 erscheint in einem Responsum, einem religiösen Gutachten, ein Rabbiner Mordechai ben Abraham Reineck, «jetzt im Land Schlesien, weit von hier».<sup>178</sup> Alle diese Zeugnisse zusammen ergeben nahezu übereinstimmend, dass die Juden sich um etwa 1570 in Rheineck niedergelassen haben. Die weitergehende Aussage, mit der man in die Zeit 1538/48 zurückkommt, mag ihren Ursprung darin haben, dass die Juden zunächst im benachbarten Thal gelebt haben, ehe sie in Rheineck Aufnahme fanden. Denn 1558 wurden die Bewohner des Hofes Thal zur Rechenschaft gezogen, weil die dortige Gemeinde gegen den Willen des Landvogts einen Juden ausweisen wollte, der seit mehreren Jahren bei ihnen wohnte.<sup>179</sup> Danach blieben die Juden in Thal, zogen aber um 1570 nach Rheineck. 1600, 1608 und 1631 ist nur mehr von den Juden in Rheineck die Rede, während in Thal keine mehr wohnten.

### Das Ringen um Schutz und Schirm

Seit ca. 1570 hatten sich die Juden mit drei Familien in Rheineck niedergelassen. Allerdings stösst man auf einige Schwierigkeiten, wenn man die Rheinecker Juden in den Jahrzehnten vor 1600 urkundlich namhaft machen will. Immerhin zeigen die Bussenverzeichnisse des Hofgerichtes in Lustenau aus dem Jahre 1600, dass die Juden mit der Lustenauer Bevölkerung einen lebhaften Handel trieben. So waren etwa die Lustenauer Hofleute Kaspar Grabher und Georg Fitz wegen ihrer Schulden bei Marx, Konrad Scheffknecht wegen Schulden bei Michel Juden in Rheineck in die Acht gekommen. Konrad Bösch wurde um 10 Pfund Pfennig gebüsst; er hatte «meiner herren bott übersehen, hatt mit den Juden zu schaffen»,<sup>180</sup> womit ebenfalls nur Juden aus Rheineck gemeint sein können. Es hat den Anschein, dass der Graf von Hohenems als Territorialherr im Reichshof Lustenau ein Handelsverbot verfügt hat, weil offenbar die Verschuldung der Hofleute bei den Juden in Rheineck überhand genommen hatte.

In den Bussenkatalogen des Lustenauer Hofgerichtes von 1602 bis 1604 wurden zahlreiche Hofleute bestraft, weil sie «Haiden» beherbergt und diesen auch Waren abgekauft hatten.<sup>181</sup> Vermutlich bezieht sich der Begriff «Haiden» weniger auf Juden als auf Zigeuner, wie sie auch in den folgenden Jahrzehnten in Lustenau immer wieder anzutreffen waren. Dennoch könnten auch jene Juden gemeint sein, die um 1604 aus der grossen Gemeinde Aach im Hegau ausgewiesen worden waren und möglicherweise in Rheineck Zuflucht suchten. In jedem Falle wirft dieser Vorfall in Lustenau einiges Licht auf eine grosse Menge von umherziehenden Fahrenden, deren auch die Tagsatzung in der Folge mit ihren Massnahmen gegen Juden und Heiden Herr zu werden versuchte.

Es mag ein Zuzug von Juden aus Aach – mögen sie auch nur als Gäste in den Häusern der Rheinecker

Juden vorübergehend Unterschlupf gesucht haben – der Anlass dafür gewesen sein, dass letztere um 1608 um ihren weiteren Verbleib in Rheineck bangen mussten. Denn die fünf katholischen Orte stellten auf der Tagsatzung den Antrag, die Juden aus dem Rheintal insgesamt wegzuschaffen.<sup>182</sup> Die Juden setzten daraufhin alle Hebel in Bewegung, um das Schlimmste zu verhindern. Es gelang ihnen, zum einen in Stadtmann und Rat von Rheineck Fürsprecher zu finden, zum andern auch den Landvogt auf ihre Seite zu ziehen. Die Tatsache, dass Landvogt und Stadt dieselben Interessen verfolgt haben, war hilfreich, die drohende Ausweisung abzuwenden.

Am 1. Mai 1608 erging zunächst ein Schreiben von Stadtmann und Rat zu Rheineck an «Schultheis vnd Raths gesannten von Stett vnd Landen der fünff Orten zu Luzern bey Ein Andern versampt» nach Luzern. Der Landvogt habe den Juden eröffnet, dass sie aus dem Rheintal verwiesen werden sollten, worauf sie sich bei der Stadt beklagt hätten, dass sie etliche Schulden und anderes im Land hätten, sodass sie beim Abzug einen grossen Verlust erleiden müssten. Die Juden baten deshalb darum, bleiben zu dürfen. In ihrer Stellungnahme dazu empfahl die Stadt den weiteren Verbleib der Juden; denn sie wohnten seit 35 Jahren «hushablich» in Rheineck und hätten sich seither stets so verhalten, «dass wir inen nit allain kain Args noch böses, sonder alles guoths nachzusagen wissen».<sup>183</sup>

Einen Tag später, am 2. Mai 1608, schickte auch der Landvogt Jakob Müheim, des Rats zu Uri, ein Schreiben an die Obrigkeit, das sich für einen Verbleib der Juden aussprach. Diese bäten um weitere Duldung, weil sie mit ihren Eltern nun seit 60 oder 70 Jahren in Rheineck wohnten und im Schutz und Schirm der Obrigkeit gestanden seien. Der Landvogt meinte, dass vom Gewerbe der Juden «der gmein Mann Ihren mehr nutz dan schaden empfacht», was auch die Stadt Rheineck in einer beiliegenden Urkunde bestätigte. Sollte sich in den Geschäften der Juden künftig je eine Ungebühr zeigen, so werde man diese mit Ungnade der Obrigkeit nicht übersehen.<sup>184</sup>

Mit diesen Interventionen wurde der Verbleib der Juden in Rheineck möglich, wenn auch nur auf Wohlverhalten hin. Das brachten auch spätere individuelle Schutzbriefe der Stadt regelmässig zum Ausdruck. So wurde am 5. April 1618 auf der Ostergemeinde zu Rheineck Michel Jud und seinem Vetter Elias Jud der «vnderschloff bewilliget, doch so Lang sy sich wol haltend vnd es Minen Herren vnd ainer gmaind gffellig vnd annemlich sey».<sup>185</sup> Am 3. Dezember 1619 wurde «Samuel Juden ... vnderschloff vnd herrberg bewilliget, sover es der Herr Landvogt zuogibt».<sup>186</sup> Und auch am 5. September 1624 wurden Elias und Salomon für weitere sechs Jahre auf Wohlverhalten zugelassen, wenn auch nur unter der aufschiebenden Bedingung,

dass die in diesen sechs Jahren wechselnden Landvögte ebenfalls ihre Zustimmung geben würden.<sup>187</sup> Das Ende der jüdischen Ansiedlung in Rheineck kam dann im August 1634.

Die in der Form besiegelter Urkunden ausgestellten individuellen Schutzbriefe der Stadt regelten neben der Aufenthaltsdauer auch die steuerlichen Verpflichtungen. Die Ostergemeinde 1618 gewährte dem Juden Michel und seinem Vetter Elias das Wohnrecht gegen ein jährliches Schirmgeld von 6 Thalern (= 18 Gulden) für jeden; ausserdem mussten sie der Gemeinde «5 Aimer<sup>188</sup> wein, darzuo Käss vnd Brott geben vnd vfstellen».<sup>189</sup> 1624 hatten Elias und Salomon jeder jährlich 9 Gulden Schutzgeld zu zahlen, d.h. für die Aufenthaltsdauer von 6 Jahren insgesamt 108 Gulden. Dieser Gesamtbetrag war innert 2 Monaten fällig, danach sollten Verzugszinsen erhoben werden. Zu den 108 Gulden waren weitere 42 Gulden zu zahlen als Ausgleich dafür, dass die Gemeinde darauf verzichtete, das Wohnrecht alljährlich zu erneuern. Falls ein Landvogt innerhalb der Frist den Schutz aufkündigte, hatten die Juden keinen Anspruch auf Rückzahlung der Steuer. Hinzu kamen noch erzwungene Ehrengeschenke: Da die Bürgergemeinde dem von Stadtmann und Rat ausgehandelten Schutzbrief erst noch zustimmen musste, verlangte sie dafür von den Juden «ain gueten trunckh, kās vnd brott». Ursprünglich sollten sie diesen Trunk lediglich zur Hälfte übernehmen, doch bestand die Bürgergemeinde auf der Übernahme der gesamten Kosten. Überdies forderte sie, dass die Juden niemandem beschwerlich sein und fremde Juden abweisen sollten.<sup>190</sup> Mit Rücksicht auf das von der Tagsatzung 1622 in den Abschied aufgenommene Verbot des «Aufwechsels»<sup>191</sup> beschloss die Stadt am 5. September 1624, «belanggend den wechsel, darinnen sy vil gehandelt, söllend sy meinen herren vff das Rathaus ain hüpsch trinckh gschir geben».<sup>192</sup>

Eine weitere Geldquelle für die Stadt war das Abzugsgeld. Als Michels Erben 1624 Rheineck verliessen, mussten sie der Stadt ein Abzugsgeld von 160 Gulden entrichten.<sup>193</sup>

Neben diesen Abgaben an die Stadt waren auch solche an den Landvogt zu leisten (Präständen, Rekognitionsgebühren). Da die Landvögte häufig wechselten, wurden diese Abgaben immer wieder aufs neue fällig.

Hinzu kam noch der Leibzoll. In Höchst musste nach dem Zolltarif von 1618 jeder Jude und jede Jüdin, zu Ross oder zu Fuss, 2 Schilling und 6 Pfennig bezahlen.<sup>194</sup> In Rheineck blieb dieser Leibzoll auch nach dem Exodus der Juden bestehen. So wurde noch 1656 für die Durchfuhr eines toten Juden ein Zoll von 1 Gulden erhoben.<sup>195</sup>

Schutz und Schirm beinhalteten kein volles Bürgerrecht. So blieben die Juden in Rheineck von den Allmendrechten ausgeschlossen, insbesondere auch vom

Holzbezug aus dem Rhein. 1601 wurde beschlossen, dass «die Juden bey den flötzen nit Loossen können»; immerhin sollten die Flotzmeister den Hintersässen die übrig gebliebenen Flötze samt dem Abholz vor den Auswärtigen zukommen lassen.<sup>196</sup>

#### Die Bevölkerungsentwicklung

Aus den anfänglich drei jüdischen Haushalten wurde bald eine ansehnliche Gemeinde. Eine um 1631 angelegte Statistik der Haushalte in Rheineck zählt 99 evangelische, 5 katholische und 13 jüdische Haushalte. Im Vergleich dazu hatte Thal 417 evangelische und 42 katholische Haushalte.<sup>197</sup> Rechnet man einen Haushalt mit 5 Personen hoch, so würde sich für 1608 eine Gesamtzahl der Juden von ca. 15 Personen ergeben, für 1631 eine Zahl von ca. 65 Personen. Vermutlich liegen die wirklichen Werte aber höher. Es gab unter den Rheinecker Juden einige wohlhabendere Kaufleute, die nicht nur über eine entsprechende Anzahl von Diensthilfen verfügten, sondern auch über kaufmännisch ausgebildete Fachkräfte. So sind aus dem Haushalt des Salomon Spiri als Bedienstete mit Namen bekannt: Hirs Jud, Diener (1641);<sup>198</sup> Hans Büschelin genannt Baslerhans, gewesener Diener des Salomon (1641).<sup>199</sup> Auch der Rabbiner wurde gewöhnlich als Angestellter einem Haushalt zugerechnet und hatte keinen eigenen Schirmbrief. Das bedeutet, dass die Gesamtzahl der Rheinecker Juden wesentlich höher zu veranschlagen ist. Auch sind 1631 die Zuwanderer aus Stühlingen in der Statistik noch nicht enthalten. Man darf daher zur Zeit der Auflösung der Gemeinde 1634 mit gut 100 Juden in Rheineck rechnen.

Im einzelnen lassen sich die folgenden Rheinecker Juden (in chronologischer Reihenfolge) benennen:

Ephraim, Schutzjude in Rheineck in der 1. Generation, gestorben vor 1608, Vater des Elias.

Mordechai ben Abraham Reineck, Rabbiner, um 1570/80 in Rheineck, wanderte nach Schlesien aus.

Michel, Schutzjude in Rheineck in der 2. Generation, 1600 und 1608–1620 belegt, gestorben 1624.

Marx, Schutzjude in Rheineck in der 2. Generation, 1600 und 1608–1614, bat 1614 den Rat um ein Leumundszeugnis (wohl wegen Wegzugs), war verheiratet mit Hendla (1627), 1627/28 in Hohenems, ging 1627 in Geschäften über Lindau nach Rheineck, 1629 wegen der Pest in Gais, um 1630 wieder in Hohenems, hatte 1632 in Hohenems 500 Gulden Vermögen, gestorben 1633.

Moses («Mussi»), Schutzjude in Rheineck in der 2. Generation, 1608, 1610.

Elias, genannt Cless, Schutzjude in Rheineck in der 2. Generation, 1617 Option auf Wohnrecht in Hohenems, 1618–1635 in Rheineck bezeugt, 1635 auch seine Frau.

Samuel, Schutzjude in Rheineck in der 2. Generation, 1619 Wohnrecht für ein halbes Jahr, 1627 als

«Samuel von Rheinegg» mehrfach in Hohenems als Pferdehändler bezeugt.<sup>200</sup>

Salomon Spiri, Elihen Ephraims Sohn, genannt Spiri, Sohn des Elias, Schutzjude in Rheineck in der 3. Generation, 1624–1634 in Rheineck, 1635 auf Handelsreise im Auftrag des Grafen von Hohenems in Salzburg, 1636 von der Tagsatzung zur Fahndung ausgeschrieben wegen falscher Urner Dublonen, 1636/40 in Fussach in der landesfürstlichen Burg wohnhaft, seit 1640 in Hohenems, 1641 noch – wohl nur in Erinnerung – «zue Reinegg» genannt; 1658 starb ein Kind von ihm und wurde auf dem Friedhof in Hohenems beigesetzt;<sup>201</sup> er zahlte zuletzt 1659 ermässigtetes Schutzgeld in Hohenems, wo er bei seinem Sohn Abraham im Haus am Bach wohnte; beim Verkauf dieses Hauses an den Hofschneider Meister Thomas Hefel bedingte Abraham Spiri gegen einen jährlichen Zins von 5 Gulden ein Wohnrecht für seinen Vater im unteren Haus auf zwei Jahre aus bis 25. April 1663;<sup>202</sup> 1663 mit den andern Juden aus Hohenems vertrieben, weiterer Verbleib unbekannt.

Hirss «Jud gewesster Salomon Juden zue Reinegg diener», 1641 in Hohenems, hatte als Diener keinen eigenen Schutzbrief, da er zum Haushalt des Salomon Spiri gehörte.<sup>203</sup>

Abraham Spiri, genannt Geel, Gelb, Sohn des Salomon Spiri, und damit Rheinecker Jude in der 4. Generation, geboren um 1622, lebte 1624–1634 im Haushalt des Salomon in Rheineck, nach der Vertreibung aus Rheineck wohl noch einige Jahre im väterlichen Haushalt, machte sich dann, wohl um 1640 an unbekanntem Ort selbständig, seit ca. 1649 Schutzjude in Hohenems; um 1650 Geburt einer Tochter Vögele (1657: 7 Jahre alt); 1658 starb ein Kind von ihm und wurde auf dem Friedhof in Hohenems beigesetzt;<sup>204</sup> er verkaufte 1661 sein Haus am Bach in Hohenems, wurde 1663 ausgewiesen, gestorben 1671, als noch sein Haus im Steinach in Hohenems erwähnt wird.<sup>205</sup>

Chaim [Hani, Heni, Heinrich], jüngerer Sohn des Salomon Spiri, Sohn eines Schutzjuden in Rheineck in der 4. Generation, geboren um 1624, lebte 1624–1634 im Haushalt des Salomon in Rheineck, seit 1636 in Fussach, 1642 volljährig und selbständiger Viehhändler in Hohenems; es existiert eine wohl um 1649 geschriebene Liste seiner überwiegend in Lustenau wohnhaften Schuldner über insgesamt 75 Gulden und 44 Kreuzer;<sup>206</sup> verliess Ostern 1652 Hohenems mit unbekanntem Ziel.

Jakob von Stühlingen, 1632 in Rheineck zugewandert.

#### Topographie und religiöses Leben

Der für das Rheintal von Pfarrer Ulrich zu Rate gezogene Gewährsmann wusste zu berichten, dass vor 1768 ältere Männer zu Rheineck von ihren Voreltern gehört hatten, «dass eine ganze Gasse zu Rheineck hinter und neben der Kirche mit Juden besetzt gewesen sey, danach wirklich diese Häuser noch heutigen Tages Juden-

Häusser heissen».<sup>207</sup> Die Rheinecker Juden wohnten demzufolge geschlossen in einer «Judengasse».

Nähere Hinweise gibt es zu einem Haus, das bis 1624 im Besitz des Michel gewesen ist. Nachdem dieser 1624 gestorben war, verliessen seine Erben Rheineck. Bei den Verhandlungen, die darüber Stadtmann und einige Verordnete mit den Juden führten, wurde namens der Stadt das Versprechen abgegeben, Michels Haus weiterhin in jüdischen Händen zu lassen und an seinen Vetter Elias zu überantworten; dieser sollte dafür der Gemeinde 100 Gulden geben. «Vnd söllend Meine herren Ihme Brieff vnd Sigel geben, das er das Hus von Inen vmb 330 Gulden erkhoufft, darum wann ain oder der ander Bürger dasselbig versprechen welte, das Hus mit 330 Gulden bezalen sölle.» Hier wurde bewusst eine Urkundenfälschung vorgenommen, weil jeder Rheinecker Bürger das Recht hatte, ein an einen Fremden verkauftes Haus gegen Erlegung des Kaufpreises an sich zu ziehen (sogenanntes Zugrecht); man wollte vermeiden, dass ein Bürger das Haus um 100 Gulden für sich in Anspruch nahm und setzte deshalb einen mehr als dreifachen Kaufpreis an. Das Haus hatte offenbar für die Rheinecker Juden einen hohen Affektionswert. Es dürfte sich seit drei Generationen in jüdischem Besitz befunden haben. Vermutlich ist es von einem namentlich nicht bekannten Bruder des Ephraim zunächst auf dessen Sohn Michel, dann von Michel an dessen Verwandten Elias übergegangen. Wahrscheinlich beherbergte das Haus den Betsaal.

Es herrscht Übereinstimmung darüber, dass die in einer Eingabe der evangelischen Gemeinden des Rheintals 1633 genannte «Synagoge» nicht ein eigentliches Gotteshaus meint, sondern dass darunter die Glaubensgemeinschaft («Versammlung») der Juden zu verstehen ist. In diesem Sinne heisst es auch 1631, dass «die Jüdisch Synagog» 13 Haushaltungen umfasst.<sup>208</sup> Der Bau einer neuen Synagoge in Rheineck wäre auf erhebliche rechtliche Probleme gestossen. Wir müssen daher davon ausgehen, dass den Juden in einem Privathaus ein Betsaal als Ersatz für ein Synagogengebäude gedient hat. Meist war ein solcher Betsaal im Hause des reichsten oder angesehensten ortsansässigen Juden situiert.

Einen jüdischen Friedhof vor den Toren von Rheineck hat es nicht gegeben. Es ist auch nicht bekannt, wo die verstorbenen Juden bestattet wurden. Der wohl am nächsten gelegene Friedhof bestand bis 1604 in Aach im Hegau;<sup>209</sup> dieser Friedhof war von Rheineck zu Schiff erreichbar. Die Stadt Aach rechnete auch mit der Bestattung fremder Juden, für die ein Grabgeld von 2 Gulden verlangt wurde. Der in Rheineck erhobene Leibzoll für einen toten Juden spricht ebenfalls für eine auswärtige Bestattungspraxis. Ein Argumentum ex silentio dafür könnte auch sein, dass in der Eingabe der evangelischen Gemeinden des Rheintals von 1633 die Begräbniseremonien nicht genannt werden, wie man

es eigentlich nach der Erwähnung der Beschneidungen und Hochzeiten erwarten würde. Weitere Friedhöfe, die sich für die Rheinecker Toten angeboten hätten, bestanden in den Jahren nach 1600 auf der – heute überfluteten – Rheininsel «Judenäule» bei Koblenz (AG)<sup>210</sup>, in Stühlingen<sup>211</sup> und in Tiengen<sup>212</sup>. Der Exodus der Juden von Stühlingen nach Rheineck um 1632 könnte auf ältere bestehende Verbindungen durch die Benützung des Stühlinger Friedhofes durch die Rheinecker Juden hindeuten, da nach 1604 in Aach keine Bestattungen mehr möglich waren. Auch Stühlingen war von Rheineck auf dem Wasserweg zu erreichen, was auch für Tiengen und die Rheininsel «Judenäule» gelten würde.

Im Jahre 1641 wurde im Mittelhof bei Lindau, einem Waldstück zwischen Motzach und Weissensberg, die Leiche eines ermordeten Mannes gefunden und an Ort und Stelle begraben. Da Salomon Spiri seinen Knecht vermisste, bat er den Lindauer Rat um die Erlaubnis einer Exhumierung, um die Identität der Leiche feststellen zu können. «Da sichs dann also befunden möchte, wollten sie ihne in ein Bömlin legen vnd avff ihr Manier verstatten mögen, gleich an dem Ort, wo er iezo lige.» Der Rat erlaubte zwar die Exhumierung, «aber die Ceremonien nicht, wann sie dergleichen brauchen wöllen, mögen sie solchen Mann weggführen».<sup>213</sup> Im gleichen Jahr 1641 wird der jüdische Friedhof in Hohenems erstmals erwähnt, doch wurde der Ermordete auf keinen Fall dorthin geführt; denn 1641 wurden nur eine Frau und ein Kind dort bestattet.<sup>214</sup>

Die Teilnahme von Christen an jüdischen Zeremonien konnte böse Folgen haben. Als 1619 der Basler Hebraist Johann Buxtorf und sein Schwiegersohn an einer Beschneidung teilgenommen hatten, belegte sie der Rat mit einer Geldbusse von 100 Gulden, «weil sie hierdurch nit allein die Juden in ihrem Irthumb gestärkt, auch viel ehrlicher leut geistlichen und weltlichen Standts höchlich geärgert»<sup>215</sup> hätten.

In der Haushalt-Statistik von 1631 wird hervorgehoben, dass Papisten und Juden «by Iren Religionen trefenlich wol vnd zwar dergestalt gefreyet sind, das sy Ire übungen habend gantz wie sy wöllend».<sup>216</sup> Für eine Stadt wie Rheineck, in der fast 85% der Bevölkerung evangelisch waren, war damit ein hoher Grad an Toleranz erreicht. Dasselbe Bild gewinnen wir auch aus einer Eingabe der evangelischen Gemeinden des Rheintals an die acht regierenden Orte, in der sie mehr Religionsfreiheit verlangen, nicht zuletzt mit dem Hinweis darauf, «wie die jüdische Synagoge zu Rheineck ihre Religion mit Unterricht ihrer Jugend, singen, lesen, Beschneiden, Copulationen und allen gehörigen Ceremonien frey und ungehindert ausübt».<sup>217</sup>

Ganz besonders wird in diesem Zusammenhang auf eine jüdische Hochzeit verwiesen, die im Amtshaus des Landvogtes der Jahre 1630/32 in der Weise stattgefunden

den hat, dass die Juden «dahin, mit einem Tuch oder Himmel an vier Stangen getragen, gezogen, darunter nach Jüdischer Phantasey, mit verhülletem Haupt, gelesen und gesungen, die Ynsegnung verrichtet, alles was ihrem Vermeinen nach darzu gehört, auch die aller-spöttlichsten Ceremonien gebraucht».<sup>218</sup> Für eine Eingabe, die nach religiöser Toleranz ruft, ist diese Darstellung freilich wenig tolerant, sondern von zeitgenössischen Klischeevorstellungen beherrscht; gleichwohl bleibt sie ein Zeugnis dafür, dass den Juden die freie Religionsausübung gestattet war. Was hier im einzelnen angesprochen wird, deckt sich weitgehend mit den schon erwähnten Grundsätzen, die 1559 von den Juristen des Bischofs von Konstanz herausgearbeitet worden waren: Man solle die Juden bei ihren Lehren, ihren Schulen, ihren Synagogen und ihren Friedhöfen ungehindert belassen.

Nicht bezeugt ist für Rheineck eine Mikwe, ein religiöses Reinigungsbad. Vielleicht diente der unmittelbar an der Stadtmauer vorbeifliessende Rhein, in den hier und da Stufen hinabführten, den Erfordernissen der rituellen Reinigung. Eine solche Möglichkeit wird zumindest auch für Hohenems von Tänzer in Erwägung gezogen.<sup>219</sup>

Es ist wohl etwas gewagt, von einer jüdischen Landgemeinde Rheineck zu sprechen. Denn es gibt kaum wirkliche Anhaltspunkte für eine Gemeindeorganisation. Allenfalls rudimentär mag diese Gemeinde zum Ausdruck kommen, wenn Stadtmann und Verordnete «mit den Juden gehandelt», die hier als Kollektiv angesprochen sind.

Rheineck hatte jedenfalls auch einen Rabbiner. Ein erster Rabbiner ist bezeugt in der Person des Mordechai ben Abraham «Reineck».<sup>220</sup> Dieser wird in einem religiösen Gutachten des Rabbi Isaak ben Elieser Lippmann Mise'a erwähnt, der zuerst Rabbiner in Hechingen war, seit 1576/77 Vorsitzender des Rabbinatsgerichtes in Aach und Haupt der dortigen Talmudhochschule;<sup>221</sup> 1583 übersiedelte er nach der Schliessung der Talmudhochschule nach Günzburg, betrieb 1592/94 eine Druckerei in Thannhausen und ging später nach Fulda, wo er um 1600 gestorben ist. Der Name «mise'a» bedeutet wohl «vom [Boden]-see». Die für die Zeit um 1630/32 bezeugte Einsegnung der Ehe macht ebenfalls die Anwesenheit eines Rabbiners in Rheineck wahrscheinlich.

#### Handel und Wandel

Ungeachtet der restriktiven Politik des Stiftes St.Gallen gegenüber den Juden war das gesamte Rheintal für deren Handel offen. Zunächst waren es die Juden von Thal, die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts im Rheintal Handel betrieben, ohne dass darüber genauere Nachrichten vorliegen würden. Seit etwa 1570 wurden sie durch die Juden von Rheineck abgelöst, deren Han-

delsbezirke links und rechts des Rheins gelegen waren. Rechtsrheinisch waren sie in der österreichischen Herrschaft Feldkirch (Feldkirch, Höchst, Fussach) tätig, aber auch in den verschiedenen reichsfreien Gebieten wie Hohenems, Lustenau und Blumenegg. Schwerpunkte auf der linken Rheinseite waren Thal und Rheineck, aber u.a. auch Rüthi oder Altstätten. Ihre Handelswege führten aber auch nach Appenzell und in den Thurgau.

Die Rheinecker Juden waren insgesamt keine reichen Handelsleute. In den Prozessen und in den Rechnungsbüchern geht es in der Regel um kleinere Beträge von 2 Gulden (Messinggeschirr), 13 Gulden (silberne Teller), 15 Gulden (zwei silberne Tischbecherli), 40 Gulden (Ross), 45 Gulden (Samt), 79 Gulden (Ersatz für einen Einbruch bei Marx), 80 Gulden (roten und grünen Samt) oder 85 Gulden (Ross), um nur einige Beispiele zu nennen. Höhere Beträge sind selten und kommen erst gegen Ende der Ansiedlung der Juden in Rheineck vor, etwa bei Jakob von Stühlingen (600 Gulden für Pretiosen), Salomon (166 Gulden für einen Pokal, den er nach Mailand bringen soll; 1500 Gulden für gefälschte Urner Dublonen; 5000 Gulden, die sein Diener gestohlen haben soll), Samuel (286 Gulden für silberne Teller) oder bei Marx, der damals bereits in Hohenems wohnte.

Der in den Polizeiordnungen so genannte «Wucher» bildete nach wie vor ein wichtiges Betätigungsfeld für die Juden, mit dem sie zugleich aber auch immer wieder Anstoss erregten. Als 1608 die Ausweisung der Juden aus Rheineck zur Debatte stand und der Landvogt sich für die Juden einsetzte, war der Wucher ein Thema. Der Landvogt unterstrich jedoch, dass die Schirmbriefe den Wucher seit jeher ausdrücklich zugelassen haben und dass solche Regelungen auch in anderen Ländern üblich seien. Die Obrigkeit habe jedoch ein wachsames Auge darauf, dass es nicht zu Exzessen komme. Aber nicht nur in der Stadt selbst, sondern auch ausserhalb gaben die Rheinecker Juden Darlehen. So ordnete 1609 die Regierung in Innsbruck eine Untersuchung der «wucherlichen Kontrakte» in der Herrschaft Feldkirch an, wobei die Amtleute ausdrücklich angewiesen wurden, auch über die «Juden zu Reinegg» Bericht zu erstatten.<sup>222</sup> Die von denselben vergebenen Darlehen bewegten sich in einer mittleren Grössenordnung zwischen 30 und 100 Gulden.

Die Rheinecker Juden waren jedoch nicht besonders finanzkräftig, sodass man sich um grössere Kredite anderswo bemühen musste. Das betraf vor allem den Adel. So lässt sich für das ausgehende 16. Jahrhundert feststellen, dass Juden aus der schwäbischen Markgrafschaft Burgau im Rheintal tätig wurden. Nach einer Verschreibung der Helena von Freyberg vom 9. März 1585 sollte diese an den Juden Lämblin d. Ä. zu Günzburg oder an dessen Erben zu Burgberg oder Pfersee

2365 Gulden zahlen.<sup>223</sup> Am 18. Januar 1601 erging ein Schreiben an den Abt von St.Gallen wegen Lämblin den Juden von Günzburg betreffend einen Arrest auf die Güter der Helena von Freyberg in Altstätten,<sup>224</sup> am 8. März 1601 in derselben Sache an den Vogt zu Günzburg.<sup>225</sup>

Da für die Darlehen meist Schmuckstücke oder Silber- und Goldwaren als Pfänder eingesetzt wurden, lag für die Juden der Handel mit diesen Gegenständen nahe. Mit Edelmetallen handelten vor allem Marx und Salomon, insbesondere mit silbernen Tellern, Bechern, Pokalen und dergleichen mehr. Bei einem Einbruch in das Haus von Marx in Hohenems 1627 erbeutete der Dieb mehrere Gürtel mit silbernen Spangen, silberne Instrumente für den Gebrauch eines Barbiers, drei goldene Ringe (davon einer mit hebräischen Buchstaben, einer mit einer Perle, einer mit einem Türkis), verschiedene Messer, eine silberne Mantelspange, Löffelstiele, Münzen, Korallen und einen Tischbecher.<sup>226</sup> Die Diebesbeute wurde bei Goldschmieden in Feldkirch und Lindau abgesetzt. Eine Frau in Hohenems hatte einer anderen den Tipp gegeben, «sie solle in dess Juden hauss allhie einsteigen vnd ein brett auffn Gaden aufflupfen und auff dass bett hinab schreytten, dann die Lad (darinnen Geltt vnd Silbergeschirr) stehe vnden an des Juden Bettstatt».<sup>227</sup> Zweifellos hatte Marx auch in Rheineck in einem solchen Versteck seine Wertsachen aufbewahrt. 1647 wurde in Hohenems auch in das Haus des Salomon Spiri eingebrochen. Die Häuser der Silberwarenhändler waren besonders einbruchgefährdet.

Wie schon im Mittelalter sah man zur Erleichterung des Verkehrs den Juden nach, wenn sie gutgläubig gestohlene Pfänder angenommen hatten. Das führte dann aber in der Praxis häufig dazu, dass Diebe ihre Beute bei Juden einlieferten. So verkaufte Hans Thaner aus Lustenau 1626 einem Rheinecker Juden um 4 Batzen eine gestohlene Gans.<sup>228</sup> Salomon Spiri kam in grosse Bedrängnis, weil er einen silbernen Kamm gekauft hatte, der dem Hofmeister des Grafen von Hohenems gestohlen worden war.<sup>229</sup> Michel wurde 1620 bezichtigt, Leinwand von der Bleiche in Rorschach gestohlen zu haben.<sup>230</sup> 1633 kaufte Jakob von Stühlingen um 600 Gulden Pretiosen, die aus einem Raub stammten, und löste damit einen langwierigen Prozess aus; er soll gegenüber dem Grafen von Königsegg geäußert haben, «er wollte 20 Taler geben, dass dieser khoff gewendet oder nit geschehen were».<sup>231</sup> 1641 waren Salomon Spiri und der Hohenemser Jude Mayerle einer ähnlichen Klage ausgesetzt, die der aus Genf stammende und in Zürich wohnhafte Silberkrämer Abraham Gaillard gegen sie vorbrachte. Gaillard beschuldigte Salomons Diener Hans Büschelin, genannt Baslerhans, eines Diebstahls in einer Grössenordnung von 5000 Gulden, wobei auch Salomon belangt und die Tagsatzung damit befasst werden sollte (Juni 1641).<sup>232</sup>

Büschelin wurde in Bregenz hingerichtet. Im Juli 1641 beschuldigte Gaillard Mayerle, gestohlenen Gut angekauft zu haben. Mayerle wurde verurteilt, die Ware dem Gaillard ohne jedes Entgelt sofort zurückzustellen; zudem sollte Mayerle innert Monatsfrist ein Zeugnis beibringen, «dass Er bedeute Wahren mit guetem Glauben bona fide vnnd vnwüssendt, es entfrembte Sachen gewesen, erhandlet habe», andernfalls müsse er eine Strafe von 200 Reichstalern erlegen.<sup>233</sup> Während des Dreissigjährigen Krieges häuften sich solche Fälle, weil deutsche oder schwedische Soldaten ihre Beutestücke bei Juden in der Schweiz versilberten.

#### Das Ende der jüdischen Gemeinde

Verschiedene Faktoren haben dazu geführt, dass die jüdische Ansiedlung in Rheineck um 1632/34 gewaltsam aufgelöst wurde und die Juden die Stadt verlassen mussten: die stark angestiegene Zahl der Juden, religiöse Bedenken, ein spektakulärer Gerichtsfall und die aufsehenerregende Hinrichtung des Samuel Eirin von Lengnau in Zürich.

Bis 1631 waren die Zahl der jüdischen Haushalte auf 13 (gegenüber 3 im Jahre 1608) und der Bevölkerungsanteil auf schätzungsweise 12 % gestiegen. Der 1632 ausgebrochene Schwedische Krieg hatte viele Juden im süddeutschen Raum veranlasst, sicherere Gegenden im Alpenraum aufzusuchen. Man erwartete daher, dass auch eine grössere Zuwanderung in die Schweiz bevorstehe. Um 1632 wanderte eine «grosse Zahl» von Juden aus Stühlingen (Landkreis Waldshut, Baden-Württemberg) in Rheineck zu, wo sie offenbar von den dort ansässigen Juden – entgegen dem Wortlaut der Schirmbriefe – aufgenommen wurden, da sie sich in einer Notlage befanden. 1632 wuchs erstmals die jüdische Ansiedlung in Hohenems stark an; es versteht sich, dass diese Hohenemser Juden zu ihren Glaubensbrüdern in das nahegelegene Rheineck kamen und dazu beitrugen, dass in der Öffentlichkeit eine wachsende Zahl von Juden wahrgenommen wurde. Wohl aus diesem Grund wurde im Juni 1633 in einem eidgenössischen Abschied Klage darüber geführt, «dass die Unsrigen zu Rheinegg mit Vile der Juden sehr belästiget»<sup>234</sup> werden; eine Abordnung eidgenössischer Gesandter hatte sich selbst davon an Ort und Stelle überzeugt.

Schon ein Jahr früher hatte die Stadt Rheineck Massnahmen getroffen. Man beschied die alteingesessenen Rheinecker Juden auf die Ostergemeinde 1632 und eröffnete ihnen, dass den fremden Juden ohne weitere Anhörung Herberge und Unterschlupf abgesagt würden; sie hätten innert vier Wochen Rheineck zu verlassen.<sup>235</sup> Die Sache blieb aber in der Schwebe, weil die Zustimmung des Landvogts zu diesem Ausweisungsbefehl noch ausstand und wohl auch nicht zu erwarten war, denn der – 1630/32 amtierende – katholische Landvogt Beglinger von Glarus hatte grosse Sympathien für

die Juden. Der Landvogt hatte sogar im Amtshaus eine jüdische Hochzeitsfeier zugelassen, die von der evangelischen Mehrheit der Bevölkerung als Provokation empfunden wurde.

Jedenfalls kam es im Laufe des Jahres 1633 auch zu religiös begründeten Gravamina. Die evangelischen Gemeinden des Rheintals richteten am 12. Mai 1633 eine Supplik an die acht Orte, in der sie für sich dieselbe freie Religionsausübung forderten, wie sie von den Juden praktiziert wurde. Sie beklagten sich, dass man sie am Gottesdienst hindere, die Kinderlehre verbiete, sie mit Feiertagen überlade, sie wegen Unterlassens des Hutabziehens bestrafe und bei Ämterbesetzungen zurücksetze.<sup>236</sup>

Der Stand Zürich ergriff jetzt die Initiative und instruierte den Gesandten zur Jahresrechnung im Juni 1633: «Wylen über die bereits zu Ryneck bissher wonhaft gewässnen Juden noch ein grosse Anzal anjezt von Stühlingen dahin sich begeben habend, und aber danachen grosse Ergernuss entstandt», solle ernst darauf gedrungen werden, «dass sollich unnütz Gesindel der Orten gänzlich abgeschafft werde».<sup>237</sup>

«Grosses Ergernuss» dürfte sich auf einen Gerichtsfall vom 21. März 1633 beziehen: Der neu zugewanderte Jude Jakob von Stühlingen hatte um 600 Gulden einen Posten Pretiosen (Kleinodien, Perlenketten, Silber und Gold) durch Kauf an sich gebracht. Nachträglich ging dazu jedoch ein Bericht beim Landvogt ein, dass diese Wertsachen aus einem Raub und Mord stammten. Der Landvogt erklärte daher die Sache für malefizisch und liess einen Arrest auf das Geschmeide legen.<sup>238</sup>

Diese Angelegenheit hatte nun eine ganze Reihe von Prozessen zur Folge. Jakob von Stühlingen hatte die Pretiosen «redtlichen mit einem darbey gewesten Junkher Seuter gemarkt und an sich erkaufft», wobei offen blieb, ob Seuter als Prinzipal oder nur als Mittler bei diesem Geschäft beteiligt war. Jakob forderte, dass der Arrest auf den Junker Hans Erhart Seutter gelegt würde und dieser ihn vor Gericht schadlos halten müsse. Nachdem Zeugen vernommen worden waren, entschied das Gericht, die beiden Parteien sollten die Sache vor dem Landvogt und den beiden Fürsprechen gütlich bereinigen; könnten sie sich nicht einigen, so sollten sie wieder vor Gericht kommen. Die Einigung kam nicht zustande.

Am 28. März kam die Sache wieder vor Gericht. Dieses erkannte, dass der Junker an Eides statt geloben sollte, dass er vor dem Kauf nichts argwöhnisch gewusst habe, der Jude aber sollte seine Klage zurückziehen und dem Junker alle Kosten ersetzen. Der Junker kam diesem Spruch nach und gab die eidesstattliche Erklärung ab, worauf Jakob von Stühlingen gegen das Urteil appellierte.

Das Appellationsgericht fand am 14. April 1633 den Entscheid, dass die gestohlene Ware nach eidgenössischem Recht der Obrigkeit heimgefallen wäre; Jakob

sollte daher die Ware dem Landvogt aushändigen. In der Hauptsache wich das Gericht einer Entscheidung aus: Da damit zu rechnen sei, dass die unterlegene Partei neuerlich appellieren werde, und in nächster Zeit eine Konferenz von Ehrengesandten der acht regierenden Orte in Rheineck zusammentrete, sollte dieser der Fall zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Konferenz kam am 7. Juni 1633 zu dem Urteil, dass Jakob von Stühlingen von den mit Arrest belegten Wertsachen von 600 Gulden 300 Gulden an die Obrigkeit abgebe und dem Landvogt einhändige; ausserdem sollte Jakob die obrigkeitlichen Kosten und die Gerichtskosten der ersten Instanz tragen, hingegen der Junker Seuter seine Aufwendungen selbst übernehmen; «solle ouch diese Verloffenheit dem Jr. Süttern an sinen adelichen Glimpff vnd Ehren vnverwyslich syn, auch Jemanden zuo vnguottem nitt gereichen, sonder von Oberkheit wegen vffgehept syn vnd daby Junckher Gordian Zollickoffer seiner ingestandnen Bürgschafft für sinen Vetter Jr. Süttern hiemitt och ledig syn». Die von Jakob von Stühlingen zu tragenden obrigkeitlichen Kosten bezogen sich auf des «herrn Landvogt Zerung am Appelatz Gricht vnd nach Appenzell desswegen gereist vssgeben».<sup>239</sup>

Die Stimmung gegen die Juden wurde weiter angeheizt durch die Hinrichtung des Samuel Eirin [= Aaron] aus Lengnau in Zürich am 24. April 1634. Die Juden wurden damals aus allen Gerichten der Stadt Zürich verwiesen; kein Jude sollte mehr ohne obrigkeitliches Geleit einreisen dürfen. Dieser Beschluss wurde allen Obervögten und Landvögten mitgeteilt.<sup>240</sup> Damit war auch für die jüdische Gemeinde in Rheineck ein Ende absehbar geworden. Schon am 13. Juli 1634 fasste die Stadt Rheineck – zweifellos in Übereinstimmung mit dem Landvogt – den endgültigen Beschluss, dass nun auch «die alten, sambt den frömbden Juden innerhalb 4 Wochen ihren Fuss ein andern Weg setzen und die burgerschaft fürohin unbeschwert lassen»<sup>241</sup> sollten. Der Landvogt stand darauf bei den Juden nicht mehr hoch im Kurs; am 28. September 1635 wurde «Helyas Juden weib» nach einem Marktbesuch in Altstätten gefangen gesetzt und zu einer Geldbusse von 10 Gulden verurteilt, weil sie «spöttlich Hr. Landvogt nachgeredt».<sup>242</sup> Man kann damit das Ende der jüdischen Gemeinde in Rheineck ziemlich genau auf Mitte August 1634 datieren.

Ob die Frau des Elias 1635 noch in Rheineck wohnte, ist nicht klar. Gewohnheitsrechtlich konnten ausgewiesene Juden noch ein «Gnadenjahr» lang wohnen bleiben, um die vorhandenen Schuldverträge abzuwickeln. Wenn jedoch 1641 dem Juden Salomon Spiri aus Rheineck von Zürich ein Geleit nach Baden versprochen wurde,<sup>243</sup> so führte dieser nur mehr den Herkunftsnamen weiter; er lebte 1636 schon in Fussach, in Rheineck wohnten keine Juden mehr. Ebenso falsch ist der Hin-

weis von Pfarrer Ulrich,<sup>244</sup> für 1643 seien noch Juden in Rheineck bezeugt: Hier steht 1643 fälschlich für 1633.

#### *Ausweisungspolitik gegenüber den Juden*

Das Stift St.Gallen betrieb seit Beginn des 17. Jahrhunderts eine sehr restriktive Politik gegenüber dem Handel der Juden. So wurde ihnen 1605 die Durchreise über St. Gallisches Gebiet in den Thurgau verboten.<sup>245</sup> Nachdem die Juden nach 1634 Rheineck verlassen und neue Wohnsitze in Hohenems gefunden hatten, zugleich aber auch seit 1636 zahlreiche jüdische Kriegsflüchtlinge aus der Markgrafschaft Burgau sich am Eschnerberg in der Herrschaft Schellenberg und in der österreichischen Herrschaft Feldkirch niedergelassen hatten, u.a. in Gaissau, Fussach, Mäder, Götzis, Rankweil, Tisis und Frastanz, entstand ein nicht geringes soziales Problem: Es musste der Lebensunterhalt dieser Flüchtlinge sichergestellt werden. Die erzherzoglichen Patente, mit denen die Juden ausgerüstet waren, sahen seit 1631 vor, dass man den Juden in den österreichischen Territorien nicht nur Sicherheit und Wohnungen gewähren, sondern auch «Iren Pfennig zu zöhren gestaten vnd zuelassen solle», oder, wie es Patente von 1635 ausdrücken, sie die Möglichkeit zu «negocieren» und zu einer «gebührligen handlung» haben sollten.<sup>246</sup> Es ging den Juden weniger um grosse Gewinne als um die «Errettung des Hungers Vnserer Armen wib- vnd khinder».<sup>247</sup> Diesen Umständen lief es ganz entgegen, dass der Abt von St.Gallen 1637 den Juden den Besuch des Marktes zu Rorschach verbot. Der als Vogt der Herrschaft Feldkirch und als künftiger Landesherr der Grafschaften Hohenems und Vaduz-Schellenberg in erster Linie verantwortliche Graf Jakob Hannibal II. von Hohenems intervenierte deswegen beim Abt von St.Gallen, damit die Juden weiterhin den Markt in Rorschach besuchen könnten.<sup>248</sup> Die Juden beriefen sich vor allem darauf, dass sie ihn schon vor ihrer Vertreibung aus Schwaben besucht und «allerley schwäbische Wahr», darunter auch Pferde, über den See geführt hätten. Der Abt blieb jedoch hart; er verbot den Juden 1638 neuerlich Pass und Repass auf den Wochenmarkt in Rorschach sowie jedes Handeln, es sei wenig oder viel, bei Strafe der Konfiskation der Waren und zusätzlicher Leibesstrafe.<sup>249</sup> Die von den meisten eidgenössischen Ständen gebilligte harte «Zürcher Linie», die 1634 zur Ausweisung der Juden aus Rheineck geführt hatte, wurde vom Abt voll übernommen.

Dieser Politik gehörte die Zukunft. Im Thurgau wurde 1638 im Hinblick auf die Falschmünzerei des Salomon Spiri in den Abschied aufgenommen, durch welche Mittel auch die übrigen Juden aus dem Land geschafft werden könnten.<sup>250</sup> Die Gemeinde Emmishofen brachte 1639 Klagen gegen einen dort wohnenden Juden Salomon vor und ersuchte um dessen Ausweisung. Der Landvogt wurde beauftragt, die Sache zu

untersuchen und «den Juden zum mindesten zu verweisen». Bei diesem Anlass wurde im Abschied auch die Frage aufgeworfen, ob nicht die Juden, Heiden und Wiedertäufer allenthalben aus den gemeinen Herrschaften verwiesen werden sollten.<sup>251</sup>

1642 beklagte man auf der Tagsatzung mit Blick auf alle deutschen gemeinen Vogteien, dass Heiden und Zigeunern, namentlich in den freien Ämtern, «die Wohnung mit mehr Libertät» gegeben würde, als die Abschiede es zuliessen. Die Landvögte sollten diesem Übelstand durch ein Mandat steuern. Luzern beantragte, dass die Juden und Heiden aus der ganzen Eidgenossenschaft verwiesen würden. Man beschloss, den Landvögten zu befehlen, die Heiden alle auszuweisen. Der die Juden betreffende Antrag wurde nicht in den Abschied aufgenommen, weil die Landvögte ihnen bereits das Geleit zugesagt hatten. Die Herren und Obern sollten jedoch innert zwei Monaten ihre endgültigen Entschlüsse Zürich bekannt geben.<sup>252</sup>

Aus dieser Diskussion ist erkennbar, dass die Landvögte, die im Umgang mit den Juden an vorderster Front standen, eher geneigt waren, Geleit zu gewähren als ihre Oberen, sei es, dass sie die Not der Betroffenen vor Augen hatten, sei es auch, dass sie Geschenke von den Juden annahmen. Im Jahre 1647 kam es zu einem Konflikt zwischen den Beamten des Stiftes und dem Landvogt im oberen Rheintal. Der Landvogt berichtete an die Tagsatzung, die Amtleute des Abtes wären der Ansicht, dass ihnen das Recht zustehe, den Juden im oberen Rheintal das Geleit zu geben oder abzuschlagen. Dem Abt wurde daraufhin geschrieben, er möge seine Beamten davon abmahnen, denn die Erteilung des Geleits stehe allein den Obrigkeiten oder deren Landvogt zu. Man werde jedoch die äbtischen Gerichtsuntertanen nicht zwingen, einen Juden oder andere Personen, die von der Obrigkeit Geleit hätten, gegen den Willen des Fürstabtes zu behausen. Zugleich erklärte man, dass die Juden im Rheintal, wo sie vorher nicht hätten wohnen dürfen, nicht wieder Niederlassung erhalten sollten.<sup>253</sup>

Fast gleichzeitig war auch Österreich wieder zu einer restriktiven Politik gegenüber den Juden zurückgekehrt. Die Regierung schickte seit 1637/38 die in Vorarlberg aufgenommenen Flüchtlinge aus der Markgrafschaft Burgau wieder in ihre Heimat zurück. Die Erzherzogin Claudia erliess unter dem 8. März 1640 ein Ausweisungsmandat gegen alle in der Herrschaft Feldkirch ansässigen Juden.<sup>254</sup>

So wie 1634 bei der Ausweisung der Juden aus Rheineck der Fall des Jakob von Stühlingen (Ankauf geraubter Pretiosen) oder im gleichen Jahr bei der Ausweisung der Juden aus Zürich die Hinrichtung des Samuel Eiron (wegen Gotteslästerung) eine Rolle gespielt hat, so dürfte auch für die restriktive Politik gegenüber den Juden in St.Gallen seit 1637 oder im Thurgau seit 1638

die Falschmünzerei des Rheinecker Juden Salomon Spiri einen Vorwand geliefert haben. Im Juli 1636 beschäftigte die Tagsatzung in Baden ein Falschmünzerring. Der Münzmeister von Uri hatte sich wegen ungleich gemachter Urner Dublonen zu verantworten. Er hatte von verschiedenen Personen Gold empfangen und dieses, so wie es war, in Urner Dublonen gemünzt, weil er selbst kein Feingold gehabt habe. Zuerst habe ihn der Jude Salomon zu Rheineck hintergangen, indem er ihm Gold gebracht habe, das er nicht im Feuer probiert habe in der Annahme, es werde die Probe halten, was aber dann nicht der Fall war. Im einzelnen habe er dem Salomon 1500 Stück geprägt, dem Passavant in Basel 4000, dem Martin Besenwal von Solothurn 300, dem Goldschmied Peter Brändle in Bregenz 800 und dem Juden Jakob von Feldkirch 200. Wieviel er sonst gemacht habe, wisse er nicht, da er es nicht aufgeschrieben habe. Er habe auch einen schlechten Profit gemacht, da ihm Etliche vom Stück vier Schilling, Etliche nur 1 Batzen gegeben hätten. Er bat höflich um Verzeihung, weil er das nicht vorsätzlich, sondern vielmehr aus Unfleiss und Ignoranz getan habe. Die Tagsatzung überantwortete ihn zur gebührenden Strafe seiner Obrigkeit, die auch den Prägestempel zu ihren Händen nehmen sollte. Auch sollten Basel und Solothurn ihre Bürger examinieren, um herauszubringen, wer mit ihnen «unter der Decke liege». Wegen des Juden Salomon, der sich jenseits des Bodensees aufhielt, wurde dem Landvogt im Rheintal geschrieben, heimlich nach demselben zu fahnden und ihn, wenn er wieder in seine Amtverwaltung kommen sollte, gefänglich einzuziehen, zu examinieren und nach seinem Verdienen zu bestrafen.<sup>255</sup>

Auf einer Tagsatzung 1638 wurde Zürich beauftragt, den gegenwärtig in Emmishofen im Thurgau sesshaft gewordenen Juden Salomon wegen der falschen Urner Dublonen nach Baden zu zitieren; inzwischen sollte dessen Gut im Thurgau und im Rheintal, wo etwas zu finden sei, in Arrest gelegt werden.<sup>256</sup> Die Gemeinde Emmishofen brachte 1639 Klagen gegen den Juden Salomon vor und ersuchte um dessen Ausweisung. Der Landvogt wurde beauftragt, die Sache zu untersuchen und «den Juden zum mindesten zu verweisen». Es dürfte sich aber wohl um eine Verwechslung gehandelt haben; denn Salomon von Emmishofen wurde kurz darauf tödlich verwundet. Er war mit dem in die Falschmünzerei verwickelten Salomon Spiri von Rheineck nicht identisch.

Salomon Spiri lebte weiterhin in Fussach, also in nächster Nähe von Rheineck. Da inzwischen auch Österreich wieder zu einer restriktiven Politik gegenüber den Juden zurückgekehrt war, nahm die Regierung heftigen Anstoss daran, dass der Graf von Hohenems als Pfandherr die landesfürstliche Burg Fussach Salomon als Residenz überlassen hatte; dem Graf wurde

am 4. Mai 1640 befohlen, das «schloss mit mererem respect zu possediern» und den Juden «alsbald von dannen auszuschaffen».<sup>257</sup> Der Graf entschuldigte sich, dass nach dem Pesttod des im Schloss wohnhaft gewesenen Zollers und seiner Familie niemand mehr dort habe wohnen wollen. Diese Entschuldigung wurde in Innsbruck angenommen, doch bestand man auf der Ausschaffung des Salomon.<sup>258</sup> Salomon zog daraufhin noch im gleichen Jahr nach Hohenems.

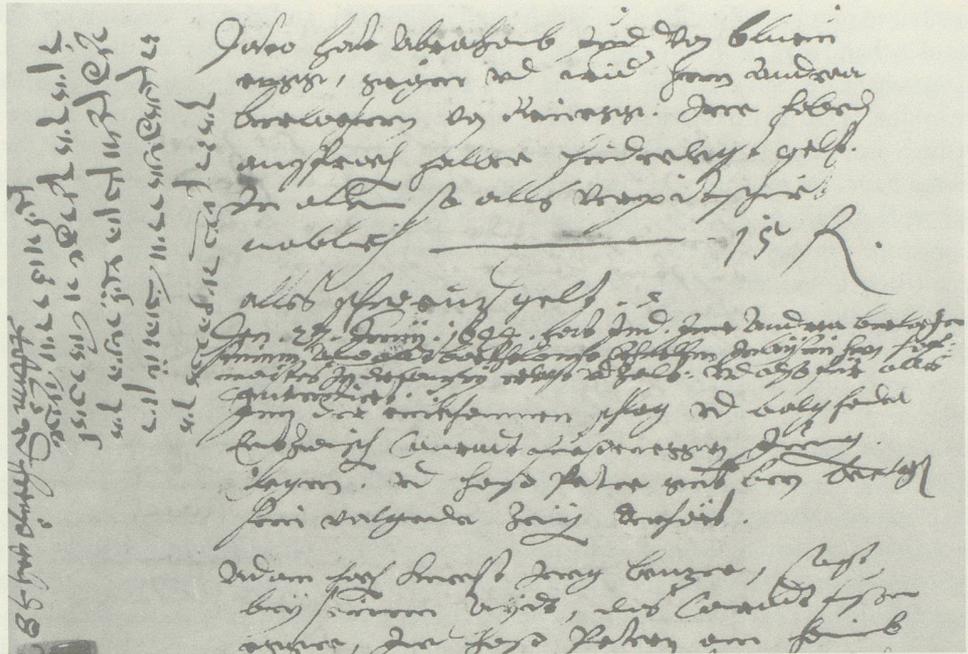
Man ersieht aus diesen Beispielen einer kontinuierlichen Ausschaffungspolitik, dass die Stimmung gegenüber den Juden in den Jahren vor dem Ende des Dreissigjährigen Krieges nicht günstig war. Das gilt ganz besonders für das Stift St.Gallen. Ein gewisser Joseph Keller von Niedersteinach hatte den Juden Salomon von Emmishofen, von dem schon die Rede war, schwer verwundet, so dass er seinen Verletzungen erlag. Die Witwe Salomons klagte daraufhin Keller 1640 vor einem st.gallischen Gericht an, das ihn jedoch von der Anklage des Totschlags freisprach und lediglich wegen Körperverletzung zu einer vierwöchigen Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot verurteilte; ausserdem sollte er die ärztlichen und gerichtlichen Kosten tragen. Das Gericht stellte Joseph Keller jedoch anheim, beim Abt um Milderung dieser Strafe anzusuchen.<sup>259</sup>

Das absehbare Ende des Dreissigjährigen Krieges hat 1647 die Situation für die Juden noch einmal verschärft, als die Schweden ins Allgäu und nach Vorarlberg einfielen und dadurch eine neue Fluchtbewegung der Juden in die Schweiz auslösten. Während sich der Abt vehement gegen die Aufnahme von Juden sperrte, wird in einem Gutachten des Landeschreibers von Baden im Aargau vom 17. Juni 1647 eine gegenteilige Ansicht erkennbar: Mit dem Kriegsende würden die Juden vermehrt die Möglichkeit haben, sich wieder in Deutschland niederzulassen, und zwar in Grenznähe. Er sprach sich daher gegen eine gewaltsame Ausschaffung der Juden aus; denn diese vermindere die Einkünfte der Eidgenossen aus dem Geleitsgeld und den Zoll der Stadt Baden. Überdies hätten die Bauern viele Vorteile von den Juden.<sup>260</sup> Diese Überlegungen führten dann letztlich zur Einrichtung der dauerhaften Niederlassung von Juden in Endingen und Lengnau.

#### *Fortleben des Handels im Rheintal*

Gleichwohl blühte nach der Ausweisung der Juden aus Rheineck der Handel im Rheintal und im Toggenburg weiter. Rheineck als Sitz des Landvogtes behielt dabei eine führende Stellung, jedenfalls wurden hier die gerichtlichen Streitigkeiten ausgetragen. Aber auch vor dem Gericht in Hohenems kam es immer wieder zu Streitigkeiten zwischen Juden und Leuten aus dem schweizerischen Rheintal. Am 8. April 1644 bestätigte der in der Reichsherrschaft Blumenegg (Grosses Walsertal) wohnhafte Jude Abraham mit einer Eintragung

Bestätigung des Abraham  
 von Blumenegg betr.  
 Zahlung, 8. April 1644.  
 Original im Vorarlberger  
 Landesarchiv.



in hebräischer Schrift in einem Hohenemser Gerichtsbuch, den Berlocher aus Rheineck bezahlen zu wollen: «Ich ABRHM iud beken, ds ich disn 9 + 6 sehubim (= Gulden) widr antfangen ds ich hintrelegt hon wegn Perlachr un versprech in 4 schbuotn (= Wochen) widr zu vrlegn.»<sup>261</sup> Abraham Jud im Schwebel aus Hohenems appellierte am 28. Mai 1652 gegen ein Urteil, das zwischen ihm und Jerg Rösch, dem Anwalt des Andreas Berlocher aus Rheineck, vor dem Gastgericht in Hohenems ergangen war.<sup>262</sup>

Am 10. Februar 1648 wurde vor dem Gericht in Hohenems in Sachen des David gegen den Postmeister Thomas Öhin ein Compassbrief (Ersuchschreiben an einen fremden Richter) auf Rheineck ausgestellt.<sup>263</sup> Dem ging im Januar 1648 ein spektakulärer Kompetenzstreit voraus, wie er für die hoheitlichen Verhältnisse im Rheintal typisch ist. Die Besitzungen der Grafen von Hohenems lagen teilweise linksrheinisch und standen unter der Landeshoheit der acht im Rheintal regierenden Orte; sie waren damit der Hoheit des Grafen entzogen. David Jud, genannt Obernauer, hatte seinen Wohnsitz in Diepoldsau genommen, nachdem er zuvor verschiedenen Hohenemser Amtleuten an Eides statt angelobt hatte, jeder Ladung nach Hohenems Folge zu leisten. Im Streit mit Postmeister Thomas Öhin hatte David eine zweimalige Ladung ignoriert und gegenüber dem kaiserlichen Freilandrichter in Rankweil Dr. Johann Christoph Peller behauptet, er sei zu der eidesstattlichen Erklärung gezwungen worden, womit er erreichte, dass sich das Gericht in Rankweil für zuständig erklärte. David hatte sich damit nicht nur einer «hochsträflichen» Beeinträchtigung der hohenemsischen Gerichtshoheit schuldig gemacht, sondern auch noch in Oberriet im Hause des

Ammanns Kaspar Dietschi den Grafen durch Spottreden verunglimpft: «Er frage dem nichts nach, er [der Graf] sitzt über dem Rein und ich herüber.» Die Angelegenheit war für den Grafen eine Staatsaffäre, weil einerseits der kommende Westfälische Friede auch den kleinen Ländern die begehrte Souveränität zu bringen schien, andererseits Österreich diese Souveränität in Frage stellte, weil der Graf als Vogt der Herrschaft Feldkirch den österreichischen Befehlen zu gehorchen habe. Zudem nutzte Österreich das «kaiserliche Landgericht» Rankweil gezielt dazu, eine österreichische Gerichtsbarkeit über die reichsfreien Herrschaften Hohenems und Vaduz-Schellenberg auszuüben. Man war also in Hohenems empfindlich, wenn es um die Gerichtshoheit ging. David wurde in «Eisen und Banden» nach Hohenems geschafft. Und obwohl er als eidbrüchiger Mann eine empfindliche Leibesstrafe zu gewärtigen hatte, liess sich der Graf durch «undertheniges bitten und anhalten, auch reu und laiden seiner begangnen groben fähler» bewegen, ihn gegen Urfehde zu entlassen, wobei er seine eidesstattliche Erklärung erneuern musste, seinen Streit mit Thomas Öhin vor einem Hohenemser Gericht auszutragen.<sup>264</sup> David Obernauer nennt in dieser Urfehde den Grafen Karl Friedrich seinen «vorgewesten schutzherren», woraus zu entnehmen ist, dass er kein Hohenemser Schutzjude mehr gewesen ist; man wird bei ihm mit einem jener seltenen Fälle eines Schutzbriefes des Landvogts zu rechnen haben.

Am 24. November 1644 appellierte Andreas Berlocher aus Rheineck vor dem gräflichen Hofgericht gegen ein vom Gericht in Hohenems zwischen ihm und Josle Levi ergangenes Urteil.<sup>265</sup> Josle Levi (1610–1676) war einer der reichsten Hohenemser Juden. Am 27. Sep-

tember 1649 schrieb Graf Karl Friedrich von Hohenems an den Landvogt im Rheintal, den Landeshauptmann Conradt Mayer von Herisau, er habe dem Juden Josle befohlen, sich in Rheineck zu stellen. Josle habe ihn jedoch um eine gräfliche Empfehlung ersucht, da er Sorge habe, «er möchte von Euch etwann voreylendig scharpff gehalten werden». Der Graf bat daher den Landvogt um guter Nachbarschaft willen, «ihr wellet gemellten Juden also hallten, dass wür Vrsach haben, mit Stellung der Delinquenten zu Continuiren, dann die baldüste Vncösten wegen Hanss Bomgartners zu Oberreidt auch verschaffen». <sup>266</sup> Am 30. Dezember 1650 schrieb der Landvogt Johann Werter Steiner aus Altstätten an den Oberamtmann in Hohenems, Josle Levi solle innert acht Tagen im Haus der Regierenden Orte in Rheineck erscheinen. Es ging um einen Streit, den Josle Levi mit dem St.Galler Kaufmann Sebastian Högger wegen eines drei ganze Jahre angestandenen Arrests hatte. Josle Levi habe dem alten Landvogt an Eides statt angelobt, sich jederzeit zu stellen. <sup>267</sup> Der Oberamtmann antwortete auf dieses Schreiben, er habe Josle Levi zur Rede gestellt, der seine Schuld gegenüber Högger nicht leugne, ebenso sein Angeloben nicht, doch habe er längst Pfänder in Hohenems und in Klaus gewiesen, so dass er sich seines Versprechens entledigt fühle. Auch habe Herr Högger inzwischen den Josle Levi vor einem Hohenemser Gericht beklagt. Daher bitte er den Landvogt um Verständnis dafür, dass er Herrn Högger vor das Hohenemser Gericht verweisen solle. <sup>268</sup>

In einem Protokollauszug aus dem emsischen Verhörprotokoll vom 25. Januar 1651 bekannte Josle Levi, dem Laurenz Högger in St.Gallen an Zins und Kapital 164 Gulden, 47 Kreuzer schuldig zu sein, dazu wegen Lazarus Ulmer weitere 60 Loth Silber, jedes per 45 Kreuzer, macht 45 Gulden, davon vier Jahre Zins = 9 Gulden sowie 20 Gulden Unkosten, alles St.Galler Währung. Er versicherte weiland Herrn Sebastian Höggers Erben folgendermassen: Josle versprach einzelne Zahlung sowie einen Schuldbrief über 110 Gulden Reichswährung. Weiter bot er als Sicherheit das von ihm pfandweise innegehabte Haus des Christoph Kiferlin nebst Gut im Stainach an, soviel er darauf Anspruch habe. Zu einer Rückbürgschaft setzte er weiter seine ganze liegende und fahrende Habe ein. Lazarus Ulmer versprach die 45 Gulden und 9 Gulden in zwei Teilbeträgen zu zahlen, den ersten an der Zurzacher Pfingstmesse 1651, den zweiten an der Zurzacher Verenamesse 1651. Zahlt Lazarus, dann wird dieser Betrag von 54 Gulden von den Schulden des Josle abgezogen. Der Hohenemser Landammann Matheis Benzer nahm beide Juden in die Pflicht, ihrem Versprechen nachzukommen. <sup>269</sup>

Zahlreiche weitere Beziehungen über die Grenzen lassen sich feststellen. So wurde am 5. Juli 1649 in Hohenems zwischen David Jud und dem Hans Kählin

zu Rebstein wegen einer Schuld von 35 Gulden prozessiert; dabei ist die Rede davon, dass auf schriftliches Begehren des Herrn Landvogts Konrad Mayer vom 17. Juni des Jahres ein Zeuge in Hohenems vernommen wurde. <sup>270</sup> Im April/Mai 1650 stritten in Hohenems Meister Hans Gasser, Schmied zu Diepoldsau, und Mayerle Jud um eine Schuld (Urteil: Gasser solle die Schuld an Mayerle bezahlen); <sup>271</sup> am 8. Mai 1651 klagte Hans Nüsch von Balgach gegen Abraham Jud im Schwebel wegen Schulden aus einem Pferdehandel (Urteil: Abraham solle dem Nüsch die Restschuld von fünf Gulden bezahlen). <sup>272</sup> Am 30. Januar 1651 wurde Abraham Jud im Schwebel vom Gericht in Hohenems auferlegt, dem Ulrich Custer in Diepoldsau einen besseren Schuldschein über 24 Gulden zu geben. <sup>273</sup>

Um grössere Summen ging es auch in einer Rechnungslegung des Josle Levi gegenüber Gall Bueschor, Gerichtsamman in Altstätten, vom 17. April 1650. Josle Levi hatte Bueschor ein Pferd um 60 Gulden Schweizer Währung abgekauft und versprochen, es halb mit Geld, halb mit Eisen zu bezahlen, das Pfund Eisen per 5 Kreuzer. Josle machte in einer Art Gegenrechnung von der Schuldforderung Bueschors die folgenden Abzüge:

«Daran par bezalt 5 Rateisen wegen 29 1/2 Pfund  
2 Gulden, 27 1/2 x  
Den 27. May im durch meinen Schwager gesendt  
25 Gulden  
Item ist mir sein Frau vmb 2 Bet Riben ann Zinss  
5 Gulden  
Daran vom Müller empfangen 1 Viertel Kherne  
1 Gulden  
Ihme 2 Khapaune geschickht per  
1 Gulden, 12 x  
Mer hat er das Gütle dem Khüfer von Willer  
gelichen, duet guet gelt 3 Gulden 10 x sch[weizer]  
3 Gulden, 35 1/2 x  
werung  
Item hat er 2 zine Schalen die mir gehern  
1 Gulden  
Item bey Herr Hanss Jacob Berlocher er angenommen  
5 ducaten, duet  
17 Gulden  
Vnd ein Duzet tiriac ein ducaten duet  
3 Gulden, 24 x  
Vnd ein tinten zeig  
1 Gulden  
Item dass er das Gütle angesprochen vnd mir den  
Khauf zurükh gestelt, mich vmb den nuzn gebracht,  
duet  
3 Gulden, 35 1/2 x  
Item da er zu Veltkhirch gewesen vnd der Oberkeit  
vürgeben, Ich sey im 90 Gulden schuldig, ist der blumen  
auf dem Guet verfault  
3 Gulden, 35 1/2 x

2 Mahl deswegen nach Veltkirch müesen, costung  
 1 Gulden, 30 x  
 Durch Herrn Hegger wegen dess Guet vmb vncosten  
 khommen alhie guet gelt  
 3 Gulden, 30 x  
 Item der heurig blumen  
 ein mesen streun  
 Hab auch 2 Mahl nach Altsteten mit citation ge-  
 schickht  
 24 x  
 Ein Boten nach St.Gallen  
 40 x  
 Die citationen costen  
 30 x  
 Der Weibel vnd Tröster verzert vngefar  
 30 x.»<sup>274</sup>

Darauf ging erst acht Jahre später am 18. Dezember 1658 ein Schreiben von Gall Bueschor aus Altstätten an den gräflichen Oberamtmann in Hohenems ein. Er entschuldigte sich, dass er wegen verschiedener Geschäfte seines Landvogts den Zitationen nach Hohenems nicht Folge leisten konnte. Auch jetzt könne er der jüngsten Ladung nicht folgen, sende aber als seinen bevollmächtigten Gewalthaber den Altstadtschreiber Gabriel Enckh. «Er bene notus Jud [= Josle Levi] wird nit können abred sein vnd contradizieren, dass ich Ime vnd Mitinteressierten nit 25 Gulden, 9 Batzen im Brengener Überfahl in iren grösten Noth gelichen ein Zeit lang vf ein schlechte Funstpfmand, die noch beyhanden, deren ich nichts beger, sonder das gelt vnd den Zünss darvon, den er erlegt bis vf das 49 Jahr, wie ich bekennen muoss, vom Gulden 6 Kreuzer, dann er gesagt, mans Ime auch gebe, vnd damit ich desto ehender dass gelichne gelt wider bekomme. 2do sol er mir bey einem Pferth 35 Gulden er ietzo fürwent, er am Pferth verlorren zue haben, ist Ime nit allein beschechen, will der Marckt zue Zurzach gefält, wan er guet wär gewesen, het ichs Ime gönnen mögen, Khoufft ist Khoufft. 3tio bin ich verbürgt worden vmb 8 Gulden 12 Batzen ist mir recht gegen dem Krömer Andreae Peruget vmb wahr, die er Jud Ihr Gräfflichen Gnaden oder der Ihrigen vsgenommen, Ich aber Ine Krömer nur vmb 5 Gulden, 10 Batzen bezalt, vmb das Vbrig wird er auch wollen contentiert werden. Ich wär vmb 50 Gulden oder Mer Ingestanden für das Gräffliche Haus Embs, het einen Danckh verhofft. An oberuertten Pöstlin hab ich entpfangen 3 Gulden an dyriac, vnd vf ein Radysen, vmb den Resten stond mir von anno 50 die Zinss vss, mit sambt dem vncosten. Will hoffen, er Jud von Oberkheit wegen zue aller Gebürendter Satisfaction gehalten werden vnd Got vnd die liebe Gerechtigkeit beobachtet».<sup>275</sup>

Bei den oben aufgeführten Fällen bleibt zu berücksichtigen, dass es sich ausschliesslich um solche Geschäftsbeziehungen handelt, die vor Gericht gebracht

wurden. Die Mehrzahl der Geschäfte dürfte aber unbeanstandet abgewickelt worden sein. Der Handel über den Rhein war daher insgesamt sehr viel umfangreicher.

#### *Toggenburg*

Für das Toggenburg fliessen die Quellen weniger reichlich. Erwähnt sei, dass am 15. November 1641 in Vaduz ein Jude Salomon – vermutlich Salomon Spiri aus Rheineck – mit dem Pfarrer Morand Scheppli aus Wildhaus einen Rechtsstreit wegen einer kostbaren Uhr hatte.<sup>276</sup>

#### *Sax-Forstegg*

Als ein Sonderfall steht die zürcherische Herrschaft Sax-Forstegg (Sennwald) da. Juden waren hier nie ansässig, doch enthält der Landsbrauch einen Judeneid, der vorsorglich für den Fall niedergeschrieben wurde, dass ein Jude vor dem dortigen Gericht einen Eid zu leisten hatte. Dieser Judeneid kennt noch die anderwärts bereits im Mittelalter aufgegebenen entwürdigenden Formen bei der Eidesleistung (Stehen auf einer Schweinhaut), die im 17. Jahrhundert sonst kaum mehr anzutreffen sind:

«Der Juden Eydt

Item der Jud soll uf einer Schwynhut stahn und soll die rächt hand in das Buch Herr Moyses, da die zehen gebot sind, legen und soll man in also fragen:  
 Jud, du wilt die warheit, darumb man dich fragt, sagen?  
 Jud, du bist des, so man dich zicht, unschuldig?  
 Jud, din Sag, do du gsagt hast, ist die warheit?  
 Also helf dir der Got, der berg und Thal, laub und gras und alle ding geschaffen, und also helfend dir die Zehen gebot, die Got, der Herr, Herr Moyses gab uf dem berg Sinai, und also helf dir der hochwirdig nam Adonai.»<sup>277</sup>

#### *Thurgau*

Blicken wir über die Grenzen des Kantons hinaus, so hat vor allem der Thurgau immer wieder Juden aufgenommen. Der Thurgau ist aus eidgenössischer Sicht wie das Rheintal ein Randgebiet, in dem zudem komplizierte Herrschaftsverhältnisse obwalteten und gewisse obrigkeitliche Kompetenzen beim Bischof von Konstanz lagen. Der Konstanzer Reformator Ambrosius Blarer schrieb am 10. September 1546 an seinen Zürcher Amtsbruder Heinrich Bullinger: «Was ich über den Landvogt in Frauenfeld schrieb, möge mir nicht nachteilig sein. Er ist ein Gönner der Juden und hat nach Güttingen geschrieben, wer ihnen Unterschluß gebe, tue ihm einen Gefallen.»<sup>278</sup> Der Bischof von Konstanz war im Schmalkaldischen Krieg mit seinen Juden von Meersburg nach Güttingen geflohen, von wo er sich in sein Schloss Arbon begeben hatte. Die Bevölkerung von Güttingen begehrte gegen diese Duldung der

Juden auf, ähnlich wie das wenig später in Thal der Fall gewesen ist. Doch der Landvogt setzte in Baden durch, dass diejenigen, die den Juden einen Unterschlupf gewähren würden, das tun dürften. Die Juden sollen dem Landvogt dafür ein silbernes Becherchen mit einem Deckel geschenkt haben. Nach der Aussage eines Schiffsmanns sollen die Meersburger Juden dem Landvogt sogar 100 Kronen gezahlt haben. Der Landvogt gewährte überdies den Juden mit Bewilligung der Eidgenossen einen Freibrief, für die Dauer seiner Amtszeit im Thurgau zu «wohnen und zu wandeln».<sup>279</sup> Später kehrten die Juden wieder nach Meersburg zurück. Charakteristisch ist einmal die permanente Fluchtsituation der Juden, die sich hier gemeinsam mit dem Bischof in Erwartung des Krieges in Sicherheit flüchteten, zum andern die Annahme von Geschenken durch den Landvogt sowie die Ausspielung der Obrigkeit gegen die Gemeinden. Durch ein Lavieren zwischen diesen sich entgegenstehenden Interessen ist es den Juden immer wieder gelungen, zumindest vorübergehend Schutz und Schirm zu finden.

Eine weitere Niederlassung von Juden erfolgte vor 1583 in Emmishofen,<sup>280</sup> wo ein Jude Isaak bezeugt ist. Möglicherweise hatte diese Niederlassung eine gewisse Kontinuität; denn noch 1638/39 und 1648/49 waren Juden in Emmishofen wohnhaft,<sup>281</sup> desgleichen 1648ff. in Mannenbach, Triboltingen und Horn ob Arbon. Mannenbach anerkannte die alleinige Kompetenz des Bischofs von Konstanz als Herrn der Reichenau, über die Niederlassung von Juden zu befinden.<sup>282</sup> In Arbon, wo die Gemeinde wie in Güttingen oder Thal gegen den judenfreundlichen Vogt stand, diskutierte der Rat am 29. Mai und am 20. August 1646 die Ausweisung der Juden;<sup>283</sup> doch ist noch am 5. Oktober 1651 ein Isaak Jud von Arbon im Kloster St.Gallen bezeugt; am 6. Februar 1652 führte ein Judlin Jud von Arbon gegen Jakob Hannibal von Berna in Hohenems eine Klage um eine Schuld in Höhe von 70 Gulden.<sup>284</sup> Ebenso treffen wir 1649 einen in Heusel wohnhaften Juden Moises an.<sup>285</sup> Eine besondere Bedeutung kam am Ende des Dreissigjährigen Krieges auch den Juden in Mammern<sup>286</sup> und in Steckborn<sup>287</sup> zu.

## Zwischen Traditionalismus und Aufklärung: 1650 bis 1798

### *Allgemeine Entwicklung*

Die abweisende Einstellung gegen die Juden konnte sich noch lange behaupten. Als 1687 ein gewisser Alder wegen Strassenraubs gütlich und peinlich befragt wurde, äusserte er: «In bezug auf die Beraubung eines Juden habe er die Meinung, dass dessen Beraubung nichts Mehreres zu bedeuten habe, als wenn man einem

Hund das Halsband abnehme!»<sup>288</sup> Dahinter verbirgt sich die Vorstellung, dass die Juden als Fremde grundsätzlich einen geringeren Rechtsschutz geniessen sollten. Die Obrigkeit tat nur wenig, um solchen Vorstellungen entgegen zu wirken. Im Gegenteil: Auch ihr Handeln gegenüber den Juden war von Willkür bestimmt, sodass sie kein leuchtendes Vorbild für die Masse der Bevölkerung gewesen ist. Dennoch lassen sich – zumindest schwache – Anzeichen für eine Wandlung erkennen.

Das Ende des Dreissigjährigen Krieges brachte für viele Juden in Deutschland neue Zukunftsperspektiven, sodass der Druck auf die Grenzen der Schweiz spürbar nachliess. Die während des Krieges von den Eidgenossen praktizierte restriktive Politik gegen die Juden wurde aber dennoch fortgeführt. Den Juden wurde 1662 die Niederlassung in der Schweiz mit Ausnahme der Grafschaft Baden (Endingen und Lengnau) gänzlich untersagt. Damit gab es, zumindest nach dem geltenden Recht, auch im Gebiet des heutigen Kantons St.Gallen keine mit Wohnrecht niedergelassenen Juden mehr.

In der Praxis wurden jedoch Ausnahmen von dieser Regel gemacht, die aber zahlenmässig kaum ins Gewicht fielen. Zu erwähnen ist, dass ausser in Endingen und Lengnau auch in anderen Orten der Schweiz sich noch Juden behauptet haben, etwa in Diessenhofen (1657) oder in Allschwil (bis 1694).

Die Stossrichtung der eidgenössischen Politik gegenüber den Juden ging aber nicht nur gegen deren Niederlassung. Den Juden wurde nicht nur ein Wohnrecht versagt, sondern man versuchte auch ihren Handel einzuschränken. Es wurde den Juden bei Vorliegen wichtiger Gründe der Durchzug durch eidgenössische Territorien gestattet, wozu es eines schriftlichen Patentbeschlusses bedurfte. Die Juden konnten auch in der Regel auf den Märkten Einkäufe tätigen; denn man war ja an einer Förderung des Absatzes der eigenen Produkte interessiert. Hingegen blieb der Verkauf von Waren durch die Juden verboten, wobei sich diese Verkaufsverbote insbesondere auf den Hausierhandel bezogen. Auch hier aber gab es zahlreiche Ausnahmen: Die Behörden duldeten den Handel, wenn sie darin Vorteile für die Bevölkerung erblickten. Ein beliebtes Schlagwort wurde die «Konkivenz» (Nachsicht), mit der man sich über die rechtlichen Beschränkungen hinwegzusetzen wusste. Ein weiteres Steuerungsmittel war auch der Einsatz der Patente, bei dem man sich grosszügig oder weniger grosszügig zeigen konnte. Es hing oft vom Einfluss und Vermögen des einzelnen jüdischen Handelsmannes ab, ob er in den Genuss eines Patentbeschlusses kam oder nicht.

Während gegen Ende des ersten Drittels des 18. Jahrhunderts einige spektakuläre Vorfälle in der alten Landschaft die Abwehrhaltung gegen die Juden eher noch

verstärkten, lässt sich mit der Zeit doch eine Lockerung der Bestimmungen beobachten.<sup>289</sup> Bedürfnisse der Bevölkerung standen hier gegen die strengen Verbote.<sup>290</sup> Auch breitete sich – wenn auch vermutlich nur in kleinen Teilen der gebildeten Oberschicht – als Folge der Aufklärung der Toleranzgedanke aus, aus dessen Sicht das restriktive «Judenrecht» fragwürdig erscheinen musste.

Ein weiterer Faktor, der gegen Ende dieser Epoche wirksam wurde, war das Anliegen der schweizerischen Textilindustrie, ihre Produkte im Ausland zu vermarkten, wozu man sich der Hilfe der Juden bedient hat. Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts kamen erstmals schweizerische Juden auf die Leipziger Messe.<sup>291</sup>

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts lassen sich viele Beispiele für einen Handel zwischen St.Galler Kaufleuten und Juden in Hohenems beibringen, obwohl die dortigen Juden mehrfach in ihrer Existenz gefährdet wurden. So mussten die Juden von 1663 bis 1666 Hohenems verlassen und liessen sich in Altenstadt bei Feldkirch nieder, konnten dann aber wieder zurückkehren. Ein zweites Mal wurden sie für die Zeit von 1676 bis 1688 aus Hohenems vertrieben; sie fanden im benachbarten österreichischen Sulz eine neue Zufluchtsstätte. Der grösste Teil der Juden kehrte 1688 nach Hohenems zurück, sah sich aber wiederholt, so 1728 und 1737, Ausweisungsandrohungen gegenübergestellt. Die Schwestergemeinde Sulz blieb nach 1688 bis 1744 bestehen, danach wurden auch die in Sulz verbliebenen Juden von dort vertrieben und nach einer vorübergehenden Aufnahme im Fürstentum Liechtenstein<sup>292</sup> 1748/49 wieder in Hohenems aufgenommen. Diese Fakten zeigen, dass auch im Vorarlberger Rheintal die Verhältnisse labil waren. Und so war es bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts gar nicht einfach, ungestörte Handelsbeziehungen aufzubauen.

Die Bildung anderer Landjudengemeinden entlang der Grenze zwischen dem Reich und der Eidgenossenschaft erfolgte nur zögernd und unter manchen Rückschlägen. In nächster Nähe der Schweiz bildeten sich solche jüdischen Niederlassungen in Randegg (1656), Gailingen (1657), Wangen am Untersee (1665), Bodman (1666) und Worblingen (1666). Von diesen Ansiedlungen konnte nur Gailingen eine Hohenems vergleichbare Bedeutung erlangen. Als grössere Gemeinden in weiterer Entfernung zur Eidgenossenschaft behaupteten sich in Oberschwaben Buchau (seit 1575) und Laupheim (1724/30), im Schwarzwald Stühlingen (16. Jh. bis 1743).

#### *Stadt St. Gallen*

In der Stadt St. Gallen lässt sich gut beobachten, wie die Handelsinteressen Vorrang vor der religiös begründeten Abwehr der Juden bekamen. 1677 fasste die Stadt einen Beschluss, dass die Wirte bei 2 Pfund Pfennig Strafe alle

ankommenden Juden beim Zoller angeben mussten.<sup>293</sup> Vermutlich ging es dabei um den von den Juden einzuhebenden Leibzoll, weniger um eine Personenkontrolle.

Eine Anzahl von Prozessen zwischen St.Galler Kaufleuten und Hohenemser Juden lässt erkennen, dass der Handel blühte. Am 25. Januar 1651 prozessierte Lorenz Högger gegen Josle und Lazarus Levi um 164 Gulden,<sup>294</sup> am 20. Oktober 1656 Lorenz Högger gegen Mayerle Jud um zwei Gulden aus einem auf dem Markt in Zurzach abgeschlossenen Geschäft, am 4. August 1671 und am 28. Juni 1673 Johann Jakob Högger gegen Josle Levi um 60 Gulden, von denen noch 39 Gulden ausständig waren.<sup>295</sup>

Man kam in der Stadt St. Gallen von der rigorosen Aussperrung der Juden mehr und mehr ab, begrenzte aber deren Aufenthalt zeitlich und unterstellte ihn einer Aufsicht. Ratserkenntnisse vom 16. März 1734, 14. Juli 1752 und 12. März 1756 liessen die Juden jetzt zu allen Jahrmärkten zu. Der Aufenthalt der Juden zwischen den Jahrmärkten wurde von einer besonderen Erlaubnis abhängig gemacht, die der Amtsbürgermeister für zwei, höchstens aber drei Tage erteilen konnte. Stadtdiener und Zoller, aber auch die Handwerker, hatten über die Einhaltung dieser Vorschriften zu wachen.<sup>296</sup>

Ein auch in der übrigen Schweiz verbreitetes Problem war das Aufwecheln von Münzen durch Juden. Die Stadt St. Gallen erliess am 1. April 1755 ein Mandat, die Reichsmünzen belangend.<sup>297</sup> Darin heisst es unter Punkt 8: «Belangende dann die juden, die dem vernehmen nach mithin müntz anhero bringen und gegen grob sorten verwechslen, so sollen gegen solche nach vorhin beschehener wahrnung lediglich mit der confiscation auf betretten verfahren werden.» Man sollte hier nicht verkennen, dass es die Christen selbst waren, die die Juden in diese missliche Rolle brachten. Nicht nur die Obrigkeiten förderten das Verbringen schlechter Münzen durch Juden ins Ausland, auch die Kirche hatte ihren Anteil daran. So wurden noch 1807 in Lustenau die im Opferstock eingegangenen unkurrenten Gelder bei Juden umgewechselt.<sup>298</sup>

Schon vor den genannten Ratserkenntnissen wurden einzelne Juden in der Stadt St. Gallen tätig. So gewährte der Kleine Rat am 12. April 1725 dem Maier Moos Gumperlis aus Hohenems ein Handelspatent.<sup>299</sup> Am 30. Juli 1750 treffen wir Maier Moos neuerlich in St. Gallen, wo der Kleine Rat einen Streit zwischen ihm und seinem Bruder Albrecht Moos gütlich beilegte.<sup>300</sup> Einen späteren Versuch der hohenemsischen Amtleute, Bürgermeister und Rat zu St. Gallen zu bewegen, ihrem Untertan Maier Moos ungehinderten Ein- und Ausgang in die Stadt zu gewähren, lehnten die St. Galler am 18. April 1760 mit Rücksicht «auf ihre habende Constitution und zünftischen Satzung» ab.<sup>301</sup>

Gelegentlich leistete die Stadt St. Gallen den Amtleuten in Hohenems auch Amtshilfe. Maier Jonathan

Uffenheimer hatte vom Postillon Kaspar Dörler ein Pferd eingehandelt. Am 4. September 1759 gab die Stadt eine Aussage Dörlers weiter, er habe das Pferd aus Holland hergebracht, «selbes seye gut und dauerhaft, von Farbe schwarz, mitlerer Grösse, 6 Jahre alt».<sup>302</sup>

1750 treffen wir auch zwei osteuropäische Juden in der Stadt St.Gallen an. Maria Schlumpfin klagte vor dem Kleinen Rat gegen die Hebräer Joachim Cegel und Moses Abraham aus Krakau auf Wiedererstattung von fünf «Doppel-Schildlein»-Dublonen, die sie ihnen beim Geldwechsel zuviel gegeben habe. Die Juden hingegen bestritten, das Geld empfangen zu haben, und ersuchten um Rettung ihres Leumunds. Der Rat entschied in diesem Fall für die beklagten Juden.

Wie bereits die mehrfachen Wiederholungen der Ratserkennnisse zeigen, wurden die Verordnungen nicht besonders streng eingehalten, sodass der Magistrat nach Anhörung der Vorsteher der sechs Zünfte am 26. März 1784 einen neuen Beschluss erliess. Während der jüdische Handelsmann auch ausserhalb der Jahrmärkte als Einkäufer willkommen war, suchte man die sogenannten «Schacherjuden» oder «Mauscheljuden» fernzuhalten. In St.Gallen ankommende Juden sollten durch den Stadtdiener sofort dem Amtsbürgermeister vorgeführt werden, demgegenüber sie ihre geplanten Geschäfte anzuzeigen hatten. Der Bürgermeister konnte ihnen dann nach seinem Ermessen einen zwei- bis dreitägigen Aufenthalt für glaubwürdig angegebene Wareneinkäufe bewilligen, hatte sie aber mit Nachdruck darauf hinzuweisen, nach Einkauf der Waren ungesäumt wieder abzureisen und unter keinen Umständen einen Warenverkauf oder einen Hausierhandel zu beginnen. In besonderem Verdacht des Schacherns und Mauschelns standen vor allem die Knechte der jüdischen Handelsleute. Zuwiderhandlungen hatten die Konfiskation der Waren sowie eine strenge Bestrafung zur Folge.<sup>303</sup> Die Zoller wurden angewiesen, das Treiben der Juden genau zu beobachten und ertappte Juden sofort anzuzeigen. Auch den Handwerkern erteilte man die Vollmacht, den Juden ihre Waren wegzunehmen, die jeweils in der Kanzlei abzuliefern waren.

Wenige Jahre später wurde die Frage des Hausierens erneut aufgegriffen. Der Vorstand der Ladenleute wandte sich am 13. März 1787 an den Kleinen Rat wegen des Handels der Hebräer mit dem Ziel, ihnen alles Hausieren mit Waren in der Stadt St.Gallen zu verbieten, und zwar zu allen Jahreszeiten, ebenso auch das Unterhalten von Warenlagern. Am 28. März 1787 wurden im Grossen Rat die einschlägigen Beschlüsse vom 7. September 1641, 23. Februar 1729, 22. Juni 1744 und 26. März 1784 verlesen. Mit Rücksicht darauf, dass der Handel der Hebräer in St.Gallen seit einigen Jahren stark zugenommen habe und den hiesigen Ladenleuten zu grossem Nachteil gereiche, wurde beschlossen: 1. Den Hebräern wird das ganze Jahr hindurch, auch an

den Jahrmärkten, das Hausieren mit Waren verboten; doch ist ihnen erlaubt, an den beiden Jahrmärkten ihre Waren in offenen Ständen feilzubieten. 2. Sie dürfen ab sofort in St.Gallen keine Warenlager mehr haben. 3. Die früheren Ratsbeschlüsse bleiben gültig, soweit sie nicht durch den heutigen Beschluss abgeändert worden sind. 4. Die Herren zur Stadtkassa sollen ein Gutachten ausarbeiten.<sup>304</sup> Das Gutachten wurde dann am 12. April 1787 im Kleinen Rat behandelt. 1. Das Verbot des Hausierens an Jahrmärkten betrifft den Fall, wenn ein Hebräer mit Ladenwaren mit Verkaufsabsichten die Gassen hin und her rennt oder gar unbegeehrt in die Häuser eindringt. 2. Nicht von dem Verbot betroffen sind Fälle, wenn ein Bürger mit einem Hebräer einen Warenhandel abschliessen will und den Hebräer bittet, ihm solche Waren ins Haus zu liefern. 3. Hinsichtlich der übrigen Jahrmarktübungen sind die Hebräer anderen fremden Krämern gleichgestellt. 4. Wenn ein Hebräer während des Jahrmarkts einen Stand betreiben will, muss er sich beim Zoller um einen Platz bewerben und erhält diesen auch zugewiesen.<sup>305</sup> Der Grosse Rat stimmte am 13. April 1787 diesem Gutachten zu.<sup>306</sup>

Trotz aller Einschränkungen beteiligten sich die Hohenemser Juden gegen Ende des 18. Jahrhunderts äusserst rege am St.Galler Markt. So heisst es beispielsweise im November 1775 von Löb Moos, dem Sohn von Maier Moos Kauscheles, der zu einem Prozess im Amtshaus in Hohenems erscheinen sollte, «weilen Löb Moos dormal zu St.Gallen abwesend und erst heunt abends nacher Haus kommt».<sup>307</sup> Die Juden lieferten vom St.Galler Markt Waren auf die entferntesten Messen, u.a. nach Hall, Bozen, Senigallia (Ancona), Frankfurt und Leipzig. 1785 ist das ausdrücklich für Löb Moos und die Brüder Wolf Levi und Josef Levi bezeugt.<sup>308</sup> Die damals auf den Weltmarkt ausgreifende St.Galler Textilindustrie konnte auf den Einsatz dieser Hohenemser Kaufleute mit ihren weitgespannten Auslandsbeziehungen kaum verzichten. Aus einem Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt St.Gallen an die Hohenemser Amtleute vom 21. Februar 1767 können wir entnehmen, dass bereits vor diesem Datum Maier Jonathan Uffenheimer mit Michael Liner von St.Georgen in Bozen Handel getrieben hat.<sup>309</sup>

#### *Stift St.Gallen*

Im Kloster St.Gallen bediente sich der Abt wiederholt der Dienste von Juden. So befahl er 1651 dem Pfarrer von St.Fiden, den Juden Isaac aus Arbon als Hebräischlehrer anzustellen.<sup>310</sup> 1656 und 1657 berichtete der Abt, dass ein Jude die Mönche mit Erfolg Hebräisch lehre.<sup>311</sup>

Im Stift St.Gallen blieben die Juden sowohl in der alten Landschaft wie auch im Toggenburg von der Wohnsitznahme ausgeschlossen, wie ein Bericht aus dem Jahre 1727 zeigt.<sup>312</sup> Selbst die Durchreise wurde ihnen nur unter engherzigen Auflagen gestattet. Nach

einer verbreiteten Meinung würden Zugeständnisse, die dem Territorialherrn einen geringfügigen Nutzen bringen könnten, letztlich von den Untertanen bezahlt werden müssen.

Im Jahre 1727 wurde in St. Fiden Salomon Birnheim aus Plobsheim (Bas-Rhin) mit dem Schwert hingerichtet.<sup>313</sup> Dieser hatte sich als getaufter Jude ausgegeben und auf der Folter Betrügereien und Falschmünzerei gestanden; vor seiner Hinrichtung liess er sich auf den Namen «Johann Baptist» taufen. Wenig später wurde 1731 in Rorschach ein Jude getauft, der bald darauf mit Diebesgut im Wert von 800 Gulden verschwand.

Gleichwohl sind auch im Stift St. Gallen Handelskontakte zwischen Juden und Christen anzutreffen. So forderte am 19. Februar 1728 vor dem Pfalzgericht St. Gallen Kauschele Moos, «Hebreer von Ems», von Johannes Fueger von Wittenbach einen ausständigen Betrag von 15 Gulden wegen ihm verkauften Veltliner Weins, worüber er eine im November 1726 in Rheineck ausgestellte Obligation Fuegers vorlegte. Mit verschiedenen Vorwänden habe Fueger bisher die Zahlung verweigert, so dass Kauschele Moos geklagt habe. Fueger sagte aus, er habe in seinem Haus in Gomerschwil mit dem Juden mündliche Abmachungen getroffen. Der Wein sei «nichts nuz gewest», auch sei der Jude «in dem Land wegen seinem Betrügen wohl bekannt». Er sei zur Unterschrift der Obligation gezwungen worden; denn der Jude habe in Rheineck viele Schulden gehabt, so dass das Fass Veltliner Wein sonst arretiert worden wäre. Der Jude habe sich auf dem letzten Jahrmarkt in Rorschach mit 1 Doblone zufrieden geben wollen. Zeugenaussagen bestätigten u.a., dass der Veltliner ganz trüb und nicht einen Kreuzer wert gewesen sei. Das Pfalzgericht sah bei beiden Parteien eine gewisse Schuld, die Obligation sei jedoch in Ordnung und Fueger als ein zänkischer Mann bekannt. Fueger solle die 15 Gulden bezahlen, beide mussten aber dem Gericht 7 Gulden entrichten.<sup>314</sup>

1755 wurden einige Juden, die in der Landschaft hauiert hatten, zur Fahndung ausgeschrieben; als sie in Frauenfeld in Haft genommen worden waren, wurde man beim dortigen Landvogt vorstellig, den Juden ihre Waren erst dann zurückzugeben, wenn sie die in St. Gallen verdiente Strafe abgebüsst hätten.

Eine besondere Klage galt auch 1755 im Thurgau dem Aufwechsel guter Münzen; das Land sei mit nicht probhaltigen Münzen überschwemmt, woran zu einem guten Teil die Juden schuld seien.<sup>315</sup> Auch die Stadt St. Gallen hatte sich im gleichen Jahr 1755 in einem Mandat gegen das Aufwechseln gewandt.

1756 ging beim Gericht in Rorschach ein warnender Bericht aus Gunzenhausen über Juden aus Krakau ein, die sich auf dem Weg nach Basel und Zurzach befänden: der 48jährige Jakob Isaac, der 40jährige Moses Joseph und der 32jährige Marcus Jacob.<sup>316</sup>

Im August 1774 stellte die fürstliche Kanzlei des Stiftes St. Gallen dem Lazarus Levi aus Hohenems und seinem Knecht Isac Auerbacher einen Pass mit einem halben Jahr Geltungsdauer aus. Der Pass gestattete lediglich die ungehinderte Durchreise, nicht aber das Betreiben von Handelsgeschäften oder den Aufenthalt im Stiftsgebiet.<sup>317</sup> Ungeachtet aller Restriktionen liess sich immer wieder Sonderregelungen für einzelne Juden beobachten. So stellte die fürstliche Kanzlei 1786 dem Schutzjuden Hirsch Salomon aus Adelsdorf, der als Hühneraugen-Operateur Abt Beda erfolgreich behandelt hatte, ein entsprechendes Attestat aus.<sup>318</sup> 1788 erteilte Abt Beda dem Hohenemser Schutzjuden Levi die Erlaubnis, für die österreichische Armee Pferde einzukaufen und zollfrei auszuführen.<sup>319</sup> Am 3. Mai 1798 schloss der Laienbruder Magnus Julian namens des Klosters St. Gallen in der Mehrerau mit dem Hoffaktor Wolf Levi aus Hohenems einen Vertrag zum Ankauf von 2000 Mark Klostersilbers, die Mark zu 18 Gulden und 24 Kreuzern.<sup>320</sup>

Ein Problem bildeten im Grenzbereich der Schmuggel und der Handel mit gestohlener Leinwand. Typisch ist der Fall der Susanna Mayerin aus Straubenzell bei St. Gallen im Jahre 1776. Diese suchte den Albrecht Levi in seinem Haus in Hohenems auf und verkaufte ihm einige Stücke Leinwand zu 10 Gulden. Albrecht Levi schöpfte jedoch Verdacht und zeigte die Frau an.<sup>321</sup> Die Behörden waren auf solche Denuntiationen angewiesen und belohnten sie mit einem Drittel des erzielten Erlöses aus dem konfiszierten Gut. Albrecht Levi war bereits 1771 mit einer ähnlichen Anzeige erfolgreich gewesen.<sup>322</sup> 1776 kaufte Abraham Maier Moos aus Hohenems einem ihm unbekanntem Schweizer aus dem Kanton Appenzell einige Stücke Mousseline ab, die er bar bezahlte und gleich nach St. Gallen zur «Appredierung» schickte. Erst sehr viel später schöpfte er Verdacht und machte eine Anzeige, worauf er angewiesen wurde, die Sendung umgehend zurückzufordern; man wollte in Erfahrung bringen, «ob nicht etwa der zu Trogen wirklich inliegende bekannte Bleichendieb Andreas Hilber den quaestionirten Mousseline zum feilen Kauf anher nacher Embs geschickt haben möchte». 1768 hatte Wolf Wolf einem ihm fremden Mann, der sich als Schweizer ausgegeben hatte, auf öffentlicher Strasse Leinwand abgekauft. Er büsste dafür mit zwei Tagen Arrest bei Wasser und Brot.<sup>324</sup>

1777 verdiente sich auch Salomon Maier als Denunziant seinen «Terz», das ihm zustehende Drittel. Er begegnete an einem Samstag «in der Judengass» in Hohenems einem Fremden, der ein Paket Leinwand auf den Achseln trug. Salomon Maier sprach den Fremden an, der sich als der Sohn eines Bäckers unweit von Herisau ausgab und seinen Namen mit Joseph Bissel angab. Auf die Frage, ob er jemanden aus der Hohenemser Judenschaft kenne, gab er an, er kenne nur den alten

Maier, aber nur «vom sehen her, weil er öfters nacher Herisau kommete». Der Fremde bot Salomon Maier 50 Ellen Leinwand an, doch dieser schützte vor, «dass der Jüdische Sabbath noch nicht verlaufen seye, mithin er Mayer vor eingebrochener Nacht nichts handeln dörfte». Der Fremde sei dann in das Haus des Juden eingetreten und nach geendigtem Sabbath habe man begonnen zu handeln. Salomon Maier wollte genau wissen, woher die Leinwand stammte. Doch der Fremde machte Ausflüchte und berief sich auf die Tavernwirtin in Hohenems, die eine Rorschacherin sei und seine Rechtschaffenheit bezeugen könne. Das verlangte Attest über die Herkunft der Leinwand konnte er jedoch nicht beibringen, so dass es schliesslich zu der Anzeige kam.<sup>325</sup> Zu ergänzen ist noch, dass es Aufgabe des Rabbiners war, die beschlagnahmte Ware unter den Hohenemser Juden zur Versteigerung zu bringen und den Erlös an die Obrigkeit abzuführen.

### *Rheintal*

#### Rechtliche Grundlagen

1662 hatte die Eidgenossenschaft die Niederlassung der Juden auf die beiden aargauischen Judendörfer beschränkt. Da diese Regelung durch Konnivenz je länger je mehr durchlöchert wurde, entstanden immer wieder aufs neue Forderungen, den Aufenthalt und den Handel von Juden in der Eidgenossenschaft und insbesondere auch im Rheintal zu erschweren. Aufsehen erregende Prozesse, wie jener gegen Israel Samuel von 1675, mochten dazu beigetragen haben, die Intoleranz zu nähren.

Im Jahre 1751 war es der Stand Glarus, der beantragte, die Juden in den gemeinen Herrschaften nicht mehr zu dulden, da sie den Untertanen nur beschwerlich seien; die Gesandten der übrigen sieben Orte gingen darauf jedoch nicht ein.

1755 verfügte gleichwohl ein Mandat die gänzliche Verbannung aller Juden. Der Landschreiber der Tagsatzung beanstandete 1756 dieses Mandat, wobei er ähnlich argumentierte wie die Stadt St.Gallen: Als Einkäufer brächten die Juden den Handwerkern und Kaufleuten grossen Nutzen; so könnten allein die Kupferschmiede um 1000 Gulden Kupfergeschirr bei den Juden absetzen. Hingegen sollte ihnen das Hausieren weiterhin verboten bleiben.

Die Tagsatzung befand dann am 4. Juli 1757, «dass die Juden aus der Grafschaft Rheinthal verbannt und denselben aller Handel und Wandel niedergelegt sein solle, und ... dass die Hebräer gefährliche und höchst schädliche Leuth sind, so folgich aussert dem Pass und Repass denselben aller Handel und Wandel bey höchster Straf von nun an abgestrikt und verboten seyn solle».<sup>326</sup>

In den 1770er Jahren verstärkte sich der Druck auf die schweizerische Grenze. Zum einen nahm die jüdi-

sche Bevölkerung um diese Zeit in auffallender Weise zu. Die Zahl der Juden in Hohenems verdoppelte sich von 108 im Jahre 1772 auf 227 im Jahre 1773; bis 1776/77 verdreifachte sie sich auf 355 Personen. Auf der anderen Seite hatte Maria Theresia 1750 den Juden jeglichen Handel im österreichischen Vorarlberg verboten; 1760 erliess das Fürstentum Liechtenstein ein ähnliches Verbot.<sup>327</sup> Das bedeutete, dass die Hohenemser Juden gezwungen waren, ihren Handel in das benachbarte schweizerische Ausland zu verlegen. Einzelne Juden wie die Hoffaktoren Maier Jonathan Uffenheimer, Lazarus Josef Levi und sein Bruder Wolf Josef Levi konnten durch Heereslieferungen grosse Vermögen an sich bringen; der Handel mit ihnen musste auch aus St.Galler Sicht interessant sein. Schliesslich setzte sich in dieser Zeit die Aufklärung durch, aus deren Sicht die früheren Restriktionen ein alter Zopf waren. Besonders der an der Spitze der Administration von Hohenems stehende Freiherr Franz Xaver von Harrand zu Melans war ein aufgeklärter Geist, der sich persönlich für den Bau der ersten Synagoge einsetzte, die 1770/72 in Hohenems errichtet wurde. Die Synagoge, deren Bau früher immer wieder verhindert worden war, steht geradezu als Symbol für den Anbruch einer neuen Zeit.

1774 wurde die Einreise von Juden neuerlich diskutiert.<sup>328</sup> Nach einer Verordnung der fürstlichen Regierung musste jeder Jude mit einem Hohenemser Pass versehen sein, der entweder in Rorschach oder in St.Gallen vorzuweisen war; dabei war sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausreise neben dem Warenzoll auch ein Leibzoll in der Höhe von sechs Kreuzern zu entrichten. Ein Aufenthalt im st.gallischen Gebiet über das Mittagmahl oder die Nachtherberge hinaus war nicht erlaubt. Jeder längere Aufenthalt oder das Nichtvorweisen des Passes, um damit die Zahlung des Leibzolls zu ersparen, sollte mit einer Geldbusse von fünf Gulden bestraft werden. Gleichzeitig sollte den Juden jeder Handel verboten sein.<sup>329</sup> Eine bereits zuvor dem Mayer Moos aus Hohenems gewährte Privilegierung sollte in Kraft bleiben; demselben hatte die Stadt St.Gallen 1760 eine solche Sonderbehandlung verweigert.

Die Hohenemser Juden entsandten einen Ausschuss ihrer Gemeinde an den Landvogt nach Rheineck und baten um die Gnade, das Rheintal wieder betreten zu dürfen. Am 27. Juni 1774 erlaubte ihnen der Landvogt Johann Leonhard Bernold aus Glarus die Ein- und Ausreise ins Rheintal, wenn auch unter den bisherigen Einschränkungen und unter dem ausdrücklichen Verbot des Hausierens. «Dem zu folg gebiete ich allen meinen Amtsangehörigen des obern und unteren Rheinthals, oberwähnte Ebräer von Emss frey, sicher und ungehindert passiren zu lassen, bey hoher Straf und Ungnaden.»<sup>330</sup> Freiherr von Harrand setzte sich in mehreren Briefen vom 26. Januar und 6. Februar 1775 an den Landvogt Bernold für weitergehende Privilegierungen

seiner Hohenemser Juden ein, allerdings ohne Erfolg. Ein Gesetz, das den Bündnern und den Juden verbiete, Kapital anzulegen, widerspreche der guten Nachbarschaft und der natürlichen Freiheit. Der Landvogt berief sich in seiner Antwort vom 8. Februar 1775 auf höhere Pflichten, so dass er dem Begehren Harrands nicht entsprechen könne. Er wies auf den Syndikatsbeschluss von 1757 hin, wonach allen Juden, nicht nur den einheimischen, Handel und Wandel verboten sei, abgesehen von Pass und Repass. Er konnte nicht bestätigen, dass dieses Gesetz fallweise nicht beachtet worden wäre, es sei denn, die Juden hätten clandestine gehandelt. Der von Moses Mayer erlangte Pfandbrief sei Unrecht. Alle Städte und Höfe betonten, «dass bisher niemals keinem Juden in dem Rheinthal einen Pfandbrief zu errichten oder zu besitzen seye bewilliget worden».

Der konkrete Fall eines Betrugs eines Juden bei einem Falliment hatte dazu geführt, dass der Landvogt den Juden jeden Handel verbot. Es spricht für die sich wandelnden Zeiten, dass wohl erstmals in der Geschichte die Hohenemser Juden eine hochkarätige Delegation zur eidgenössischen Tagsatzung nach Frauenfeld abgeordnet haben. Diese Delegation bestand aus den jüdischen Vorstehern Maier Jonathan Uffenheimer, Maier Moos Kauscheles, Lazarus Levi Welsch und Lazarus Levi als Vertreter seines Bruders Hirsch, dann aus den Gemeindegemeindefürsprechern Salomon Mayer, Israel Moos und Emanuel Levi, welche die Angelegenheit bereinigen sollten.

Gleichzeitig liess das Oberamt die Juden wissen, es bestehe gute Hoffnung, dass die Schweiz den Hohenemser Juden den Pass und Repass durch das Rheinthal in Bälde wieder öffnen und ihnen auch einen «limitierten Handel und Wandel» gestattet werde. Bis zu einer diesbezüglichen Beschlussfassung der Tagsatzung wird den Juden «bey unfehlbarer Straf der Stellung nacher Rheineck, und nicht nur allein allda, sondern auch von dem dasiegen Kayl. Königl. Oberamt oder der Hohenembsischen Administration sicher zu befahrender empfindlichster Geldbuss und weiterer geschärftester Ahndung» untersagt, auch nur die geringste Handelschaft im Rheinthal zu unternehmen. Sollte die Schweiz den Juden das Rheinthal wieder öffnen, «so haben alsdenn Sie Juden insgemein und insbesondere sich nach dem buchstäblichen Laut sothaner künftiger Vorschriften in allen Stücken fortan gehorsamlich zu benehmen, wohlfolglich der Eydgenossenschaft durch ihre unerlaubten Übertretungen nicht selbst Anlass zu geben, dass derselben mit Fug und Recht die frischer dings wider vergünstigte ... eingeschränkte Handelschaft oder auch gar der Durchzug im Rheinthalischen selbst aufs neue niedergelegt und gesperrt werden könnte». Künftige Übertretungen würden sowohl in Rheineck als auch in Bregenz und Hohenems scharf bestraft werden. Der Rabbiner Löw Ulmann wurde angewiesen, diese

Verordnung an drei Tagen nacheinander «in der Synagoge öffentlich und wohlverständlich abzulesen».<sup>331</sup>

In dieser Verordnung zeigt sich einerseits der Wille, mit den Eidgenossen zu einer dauernden Lösung zu kommen: Den Hohenemser Juden sollte ein limitierter Handel im Rheinthal erlaubt, jedoch eine genaue Einhaltung der Bestimmungen auferlegt werden. Durch eine Einbindung der Judenschaft und ihrer Organe in die neue Regelung sollte andererseits deren politisches Verantwortungsgefühl gestärkt werden. Hier wird – wenn auch nur auf der österreichischen Seite – erstmals die Emanzipation andeutungsweise greifbar.

Im weiteren Verlauf erstellte eine eidgenössische Kommission 1775 ein Gutachten, inwieweit man der Judenschaft Handel und Wandel im Rheinthal gestatten sollte:

1. Den Juden aus Hohenems soll Pass und Repass weiterhin gestattet sein.
2. Den Juden ist der Einkauf im Rheinthal gestattet, aber nur gegen bare Bezahlung.
3. Der Verkauf ist den Juden nur von der Hand weg gestattet, wenn das Verkaufte sogleich bar bezahlt wird. Verkauf auf Kredit oder eine zu kontrahierende Schuld ist nicht erlaubt.
4. Die bereits existierenden Judenschulden sind in jedem Hof zu registrieren, neue dürfen nicht mehr eingegangen werden.<sup>332</sup>

Der Landvogt zu Rheineck Johann Leonhard Bernold von Glarus teilte diese Neuregelung am 3. Dezember 1775 seinen Amtsangehörigen der Städte und Höfe im unteren und oberen Rheinthal mit, die auf eine Angabe der Hebräer von Hohenems an der Tagsatzung zu Frauenfeld erfolgt sei. Zugleich erging der Befehl, dass in jeder Stadt und jedem Hof der Ammann die Registrierung der dermaligen Judenschulden vornehmen solle. Der Landvogtsammann Federer sollte diese Neuregelung am Sonntag, den 3. Dezember 1775, in der Kirche zu Berneck verlesen.<sup>333</sup> Auch in Hohenems wurde die Neuregelung publiziert.

Der Prozess gegen Israel Samuel 1675  
Spektakuläre Kriminalfälle haben die Stimmung gegen die Juden immer wieder angeheizt. Der aus Prag gebürtige Israel Samuel<sup>334</sup>, genannt «Schrötter» (= Zwerg), hatte auf seiner Wanderschaft im August 1671 in eine Hohenemser Schutzjudenfamilie eingeheiratet, wo er seither das jährliche Schutzgeld von 30 Gulden bezahlte. Israel bewohnte mit seiner Frau und mehreren Kindern ein Haus im Steinach in der Nähe des Torhauses, jedoch nur zur Miete, und ernährte sich vom Geldverleih und vom Handel mit Textilien, daneben war er auch als Metzger tätig. Er nahm auch durchreisende Juden in Pension auf, so auch einen gewissen Jakob, der Anfang November 1674 nach Hohenems kam und

angeblich nach Italien reisen wollte. Jakob, gelegentlich auch fälschlich Abraham genannt, wird als welscher Jude bezeichnet, war aber nach zuverlässigeren Quellen ein Schneider aus Böhmen, also ein Landsmann Israels. Zugleich mit Jakob traf ein weiterer Jude namens Salomon Mair in Hohenems ein, der vermutlich italienischer Herkunft war; denn nach einem Zeugenbericht sprach er mit dem sich in Hohenems aufhaltenden Juden Lazarus Simon Tedesco aus Venedig «Welsch». Auch bezeichnete Israel den Salomon als «welschen Judt».

Israel hatte sich in seinem Pensionsgast Jakob getäuscht und musste bald feststellen, «wie übel er mit Geld versehen» war. Da er nicht bereit war, ihn länger auf seine Kosten auszuhalten, gab er ihm den Hinweis für einen Einbruch: Im Hause des Oberamtmanns Dr. Matthias Hürninger liege sehr viel Geld.

Bevor es zu dem geplanten Einbruch kam, begaben sich Salomon und Jakob Anfang Januar 1675 nach Brengenz, wo sie im «Schwanen» logierten. Der stattliche Salomon Mair, «der lange Judt» genannt, gab sich als Christ und als Juwelier und reicher Handelsmann von St.Gallen aus und beeindruckte die in Diensten des Schwanenwirts stehende Feldkircher Bürgerstochter Barbara Purtscher so sehr, dass sie sich am Sonntag, den 13. Januar 1675, gegenseitig die Ehe versprachen, sofern die Eltern der Braut zustimmen würden. Salomon Mair schenkte der Barbara Purtscher zwei Bündel und gab an, dass er in St.Gallen ein grosses Vermögen habe, viel Geld, Ringe, Perlen und dergleichen. Auch ihrer Freundin Katharina Zöbler aus Klein-Nesselwang, die als Spinnerin beim Schwanenwirt arbeitete, verehrte er ein schlichtes grünes Taftbündel.

Am Montag, den 14. Januar, machten sich Salomon und Jakob, «ein kurzer Kerl» mit «schwarzem krausen Haar», zusammen mit den beiden Frauen auf den Weg nach Feldkirch, um das elterliche Jawort einzuholen. In Haselstauden (Dornbirn) wurde übernachtet, und man vergnügte sich «mit Tanzen, Essen und Trinckhen». Salomon zahlte dem Wirt für die Zeche einen ganzen Taler.

Am Dienstag, den 15. Januar, traf die Gesellschaft gegen Mittag in Hohenems ein, wo man sich trennte. Salomon gab vor, nach St.Gallen zu reisen, die beiden Frauen reisten nach Feldkirch weiter. Salomon ging in das Haus des Ammanns Brenner, wo er mit Lazarus Simon aus Venedig im gleichen Zimmer, «jedoch in Einem besonderen Beth» logierte. Nach Aussage des Lazarus Simon habe er Salomon dort angetroffen, als er gegen 8 oder 9 Uhr nachts ins Haus kam; sie hätten sich beide zu Bett begeben und das Haus nicht mehr verlassen. Erst am Morgen um 7 Uhr seien Salomon und Jakob fortgegangen, um nach Rorschach und St.Gallen zu ziehen, doch gingen sie in die entgegengesetzte Richtung zum gräflichen Palast. Anderen Zeugen gegenüber

hatten sie erklärt, sie wollten nach Chur reisen. Nach ihrer Verhaftung gaben Salomon und Jakob an, sie hätten die Nacht vom 16. auf den 17. Januar, also die Tatzeit, im Mosthäusel zu St. Margrethen verbracht, doch konnte das sehr schnell als Lüge entlarvt werden. Sie hatten Hohenems nicht verlassen.

Am Mittwoch, den 16. Januar, kam es zu dem lang vorbereiteten Einbruch. Während des Nachtessens zwischen 7 und 8 Uhr drangen Salomon und Jakob über eine Leiter, die im Keller des Israel versteckt war, in das Haus des Oberamtmanns ein, wo sie in der hinteren Stube durch das Fenster dem Sohn des Oberamtmanns zwei kleine Truhen mit Ringen, Geld und anderen Wertsachen stahlen. Israel hatte von der Strasse und vom Torhäusel aus den Einbruch beobachtet und dabei den dort wohnenden Schuster in ein langes Gespräch verwickelt. Als der Schuster Geräusche auf dem Dach zu hören glaubte, beruhigte ihn Israel, «es werden nur Katzen sein»; es waren aber die Diebe, die über das Dach herunterstiegen und anschliessend bei der St. Karls-Kapelle über den Zaun kletterten. Die beiden Kästlein wurden zunächst in Israels Haus gebracht, der sie jedoch möglichst rasch fortgeschafft haben wollte. Er drängte Salomon und Jakob, über den Rhein in die Schweiz zu entweichen.

Diese begaben sich noch in der Nacht nach Oberriet, wohin sie auch Barbara Purtscher auf Donnerstag, den 17. Januar, bestellt hatten. Sie gelangte dort auch in Begleitung ihrer Freundin Katharina sowie ihres Beistandes, des Feldkircher Hutmakers Melchior Dellinger, an, und sie übernachteten dort. Salomon schickte seine Braut mit einem Gulden Wegzehrung nach Feldkirch zurück, da er selbst wieder nach St.Gallen verreisen müsse. Er versprach ihr aber zwei schöne Schälklein (Schalen) im Wert von neun Gulden, die Israel für ihn aufbewahre. Um in deren Besitz zu kommen, schickte er einen Boten nach Hohenems; denn wegen eines Rauf- und Schlaghandels könne er sich selbst dort nicht sehen lassen. Der an Israel abgeschickte Zettel forderte aber keineswegs dieses Hochzeitsgeschenk an, sondern er enthielt eine Nachricht über die Diebesbeute. Die Nacht verbrachte die Gesellschaft noch in Oberriet. Salomon zahlte die Zeche von 1 Gulden und 15 Kreuzern, Barbara Purtscher begab sich mit ihrer Begleitung wieder zurück nach Feldkirch, wohin ihr Salomon eine Nachricht zukommen lassen wollte, wann endlich die Hochzeit stattfinden könne.

Der in hebräischer Schrift und jiddischer Sprache geschriebene Zettel im Format 15,3 x 9,8 cm liegt als einziges Beweisstück noch bei den Akten. Er enthält auf der Vorderseite einen poetischen und kalligraphisch geschriebenen Liebesbrief an eine jüdische Frau, der mit der Sache selbst nichts zu tun hat. Auf der Rückseite vermerkte Salomon eine schnell hingeschriebene Nachricht an Israel, die er versiegelte; Reste des Siegels

befinden sich noch auf dem Papier. Die Nachricht ist schwer lesbar, weil sie in Eile niedergeschrieben und zudem verwischt worden ist; sie hat etwa den folgenden Wortlaut: «Schub ahn Israel: seit wiesn, das mir sein bis zum fortgank kumen, inwert die beheimes den seigern geben, mir wer eich eir sore schiken, in ein sore iber monstin smugen» (Wieder an Israel: seid wissend, das wir bis zum Fortgang gekommen sind; inwertiges Vieh den [Vor-] zeigern geben; wir werden euch eure gestohlene Ware schicken, in einer Warensendung über Monstein schmuggeln). Das bedeutet: Salomon schreibt ein zweites Mal [hebräisch «schub» = wieder] eine Nachricht an Israel, dass ihm und Jakob die Flucht aus Hohenems gelungen sei; Israel soll das in dem Brief eingeschlossene «Vieh» (gemeint sind wohl 3 Münzen im Wert von 32 Kreuzern) dem Überbringer der Nachricht geben; zugleich versprechen ihm Salomon und Jakob, ihm seinen Anteil an dem Diebesgut zu schicken, den sie in einer Warensendung mit der Fähre am Monstein nach Hohenems schmuggeln wollen.

Der Zettel wurde abgefangen, und alle drei Täter wurden am Samstag, den 19. Januar, verhaftet, Salomon und Jakob in Blatten, Israel in Hohenems. Auch Barbara Purtscher, Katharina Zöbler und der Hutmacher Dellinger wurden im Rathaus in Feldkirch verhört. Die Aussagen brachten genügend Hinweise auf die Täterschaft von Israel, Salomon und Jakob.

Israel wurde am 19. Januar in den Arrest in der oberen Stube der Taverne gelegt und bewacht, am 21. Januar «in loco Torturae auff dem Gang» examiniert und anschliessend in den Turm hinabgelassen. Das Ergebnis war sehr mager, wofür man den unerfahrenen jungen Scharfrichter Jakob Miller verantwortlich machte; daher sollte auf Montag, den 4. Februar, der Feldkircher Scharfrichter Hieronymus Oberholzer angefordert werden, die Befragung fortzusetzen. Nachdem drei Scharfrichter (Oberholzer, Miller und dessen Mitarbeiter) Israel mit verschiedenen Methoden peinlich befragt hatten, machte er schliesslich eine Aussage, derzufolge die Hauptschuld bei Salomon liege. Jakob hingegen habe er sein Lebtag nie gesehen und nicht gekannt. Salomon sei nach der Tat nicht mehr in sein Haus gekommen, sondern hätte geplant gehabt, mit der Beute die ganze Nacht hindurch nach Vaduz zu laufen. Wohl in der Absicht, seine Richter für sich einzunehmen, schloss Israel seine Aussage mit der Bemerkung: «Dises Vnglückh habe Er vor 2 oder 3 Jahren gewüst, vnd Ihme vnderschiedlichen vorkommen, solle sich tauffen lassen. Es habe auch Ihme die Frau Maria vorgebildet, Er werde ein grosses Vnglückh bekommen, solle sich tauffen lassen.» Israel wurde in den Turm zurückgeführt.

Die Hohenemser Amtleute wandten sich mit einem Schreiben vom 20. Januar an den rheintalischen Landvogt Heinrich Johann Ludwig Lussy (gest. 1705), wiederholt Landammann und auch Landvogt im Thur-

gau,<sup>335</sup> und baten um die Auslieferung der beiden Juden, wobei sie auf Reverse hinwiesen, «dass man dergleichen Maleficanten hinyber gelüffert», vor allem aber auch argumentierten, dass die Diebesbeute noch im Lande sei. Der Sohn des Oberamtmanns hatte sich noch am gleichen Tag an den Obervogt zu Blatten gewandt, konnte aber wenig ausrichten, so dass er nach Rheineck weiterritt, um direkt mit dem Landvogt zu sprechen. Der schickte ihn wieder nach Hause mit dem Bemerkungen, er solle am Montag, den 21. Januar, um 9 Uhr nach Blatten kommen; er, Landvogt, werde selbst mit dem Scharfrichter dorthin kommen. Tatsächlich wurde Jakob am 21. Januar peinlich verhört, ohne jedoch etwas zu sagen. Am 22. und 23. Januar wurden Salomon und Jakob in Oberriet gütlich und peinlich verhört und ein Protokoll ihrer Aussagen am 24. Januar aus Rheineck nach Hohenems übermittelt. Beide gaben Israel die Hauptschuld.

Die Angelegenheit war der Judenschaft in Hohenems sehr peinlich; Salomon Levi, der Sohn des Judenvorstehers Josle Levi, wollte sogar zwei seiner besten Pferde aus dem Stall hergeben, wenn er damit die Tat ungeschehen machen könnte. Aber die Juden zeigten sich auch mit dem Prozessverlauf höchst unzufrieden, weil der von dem Einbruch betroffene Oberamtmann und Richter recht parteiisch vorging; dieser beeilte sich denn auch, dem Grafen zu versichern, dass er den Prozess gegen Israel Samuel bisher so geführt habe und weiter führen werde, wie er «solches vor dem höchsten Gott und Euer hochgräflicher Excellenz verantworten werden» könne. Die Vernehmungsprotokolle sind teilweise widersprüchlich, viele Fragen blieben auch ungeklärt. Die Beute wurde weder bei Israel noch bei seinen Komplizen gefunden. Die Behauptung, dass sie «ohnweit Götzis in eines ohnbewohnten Schösslis Keller vergraben» sei, dürfte unzutreffend gewesen sein; denn allem Anschein nach wurde die Beute doch wohl in die Schweiz gebracht.

Nach der peinlichen Befragung Israels vom 4. Februar 1675 wurde er nochmals gütlich befragt, worauf noch am selben Tag das Urteil erging. Israel zeigte Reue und bat fussfällig um Gnade, worauf er aus der Haft entlassen und unter Hausarrest gestellt wurde. Das Urteil lautete auf Pranger und Ausstreichen mit Ruten, Urfehde schwören und ewige Landesverweisung.

Am 11. Februar wurde Israel aus der Haft entlassen. Der am 12. Februar 1675 «nach Mosayschen gesatz» beschworene Urfehdebrief<sup>336</sup> besagt, dass Israel eigentlich sein Leben verwirkt hätte, auf die Intervention geistlicher und weltlicher Personen und der gesamten Judenschaft der Graf jedoch Milde vor Recht habe walten lassen. In den Urfehdebrief wurde aufgenommen, dass Israel Samuel «sowohlen bey alhiesiger Judenschaft als anderwärts in Schweitz und dieser refier vil hundert gulden schulden gemacht» hätte, die er nicht zurück-

zahlen könne; sollte er je zu Mitteln gelangen, wolle er alle diese Gläubiger bezahlen. Der Tafernwirt Nikolaus Hagen erstellte auch eine Rechnung über die aufgelaufenen Prozesskosten in der Höhe von 22 Gulden, 40 Kreuzern. Nachdem durch die Urfehde der Rechtsfriede wiederhergestellt worden war, feierte man dieses Ergebnis mit einem guten Schluck, der irgendwie an die Henkersmahlzeit erinnert: Man reichte Israel Samuel ein Mass Wein und drei Kreuzer<sup>337</sup>, vermutlich für Brot und Käse. Hierin kommt ein versöhnliches Zeichen zum Ausdruck.

Am 13. Februar wurde das gesamte Vermögen Israels konfisziert und in die Kanzlei gebracht. Viel brachte die Konfiskation nicht ein. Im Rechnungsbuch für 1674/75 wird vermerkt: «Israel Judt vmbwillen er etliche Juden zue begangen furto geholffen, ist vss dem Landt geschafft vnd sein Activum in Schulden confisziert worden, so in summa laut Extracts Vnderthonen Buechs sich beloffen – 35 Gulden, 26 kr.»<sup>338</sup> Sein Name wurde aus der Liste der Schutzjuden gelöscht und dazu die Bemerkung eingetragen: «Weilen er aber wegen seines Verbrechen auss dem Landt geschafft und die gnädige Herrschaft seine hinderlassene Mobilien zuhanden genommen, ist dessentwegen ausszuwerfen: 0.- Gulden.» Am 17. Februar 1675 sahen sich die Juden zu einer Geste gegenüber dem Grafen veranlasst: «... haben die gesambte Judenschafft alhier wegen dem dess Landtss verwissnen Juden Israelen gethonen hochgraffliche Gnad zu vndertheniger Dankbarkeit eingestelt mit 50 Reichsstaler thuet 75 Gulden.»<sup>339</sup>

Am 14. Februar wurde Israel unter militärischer Bewachung aus der Grafschaft Hohenems ausgeschafft und an die Grenze auf österreichisches Gebiet nach Dornbirn überstellt, obwohl er in der Herrschaft Feldkirch keine Bleibe finden konnte. Es ist unbekannt, wo er mit Frau und Kindern hingezogen ist. Am Rande des Geschehens stellte sich heraus, dass Alexander Nathan «der Levit», aus dessen Verwandtschaft Israels Frau stammte, sich illegal in Hohenems aufgehalten hatte; er war zwar 1667 in den Schutz aufgenommen worden und hatte auch bis 1670 Schutzgeld bezahlt, war dann aber im April 1670 weggezogen und hatte sich seit 1674 ohne Erlaubnis in Hohenems aufgehalten. Alexander Nathan wurde in Arrest genommen. Da Josle Levi für ihn eine Bürgschaft für das ausstehende Schutzgeld und eine Strafe von 20 Talern leistete, liess man ihn wieder frei. Da er nicht weiter in Hohenems blieb, dürfte er mit Israel und seiner Frau fortgegangen sein.

Der Fall des Israel Samuel hatte für die Hohenemser Juden noch eine weitere negative Folge. Um sich besser gegen den Aufenthalt fremder Juden zu schützen, erliess der Graf am 25. Mai 1675 ein Dekret, dass bei einer Busse von 20 Talern jeder Beherberger eines Juden für jede Übernachtung ein Nachtgeld von 8 Kreuzern zu zahlen habe.

Israel Samuels Komplizen, Salomon Mair und Jakob, wurden am 25. April 1675 mit Ruten ausgestrichen und für ewig aus der Eidgenossenschaft «verbannisiert».

Ein anderer Fall, ein am 24. Juni 1677 während des Gottesdienstes verübter Einbruch in den Pfarrhof von Höchst, berührte zwar das St.Galler Rheintal kaum, ist aber deswegen bemerkenswert, weil es sich bei dem Täter Valentin Falck um einen jungen Juden aus Polen handelte, der in Sulz wohnhaft war. Zusammen mit dem Hohenemser Einbruchsfall von 1675, an dem Juden aus Böhmen beteiligt waren, deutet das auf eine zunehmende Wanderbewegung osteuropäischer Juden hin. Mit verbotenen Instrumenten hatte Falck ein Fenster geöffnet, war in des Pfarrers Stube eingedrungen und hatte aus einem Kasten zwei «Sackler» mit einem Inhalt von 50 bis 70 Gulden entwendet. Es handelte sich um Spenden der Gläubigen, weshalb die Tat in die Nähe eines Kirchenraubes rückte. Der auf frischer Tat erappte Falck, bei dem man verschiedene Dietriche fand, wurde auch für andere Einbrüche verantwortlich gemacht und in Feldkirch zum Tode durch den Strang verurteilt. In Innsbruck wurde er jedoch mit Rücksicht auf sein jugendliches Alter begnadigt und das Todesurteil in eine dreijährige Galeerenstrafe umgewandelt.<sup>340</sup> Der Landprofoss wurde beauftragt, Falck auf das Schloss Ivano (Valsugana) zu bringen und dort – gegen Erlegung der Gebühr – der Republik Venedig anzubieten.<sup>341</sup>

#### Der Judeneid von Thal 1769

Die häufigen Prozesse, in die Juden verwickelt waren, haben, wie schon im Mittelalter, auch in der Neuzeit Formeln für die Eidesleistung von Juden vor Gericht verlangt. Für das Jahr 1769 ist ein Judeneid aus Thal überliefert. Dabei handelt es sich keineswegs um eine literarische Überlieferung, vielmehr ist dieser Judeneid in einer vom Syndikat in Frauenfeld bestätigten Fassung der lokalen Statuten im «Hofbuch zu Thal» enthalten:<sup>342</sup>

«Juden-Aydt!

So Ein Jud ein Eyd Schweeren will, so soll Er bey Ihme haben Herren Mosis-Buch, darin die Zehen Gebott geschrieben stehen, und soll seine rechte Hand bis auf oder an die Knoden auf die Zehen Gebott legen, und soll Ihme der Ayd Schriftlich fürgelegt werden, den soll er selbst lessen mit lauter Stim, also lauthend! Als ein Liumat auf mich N. N. den Juden erschallen ist und mich N. geschuldiget hat, dass etc. etc., das hab ich nicht gethan, und bin dessen gantz unschuldig, also helfe mir Gott, der Himmel und Erden erschaffen hat, und helff mir die Ehre, die Gottsgebott und sie gab Herren Mosij auf dem Berg Sinaii, in zwey Steinern Taflen, mir und allen Jüdisch=heit zu Trost, und ob ich unrecht Schweer, so müssen und sollen mir nüt helffen die fünf Bücher Mosii, und ob ich unrecht Schweer, so muss mein Leib verflucht seyn und mein Seele nim-

mermehr komm in Abrahams (gestrichen: Schooss) Paradis, und als ich recht Schweer und geschwooren hab, also müssen mir helfen der Gott Abrahams, Isaacs und Jacobs, bey Herren Josua!

Ob aber der Jud Herren Mosis Buch nit hätte, so soll Ihme fürgelegt werden, nach geschriebene Haebraeische Worth, darauf soll er sein Hand legen, und dieselben lauth lesen und den Ayd Schweeren, also lauthend: Lotischa adonai elhecha Laschave ki lo Jnecke adonai eth eschr yssa et schme Laschave etc., bedeuht auf Teutsch die Meynung, Erhebe den Nahmen deines Gottes nit unnützlich, dann der Herr wird den nicht unschuldig oder ungestraft lassen, der seinen Nahmen vergeblich nent oder unnütz erhebt.»<sup>343</sup>

#### Der Handel über den Rhein

Im Rheintal lässt sich weiterhin ein lebhafter Handel über die Grenzen feststellen. In der Zeit von 1650 bis 1700 finden sich in fast allen Gemeinden des Rheintals Spuren solcher Handelsbeziehungen. Ihr generelles Ausmass zeigt die schon zitierte Urfehde des Israel Samuel, in der dessen vielfältige Schulden in der Schweiz herausgehoben werden.<sup>344</sup>

Am 29. April 1670 hatte der Hohenemser Jude Alexander Nathan einen Handel mit dem Pfarrer von St. Margrethen.<sup>345</sup> Am 20. Juni 1650 wurde ein Streit zwischen Hans Kobolt, Seckelmeister zu Marbach, und Mayerlin Jud zu Hohenems gerichtshängig. Es ging um ein Pferd, das Kobolt drei Monate zuvor dem Mayerle um 59 Gulden eidgenössischer Währung in Bauren abgekauft, aber nicht abgeholt und bezahlt hatte. Mayerle verlangte, dass Kobolt vor das Gericht nach Ems zitiert werde.<sup>346</sup> Am 21. September 1657 wurde in Hohenems Hans Ulrich Gasser von Diepoldsau verurteilt, den Joseph Levi «an den hinterstelligen 5 Duggaten wegen ains verreckten Ross in zwei Terminen zu bezahlen».<sup>347</sup> Am 5. Dezember 1658 klagte Mayerle Moos gegen Johann Thurnher, Schreiber zu Kriessern, wegen eines Rosstausches auf «LucherEgg».<sup>348</sup> Am 1. August 1663 wies Joseph Levi dem Schmied Georg Thürer in Altstätten 15 Gulden an.<sup>349</sup> Im Prozess des Georg Thürer von Altstätten gegen Josle Levi in Altenstadt schlossen 1664 beide einen Vergleich, die Schmachreden sollten aufgehoben sein; es ging um sieben schwere Pfund Federn und sechs zinnene Nürnberger Teller.<sup>350</sup> 1666 prozessierte Josle Levi (inzwischen von Hohenems nach Altenstadt verzogen) gegen den Färber Martin Tagman aus Altstätten wegen eines ausgeliehenen Sattels; der Färber wurde verurteilt, Josle Levi 3 Gulden zu ersetzen.<sup>351</sup>

Auch für das 18. Jahrhundert gibt es zahlreiche Belege ähnlicher Art. So ersuchte am 14. April 1717 der Hofammann von Marbach die hohenemsischen Amtleute, den Hebräer Moses Moos zur Verantwortung nach Marbach zu schicken, weil er dort ein krankes

Pferd für «gut und gerecht» verkauft habe.<sup>352</sup> Am 2. Juni 1720 lud der Stadtschreiber Johann Heinrich Bueschor auf Befehl des Gerichtsammanns und auf Ansuchen des Joseph Lüchinger in Montlingen den Hohenemser Juden Maierle Moos auf das Rathaus nach Altstätten.<sup>353</sup> 1744 wurden die Hohenemser Juden Jonathan Uffenheimer und Kauschele Moos wegen eines «rötziges» Pferdes<sup>354</sup> vor den Landvogtsammann nach Au zitiert. Am 13. Juli 1745 erging in Frauenfeld ein Urteil zugunsten von Jonathan Uffenheimer in seinem Streit mit Joseph Weder in Diepoldsau.<sup>355</sup> Am 27. Juli 1748 schrieb der Landschreiber Jacob Zäch aus Oberriet an den Oberammann in Hohenems, den Hebräer Joseph Levi Wolfs Sohn auf einen Gerichtstag zu schicken; auch hier ging es um ein Pferd, über das sich Jakob Weder von Diepoldsau zu beklagen hatte.<sup>356</sup>

Der Handel der Hohenemser (wie auch anderer) Juden im Rheintal basierte auf von den Landvögten gewährten Patenten, die nicht individuell an einzelne Juden, sondern generell an die rechtsrheinischen Juden erteilt worden waren. Einige davon haben sich erhalten. So erteilte Johann Heinrich Martin aus Glarus 1744 der Judenschaft in Hohenems und im österreichischen Sulz für die Dauer seiner Regierung den ungehinderten Pass in das Rheintal.<sup>357</sup> Am 2. Juli 1754 gewährte der Landvogt Lorenz Franz Xaver von Fleckenstein von Luzern der Hohenemser Judenschaft (die Juden von Sulz waren inzwischen in Hohenems aufgenommen worden) ein Handelspatent für das untere und obere Rheintal.<sup>358</sup> Ausdrücklich ausgenommen war das Hausieren mit gegerbtem Leder.

Pass und Repass waren erschwert, wenn Seuchengefahr war oder eine Viehseuche herrschte. In diesen Fällen wurden spezielle Gesundheitszeugnisse verlangt. Ein Beispiel ist ein von der Kanzlei in Hohenems am 11. Februar 1753 ausgestellter Pass für Mayer May aus Ems, der durch die Schweiz ins Elsass nach Hagenbach zu den dortigen Juden reisen wollte: ihm wurde bestätigt, dass die ganze Landschaft frei von Infektionsgefahr sei.<sup>359</sup>

Das Geschäftsbuch des Maier Jonathan Uffenheimer für 1761/63 zeigt, dass ungeachtet der erneuerten rechtlichen Beschränkungen einzelne privilegierte Juden über die Grenze Handel getrieben haben, u.a. nach Rheineck, Herisau und Glarus.<sup>360</sup> Dasselbe bezeugt etwa der Brief des Hofschreibers Jacob Zäch aus Oberriet vom 7. Januar 1762 an die Obrigkeit zu Hohenems, ihr Untertan Johannes Lüchinger von Montlingen habe sich beim Amtshofammann beklagt, der Salomon Mayer habe ein Pferd in Oberriet für gesund und gerecht verkauft, was sich nachher als unzutreffend herausgestellt habe. Salomon Mayer solle am 11. Januar in Lüchingers Haus erscheinen und Rede und Antwort stehen.<sup>361</sup> Eine ähnliche Vorladung schickte der Stadtschreiber Hans Ulrich Mooser am 7. Mai 1766 aus Altstätten nach Hohenems. Levi Maier Wolfelis Sohn hatte

auf dem offenen Altstätter Markt den Jakob Walser beleidigt. Um dessen Ehre wiederherzustellen, sollte Levi Maier auf dem Rathaus in Altstätten erscheinen.<sup>362</sup>

Wie im Thurgau klagte man auch im Rheintal über das Aufwechselln von Münzen. So richtete der Landvogt Niclaus von Flüe aus Rheineck am 14. Juni 1766 ein Schreiben an die hohenemsischen Amtleute, «dass ainiche Hebreer als Lazarus Levi und seine Brüder, auch des Uffenheimers Knecht, letzteren Winter zu Altstetten in dem Geld einen unerlaubten Wechsel getrieben, und mir obliegen will, selbige zur Verantwortung zu ziehen, als nihme ich die Freyheit anmit Euer Wohlgebohren Dienst freundlich zu ersuchen, gedachte Hebreer zu intimieren, dass selbige auf nächstkommenden Dienstag den 17. huius allhier auf dem Amtshauss erscheinen» sollen.<sup>363</sup> 1775 beschimpfte Johann Baptist Vogel aus Lustenau auf dem öffentlichen Markt in Altstätten den Wolf Levi, Josephs Sohn, mit dem er wegen eines Rosshandels in Streit lag, als «Lumpen», er «solle sich nur fortpacken».<sup>364</sup> Das Gericht entschied, die von Wolf Levi genannten Zeugen Johann Jakob und Anton Lenz aus Marbach durch den Landvogt im Rheintal oder durch den Hofammann von Marbach befragen zu lassen.<sup>365</sup>

Der Landvogt zu Rheineck Franz Anton Würsch erliess am 17. Januar 1784 einen Befehl an sämtliche Landvogtsammänner im Rheintal, dass jeder in seinem Hof die Aktivschulden des insolventen Juden Jakob Wolf in Hohenems mit Arrest belege; auch solle am kommenden Sonntag in allen Kirchen ausgerufen werden, dass jeder, der noch Forderungen an Jakob Wolf habe, diese bis 1. März 1784 an den Gerichtstag in Hohenems eingeben solle.

Bezeichnend für ein nahendes Ende des wenig toleranten Geistes des Ancien Régime ist ein Vorfall aus dem Jahre 1788. Auf dem Nikolaimarkt in Rorschach erschienen zwei Konstanzer Juden und baten beim Statthalter P. Iso Walser um die Bewilligung, ihre Waren auf dem Markt oder in einem Wirtshaus auslegen und feilhalten zu dürfen. Sie begründeten ihr Gesuch damit, dass sie keine Juden, sondern naturalisierte Österreicher seien. Damit bezogen sie sich auf das für die Emanzipation grundlegende Toleranzpatent Kaiser Josephs II. von 1781.<sup>366</sup> Das war eine ganz neue Sprache, wie man sie in der Schweiz im 19. Jahrhundert von Ausländern noch öfter zu hören bekommen hat. In St.Gallen wurde sie damals noch nicht verstanden. Der fürstliche Statthalter wies die Juden mit ihren Ansuchen zurück: «Ihr seid doch Juden!».

Ein nicht datiertes, jedenfalls dem ausgehenden 18. Jahrhundert zuzurechnendes Dokument, das den Alltag der Juden auf ihren Handelswegen in St.Gallen in reizvoller Weise schildert, ist die Rechnung eines Salomon Seligman, der mit einem Zollikofer einen umfangreichen Diamantenhandel abrechnet.<sup>367</sup> In dieser Rech-

nung erscheinen auch die spezifizierten Reisekosten. Auf dieser Reise wurden alle möglichen Orte berührt: Appenzell, Gais, St.Gallen, Mörschwil, Rorschach, Staad, Herisau.

«In Prilisau	30 x
Vor Most zu Appenzel	20 x
Zu Gass [= Gais]	40 x
Zu Appenzel bey Herrn Anthoni	1 Gulden, 4 x
Bey lehen wirth zu Appenzel	2 Gulden, 50 x
In St. Galla das erste mahl	45 x
In Mörschwil übernacht	14 x
In Roschach das erste mahl	1 Gulden
In Statt [= Staad]	10 x
2 Hering	6 x
Ein Botten von Roschach nacher St. Galla	15 x
Uncosten wegen die 4 Doblone	
das bezahlet habe	30 x
2 Mahl in Roschach verzehret	57 x
dito	15 x
Zoll in St. Galla	48 x
Vor Bier	6 x
In St. Galla in Schöffle verzehret,	
wie der Augspurger Jud bey vnss gewesen	36 x
Zu St. Galla in der Crone	28 x
Zu Roschach in Schöffle	26 x
Ihme mit geben nacher Lindau	30 x
Dito in Schöffle zu St. Galla	28 x
Dito	9 x
Vor Zoll wiederumb in St. Galla	20 x
Verzehret in Roschach u. unterwegs	18 x
2 Hering	6 x
Schifflohn	12 x
Dito	4 x
Vor Most u. Brodt	4 x
Herrn Winckler geben	1 Gulden, 30 x
In Merschenbach in Wildenmann	
verzehret über Sabath	1 Gulden, 36 x
Dito in Höchst	30 x
Zoll	20 x
Schifflohn u. verzehret	28 x
Dito 2 Mahl auff Roschach verzehret	14 x
Dito	10 x
Zu Herisau	14 x
In Schöfflein vor Bier u. Brodt	5 x
Dito	4 x
Dito	6 x
Dito wie Mein Vatter in St. Galla gewesen	
in allem verzehret 9 Gulden,	
worvon ich hieran bezahlet	3 Gulden, 6 x
Zoll in St. Galla	30 x
In Roschach ihme geben an Silber	
Schaden das damit gewechselt	6 x
Summa	29 Gulden, 2 x»

### *Toggenburg*

Über den jüdischen Handel im Toggenburg sagt Pfarrer Ulrichs Gewährsmann (1768), dass die Juden dort freien Handel hätten. Juden aus Gailingen, Hohenems, aus anderen schwäbischen Orten und aus dem Aargau kauften Pferde auf, wechselten Geld und handelten und hausierten mit Hausrat, Tüchern, Zwilch, Indienne und anderen Kleinwaren. Man liess sie frei und ungehindert passieren, weil man einen guten Kauf mit ihnen machte; sie zahlten ausser dem gewöhnlichen Zoll keinerlei Abgaben.<sup>368</sup>

In der Literatur mehrfach behandelt ist ein Streit zwischen einem Toggenburger und einem Hohenemser Juden in den Jahren 1795/97. Mehrere Hohenemser Juden standen in einem Geschäftsverkehr mit Joachim Ramsauer im Toggenburg. Diese Juden waren im Juni 1795 vom Appellationsgericht in Lichtensteig verurteilt worden, gewisse Schulden an die Ramsauerschen Erben zu zahlen. Die Juden kamen dem aber nicht nach, so dass das Toggenburgische Landvogteiamt im Januar 1796 an die Juden eine öffentliche Intimation ergehen liess, die Schulden zu begleichen. Da sich weder das kaiserliche Landgericht in Rankweil noch das Kreisamt in Bregenz bereit fanden, diese Intimation zuzustellen, erfolgte die Publizierung in der «Ordinari Augsburger Zeitung». Als im Sommer 1796 die Kriegereignisse in Vorarlberg die Hohenemser Juden veranlassten, ihre Vermögenswerte in das Rheintal zu flüchten, fielen diese auf Betreiben der Toggenburger unter Arrest. Obwohl einer der Juden einen Vergleich angeboten hatte und die Obrigkeit in Lichtensteig darauf eingegangen war, blieb es jedoch bei dem Arrest, weil sich die Juden verschiedener Schmachreden gegenüber dem Appellationsgericht schuldig gemacht hatten. Der Landvogt im Rheintal legte schliesslich am 4. Februar 1797 den Streit bei. Die Juden mussten ihre Schulden bezahlen.<sup>369</sup>

### *Sargans*

Ein Zürcher Ratserkenntnis an den Landvogt Wyttensbach äusserte sich am 10. Oktober 1750 über eine allfällige Niederlassung der Juden in Sargans, man werde weder zusehen noch billigen, «wo diese gewinnstüchtige Nation in dem Sarganser-Land Fuss fassen oder darinnen hussiren würde». Es sei wohl das Beste, die schon erteilten Patente wieder zurückzuziehen und den Traffic zu untersagen; allerdings solle man «den unschuldigen Durchpass, bey erheischenden Nothwendigkeitsfällen, Ihnen auf eine unschädliche Weise zugestatten, ohnbenommen sein».<sup>370</sup>

### *Werdenberg*

Besonders zäh behauptete sich in der Grafschaft Werdenberg der Würfelzoll. Der Würfelzoll war ein diskriminierender Annex zu dem von den Juden erhobenen

Leibzoll: Es wurden von jedem passierenden Juden über den Leibzoll hinaus drei Würfel als eine Art Trinkgeld für die Zöllner gefordert; die Würfel sollten an den «Gottesmord» (das Würfeln um die Kleider Christi) erinnern. Der Leibzoll wurde von der aufklärerischen Gesetzgebung 1781 in Österreich und 1784 in Frankreich als alter Zopf abgeschafft. Schon zuvor war der Würfelzoll an den meisten Zollstellen nicht mehr üblich, konnte sich jedoch in den Liechtensteinischen Zolltafeln von 1734 und 1762 immer noch behaupten.<sup>371</sup> Auch das benachbarte Werdenberg hielt in den Zolltafeln von 1742 und 1780 am Würfelzoll fest.<sup>372</sup> Obwohl dieser seit 1798 obsolet geworden war, entstand noch 1802 in Werdenberg eine Abschrift der Zolltafel,<sup>373</sup> die ihn fortüberlieferte und gleichsam als Erinnerungsposten für künftige Regelungen im Sinne der Restauration empfahl.

### *Rapperswil*

Auch Rapperswil erlebte seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert eine Wiederauflage der Beziehungen zu jüdischen Kaufleuten. Es fehlt jedoch derzeit noch an einer grundlegenden Untersuchung zu diesem Thema. Erwähnt sei als Einzelfund ein aus Rapperswil vom 13. August 1786 datierter Geschäftsbrief des Joseph Fornarro d. Ä. an Joseph Levi von Hohenems, derzeit in Herisau, über eine Lieferung von Tuch.<sup>374</sup>

### *Appenzell*

In Appenzell wurde den Juden nach der Ausweisung von 1622 Handel und Wandel «connivendo» (indem man die Augen zugeedrückt hat) ohne Entgelt und ohne obrigkeitliche Erlaubnis wieder gestattet. Es kamen aber nur sehr wenige Juden ins Land, da die Landleute das Vorurteil hatten, die Juden seien alle Betrüger (1768).<sup>375</sup> Offenbar wohnten aber vereinzelt Juden in Herisau: Eine Margret Isaak (1763-1831) aus Herisau heiratete bald nach 1784 den Aron Abraham [Arnold], einen Schutzjuden aus Jebenhausen bei Göppingen.<sup>376</sup>

Einzelne Fälle belegen den Handel zwischen Juden und Christen. Am 27. August 1652 klagten Conrad Heller und Michl Aügster gegen Josle Levi um Waren und Vieh.<sup>377</sup> Am 27. November 1674 wurden in Appenzell gestohlene Pferde an Josle Levi verkauft.<sup>378</sup>

1797 hatten bei einem sich abzeichnenden Konkurs des Textilfabrikanten Johann Tobler in Rehetobel die Hohenemser Juden Lazarus Joseph Levi und Nathan Elias Forderungen von 500 bzw. 88 Gulden.<sup>379</sup>

## Von der Emanzipation zur «Gründerzeit»: 1798 – 1918

### *Teilnahme an jüdischen Festen 1811*

Zwei Ereignisse aus dem Jahre 1811 vermitteln den Eindruck, dass eine neue Zeit angebrochen war. Während im Ancien Régime die Teilnahme an jüdischen Festen und Zeremonien verpönt gewesen oder gar bestraft worden war, fand nun unter dem Einfluss der Aufklärung eine Öffnung statt. Eine gewisse Neugier an den fremden Gebräuchen war erwacht, vereinzelt nahm man an jüdischen Festen und Zeremonien teil. Auf der andern Seite bestand auch seitens der sich emanzipierenden Juden ein Interesse, sich gegenüber der christlichen Mehrheit darzustellen. Und so kam es zu einem gesellschaftlichen Austausch zwischen den Hohenemser Juden und der schweizerischen Nachbarschaft.

Am Sonntag, den 10. März 1811, fand in Hohenems das jüdische Purimfest statt, die «Juden-Fasnacht». Da dieser Termin in die Fastenzeit fiel, in der bei der christlichen Bevölkerung Maskeraden und Bälle nicht erlaubt waren, erregten diese Maskenbälle weit über die Landesgrenzen hinaus ein Interesse und führten zahlreiche Gäste aus dem Kanton St.Gallen nach Hohenems. Das Purimfest wurde mit zwei grösseren Veranstaltungen gefeiert, einem Maskenritt durch die Strassen von Hohenems und einem Maskenball im alten Posthaus. Bei dem Maskenritt sassen die Juden in Uniformen zu Pferd und gaben durch groteskes Auftreten vor allem die Beamtschaft der Lächerlichkeit preis. Um mit den eigenen Beamten nicht in Konflikt zu geraten, pflegten sich die Hohenemser Juden diese Uniformen in der Schweiz zu besorgen. Doch einer der Juden hatte sich bei der Köchin eines Mautbeamten die Uniform eines bayerischen Staatsdieners ausgeliehen, ein anderer eine ehemalige österreichische Forstuniform. Das hatte zur Folge, dass es während des Maskenballs zu einem Handgemenge und einem gerichtlichen Nachspiel kam. Im Verlaufe des Prozesses wurden durch den St.Galler Friedensrichter Hausknecht auch die Aussagen von vier St.Galler Bürgern protokolliert. Es handelte sich um Johann Conrad Hausamman, den Schuhmacher Georg Friedrich, den Bäcker Heinrich Kunckler und den Zuckerbäcker Leonhard Wild.<sup>380</sup> Solche Besuche des Hohenemser Purimfestes aus dem Kanton St.Gallen dürften auch in andern Jahren vorgekommen sein.

Für das gleiche Jahr 1811 beschreibt Johann Ulrich von Salis-Seewis aus Malans in seinem Tagebuch verschiedene jüdische Bräuche, die er als Badegast in Hohenems beobachtete. Er schildert eine jüdische Beerdigung, eine jüdische Hochzeit und einen religiösen Feiertag, der an die Zerstörung Jerusalems erinnerte. «Sie liessen (so wie bei allen ihren Ceremonien)

gerne die Christen zusehen, und führten unsere Frauenzimmer in die Synagoge, mit der Anweisung: ‚Gehen Sie herum wo Sie wollen, lachen Sie über uns soviel Sie wollen, wir nehmens nicht übel.‘ Letzteres mochte um so eher wahr seyn, da die Juden selbst mit dieser Feier ihren Spaß treiben.»<sup>381</sup>

### *Der Kampf um den freien Handel 1798 – 1818*

Durch die Errichtung des kurzlebigen Kantons Säntis 1798 und die 1803 erfolgte Gründung des Kantons St.Gallen gingen die bisher dargestellten Einzelterritorien (Stift, Stadt, Vogtei Rheintal usw.) in einem Gesamtstaat auf. Mithin gab es jetzt für die Juden nur mehr eine Obrigkeit, nämlich den Kanton St.Gallen.

Die Helvetik bedeutete einen Sieg der Aufklärung, der für viele Bewohner der Schweiz eine Besserstellung in ihren Rechten bedeutete, nicht zuletzt auch für die Juden. Zwar war auch im revolutionären Frankreich die Position der Juden anfangs nicht so klar; doch setzte sich unter dem Einfluss von Robespierre seit 1794 die theoretische Gleichstellung der Juden mit den französischen Bürgern durch. Das galt nun in ähnlicher Form auch für die Schweiz.

Die Vorbehalte gegenüber den Juden waren aber gleichwohl vorhanden, nicht zuletzt in St.Gallen, wo der Regierungsstatthalter eine starke Vermehrung der Juden befürchtete und seine Bedenken beim Minister des Innern einbrachte. Er wurde jedoch mit der Begründung abgewiesen, dass das Fremden-gesetz vom 29. Oktober 1798 auch den Juden die völlige Gewerbe-freiheit und freie Niederlassung garantiere. Der Justiz-minister empfahl als einziges zulässiges Mittel eine genaue Polizeiaufsicht über die an den Grenzen Handel treibenden Juden. Auch mochte man sich in St.Gallen damit beruhigen, dass das neue Fremden-gesetz an die Niederlassung von Fremden so schwere Bedingungen knüpfte, dass «nach deren Erfüllung der Aufenthalt eines fremden Juden in Helvetien ganz unschädlich werden muss».<sup>382</sup>

War damit zunächst wieder ein Ausweg gefunden, der Zuwanderung von Juden in den Kanton St.Gallen Hindernisse in den Weg zu legen, so ergriff man kurze Zeit später noch massivere Massnahmen, die Handels-tätigkeit der Juden zurückzudrängen. Zuerst beschränkte das Direktorium 1799 den Hausierhandel auf helvetiche Bürger und Angessene und verbot ihn 1800 dann vollständig. Die Mehrzahl der in der Schweiz handel-treibenden Juden fiel aber unter diese Gruppe der wandernden Kleinhändler und Hausierer. Die vom Fremden-gesetz zugestandene freie Ausübung des Gewerbes war den jüdischen Hausierern damit unmöglich geworden.

Noch einen Schritt weiter ging die Kaufmannschaft des Toggenburgs, die 1802 verlangte, dass man den Hohenemser Juden keine Patente mehr erteile, weil sie

«durch den wohlfeileren Verkauf gestolner Waren» den rechtschaffenen Kaufmann gefährdeten. Die Verwaltungskammer liess daraufhin durch den Druck eine Verwarnung an die ohne Patent herumstreifenden fremden Krämer, insbesondere die Juden, verbreiten.<sup>383</sup>

Eine andere Stellung nahmen die jüdischen Grosskaufleute aus dem Elsass, Baden, Württemberg und Hohenems ein, die mit Pferden, Vieh, Metallen und Textilien handelten, neben dem Warengeschäft aber auch Geldgeschäfte betrieben. Für den Kanton St. Gallen kamen in erster Linie die jüdischen Kaufleute aus Hohenems in Betracht. Eine im Jahre 1802 erstellte amtliche Statistik über die Handels- und Gewerbeverhältnisse der Hohenemser Juden lässt deutlich werden, dass einige von ihnen in der Schweiz tätig waren. So heisst es von Joseph Levi [Hirschfeld]: «treibt eine grosse Handlung, bedient die Messen zu Bozen, München, auch Passau, nun auch in Sinigalien»; Emanuel Levi [Frey] und Mathias Levi [Frey] «handeln in der Schweiz»; Moises Levi [Löwengard] «treibt einen ausgebreiteten Handel in der Schweiz und sonst im Auslande, bedient viele auswertige grosse Messen, demals Sinigalien»; Urban Veit Levi [Rosenthal] «handelt in der Schweiz und bedient auch die Messen zu Zurzach»; dasselbe wird über Markus Israel Wolf [Erlach] ausgesagt; Salomon Lämle [Biedermann] «handelt in der Schweiz und bedient auch die Messen zu Zurzach»; Samuel Henoeh Levi [Heumann] «handelt in der Schweiz und bedient die Bozener Messen»; Isaak Moos und Ephraim Henoeh Moos «führen beträchtliche Handlungen in der Schweiz und haben beständiges Lager und Handlung in Italien».<sup>384</sup>

Die kantonale Regierung sah sich durch Fallimente, in die St. Galler Bürger verflochten waren, veranlasst, am 10. Januar 1817 eine Verordnung<sup>385</sup> zu erlassen, welche den betroffenen Juden jeden Handel im Kanton verbot, solange sie die Kantonsangehörigen nicht vollständig entschädigt hätten. Alle übrigen Juden sollten sich nur dann geschäftlich betätigen dürfen, wenn sie im Besitz eines Patents waren. Um diese gebührenpflichtigen Patente zu erlangen, mussten die Juden ein Leumundszeugnis ihrer Obrigkeit vorlegen und sich über ihre Geschäfte und ihren Verkehr hinlänglich ausweisen. Das Patent war nur ad personam für eine Dauer von höchstens drei Monaten gültig. Den Juden war es untersagt, ohne ortspolizeiliche Bewilligung Magazine oder Zimmer zu Warenlagern zu mieten oder in Privathäusern Herberge zu nehmen. Das Feilbieten an den Jahrmärkten war nur den Inhabern eines Patentes oder einer Regierungsbewilligung erlaubt. Für Übertretungen der Verordnung waren Geldstrafen bis 300 Franken vorgesehen. Die Polizeibeamten wurden angewiesen, «auf herumziehende fremde Juden strenge Obacht zu geben und selbe sogleich über die Gränze zu verweisen».

Da die Regierung in Innsbruck eine Intervention mehrfach ablehnte, u.a. mit dem Argument, es stehe den St. Gallern frei, die Juden von ihrem Gebiet fernzuhalten, griffen die Hohenemser Juden zur Selbsthilfe und wandten sich am 23. Juni 1817 mit einer Denkschrift an den Kleinen Rat. Sie äusserten unter Berufung auf die Gleichheit grundsätzliche Bedenken gegen die rechtlichen Benachteiligungen, wiesen die Behauptung allgemeiner Betrügerei durch Juden scharf zurück und wandten sich gegen die überhöhten Gebühren. Schliesslich sprachen sie auch die Drohung aus, ihre Einkaufslager nach Herisau zu verlegen, wodurch die St. Galler nicht nur um einen bedeutenden Teil ihres Einkaufes gebracht würden, sondern ihnen auch jährlich bis zu 5000 Franken Nebenverdienste an Bleicher, Appretierer, Packer, Gastwirte, Handwerker und weibliche Arbeitskräfte verloren gingen.

Der Appell der Juden an den Rechtssinn des Rates führte zu der revidierten Verordnung vom 15. Mai 1818, die gewisse Milderungen brachte; es blieb aber bei dem kurzfristigen Aufenthalt von drei Monaten.<sup>386</sup> Die Wareneinkäufer wurden von der Lösung eines Patentes befreit.

Eine erste Taxationsliste weist für 1817 14 Juden aus Hohenems, 2 aus Lengnau und 1 aus Schwabach aus.<sup>387</sup> Vier Hohenemser hatten ein Patent der 1. Taxklasse zu 33 Gulden (Isaac Löwengart und Sohn, August Rosenthal, I. Rosenthal, Joseph Löwengart), Patente der 2. Taxklasse zu 16½ Gulden lösten die Hohenemser Ignaz Rosenthal, Martin Hirschfeld, Albert Hirschfeld und Martin Reichenbach, dann Jakob und Samuel Guggenheim aus Lengnau sowie Philipp Mayer aus Schwabach. Patente der 3. Taxklasse zu 8¼ Gulden hatten die Hohenemser Simon Bernheimer, Markus Bernheimer, Salomon Bernheimer, Mathias und Philipp Frey (Vater und Sohn), Moses Bikard und Joseph Schweizer sowie die Gebrüder Samuel und Joseph Guggenheim aus Lengnau. Nach der Verordnung vom 15. Mai 1818 waren als Karten-Inhaber (Einkäufer) tätig: Markus Bernheimer (1779–1858), dessen Sohn Isak Bernheimer (1812–1889), Markus Reichenbach und sein Sohn, Hirschfeld, Rosenthal, Moses Rafael Gerstle, Jakob Gerstle, Samuel Löwengard, Julius Baumann (1799–1863) aus Berlin und Marko Brunner (1817–1888). Inhaber von Patenten (Tauschhandel und Warenverkauf) waren Simon Bernheimer (1776–1853), Josef Bernheimer (1819–1883), Benedikt Bernheimer (1770–1849), Jakob Bernheimer (\*1817), Heinrich Bikard (1780–1852), dessen Schwiegersohn Josef Weil (?), Leopold Sax und Josef Sax, Martin Reichenbach (1780–1855) und Philipp Reichenbach, die Gebrüder Hirschfeld, Moses Dreyfuss, Josef Schweizer (1791–1851), Leopold Samuel Bollag und Salomon Bernheimer (1786–1862).<sup>388</sup> Auch spätere Taxationslisten zeigen ein ähnliches Bild. 1833 sind es 14 Hohen-

emser und je einer aus Emdingen und Schwabach, 1845/46 12 aus Hohenems, 1 aus Triest (Hohenemser Herkunft), 2 aus Gailingen und 1 aus Fellheim.<sup>389</sup> 1854 hat sich das Bild bereits ein wenig gewandelt: zwar führten die Hohenemser immer noch mit 12 Personen. Es gab auch weiterhin je 2 aus den Landjudengemeinden Lengnau und Gailingen, auch noch 1 aus Fellheim. Aber daneben standen jetzt je ein Jude aus Offenbach und Friedberg, je einer aus Berlin, Leipzig, Minden sowie aus Horsens in Dänemark.<sup>390</sup> In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts prägten zuerst Hohenemser, später zunehmend Deutsche das Herkunftsbild der Juden.

#### *Der Kampf um das Niederlassungsrecht*

Während im allgemeinen Niederlassungsbewilligungen rigoros verweigert wurden, war die Rechtslage in der Schweiz für die Juden mit französischer Staatsbürgerschaft günstiger; aber auch hier zeigte sich der Kanton St.Gallen kleinlich. Einen ersten Erfolg verzeichnete Marc Hirschfeld aus Winzenheim (Haut-Rhin), dem 1813 das Recht auf Niederlassung und freie Gewerbeausübung zugestanden wurde; doch schon 1816 wurde ihm dieses Recht wieder entzogen. Abgelehnt wurde auch 1820 und neuerlich 1834 das Ansuchen des Aron Braunschweig aus Uffholtz (Haut-Rhin). Die Behörden befürchteten, dass solche Präzedenzfälle eine stärkere Einwanderung auslösen würde. «Der Nachzug israelitischer Konfessionsverwandten würde dem einheimischen Handel schaden.»<sup>391</sup>

Die behördliche Praxis scheint sich jedoch fallweise über die kurzfristigen Aufenthalte hinweggesetzt zu haben. Hatte es bei der Zählung 1809 noch keine Juden in St.Gallen gegeben, so waren es 1824 zehn – in einer Haushaltung lebende – jüdische Einwohner.<sup>392</sup> Es wurde jetzt auch der Ruf nach der Niederlassungsfreiheit für Juden laut. Der Diakon und Archivar Peter Ehrenzeller (1798–1847), einer der Führer der liberalen Bewegung der Regenerationszeit in der Stadt St.Gallen, schrieb 1830 in den von ihm herausgegebenen Jahrbüchern der Stadt St.Gallen: «Andere, leider meistens Israeliten, welche einen grossen Theil unseres Ausfuhrhandels in Manufakturen in ihre Hände gebracht haben, und welchen alter Vorurtheile willen, zum grossen Nachtheil des Handels und der Staats- und Gemeinds-Einkünfte keine Niederlassung gestattet wird, knüpften durch Agenten nähere Verbindungen mit Griechenland und Egypten zu besserer Betreibung des Handels in der Levante an, und Alles deutet auf einen blühenden Gang des Verkehrs auf dieser Seite, der grosse Erleichterung für unsere Kantonal-Industrie zur Folge haben, und für unsere Stadt noch mehr Vortheile mit sich bringen würde, wenn der jüdische Kaufmann dieseits des Rheins sich ansiedeln dürfte.»<sup>393</sup> Ehrenzeller versuchte hier das übliche Argument, dass ein Zuzug der Juden den einheimischen Handel schä-

digen würde, zu entkräften: ein solcher würde im Gegenteil den St.Galler Handel fördern.

1837 wurde gleichwohl ein der politischen Bürgergemeinde vorgelegtes Gesuch der Juden um ein Niederlassungsrecht neuerlich abgelehnt.<sup>394</sup> 1845 waren 26 Hohenemser Juden in St.Gallen tätig. Die Bundesverfassung von 1848 gewährte nur «jedem Schweizer einer der christlichen Konfessionen das Recht auf Niederlassung», sodass die Juden weiterhin ausgeschlossen blieben.

1850 lebten im Kanton St.Gallen 63 Juden, wenn auch ohne Niederlassungsrecht, davon 50 in der Stadt St.Gallen, 10 in Wil, 2 im Seebezirk und 1 im Untertoggenburg. Erste Niederlassungsbewilligungen wurden 1857 in Rapperswil und 1861 in Tablat erteilt, im gleichen Jahr 1861 folgten St.Gallen und Schmerikon, 1862 Lichtensteig und Flawil.<sup>395</sup>

Gegen Ende der 1850er Jahre war die Schweiz zunehmend unter internationalen Druck geraten. 1858 intervenierte beispielsweise die österreichische Gesandtschaft in Bern zugunsten des Hohenemser Antiquitätenhändlers Emanuel Mendelsohn, der in Chur und Davos als Einkäufer bestraft worden sei, weil er Jude war.<sup>396</sup> Auch Frankreich, Grossbritannien und die Vereinigten Staaten (1859)<sup>397</sup> setzten sich für die Niederlassungsfreiheit ihrer jüdischen Bürger ein.

Am 4. Juni 1860 richteten 26 «im Kanton St.Gallen befindliche Israeliten» eine Eingabe an den Grossen Rat, «die erforderlichen Verfügungen zu treffen, dass es den Gemeinden des Kantons möglich werde, den Israeliten die Niederlassung, gleich wie andern Fremden oder Ausländern, zu erteilen». Die Eingabe war von den folgenden Personen unterzeichnet,<sup>398</sup> die in gewisser Weise die erste Einwohnerschaft der künftigen jüdischen Gemeinde St.Gallen repräsentieren:

David Barschall aus Leipzig  
 Wilhelm Barschall aus Breslau  
 Jakob Benedikt Bernheimer (1812–1878) aus Hohenems  
 Salomon Bernheimer (1786–1862) aus Hohenems  
 Heinrich Brettauer aus Hohenems  
 Jakob Brunner (1811–1893) aus Hohenems/Triest  
 Berthold Burgauer (\*1828) aus Hohenems  
 Hartwig Curjel aus Horsens (Dänemark)  
 W. Emden aus New York  
 J. Emanuel aus Kassel  
 Hermann Frank (1832–1871) aus Hohenems/  
 München  
 Louis A. Gans aus Offenbach  
 Moritz Raphael Gerstle aus Illereichen/Bayern  
 B. Guggenheim aus Hohenems  
 Salomon Guggenheim (1810–1881) aus Hohenems  
 L. Gumpel aus Hamburg  
 David Hirschfeld (1804–1861) aus Hohenems,  
 Bürger zu Leipzig

Samuel Löwengard (\*1810) aus Hohenems  
Heinrich Reichenbach (1820–1908) aus Hohenems  
Gustav Reichenbach (1822–1900)  
aus Hohenems  
Heinrich Sax aus Gailingen/Baden  
Leopold Sax (\*1819) aus Gailingen/Baden  
David Strauss (\* 1820) aus New York  
Heinrich Wohlgenannt (1816–1895)  
aus Hohenems  
Moritz Wolfers (\*1819) aus Minden

Zwei Listen aus dem Jahre 1860 lassen erkennen, dass die aus der Nachbarschaft stammenden Hohenemser Juden sich nur zeitweise in St.Gallen aufgehalten haben, grenzte doch die Gemeinde Hohenems unmittelbar an die Staatsgrenze des Kantons St.Gallen. Die deutschen Juden tendierten eher dahin, in St.Gallen ihren Wohnsitz zu nehmen, da ihre Heimorte weit entfernt lagen.<sup>399</sup> In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts traten insgesamt die Hohenemser stärker zurück, während die deutschen Juden zahlenmässig zunahmten.<sup>400</sup>

Die Eingabe vom 4. Juni 1860 brachte – wenn auch nur zögernd – die erhoffte Wende. Noch erfolglos bemühte sich 1861 Isaak M. Guggenheim aus Lengnau, Commis des Marx Leman-Weil, um eine Niederlassungsbewilligung. Er hatte gegen die ihm vom Kleinen Rat auferlegte Aufenthaltsgebühr an den Bundesrat rekuriert. Dieser erliess einen Bescheid, dass zwar die Kantone Schweizerbürgern israelitischen Bekenntnisses den Aufenthalt versagen können, ein Israelit jedoch keine höhere Taxe zu zahlen habe als jeder andere Schweizerbürger. Daraufhin verweigerte der Gemeinderat dem Isaak Guggenheim den weiteren Aufenthalt, da die Gemeinde dazu befugt sei; auch sei Guggenheim in einem Geschäft angestellt, das der Gemeinderat für wenig renommiert halte.<sup>401</sup> Im gleichen Jahr 1861 gewährte die Stadt St.Gallen jedoch dem Philipp Baruch Ruf aus Endingen als erstem Juden die Niederlassungserlaubnis, wobei man sich an den Weisungen des Kleinen Rates und der Praxis in anderen Gemeinden orientierte.<sup>402</sup> Nach einem Bericht der «Allgemeinen Zeitung des Judentums» vom 30. September 1862 wohnten Juden in Rapperswil, Schmerikon, Flawil und Lichtensteig. «In der Stadt St.Gallen wohnt eine beträchtliche Anzahl, die aber bis jetzt sich noch nicht zu einer Kultusgemeinde vereinigen konnte.»<sup>403</sup>

Am 28. März 1863 erliess der Grosse Rat ein Gesetz über den Handelsverkehr, den Aufenthalt und die Niederlassung der Israeliten, worauf die Stadt St.Gallen 27 jüdischen Bewerbern die Niederlassungsbewilligung erteilte. Von 1861 bis 1880 wurden 144 Niederlassungsbewilligungen ausgestellt.<sup>404</sup>

Am 14. Januar 1866 stimmte das Schweizervolk einer Verfassungsänderung zu, die allen Schweizern ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis die Niederlas-

sung in der ganzen Eidgenossenschaft zuerkannte.<sup>405</sup> Im Kanton St.Gallen stimmten nur 9961 Stimmbürger für die Annahme der Verfassungsänderung, die von einer grossen Mehrheit von 23390 Stimmen abgelehnt wurde. In Appenzell Innerrhoden standen nur 40 Ja-Stimmen gegen 1931 Nein-Stimmen, in Ausserrhoden 2931 Ja gegen 3695 Nein. Die eingewurzelten Vorurteile waren in der Region immer noch sehr stark.

Als erster Jude erhielt 1877 der Hohenemser Kaufmann Adolf Burgauer (1837–1904) mit seiner Frau Rosalia David aus Speyer und acht Kindern das Ortsbürgerrecht in St.Gallen.<sup>406</sup>

#### *Lebensverhältnisse der Juden*

Sabine Schreiber hat die Lebensverhältnisse der Juden in St.Gallen mit grosser Umsicht erforscht und dargestellt. Die in St.Gallen zugewanderten Juden waren durchwegs Kaufleute und im wesentlichen männlichen Geschlechts. Ihr Geschäftsumfang war anfangs meist nur gering, doch konnten viele von ihnen zu Wohlstand aufsteigen und teilweise auch recht bedeutende Unternehmen gründen. Betriebe mit Weltruf gründeten die Reichenbach, Iklé, Neuburger, Burgauer, Einstein und Hahn, mittlere und kleinere Betriebe die Altschüler, Biedermann, Guggenheim oder Mayer. Während man in der älteren Zeit die Ausbildung im väterlichen Geschäft erhielt, entwickelte die Kaufmännische Corporation ein System von Bildungseinrichtungen, das von der Handels- und Industrieschule (1842) bis zur Handelsakademie (1898), der heutigen Universität St.Gallen, reichte. Meist trat der werdende Kaufmann eine mehrjährige Lehrzeit als Handlungsgehilfe oder Lehrling an, woran sich eine bis zu drei Jahren dauernde Tätigkeit als Commis oder Einkäufer anschloss. Es wurden dabei vor allem Erfahrungen auf Reisen gesammelt, die in die Messezentren Europas führten. Die Erlernung der Weltsprachen spielte eine grosse Rolle. Leopold Iklé (\* 1838) besuchte mit dem Musterkoffer Dänemark, Schweden und Russland. Carl Guggenheim (\* 1848) bereiste Frankreich, Russland, England, Skandinavien und den Orient.

Es wurde bereits klargestellt, dass die Hohenemser Juden, die ihre Verbindung zur nahegelegenen jüdischen Gemeinde in Hohenems aufrecht erhielten, die nur vorübergehende Wohnsitznahme in St.Gallen bevorzugten, während die aus den entfernteren deutschen Gemeinden stammenden Juden an einem längeren Aufenthalt bzw. an einer Niederlassung interessiert waren. Da der Erwerb von Grundstücken bis 1863 nicht möglich war, wohnten die Juden häufig in Gasthäusern oder bei Privaten; auch gepflegten sie sich in Gasthäusern. Benjamin Guggenheim aus Hohenems kehrte wöchentlich in seine Heimatgemeinde zurück. Simon Bernheimer brachte regelmäßig koscheres Fleisch aus Hohenems mit nach St.Gallen und liess es dort



Alte Synagoge zwischen Bohl und Spitalgasse in St.Gallen beim Abbruch 1931. Original in der Kantonsbibliothek St.Gallen.

kochen.<sup>407</sup> Erst später erwarben die vermögenden jüdischen Kaufleute repräsentative Häuser in der Innenstadt oder am Rosenberg. So bezog die Firma Reichenbach 1879 das Haus «Britannia» in der Vadianstrasse, Leopold und Joseph Iklé wählten um 1880 zu ihrem Geschäftssitz das Haus «Washington» in der Rosenbergstrasse.

Der innere Zusammenhalt der Juden war im Ancien Régime und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts von der Religion und der Abwehr der Diskriminierungen dominiert. Das änderte sich unter dem Einfluss der Assimilation. Die Juden suchten den Zugang zur bürgerlichen Gesellschaft und wollten die Anpassung. Und dank ihres wirtschaftlichen Erfolges und ihres erzielten Wohlstandes öffnete sich ihnen auch diese bürgerliche Gesellschaft. Der in jungen Jahren an das Gymnasium in Leipzig geschickte Carl Guggenheim begeisterte sich für die deutschen Klassiker,<sup>408</sup> in denen sich auch die Rabbiner auskannten. Es war im Hinblick auf diese Ziele die folgerichtige Entscheidung der 1863 gegründeten Kultusgemeinde, ungeachtet der ihr zugestanden Schulhoheit auf eine eigene jüdische Schule zu verzichten und die Kinder wahlweise auf eine evangelische oder katholische Schule zu schicken. Denn dadurch wurde die Integration der Juden in die st.gallische Gesellschaft bedeutend erleichtert.<sup>409</sup>

#### *Die Gründung der Kultusgemeinde 1863*

Im Zuge der durch die Assimilation bedingten Auflösungstendenzen jüdischer Identifikation kam der Gründung einer Kultusgemeinde eine entscheidende Bedeutung zu. Die – zahlenmässig wesentlich stärkeren

– Zürcher Juden waren mit einer solchen Gemeindegründung vorausgegangen. In St.Gallen konnte dieselbe nicht ganz so reibungslos verlaufen, weil viele St.Galler Juden eine enge Beziehung zu der etablierten und traditionsreichen Grenzgemeinde Hohenems hatten. Ein Wachsen und Gedeihen einer St.Galler Gemeinde konnte letztlich nur auf Kosten von Hohenems gehen. Während die jüdische Gemeinde St.Gallen in der Gründerzeit aufblühte, ging die Zahl der Juden in Hohenems spürbar zurück:

um 1850	458 Personen
1867	271 Personen
1880	163 Personen
1890	118 Personen
1910	66 Personen

Der letzte Rabbiner Dr. Josef Link verlegte 1914 seinen Amtssitz von Hohenems nach Innsbruck.

Im Jahr 1863 gründeten 22 in St.Gallen niedergelassene Israeliten die jüdische Kultusgemeinde, die es sich zum Ziel gesetzt hatte, «einen Begräbnisplatz, sowie einen öffentlichen Gottesdienst und eine Religionschule für die Jugend zu errichten».<sup>410</sup>

Um den Aufbau einer Kultusgemeinde durchführen zu können, bedurfte man in St.Gallen einer Persönlichkeit, die in diesen Dingen eine entsprechende Erfahrung mitbrachte. Und so lud man den Rabbiner von Emdingen und Lengnau Dr. Meyer Kayserling (1829–1905) ein, in dieser Gründungsphase beratend zur Seite zu stehen. Angestrebt wurde eine Israelitische Kultusgemeinde, die als öffentliche Körperschaft die Interessen der jüdischen Bevölkerung in St.Gallen ver-

treten sollte. Im Laufe der Diskussion kam es jedoch zu unterschiedlichen Ansichten über die Frage der Zwangsmitgliedschaft, die von einer Mehrheit befürwortet wurde, weil sie für den Aufbau und die kontinuierliche Entwicklung des religiösen Lebens förderlich zu sein schien. Eine Minderheit unter der Führung des höchstbesteuerten Markus Brunner (1817–1888) aus Hohenems bekämpfte aus finanziellen Erwägungen die Zwangsmitgliedschaft. Viele zugewanderte St.Galler Juden waren nämlich noch Mitglieder ihrer Heimatgemeinden und diesen gegenüber finanziell verpflichtet. Ein Vermittlungsversuch Kayserlings führte nicht zum Erfolg, so dass die Statuten nur die freiwillige Mitgliedschaft vorsahen. Das hatte jedoch zur Folge, dass die Regierung die Kultusgemeinde nur mehr als eine privatrechtliche Gesellschaft zuließ.

Im Laufe des Jahres 1866 genehmigte der Grosse Rat die Statuten der Israelitischen Religionsgemeinschaft, die auf drei Jahre konstituiert sein sollte, um die geplanten religiösen Einrichtungen zu schaffen. Die revidierten und in zahlreichen Punkten ergänzten Statuten von 1868 traten mit dem 1. August 1869 in Kraft.

Auf der Grundlage der Statuten von 1866 und 1868 ging die Gemeinde nun zügig an die Verwirklichung ihrer Ziele. Dabei war man sich seit 1863 darüber einig, dass man ohne ausgebildete Kultusbeamte nicht weiterkommen konnte. Auch stellte sich die Frage, welcher der im Judentum vorhandenen Strömungen<sup>411</sup> man sich anschliessen sollte. Die Orthodoxie ging davon aus, dass neben der Tora auch die mündliche Lehre, die später in Mischna und Talmud niedergeschrieben wurde, verbindlich sei. Der in Osteuropa gepflegte Chassidismus hatte zu einer Aufwertung der schlichten Frömmigkeit geführt, das Ideal des Zaddik (Gerechten) lag nicht mehr in der hohen Gelehrsamkeit, sondern in einem inneren Glaubensreichtum. Neuere Strömungen wie die Konservativen, die Liberalen und das Reformjudentum befürworteten eine Anpassung an die Umgebung und an den Zeitgeist. Während die Konservativen ein fortschrittliches, aber traditionsbewusstes Judentum pflegten, gingen Liberale und Reformjuden noch weiter, indem sie die Gebote nicht mehr streng handhabten oder Modernisierungen der Gottesdienste erlaubten, etwa durch die Einführung der Orgel, Gebete in der Landessprache, Gleichstellung der Frau oder gar die Verlegung des Sabbats auf den Sonntag. Der aus Krakau gebürtige Hohenemser Rabbiner Dr. Adolf Guttman, Mitredakteur der freisinnigen Zeitung «Reform», der auch in St.Gallen für seine modernistischen Reformen warb, räumte in Hohenems 1880 den Frauen die Hälfte der Männerhalle ein und besetzte die frühere Frauengalerie mit dem Synagogenchor.<sup>412</sup> In der Frage, welche Richtung man in St.Gallen einschlagen sollte, wurde der Weg einer gemässigten Reform zwischen Modernität und Orthodoxie befürwortet.

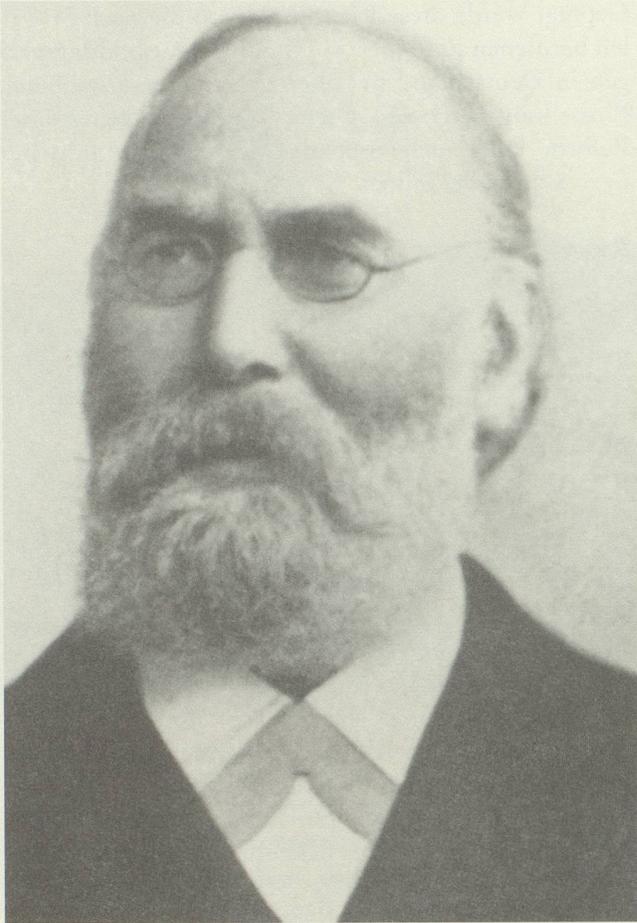
Geprägt wurde diese Richtung durch die nach St.Gallen berufenen Rabbiner, die von ihren Ausbildungsgängen in Deutschland her eher eine konservativ-liberale Einstellung vertraten. Dieser Weg einer gemässigten Reform fand auch Anklang bei der nichtjüdischen Bevölkerung St.Gallens.

#### *Rabbiner Dr. Hermann Engelbert 1866 – 1900*

Am 8. Juni 1866 wurde Dr. Hermann Engelbert aus München als Religionslehrer und Prediger berufen, wenig später auf seine Bitte auch zum Rabbiner ernannt, damit er auch Trauungen und Ehescheidungen durchführen konnte. Gleichzeitig wurde Jakob Sturmband (1840–1891), ein Graveur aus München, als Schochet (Schächter), Gemeindediener und Vorbeter verpflichtet.

Rabbiner Hermann Engelbert, geboren am 29. Juli 1830 in Gudensberg (Hessen), gestorben am 5. Februar 1900 in St.Gallen, studierte in Berlin und Marburg. In diesem Umfeld entstand seine wissenschaftliche Arbeit «Das negative Verdienst des Alten Testaments um die Unsterblichkeitslehre» (Berlin 1857). Engelbert wirkte als Prediger in Elberfeld und in München, kam dann nach St.Gallen. Er wurde besonders als Verteidiger des von antisemitischen Kreisen in der Schweiz vielfach angegriffenen Schächtens bekannt. Er verfasste zu diesem Problemkreis mehrere Schriften, u.a. «Ist das Schlachten der Tiere nach jüdischem Ritus wirklich Tierquälerei?» (St.Gallen 1867) und «Das Schächten und die Boutérole, Denkschrift an den hohen Grossen Rath des Kantons St.Gallen» (St.Gallen 1876). Engelbert veröffentlichte auch eine «Statistik des Judenthums im Deutschen Reiche ausschliesslich Preussens und in der Schweiz» (Frankfurt a. M. 1875). Er fand bei der Verfertigung dieser Arbeit 1872 die Unterstützung des Reichskanzleramtes in Berlin.<sup>413</sup> Auch eine Predigt von Engelbert ist im Druck erschienen: «Der Lebensbaum. Predigt gehalten in der Synagoge zu Lengsfeld» (Frankfurt a. M. 1871). Rabbiner Engelbert und sein Werk ist in einschlägigen Publikationen wiederholt gewürdigt worden.<sup>414</sup> Dessen Lebenswerk würdigte anlässlich der Trauerfeier der Hohenemser Rabbiner Dr. Aron Tänzer.

Engelbert war ein Mann des Ausgleichs, der jeder Form von Extremismus abgeneigt war und dessen gemässigt-reformerischer Weg allgemeine Zustimmung fand. In grösster Hochachtung stand Engelbert auch bei der nichtjüdischen Bevölkerung St.Gallens. Ein eindrucksvolles Beispiel dafür lieferte die Einweihung der Synagoge 1881: Juden und Christen feierten gemeinsam das neue Bethaus als eine Stätte der Brüderlichkeit und Vereinigung aller Menschen, als «ein Gotteshaus für alle Völker, in welchem sie alle ihr Gebet zu einem und demselben höchsten Wesen emporsenden». Der «Frohsinn» unterstrich das mit dem Choral «Wir glauben all



Dr. Hermann Engelbert, erster Rabbiner in St.Gallen von 1866 bis 1900.



Grab von Rabbiner Hermann Engelbert im Friedhof im Hagenbuch, St.Gallen. Foto: Regina Kühne, St.Gallen.

an Einen Gott». <sup>415</sup> In nur zwei Jahrzehnten war unendlich viel erreicht worden, wenn man bedenkt, dass noch 1861 Isaak M. Guggenheim das Niederlassungsrecht versagt worden war.

#### *Der Friedhof 1867*

Ein bedeutender weiterer Schritt in Richtung auf die Verwirklichung einer eigenen Gemeinde war die Anlage eines Begräbnisplatzes. Da nach der Auflassung der mittelalterlichen jüdischen Friedhöfe in der Neuzeit in der Schweiz nur wenige Begräbnisplätze bestanden (Rheininsel «Judenäule» bei Koblenz, Endingen-Lengnau, Carouge), mussten die Toten meist auf weit entfernten, nicht selten auch auf grenznahen ausländischen Friedhöfen beigesetzt werden. Im 19. Jahrhundert wurden die St.Galler Juden bis in die 1860er Jahre meist auf dem bereits 1617 bewilligten und spätestens seit 1641 belegten jüdischen Friedhof in Hohenems bestattet. Beispiele sind etwa: Maximilian Moos, am 17. September 1855 verstorbenes Kleinkind des David Moos; <sup>416</sup> David Hirschfeld, gestorben am 24. Januar 1861, beigesetzt im Grab Nr. 353 des Hohenemser Friedhofes; <sup>417</sup> Julius Baumann, gestorben am 15. September 1862, beigesetzt im Grab Nr. 285. <sup>418</sup>

1867 wurde ein Grundstück im Hagenbuch bei St.Fiden in der Gemeinde Tablat erworben (Hagenbuchstrasse/Falkensteinstrasse). Die St.Galler Behörden bewilligten den Kaufvertrag. Am 2. März 1869 wurde dieser erste jüdische Friedhof in St.Gallen mit der Beerdigung eines Kindes feierlich eingeweiht. Es handelte sich um Frieda Burgauer, geboren 1867, Tochter des Berthold Burgauer und der Caroline Schwarz, beide aus Hohenems, wohnhaft im Haus «Zum Schaf» in der Spisergasse 19. <sup>419</sup> Der Hohenemser Rabbiner hat diesen Todesfall auch in seiner Sterbematrikel vermerkt. <sup>420</sup>

Die Einweihung des Friedhofes war ein herausragendes Ereignis in der Geschichte der St.Galler Juden; es wurde auch von den Zeitgenossen so gesehen. Die in St.Gallen erscheinende Zeitung «Die Schweiz» hat dieses Ereignis als einen «Triumph der Humanität» gefeiert. Noch vor wenigen Jahren hätten die Juden im Kanton weder Eigentum noch Niederlassung erwerben können. «Mit der Einsenkung dieser Leiche in St.Gallischen Boden ist die Ansiedlung der Israeliten in unserer Stadt zu einer dauerhaften und bleibenden, damit denselben als Religionsgenossenschaft auch die volle Gleichberechtigung mit den christlichen Konfessionen betreffend Niederlassung und öffentliches Leben aner-

kannt worden.»<sup>421</sup> Die Einweihung des Friedhofes und erste jüdische Bestattung fand trotz des schlechten Wetters unter grosser Beteiligung der St.Galler Bevölkerung statt; allerdings lehnten die Regierung und ein Teil der Geistlichkeit aus prinzipiellen Gründen eine Beteiligung ab oder liessen sich entschuldigen.<sup>422</sup> Rabbiner Engelbert hielt eine mit grossem Beifall bedachte Ansprache, in der er den Gedanken zum Ausdruck brachte «Die Menschen lernen sich kennen, achten und lieben als Kinder eines Vaters». Viele St.Galler nahmen erstmals an einer jüdischen Zeremonie teil und hörten erstmals einen jüdischen Geistlichen. Der Gesangverein «Frohsinn», der auch mehrere Juden als Mitglieder zählte, begleitete die Feier mit passenden Gesängen.

Die Existenz des Friedhofes wurde schon 1873 wieder in Frage gestellt, weil eine neue städtische Beerdigungsverordnung vorsah, alle Einwohner in einem gemeinsamen Friedhof beizusetzen. Dagegen wandte die jüdische Gemeinde ein, dass die christlichen Gräber periodisch wieder verwendet würden, was den jüdischen Vorschriften zuwiderlief. Die Stadt gestand daher den Juden die Weiterbenützung ihres Friedhofes zu, bis

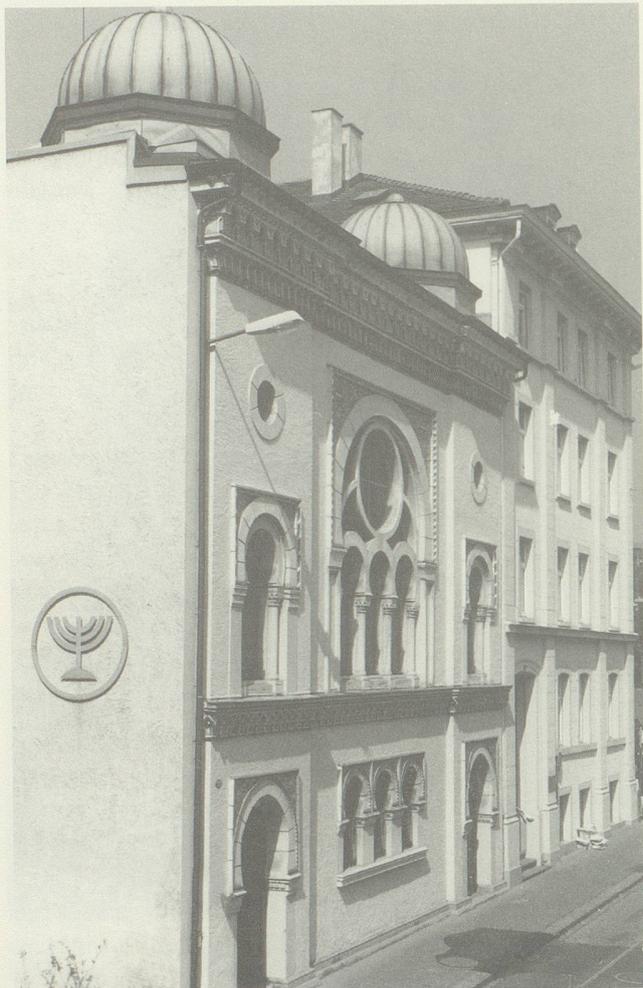
er «in seinem jetzigen Umfang mit Gräbern angefüllt sei».<sup>423</sup>

Schon bald darauf kam es zu neuen Komplikationen. Es erging eine Beschwerde an den Grossen Rat, der Friedhof stelle infolge der zunehmenden Bebauung des Gebietes eine Gefahr für die Gesundheit dar, weshalb 1876 dessen Schliessung verfügt wurde. In einem Rekurs an den Regierungsrat konnte jedoch auf der Grundlage eines geologischen Gutachtens der Nachweis erbracht werden, dass keine Gesundheitsgefährdung von dem Friedhof ausging. Der Grosse Rat hob daher 1877 seine Verfügung wieder auf; der Friedhof konnte weiter genutzt werden.

Erst 1913 wurde der Friedhof geschlossen, er existiert aber heute noch mit dem gesamten Gräberbestand von 132 Einzelgräbern, 12 Doppelgräbern und 1 Dreiergrab. Eine neue jüdische Begräbnisstätte entstand an der Kesselhaldenstrasse Nr. 48 und wurde am 28. September 1913 eingeweiht.<sup>424</sup> Der alte Friedhof wies zu wenig Raum auf für den Bau einer Abdankungshalle, die 1912 von Moll und Eberhard für die Israelitische Kultusgemeinde an dem neuen Platz errichtet wurde.<sup>425</sup>



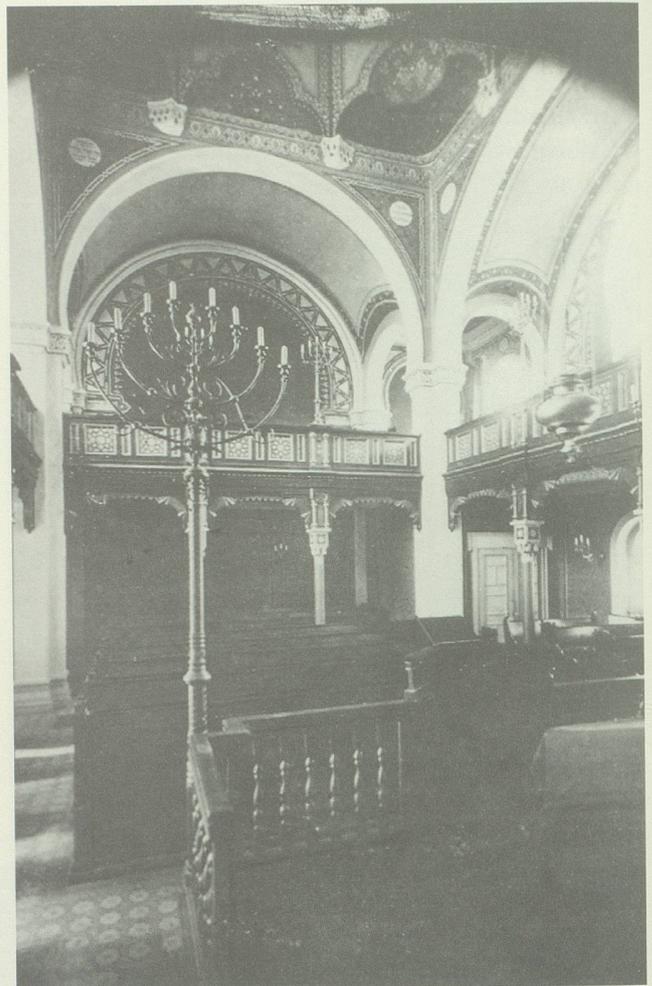
Erster jüdischer Friedhof von St.Gallen im Hagenbuch mit Bestattungen aus der Zeit von 1869 bis 1913. Foto: Regina Kühne, St.Gallen



Synagoge von 1881 an der Frongartenstrasse in St.Gallen. Foto: Regina Kühne, St.Gallen.

#### *Die Synagoge 1881*

Da der Bau einer Synagoge vorerst nicht zu finanzieren war, wurde im Hinterhof des Hauses «Zum Stein» am Bohl im Herbst 1866 ein Betlokal eingerichtet, das für die folgenden 15 Jahre als provisorische Stätte für den Gottesdienst diente. Weil der Mietvertrag 1879 auslief, musste die Gemeinde neuerlich initiativ werden. Ein Ausbau der bestehenden Räumlichkeiten hätte das Projekt eines Neubaus um Jahre hinausgeschoben, weshalb man sich nun für die Errichtung einer Synagoge entschied, deren Finanzierung durch ausserordentliche Beiträge der Gemeindemitglieder und den Verkauf von Synagogenstühlen erfolgen sollte. Der Bauplatz in der Frongartenstrasse wurde bereits am 1. Juli 1879 angekauft. Kaum ein Jahr später wurde der Grundstein zu der Synagoge gelegt, und am 22. September 1881 folgte die Einweihung. Der Architekt dieses Baus war Alfred Chiodera (1850–1916), der seit 1875 in Zürich ansässig war und 1884 auch die bekannte Synagoge in der Löwenstrasse in Zürich schuf. Anlässlich der Einweihung der St.Galler Synagoge hielt der Zürcher Rabbiner Alexan-



Innenansicht der Synagoge an der Frongartenstrasse in St.Gallen. Foto: Schobinger und Sandherr, 1903. Original in der Kantonsbibliothek St.Gallen.

der Kisch (1848–1917) eine Tischrede;<sup>426</sup> im Gegenzug hielt Rabbiner Engelbert bei der Einweihung der Zürcher Synagoge im September 1884 die Festpredigt.

#### *Das Schächtverbot 1893*

Die Errichtung und Konsolidierung der Jüdischen Gemeinde in St.Gallen seit 1863 bedeutete insgesamt einen wesentlichen Fortschritt, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Antisemitismus neuerlich den Juden den Kampf angesagt hatte. Da es in dieser Zeit nicht mehr darum gehen konnte, die Emanzipation und Gleichstellung der Juden in Frage zu stellen, verlagerte sich die Agitation gegen die Juden auf Nebenschauplätze, etwa auf das durch die religiösen Gebote vorgeschriebene Schächten. Beim Schächten «werden die Tiere im Schlachthof durch einen schnellen Schnitt mit einem sehr scharfen Messer durch die Weichteile des Halses getötet. Der anschliessende starke Blutabfall im Gehirn führt zu sofortiger Bewusstlosigkeit und zum Tod des Schlachtieres.»<sup>427</sup> Hier stehen sich nun seit jeher zwei

gegensätzliche Standpunkte gegenüber: Während die Gegner des Schächtens darin eine Tierquälerei sehen, vertreten die Befürworter die Ansicht, dass durch das Schächten ein unnötiges Leiden des Tieres vermieden wird.<sup>428</sup>

Das Schächten war von Anfang an ein kritischer Punkt, mit dem die Juden in St.Gallen konfrontiert wurden. Unter dem Einfluss ausländischer Diskussionen und der Intervention einheimischer Metzger verbot der St.Galler Gemeinderat seit 1865 wiederholt das Schächten oder lehnte eine Aufhebung des Verbotes ab. Die Tagespresse griff diese Diskussionen auf, die Rabbiner Engelbert 1867 in einer Broschüre zusammenfasste. Nach der Einführung der Kultusfreiheit 1874 verbot der Gemeinderat 1874 neuerlich das Schächten als Tierquälerei. Rekurse Engelberts und eine weitere Broschüre blieben im Ergebnis fruchtlos. Engelbert sprach offen aus, «dass hinter dem vorgeschützten ‚Thierschutz‘ sich auch ein klein wenig Animosität gegen Juden und Judentum versteckt hatte».<sup>429</sup>

Am 20. August 1893 kam es zu einer Volksinitiative über die Einführung eines Schächtverbots, das in einer Abstimmung als Verfassungsartikel angenommen wurde. Auch dabei ging es vordergründig um ein von den Tierschützern gefordertes Verbot des rituellen Schlachtens der Tiere. Das Schächtverbot beruhte aber keineswegs nur auf einer Liebe zum Tier, sondern zu einem guten Teil auf einem latenten Antisemitismus.<sup>430</sup> In manchen Kreisen wurde dieser Antisemitismus auch offen ausgesprochen. So meinte «Der Stadtbote» (Zürich) im Vorfeld der Abstimmung am 11. Dezember 1892: «Wir werden von der Stimmung, die gegen die Blutsauger auch bei uns herrscht, nächstens bei der Abstimmung über die Schächtfrage ein Bild erhalten.»<sup>431</sup> Auch der «Berner Volksfreund» vom 23. August 1893 schlug in dieselbe Kerbe: «Der letzte Sonntag bedeutete mehr als die Annahme des Initiativbegehrens, er ist die natürliche Reaktion des Schweizervolkes gegen die Judenemanzipation; es liegt in der Hand dieser, der Juden, ob diese Reaktion noch weiter schreiten wird oder nicht.»<sup>432</sup>

Bei der Volksabstimmung lehnte der Kanton St.Gallen mit 60,2 % Nein-Stimmen die Einführung des Schächtverbots ab. Auch die Kantone Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden verwarfen die Initiative mit 60,9 % bzw. 52,7 %. Bei dem St.Galler Abstimmungsergebnis hat eine Rolle gespielt,<sup>433</sup> dass Rabbiner Engelbert mit dem Beginn seiner Amtszeit wiederholt in der Öffentlichkeit die Vorbehalte gegen das Schächten überzeugend zurückgewiesen hatte.

#### *Rabbiner Dr. Emil Schlesinger 1900 – 1938*

Zum Nachfolger des verstorbenen Rabbiners Engelbert wurde Dr. Emil Schlesinger berufen. Schlesinger, geboren 1874 in Dombrau (Dombrová) in Österreichisch-



Dr. Emil Schlesinger, Rabbiner in St.Gallen von 1900 bis 1938.

Schlesien, gestorben am 12. Oktober 1938, besuchte von 1892 bis 1900 das Jüdisch-theologische Seminar in Breslau. Zugleich promovierte er am 25. Januar 1897 an der philosophischen Fakultät der Universität Breslau zum Dr. phil. mit einer im Druck erschienenen lateinischen Dissertation «Gregorii Abulfaragii Bar-Hebraei scholia in libros Samuelis ex quattuor codocibus Horrei mysteriorum in Germania asservatis edita».<sup>434</sup> Wenn ein Rabbiner eine Dissertation in lateinischer Sprache verfasst, so lässt dies eine hochgradige Assimilation erkennen.

Am 1. Juni 1900 hielt Rabbiner Dr. Emil Schlesinger in der Synagoge zu St.Gallen seine Antrittsrede. Er apostrophierte die drei Jahrzehnte alte Gemeinde als «einen jungen Spross auf dem alten, knorrigen Stamme unserer Gemeinschaft». Diese «bedurfte der hingebenden Pflege und Fürsorge eines kundigen, umsichtigen Gärtners». Schlesinger würdigte die bleibenden Verdienste des ersten Rabbiners Engelbert, dessen Nachfolge er mit bestem Wissen und Gewissen antrete, «empfänglich für alle wichtigen Strömungen und Strebungen der modernen Zeit, mit einem Herzen voll begeisterter Liebe für den weltgeschichtlichen Inhalt der grossen Vergangenheit unseres Volkes».<sup>435</sup>

Als junger Rabbiner übernahm Dr. Emil Schlesinger eine in jeder Hinsicht gefestigte und selbstbewusste Gemeinde, die sich mit den vielen anderen neu entstandenen jüdischen Gemeinden in der Schweiz zu behaupten hatte. Als am 27. November 1904 in Baden der Schweizerisch-Israelitische Gemeindebund gegrün-

det wurde, nahm auch St.Gallen an der Gründungsver-  
sammlung teil. St.Gallen, wo es im Mittelalter wohl nie  
eine Gemeinde gegeben und wo in den ersten Jahrhun-  
derten der Neuzeit gar keine Juden gewohnt hatten,  
war in wenigen Jahrzehnten eine Gemeinde geworden,  
die zählte.

#### *Die Bevölkerungsentwicklung 1850 – 1950*

Die Zahl der Juden in Stadt und Kanton St.Gallen  
hatte sich zwar seit der Mitte des 19. Jahrhunderts stän-  
dig aufwärts entwickelt, blieb aber insgesamt relativ  
klein. Die Juden im Kanton machten etwas mehr als 5  
Prozent der ganzen jüdischen Bevölkerung in der  
Schweiz aus (1910: 5,2 Prozent, 1941: 5,8 Prozent).<sup>436</sup> Der  
Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung des Kan-  
tons lag stets unter der Einprozentmarke. Dieses Bild  
stimmt im wesentlichen überein mit dem Anteil der  
Juden an der Gesamtbevölkerung in der Schweiz, die  
1910 und 1920 mit 0,49 bzw. 0,54 Prozent einen  
Höchststand erreichte.<sup>437</sup> Für die Jahre 1850 bis 1950 las-  
sen sich für den Kanton St.Gallen die folgenden Anteile  
an jüdischen Einwohnern angeben:<sup>438</sup>

1850	0,04 %
1900	0,22 %
1920	0,38 %
1940	0,40 %
1950	0,18 %

In absoluten Zahlen sieht das für den Kanton St.Gal-  
len folgendermassen aus,<sup>439</sup> wobei anzumerken ist, dass  
aufgrund unterschiedlicher Zählweisen in den Statisti-  
ken oft widersprüchliche Angaben vorzufinden sind:

1844	29 Personen <sup>440</sup>
1850	63 Personen
1880	371 Personen
1888	544 Personen
1900	556 Personen
1910	955 Personen
1920	1131 Personen
1930	702 Personen
1940	1133 Personen
1950	565 Personen

1993 152 Personen <sup>441</sup>

#### *Die Einwanderung osteuropäischer Juden seit 1905*

Die starke Zunahme, die wir in den Zahlen von 1900  
bis 1910 (und auch noch 1920) erkennen können, ist  
durch eine verstärkte Einwanderung aus Osteuropa  
bedingt. Bis um die Jahrhundertwende bestand die  
jüdische Bevölkerung St.Gallens hauptsächlich aus  
westlichen Juden, den sogenannten «Jegges». Sie  
kamen, wie beispielsweise die führenden Familien Bur-  
gauer, Reichenbach, Neuburger, Wyler, Ullmann, Bie-  
dermann, Guggenheim, Altschüler, Brand, Brandeis

usw., aus Hohenems, aus Endingen-Lengnau oder aus  
anderen deutschsprachigen Gemeinden. Zu einem  
guten Teil waren sie Nachkommen jener Juden, die seit  
Jahrhunderten in der Schweiz oder deren unmittelbarer  
Nachbarschaft ansässig waren. Die Nachkommen der  
Juden aus Rheineck, die 1634 in Hohenems Zuflucht  
gefunden hatten, waren im 19. Jahrhundert nach  
St.Gallen zurückgekehrt.

Diese heimischen Westjuden nahmen gegenüber der  
starken Zuwanderung von Ostjuden aus kulturellen,  
volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen eine ableh-  
nende Haltung ein. Man befürchtete in den neu  
gegründeten Gemeinden wie Zürich oder Basel einen  
Rückfall in die Zeiten vor der Emanzipation. In einem  
Artikel im «Israelitischen Wochenblatt» aus dem Jahre  
1904 heisst es: «... dass diese Leute ... ihrem ganzen  
Wesen nach dem westeuropäischen Judentum fremd  
gegenüberstehen. Ihre religiösen Anschauungen wei-  
chen von denjenigen der Mehrheit bedeutend ab; eine  
tiefe Kluft trennt sie nach Erziehung und Lebensge-  
wohnheiten von der eingesessenen Bevölkerung.  
Bekommen diese Neulinge durch den Stimmzettel des  
Gemeindemitglieds einen massgeblichen Einfluss, so  
kann das nur auf Kosten der gesunden und dringenden  
Fortentwicklung geschehen, mit anderen Worten, wir  
kommen durch Aufnahme eines so grossen Prozentsat-  
zes fremdländischer, rückständiger Elemente in Ver-  
hältnisse zurück, wie sie vor 150 Jahren ... bestanden  
haben.»<sup>442</sup>

Ursache dieser Zuwanderung aus dem Osten waren  
die Pogrome, die sich in den beiden ersten Jahrzehnten  
des 20. Jahrhunderts in Russland ereigneten. Im  
November 1905 bildete sich in St.Gallen ein Hilfskomitee  
zugunsten der russischen Juden, dem neben Rabbi-  
ner Emil Schlesinger und jüdischen Firmen und Privat-  
personen auch zahlreiche Christen angehörten, u.a.  
auch der Bischof von St.Gallen Augustinus Egger, Pfar-  
rer Karl Pestalozzi, Bürgerratspräsident Walter Gsell-  
Moosherr, Nationalrat Joseph Scherrer-Fülle-  
mann, Ständerat Arthur Hoffmann, Landammann Albert  
Mächler, Regierungsrat Johann Baptist Rukstuhl,  
Gemeindeammann Eduard Scherrer sowie die Redak-  
tionen der «Ostschweiz», des «St.Galler Tagblatts» und  
des «Stadtanzeigers». Es gab eine sehr breite Solida-  
ritätsbewegung mit den Juden.

Erstmals kamen nichtwestliche Juden nach St.Gal-  
len, zu den «Jegges» gesellten sich die meist armen  
«Polaken», für die St.Gallen meist nur eine Zwi-  
schenstation auf dem Weg in die Neue Welt (USA,  
Kanada, Argentinien) oder nach Palästina war. Ihre  
Namen waren Pasweg, Kutas, Speishändler, Malinsky,  
Mandel, Fride, Teitler, Kimches, Bornstein, Burstein,  
Kadischewitz, Fichman, Lwow, Topol, Kaller, Lewin,  
Naphtali, Brandes, Chawkin, Grossman, Steiberg, Was-  
sermann, Springberg, Kuschernsohn, Ornstein, Weiss-

man, Künzler, Wiesbord, Steinfeld, Kohl, Wind, Mund, Lebedkin, Propper, Flaks, Landman, Brodheim. Im Linseühlquartier entstand ein Ghetto der Hausierer und Habenichtse.

Einen nicht zu unterschätzenden Anteil an den St.Galler Juden aus Osteuropa hatte auch die 1898 gegründete Handelsakademie. Obwohl die Schule nicht dem religiösen Bekenntnis nachfragte und genauere Daten deswegen fehlen, gewinnt man doch den Eindruck, dass viele Schüler israelitischen Glaubens waren: Isaac Persitz aus Moskau (1901/02), Aron Lisser aus Odessa (1902/04), Moses Gelfan aus Benders/Bessarabien (1903/06), Pinkus Rekis aus Orgelew/Bessarabien (1903/06), David Bondar aus Kischinew/Russland (1904/06), Moses Bronstein aus Kischinew (1904/05), Abram Barbalat aus Kischinew (1904/05), Joseph Kohon aus Kischinew (1904/07) und viele andere mehr.

Der St.Galler Rechtsanwalt Dr. Samuel Teitler,<sup>443</sup> der ursprünglich selbst zu diesen Einwanderern gehörte, hat diese damals für St.Gallen fremde Welt überaus farbig dargestellt.<sup>444</sup> Er nennt im einzelnen den Schuster Lwow, den Schneider Küssnir, der nach Argentinien ging, den Coiffeur und Tanzlehrer Flaks, den Uhrmacher Chawkin, der nach Basel zog, den Uhrmacher Rubinstein, der nach Palästina auswanderte. Einzelne sind aus diesem Ghetto hinausgewachsen und zu angesehenen Geschäftsleuten geworden: das Möbelgeschäft Flaks, das Stoffgeschäft Malinsky, das Herrenkleidergeschäft Naphtali, die Herrenhüte Kaller, das Schuhgeschäft Lichtenstein, die Ansichtskarten Lichtenstein, die Herrenartikel Kaufmann, der Textilladen Fride, die Spitzen Ornstein und viele andere mehr.

Infolge dieser Einwanderung aus Osteuropa wandelte sich auch das religiöse Leben in der Stadt. Die westlich orientierte, konservativ-liberale Kultusgemeinde war nach Deutschland hin ausgerichtet. Sie berief ihre Kultusbeamten aus Deutschland (Kayserling, Engelbert, Schlesinger, Rothschild). Es wurde das Nürnberger Gebetbuch zugrundegelegt. In der Synagoge gab es Orgelvorträge und Synagogale Gesänge mit Damenchor oder Solistinnen (Berta Ulmann, Erna Michael).

Ganz anders stellte sich der orthodoxe osteuropäische Gottesdienst dar. Die verschiedenen Landsmannschaften der Russen, Galizier, Rumänen oder Litauer schlossen sich zu einer losen Minjngemeinschaft zusammen. Man betete in einem gemieteten Lokal, das auf einfachste Weise mit Kultusgegenständen ausgestattet war. Es entstanden verschiedene Betlokale an der Moosbruggstrasse, in einem Saal des Restaurants Pappagei an der Hinterlauben, an der St. Magnihalden im Kino Storchen, an der Frongartenstrasse gegenüber dem Café Relax.<sup>445</sup>

Samuel Teitler beschreibt diesen Gottesdienst weiter: «Das Stellen eines Vorbeters war kein Problem, war

doch beinahe jeder einzelne für sich ein Chasan, man stritt sich um das ‚Brettel‘, den Platz am Vorbeterpult. Vorzubeten wurde als Auszeichnung und Ehre empfunden. Auch die Übernahme des Leinens wurde nicht als Pflicht betrachtet, sondern als eine Ehre und hiefür fähige Männer standen genügend zur Verfügung, es gab keinen derart Unwissenden, dass er dazu nicht imstande war. Der Gottesdienst in diesem Minjan war ausdrucksvoller, intensiver, betonter als in der jегischen Synagoge, ob er auch verinnerlichter war, wage ich nicht zu entscheiden. Und doch war meine Ergriffenheit beispielsweise beim Duchenen (Segnen) am Rosch Haschana oder bei Kol Nidre damals im Betlokal eine ganz andere als heute. Unvergesslich bleiben mir aus jener Gestaltung religiösen Lebens drei Ereignisse in und um die Feiertage. Das Kappara Schlagen kurz vor Jom Kippur, das darin bestand, dass man als Knabe einen Hahn übergeben erhielt, der dann unter Gebeten über den Kopf geschwungen, dann geschlachtet wurde und der das dargebrachte Opfer symbolisierte.<sup>446</sup> Ebenso war ich fasziniert beim Betreten des Betlokales am Jom Kippur durch das äussere Zeichen der Erinnerung an die Verstorbenen. Im Vorraum waren ganz gewöhnliche Kisten aufgestellt, gefüllt mit Sand und in diesen steckten lange, weisse Kerzen, die mit ihrem Flackern im sonst unbeleuchteten Raum eine beinahe unheimliche Wirkung auslösten.<sup>447</sup> Das dritte war das Taschlich.<sup>448</sup> Am ersten Tag Rosch Haschana durfte ich mit den Männern hinauf wandern zu den Drei-Weihern. Dort wurden Brotkrumen ins Wasser geworfen und Verse gesprochen, ein Vorgang, den ich später nie mehr miterlebte. Ich erkannte an dem Gehabe der Männer, dass es für sie eine bedeutungsvolle Handlung war, beruhend auf dem Gedanken und der Bitte, dass die Fluten, so wie die Krumen, das Unheil, das im kommenden Jahr kommen könnte, wegtragen möchten.»<sup>449</sup>

Die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg brachte für St.Gallen einen wirtschaftlichen Aufschwung, an dem auch jüdische Grossexperteure wie Landauer, Teilheimer, Kurz oder Victor Dreifus Anteil hatten. Der Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie führte in einer zweiten Einwanderungswelle reiche Juden nach St.Gallen.<sup>450</sup> Dadurch verbesserten sich die finanziellen Möglichkeiten zur Gründung einer eigenen orthodoxen Gemeinde. Es bildete sich die jüdische Gemeinde «Adass Jisroel» (Gemeinde Israels), die dann 1920 ihre eigene Synagoge in der Kapellenstrasse einweihen konnte.<sup>451</sup>

#### *Ausblick auf die jüngere Geschichte 1918 – 1945*

Die auf den Ersten Weltkrieg folgende jüngere Geschichte der Juden in St.Gallen hat Lothar Rothschild unter dem Titel «Bedrängnis und Wende» überblicksmässig dargestellt.<sup>452</sup> Ein aus Deutschland importierter Antisemitismus konnte zwar in der

Schweiz in Grenzen gehalten werden, in Deutschland führte er in die Schoa und damit in die schwärzeste Epoche der jüdischen Geschichte. Der Kanton St.Gallen wurde davon durch die Zuwanderung einer grossen Zahl jüdischer Flüchtlinge betroffen, für die Lager in Diepoldsau, St.Gallen, Schönengrund, Degersheim und Gossau eingerichtet wurden. Gegen Ende des Zweiten Weltkrieges stieg die Zahl der Flüchtlinge, als im Dezember 1944 1350 Menschen aus dem Lager Bergen-Belsen, im Februar 1945 1200 aus dem Lager Theresienstadt in St.Gallen ankamen. Die Betreuung dieser grossen Zahl von Flüchtlingen stellte ungeheure Anforderungen an die Gemeinde.

Die Aufarbeitung dieses Abschnittes der Geschichte der Juden in St.Gallen steckt noch in den Anfängen. Es bedarf dazu grundlegender Untersuchungen, die derzeit nicht oder noch nicht vorliegen. Die Geschichtsschreibung steht hier vor einer grossen Herausforderung, deren Bewältigung kaum von heute auf morgen möglich ist. Erst eine kontinuierliche Aufarbeitung der Ereignisse aus den Quellen, die kaum das Werk eines Einzelnen sein kann, sondern vermutlich eine ganze Generation oder auch mehrere Generationen von Historikern beschäftigen wird, kann uns dazu die Wege bereiten und Einsichten gewähren, an deren Ende eine abgerundete Geschichte der Juden im Kanton St.Gallen stehen wird.



Der St.Galler Rabbiner Dr. Lothar Rothschild bei einer Gedenkstein-Einweihung in Breisach im Juli 1959.

## Anmerkungen

- 1 Burmeister (Hg.), Landjudentum, S. 22–37.
- 2 Ziegler (1982), S. 33.
- 3 Fürstenbergisches Urkundenbuch, Bd. 1, bearb. v. Sigmund Riezler, Tübingen 1877, S. 157 f., Nr. 360.
- 4 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd. 3, S. 96–98, hier S. 97.
- 5 Monumenta Germaniae Historica, Bd. 3, S. 5.
- 6 Wegelin, S. 128; ihm folgend Steinberg, S. 2; Ginsburger, S. 734.
- 7 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd. 3, S. 735.
- 8 Kuchimeister, S. 138–140.
- 9 Kuchimeister, S. 158.
- 10 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd. 3, S. 247, Nr. 1050, und S. 248, Nr. 1052; Chartularium Sangallense, Bd. 4, S. 304, Nr. 2165, und S. 311 f., Nr. 2172; Wegelin, S. 129 f.
- 11 Mader, Herbert: Grünenbacher Chronik, Grünenbach 2000, S. 413.
- 12 Vgl. dazu Löwenstein, Leopold: Geschichte der Juden am Bodensee und Umgebung, o.O. 1879, S. 113; Burmeister, Karl Heinz: Wasserburg als kulturelles Zentrum im ausgehenden 13. Jahrhundert, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 118, 2000, S. 17–27.
- 13 Kuchimeister, S. 243 f.; Wegelin, S. 129.
- 14 Vadian, Bd. 1, S. 389 f.; Kuchimeister, S. 244.
- 15 Rütiner, Bd. I/1, S. 164, Nr. 307: «regio nostra vbi nunc Georgius et Ioach. Vadianus sunt inhabitata a Iudeis».
- 16 Gilomen, S. 88 f.
- 17 Ziegler, Juden, S. 33; Ginsburger, St.Gallen, S. 734; Burmeister, medinat bodase, Bd. 1, S. 60 f.
- 18 Monumenta Germaniae Historica, Bd. 4/2, S. 923–925, Nr. 912.
- 19 Monumenta Germaniae Historica, Bd. 5, S. 792–794, Nr. 952, hier S. 794.
- 20 Monumenta Germaniae Historica, Bd. 6/1, S. 103 f., Nr. 149, hier S. 104.
- 21 Chartularium Sangallense, Bd. 6, S. 86–88, Nr. 3420, hier S. 87.
- 22 Steinberg, S. 44.
- 23 Chronik des Heinrich von Diessenhofen, S. 13.
- 24 Zitiert nach Ziegler (1981), S. 47.
- 25 Watt, Joachim von: Chronik der Aebte des Klosters St.Gallen, hg. v. Ernst Görzinger, Bd. 1, St.Gallen 1875, S. 448.
- 26 Rütiner, Bd. I/1, S. 164, Nr. 307: «hic combusti 1349 eo anno quo undique combusti propter fontes veneno coinquinatos».
- 27 Rütiner, Bd. I/1, S. 164, Nr. 307: «restat adhuc Caesarea indultio vltionis».
- 28 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, S. 588, Nr. 1463; Chartularium Sangallense, Bd. 7, S. 46–48.
- 29 Otto P. Clavadetscher, in: Chartularium Sangallense, Bd. 7, S. 46.
- 30 Toch, S. 63.
- 31 Ulrich, S. 222.
- 32 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd. 3, S. 737, 739, 741, 742, 744 und 745.
- 33 Thurgauisches Urkundenbuch, Bd. 5, bearb. v. Ernst Leisi, Frauenfeld 1937, S. 251, Nr. 1958b; die dort vorgenommene zeitliche Einreihung in das Jahr 1348 ist unsicher.
- 34 Salfeld, S. 69 und S. 252; es erscheint hingegen zweifelhaft, ob die Belege bei Salfeld, S. 83 und S. 283, auch auf Rappertswil zu beziehen sind (so aber Ginsburger, Rapperswil, S. 674), da der Kontext eindeutig auf Rappoltswiler (Ribeauvillé, Haut-Rhin) hinweist.
- 35 Chronik des Heinrich von Diessenhofen, S. 13.
- 36 Chartularium Sangallense, Bd. 4, S. 419, Nr. 2322.
- 37 Chartularium Sangallense, Bd. 4, S. 451–453, Nr. 2369, hier besonders S. 452, Zeile 9 f.
- 38 Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St.Gallen, Bd. 2, S. 162 f., Nr. 947.
- 39 Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St.Gallen, Bd. 2, S. 182–184, Nr. 1019, hier S. 184, Zeile 11 f.
- 40 Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St.Gallen, Bd. 2, S. 203–205, Nr. 1039.
- 41 Chartularium Sangallense, Bd. 5, S. 43 f., Nr. 2546; Monumenta Germaniae Historica, Bd. 4/2, S. 1098, Nr. 1063; Freiburger Urkundenbuch, bearb. v. Friedrich Hefele, Bd. 3, S. 11 f., Nr. 13.
- 42 StadtASG, Bd. 538, S. 520.
- 43 Ornban an der Altmühl, Kreis Feuchtwangen, Mittelfranken, Bayern.
- 44 Deutsche Reichstagsakten, Bd. 5/2, S. 227, Nr. 174.
- 45 Belege in Germania Judaica, Bd. III/2, S. 1299, Anm. 7.
- 46 Belege in Germania Judaica, Bd. III/2, S. 1299, Anm. 8.
- 47 Schiess, Seckelamtsbücher, S. 193, 211, 242 und 250.
- 48 Wegelin, S. 133.
- 49 Belege in Germania Judaica, Bd. III/2, S. 1300, Anm. 15; Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd. 4, S. 1050, Nr. 3575a.
- 50 Schreiben an den Rat, mit dem er sein Bürgerrecht aufgibt, im Wortlaut bei Wegelin, S. 134.
- 51 Belege in Germania Judaica, Bd. III/2, S. 1300, Anm. 11.
- 52 Wegelin, S. 134; auch GLA 5/314 (GLA 5/7696 ss).
- 53 Die Textwiedergabe verdanke ich Ernst Ziegler, St.Gallen.
- 54 Burmeister, medinat bodase, Bd. 2, S. 62–65.
- 55 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd. 5, S. 1067, Nr. 10.
- 56 Ammann, Judengeschäfte, S. 67, Nr. 527.
- 57 Ammann, Judengeschäfte, S. 69, Nr. 553.
- 58 Ammann, Urkunden, S. 118, Nr. 243; Ammann, Judengeschäfte, S. 44, Nr. 11.
- 59 Ammann, Judengeschäfte, S. 46, Nr. 74.
- 60 Ammann, Judengeschäfte, S. 46 f., Nr. 56–78.
- 61 Ammann, Urkunden, S. 127, Nr. 348; Ammann, Judengeschäfte, S. 56, Nr. 305.
- 62 Ammann, Urkunden, S. 135, Nr. 431.
- 63 Ammann, Judengeschäfte, S. 48, Nr. 104; Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd. 5, Nr. 3403.
- 64 Ammann, Urkunden, S. 136, Nr. 440.
- 65 Ammann, Judengeschäfte, S. 63, Nr. 425.
- 66 Ammann, Judengeschäfte, S. 64, Nr. 465.
- 67 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd. 5, S. 1050, Nr. 3575a.
- 68 StadtASG, Urkunden – Supplement, 1441 April 24.
- 69 Germania Judaica, Bd. III/2, S. 1660.
- 70 StiASG, 369, Bl. 93; Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd. 6, S. 499, Nr. 5903.
- 71 Deutsche Reichstagsakten, Bd. 5/2, S. 229, Nr. 174.
- 72 Germania Judaica, Bd. III/2, S. 1644, Anm. 2.
- 73 Schnyder, Bd. 1, S. 419, Nr. 747; S. 439, Nr. 289; S. 445, Nr. 798; S. 447, Nr. 800.
- 74 Schnyder, Bd. 1, S. 445, Nr. 798.
- 75 Weldler-Steinberg, Augusta: Intérieurs aus dem Leben der Zürcher Juden im 14. und 15. Jahrhundert, Zürich 1959, S. 34.
- 76 Ammann, Judengeschäfte, S. 59, Nr. 335.

- 77 Ammann, Judengeschäfte, S. 70, Nr. 576.  
78 Ammann, Judengeschäfte, S. 62, Nr. 403.  
79 Ammann, Judengeschäfte, S. 63, Nr. 441.  
80 Ammann, Judengeschäfte, S. 64, Nr. 450.  
81 Ammann, Judengeschäfte, S. 57, Nr. 317.  
82 StiASG, 92, S. 108. Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd. 5, S. 679, Nr. 3718; Wegelin, S. 138 f.  
83 Stadtbuch Wil nach Wegelin, S. 141.  
84 StiASG, 92, S. 107b; Wegelin, S. 141.  
85 Germania Judaica, Bd. III/2, S. 1644.  
86 Vadian, Bd. 2, S. 243.  
87 Vgl. dazu Bless-Grabher, S. 220 f.; Ulrich, S. 218–220 und S. 467–472; Wegelin, S. 141 f.  
88 Vadian, Bd. 2, S. 243.  
89 Vadian, Bd. 2, S. 243.  
90 Im Wortlaut abgedruckt bei Ulrich, S. 467 f.  
91 Vadian, Bd. 2, S. 243.  
92 StiASG, 42, Fasz. 8, 4. Stück; Wortlaut bei Ulrich, S. 469–472.  
93 StiASG, 42, Fasz. 8, 3. Stück.  
94 Löwenstein, Bodensee, S. 69 und S. 144 f., Anm. 62.  
95 StiASG, III (403 ?), S. 139; Wegelin, S. 142.  
96 Ammann, Judengeschäfte, S. 46 f., Nr. 59, 72, 76.  
97 Ammann, Judengeschäfte, S. 45, Nr. 32.  
98 Ammann, Judengeschäfte, S. 48, Nr. 122 und Nr. 126.  
99 Wegelin, S. 134; Germania Judaica, Bd. III/2, S. 1241, wo jedoch nur von Jäckli die Rede ist.  
100 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd. 4, S. 1117 f., Nr. 296.  
101 Vgl. dazu und zu den weiteren Einzelheiten Dicker, Hermann: Die Geschichte der Juden in Ulm, Phil. Diss. Zürich, Rottweil 1937, S. 33–40.  
102 Biebinger/Neukam, Bd. I/1, S. 4, Nr. 5.  
103 Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. 2, Regesten König Ruprechts, bearb. v. Graf L. v. Oberndorff, Innsbruck 1939, S. 28, Nr. 351.  
104 Dicker, S. 49 f.  
105 Biebinger/Neukam, Bd. I/1, S. 60, Nr. 55.  
106 Biebinger/Neukam, Bd. I/1, S. 62, Nr. 64.  
107 Biebinger/Neukam, Bd. I/1, S. 69 f., Nr. 78, besonders auch S. 70, Anm. 3.  
108 Biebinger/Neukam, Bd. I/1, S. 71, Nr. 80.  
109 Biebinger/Neukam, Bd. I/1, S. 72, Nr. 81.  
110 Biebinger/Neukam, Bd. I/1, S. 81 f., Nr. 94 und Nr. 95.  
111 Biebinger/Neukam, Bd. I/1, S. 87 f., Nr. 99.  
112 Biebinger/Neukam, Bd. I/1, S. 89–91, Nr. 102.  
113 Biebinger/Neukam, Bd. I/1, S. 91 f., Nr. 104.  
114 Stern, Moritz: Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte, Bd. 3: Nürnberg im Mittelalter, Kiel 1894/96, S. 283.  
115 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd. 4, S. 695, 697.  
116 Stern, Bd. 3, S. 284; Süßmann, S. 125.  
117 Niederer, Bd. 1, S. 68 f.  
118 Zitiert aus einer Zürcher Chronik nach Bilgeri, Benedikt: Geschichte Vorarlbergs, Bd. 2, Wien/Köln/Graz 1974, S. 156.  
119 Ammann, Judengeschäfte, S. 63, Nr. 434.  
120 Ammann, Judengeschäfte, S. 68, Nr. 533.  
121 Ammann, Judengeschäfte, S. 68, Nr. 534.  
122 Ammann, Judengeschäfte, S. 55, Nr. 275.  
123 Ammann, Judengeschäfte, S. 55, Nr. 271.  
124 Ammann, Urkunden, S. 135, Nr. 434; Ammann, Judengeschäfte, S. 59, Nr. 369.  
125 Ammann, Judengeschäfte, S. 62, Nr. 412.  
126 Ammann, Judengeschäfte, S. 67, Nr. 529, und S. 68, Nr. 541.  
127 Ammann, Judengeschäfte, S. 48, Nr. 129, und S. 49, Nr. 150.  
128 Ammann, Judengeschäfte, S. 54, Nr. 264.  
129 Ammann, Judengeschäfte, S. 57, Nr. 317.  
130 Ammann, Urkunden, S. 103, Nr. 63; Ammann, Judengeschäfte, S. 69, Nr. 565.  
131 Ammann, Judengeschäfte, S. 68, Nr. 543.  
132 Ammann, Judengeschäfte, S. 49, Nr. 154.  
133 Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich, bearb. v. Martin Lassner, Zürich 1991, S. 124, Nr. 2496.  
134 Schnyder, Bd. 1, S. 181, Nr. 339 g.  
135 Diese These einer möglichen Identität vertritt Guggenheim-Grünberg, Judenschicksale, S. 9.  
136 StAZH, C I Nr. 280; Brupbacher, Dieter; Eugster, Erwin: Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich 1336–1369, Zürich 1987, S. 195, Nr. 920; Ulrich, S. 441.  
137 Guggenheim-Grünberg, Judenschicksale, S. 7–9.  
138 Friedenberg, S. 158 f., Nr. 73.  
139 Friedenberg, S. 156, Nr. 70.  
140 Guggenheim-Grünberg, Judenschicksale, S. 7 f.; es besteht ein Widerspruch zu Salfeld, S. 379; R. Moses lebte noch Ende 14. Jh. (vgl. dazu Zunz, Ritus, S. 219).  
141 Tagblatt der Stadt Zürich vom 2. Juni 1999, S. 18.  
142 Stadtarchiv Rapperswil, A.27a.I.3; C. Helbling: Die Urkunden des Stadtarchivs Rapperswil, 1917, Nr. 55; Rickenmann, S. 80; Germania Judaica, Bd. 3/2, S. 1169.  
143 Schnyder, Bd. 1, S. 180 f., Nr. 339c und 339g.  
144 Amacher, Urs; Lassner, Martin: Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich, Bd. 3, Zürich 1996, S. 147 f., Nr. 3605 (= StAZH, C II 12, Nr. 23).  
145 Wegelin, S. 159; Guggenheim-Grünberg, Judenschicksale, S. 20 f.  
146 Weldler-Steinberg, Zürcher Juden, S. 36; StAZH, B VI 208, Bl. 153.  
147 Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 1899, S. 166.  
148 Die Urkunden der Stadt Nördlingen 1436–1449, bearb. v. Walther E. Vock und Gustav Wulz, Augsburg 1968, S. 9, Nr. 1986.  
149 Ulrich, S. 38 f., S. 262; Wegelin, S. 159; Germania Judaica, Bd. 3/2, S. 1169 f.  
150 Regesta Imperii, Bd. II, Nr. 5818.  
151 Ulrich, S. 262.  
152 Vgl. Frey, Sabine: Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisungen im 16. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1983.  
153 Eidgenössische Abschiede, Bd. 5/1, S. 1456.  
154 Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bd. 4, bearb. v. Alexander Brunotte und Raimund J. Weber, Stuttgart 2000, S. 92 f., Nr. 2294; zu Peter Alberti, 1614 als Zunftmeister bezeugt, vgl. M. Valèr: Geschichte des Churer Stadtrates 1422–1922, Chur 1922, S. 128.  
155 Bader, Josef: in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 14, 1862, S. 477.  
156 Wenninger, Markus J.: Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert, Wien/Graz/Köln 1981.  
157 Wegelin, S. 135.  
158 Vadian, Historische Schriften, Bd. 3, S. 507, Nr. 535.  
159 Wegelin, S. 135.  
160 Vgl. Burmeister, Karl Heinz: Der Arzt Meister David von Schaffhausen (ca. 1490–1562) und der gegen ihn erhobene Ritualmordvorwurf, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 73, 1996, S. 195–206, hier besonders S. 196.  
161 Hegi, Friedrich: Der Glückhafenrodel des Freischiessens zu Zürich 1504, Zürich 1942, S. 87, 90.

- 162 StadtASG, RP 1619, S. 118; Weldler-Steinberg, Bd. 1, S. 72.
- 163 Wild, Kaspar: Auszüge aus handschriftlichen Chroniken und aus Ratsprotokollen der Stadt St. Gallen. Vom Jahr 1551 bis und mit dem Jahr 1750, St. Gallen 1847, S. 121; Wegelin, S. 136.
- 164 Stadtarchiv Lindau, RP 1620, S. 461 f.
- 165 Stadtarchiv Lindau, RP 1621, S. 69.
- 166 Über ihn vgl. Burmeister, Karl Heinz: Spuren jüdischer Geschichte und Kultur in der Grafschaft Montfort, Langenargen/Sigmaringen 1994, S. 70–83, hier besonders S. 73 ff.
- 167 VLA, HoA Hs 345, Bl. 12r.
- 168 Ulrich, S. 185; Wegelin, S. 159.
- 169 Ulrich, S. 214.
- 170 Wegelin, S. 135.
- 171 Gabriel Walser bei Ulrich, S. 214.
- 172 Eidgenössische Abschiede, Bd. 5/2, S. 1687, Art. 145.
- 173 So beispielsweise Rotach, Walter: Die Gemeinde Herisau, Herisau 1929, S. 314.
- 174 VLA, HoA Hs. 364, S. 54 ff.
- 175 Ulrich, S. 259.
- 176 StASG, AA 1 B 2, S. 340–342.
- 177 Landesarchiv Appenzell, B VIII, Nr. 224; Appenzeller Urkundenbuch, bearb. v. Traugott Schiess, Bde. 1–2, Trogen 1913/34, hier Bd. 2, S. 611 f.
- 178 Stefan Rohrbacher, in: Aschkenas 4,2 (1994), S. 582 f.
- 179 StiASG, 1729, S. 573–576; 1734, Bl. 230v f.
- 180 VLA, HoA 51, 45, sub anno 1600.
- 181 VLA, HoA 51, 45, sub anno 1602, 1604.
- 182 Eidgenössische Abschiede, Bd. 5/1, S. 1409.
- 183 Staatsarchiv Luzern, A 1 F 1 Sch. 377.
- 184 StASG, AA R 1, B 2, S. 341 f. (Protocollum 1599–1612).
- 185 Stadtarchiv Rheineck, Ratsprotokoll I., Bl. 16v.
- 186 Stadtarchiv Rheineck, Ratsprotokoll I., Bl. 40v.
- 187 Stadtarchiv Rheineck, Ratsprotokoll I., Bl. 95v f.
- 188 Fünf Eimer sind umgerechnet 196, 8 Liter.
- 189 Stadtarchiv Rheineck, Ratsprotokoll I, Bl. 16v.
- 190 Stadtarchiv Rheineck, Ratsprotokoll I, Bl. 96r.
- 191 Eidgenössische Abschiede, Bd. 5/2, S. 1687, Art. 145.
- 192 Stadtarchiv Rheineck, Ratsprotokoll I, Bl. 96.
- 193 Stadtarchiv Rheineck, Ratsprotokoll I, Bl. 95v.
- 194 Burmeister/Niederstätter (Hgg.), Dokumente, S. 21, Nr. 7.
- 195 StASG, AA 1, B 56, S. 117; StiASG, 122, Fasz. 17.
- 196 Stadtarchiv Rheineck, Chronikalische Aufzeichnungen 1589–1711, S. 572.
- 197 StAZH, A 304: Gemeine Herrschaften, Kirchliches, Rebstein und Rheineck (siehe hier unter dem Jahr 1631).
- 198 VLA, HoA Hs 345, Bl. 42r.
- 199 StASG, Vogtei Rheintal, Bd. 4, Bl. 29r–30v.
- 200 VLA, HoA Hs. 329, Bl. 16r und Bl. 32r.
- 201 VLA, HoA Hs 207, S. 84.
- 202 VLA, HoA 174, 15, sub dato 1661 Februar 28.
- 203 VLA HoA Hs. 345, Bl. 42r.
- 204 VLA, HoA Hs 207, S. 84.
- 205 VLA, HoA Hs 350, Bl. 238r.
- 206 VLA, HoA, Sch. 298, sub anno 1649.
- 207 Ulrich, S. 359.
- 208 StAZH, A 304: Gemeine Herrschaften, Kirchliches, Rebstein und Rheineck (siehe hier unter dem Jahr 1631).
- 209 Hahn, S. 302.
- 210 Guggenheim-Grünberg, Florence: Der Friedhof auf der Judensinsel im Rhein bei Koblenz, Zürich 1956.
- 211 Hahn, S. 556 f.; Rosenthal, S. 75.
- 212 Rosenthal, S. 472 und 473.
- 213 Stadtarchiv Lindau, Ratsprotokoll 1641, S. 213.
- 214 VLA, HoA Hs. 199, S. 7.
- 215 Weldler-Steinberg, Bd. 1, S. 61.
- 216 StAZH, A 304: Gemeine Herrschaften, Kirchliches, Rebstein und Rheineck (siehe hier unter dem Jahr 1631).
- 217 Vogler (Hg.), Geschichte des Rheinthal, S. 139 f.; Ulrich, S. 260.
- 218 Ulrich, S. 260.
- 219 Tänzer, S. 579.
- 220 Berger, Avigdor (Hg.): Sche'elot u-teschuvot Jefe Nof le-rabbenu Jitzchak mi-See satza, Jerusalem 1986. Den Hinweis verdanke ich Stefan Rohrbacher. Vgl. auch Stefan Rohrbacher in Aschkenas 4,2 (1994), S. 582.
- 221 Zu seiner Person vgl. Rohrbacher, Stefan: Medinat Schwaben, Jüdisches Leben in einer süddeutschen Landschaft in der Frühneuzeit, in: Rolf Kissling (Hg.), Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches, Berlin 1995, S. 80–109, hier besonders S. 102 f.
- 222 Tiroler Landesarchiv, Buch Walgau, Bd. 11, Bl. 16v.
- 223 StASG, AA 1, B 2, S. 20.
- 224 StASG, AA 1, B 2, S. 27–28.
- 225 StASG, AA 1, B 2, S. 34–35.
- 226 VLA, HoA 100, 4.
- 227 VLA, HoA, Urkunden 2. Reihe, Sch. 4, sub dato 12. Mai 1627.
- 228 VLA, HoA, Urkunden 2. Reihe, Sch. 4, sub dato 10. Juni 1626.
- 229 Tänzer, S. 29.
- 230 StASG, AA 1, B 3, Bl. 106v (1620 November 6); StiASG, 13, Fasz. 20; Wegelin, S. 152 (mit falscher Jahreszahl 1621).
- 231 StASG, AA 1, B 3, Bl. 182r.
- 232 StASG, AA 1, B 4, Bl. 29r–30v.
- 233 VLA, HoA Hs 345, Bl. 49v–50r.
- 234 Eidgenössische Abschiede, Bd. 5/2, S. 1640, Art. 153; Wegelin, S. 153.
- 235 Stadtarchiv Rheineck, Chronikalische Aufzeichnungen 1589–1711, S. 522.
- 236 Vogler (Hg.), Geschichte des Rheinthal, S. 139 f.; vgl. dazu auch Wegelin, S. 153, der ein Memoriale vom Juni 1633 erwähnt.
- 237 Niederer, Bd. 1, S. 477.
- 238 Stadtarchiv Rheineck, Chronikalische Aufzeichnungen 1589–1711, S. 523; Chronik, S. 40–42 (das hier angegebene Datum ist falsch).
- 239 StASG, AA 1, B 3, Bl. 183v.
- 240 Ulrich, S. 81 und S. 119; Weldler-Steinberg, Bd. 1, S. 22.
- 241 Stadtarchiv Rheineck, Chronikalische Aufzeichnungen 1589–1711, S. 523.
- 242 StASG, AA 1, B 3, Bl. 193v.
- 243 Wegelin, S. 154.
- 244 Ulrich, S. 260.
- 245 StiASG, 851, Bl. 22.
- 246 Burmeister, Feldkirch, S. 46.
- 247 StiASG, 42, Fasz. 8, sub dato 1637 Juni.
- 248 StiASG, 42, Fasz. 8.
- 249 StiASG, 42, Fasz. 8; Weldler-Steinberg, Bd. 1, S. 73.
- 250 Eidgenössische Abschiede, Bd. 5/2, S. 1598.
- 251 Eidgenössische Abschiede, Bd. 5/2, S. 1598.
- 252 Eidgenössische Abschiede, Bd. 5/2, S. 1490.
- 253 Eidgenössische Abschiede, Bd. 5/2, S. 1640; StiASG, 1736, S. 75; Weldler-Steinberg, Bd. 1, S. 74.
- 254 VLA, Vogteiarchiv Feldkirch, Sch. 28, Bl. 3.
- 255 Eidgenössische Abschiede, Bd. 5/2, S. 997.
- 256 Eidgenössische Abschiede, Bd. 5/2, S. 1598.
- 257 Tiroler Landesarchiv, Buch Walgau, Bd. 14, Bl. 61v.
- 258 Tiroler Landesarchiv, Buch Walgau, Bd. 14, Bl. 62r.

- 259 StiASG, 42, Fasz. 8; Wegelin, S. 144.
- 260 Sammlung Zurlauben, Regesten und Register zu den Acta Helvetica, Bd. 21, bearb. v. Kurt-Werner Meier, Josef Schenker, Rainer Stöckli, Aarau/Frankfurt a. M. 1978, Nr. 170.
- 261 VLA, HoA Hs 345, Bl. 88v; siehe auch Burmeister, Feldkirch, S. 71.
- 262 VLA, HoA 48, 5.
- 263 VLA, HoA Hs. 345, Bl. 121v.
- 264 VLA, HoA Sch 5, Urkunden 2. Reihe, sub dato; Burmeister/Niederstätter (Hgg.), Dokumente, S. 37 f., Nr. 19.
- 265 VLA, HoA 48, 5, sub dato.
- 266 VLA, HoA 100, 4, 14 (mit Konzept unter Nr. 16).
- 267 VLA, HoA 100, 4, 20.
- 268 VLA, HoA 100, 4, 20A.
- 269 VLA, HoA 100, 4, 23.
- 270 VLA, HoA Hs. 345, Bl. 144v-145r.
- 271 VLA, HoA Hs. 345, Bl. 175r, 175v-176r.
- 272 VLA, HoA Hs. 345, Bl. 201v.
- 273 VLA, HoA Hs. 345, Bl. 196r.
- 274 VLA, HoA 158, 30, sub dato.
- 275 VLA, HoA 158, 30, sub dato.
- 276 LLA, CXLV, R.A. 145, Verhörprotokoll Grafschaft Vaduz 1639-1648, S. 55; Burmeister, Karl Heinz: Die jüdische Gemeinde am Eschnerberg 1637-1651, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 89, 1991, S. 153-176, hier S. 166.
- 277 Aebi, S. 132.
- 278 Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer, bearb. v. Traugott Schiess, Bd. 2, Freiburg i.Br. 1910, S. 504.
- 279 Ebenda, S. 504, Anm. 1.
- 280 Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 1, 1887, S. 308.
- 281 Eidgenössische Abschiede, Bd. 5/2, S. 1598, Nr. 492 und 493; GLA 96/577, Repertorium schweizergeschichtlicher Quellen, Bd. I/3, S. 179, Nr. 1688.
- 282 GLA 96/577, Repertorium schweizergeschichtlicher Quellen, Bd. I/3, S. 179, Nr. 1688.
- 283 Ulrich, S. 258.
- 284 VLA, HoA Hs. 345, Bl. 233r.
- 285 VLA, HoA Hs. 345, Bl. 151v.
- 286 Ulrich, S. 252-256; Stauber, Emil: Geschichte der Herrschaften und der Gemeinde Mammern, Frauenfeld 1934, S. 14.
- 287 Ulrich, S. 257 f.
- 288 Moser-Nef, Carl: Die Freie Reichsstadt und Republik St.Gallen, Bd. 7, Zürich 1955, S. 135.
- 289 Weldler-Steinberg, Bd. 1, S. 72.
- 290 Weldler-Steinberg, Bd. 1, S. 74.
- 291 Markgraf, Richard: Zur Geschichte der Juden auf den Messen in Leipzig von 1664-1839, Phil. Diss. Universität Rostock, Bischofswerda 1894, S. 20.
- 292 Burmeister, Karl Heinz: Liechtenstein als Zufluchtsort der aus Sulz vertriebenen Juden 1745/47, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 86, 1986, S. 327-345.
- 293 Wegelin, S. 136; Weldler-Steinberg, Bd. 1, S. 72.
- 294 VLA, HoA 100, 4 (23).
- 295 VLA, HoA Hs. 350, Bl. 243v und 244r.
- 296 Wegelin, S. 136 ff.
- 297 StadtASG, RP 1754/1755, S. 154-155; RP 1755/1756, S. 19-21.
- 298 Welti, Ludwig: Heimatbuch von Lustenau, Bd. 1, Lustenau 1961, S. 119.
- 299 Tänzer, S. 445.
- 300 Tänzer, S. 445.
- 301 VLA, HoA 158, 29.
- 302 VLA, HoA 158, 29, sub dato.
- 303 StadtASG, RP 1750, S. 387. Den Hinweis verdanke ich Ernst Ziegler, St.Gallen. Wegelin, S. 137 f.
- 304 StadtASG, RP 1787, S. 73.
- 305 StadtASG, RP 1787, S. 85 f.
- 306 StadtASG, RP 1787, S. 88.
- 307 VLA, Hds. u. Cod., Administration Hohenems 2, S. 177.
- 308 Tänzer, S. 446.
- 309 VLA, HoA 100, 6, sub dato.
- 310 StiASG, 262b, sub dato 1651 Oktober 5.
- 311 StiASG, B 263, S. 300 und S. 343.
- 312 StiASG, 42, Fasz. 8.
- 313 StiASG, 272b, 42, Fasz. 8; Wegelin, S. 145.
- 314 StiASG, Bd. E 1104, S. 186-188.
- 315 Eidgenössische Abschiede, Bd. 7, Abt. II, S. 651, Ziff. 767.
- 316 StiASG, 42, Fasz. 8.
- 317 VLA, OA Bregenz, Nr. 396.
- 318 StiASG, 873, S. 476; Wegelin, S. 147, Anm.\*.
- 319 StiASG, 1281, S. 314 und S. 316; Wegelin, S. 146 f.
- 320 Wegelin, S. 147.
- 321 VLA, Hds. u. Cod., Administration Hohenems 2, S. 371-374, auch S. 552-554.
- 322 VLA, Hds. u. Cod., Administration Hohenems 1, S. 353-358 und S. 394.
- 323 VLA, Hds. u. Cod., Administration Hohenems 1, S. 39.
- 324 VLA, Hds. u. Cod., Administration Hohenems 1, S. 12 f.
- 325 VLA, Hds. u. Cod., Administration Hohenems 2, S. 687-694 und S. 748-751.
- 326 Weldler-Steinberg, Bd. 1, S. 74; StiASG, 42, Fasz. 8, und 1736, S. 218; Eidgenössische Abschiede, Bd. 7, Abt. II, S. 736, Ziff. 322, 323.
- 327 Im Wortlaut abgedruckt bei Burmeister/Niederstätter (Hgg.), Dokumente, S. 136, Nr. 97.
- 328 StiASG, 1281, 314 f.; 42, Fasz. 8 (mit besonderem Bezug auf die Juden in Hohenems).
- 329 Wegelin, S. 146.
- 330 StiASG, 42, Fasz. 8.
- 331 VLA, Hds u. Cod., Administration Hohenems 2, S. 73-81.
- 332 Eidgenössische Abschiede, Bd. 7, Abt. II, S. 736, Ziff. 324, 325; StiASG, 1736, S. 188; Rep C 4, 159 f.
- 333 Göldi, Hof Bernang, S. 416 f., Nr. 530.
- 334 Einschlägige Akten im VLA, HoA 159, 12, 158, 18 und 158, 37 [letzterer Akt fast identisch mit der Reinschrift 161, 51, die aber im oberen Drittel weggefault ist]; Burmeister, Israel Samuel, S. 216-229; neues Material zu diesem Prozess ist im StASG aufgetaucht, und zwar im Audienzprotokoll 1676, S. 48 ff., auch S. 52.
- 335 Über ihn Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, S. 737, Nr. 16.
- 336 VLA, HoA Sch. 6, Urkunden 2. Reihe, sub dato; abgedruckt bei Burmeister/Niederstätter (Hgg.), Dokumente, S. 73 f., Nr. 49.
- 337 VLA, HoA 158, 18, am Ende.
- 338 VLA, HoA Hs 222, Bl. 38v.
- 339 VLA, HoA Hs 222, Bl. 5r.
- 340 Tiroler Landesarchiv, Regierungs-Kopialbuch, Bd. 214, Bl. 874 recto ff.
- 341 Tiroler Landesarchiv, Regierungs-Kopialbuch, Bd. 216, Bl. 261 und Bl. 310.
- 342 StadtASG, Bd. 676, S. 26 f.
- 343 Exodus 20,7: «Du sollst den Namen Jahwes, deines Gottes, nicht missbrauchen; den Jahwe lässt den nicht ungestraft, der seinen Namen missbraucht». Die Transkription des hebräischen Textes ist im Original fehlerhaft und wurde

- hier etwas geändert, um die größten Fehler zu beseitigen.
- 344 VLA, HoA Sch. 6, Urkunden 2. Reihe, sub dato 1675 Februar 12; Burmeister/Niederstätter (Hgg.), Dokumente, S. 73 f., Nr. 49.
- 345 VLA, HoA Hs. 330, Bl. 179 r und v.
- 346 VLA, HoA Hs. 345, Bl. 178r.
- 347 VLA, HoA Hs. 348, Bl. 42v.
- 348 VLA, HoA Hs. 348, Bl. 131r–132r.
- 349 VLA, HoA Hs. 349, Bl. 160r.
- 350 VLA, Vogta. Feldkirch, Sch. 28.
- 351 VLA, HoA Hs. 350, Bl. 44v, 45r und v; Burmeister, Altenstadt, S. 256.
- 352 VLA, HoA 100, 5, sub dato.
- 353 HoA 163, II, sub dato.
- 354 VLA, HoA 100, 5, sub dato 1744 Februar 19 und März 3.
- 355 VLA, HoA 159, 14, sub dato.
- 356 VLA, HoA 1.
- 357 VLA, HoA 100, 5, sub dato 1744 März 19; vgl. auch Burmeister/Niederstätter (Hgg.), Dokumente, S. 117, Nr. 84.
- 358 Im Wortlaut abgedruckt bei Tänzer, S. 445 f.
- 359 VLA, HoA 85, 4.
- 360 VLA, Hds. u. Cod., Bibl.gut 9 (wird derzeit im Jüdischen Museum in Hohenems aufbewahrt); vgl. auch Burmeister/Niederstätter (Hgg.), Dokumente, S. 137 f., Nr. 98.
- 361 VLA, HoA 158, 29, sub dato.
- 362 VLA, HoA 100, 6, sub dato.
- 363 VLA, HoA 158, 29.
- 364 VLA, Hds. u. Cod., Administration Hohenems 2, S. 217.
- 365 Göldi, Hof Bernang, S. 426, Nr. 541.
- 366 Vgl. dazu Tänzer, S. 133–137.
- 367 VLA, HoA 100, 6.
- 368 Ulrich, S. 221.
- 369 Wegelin, S. 148–150; Tänzer, S. 446 f.; Weldler-Steinberg, Bd. 1., S. 75.
- 370 Ulrich, S. 261.
- 371 LLA, RA VI/2.
- 372 StASG, AA 3 II 1.
- 373 StASG, AA 3 II 1.
- 374 VLA, OA Bregenz 396.
- 375 Ulrich, S. 214.
- 376 Tänzer, Aron: Die Geschichte der Juden in Jebenhausen und Göppingen, Berlin/Stuttgart/Leipzig 1927 (neu hg. v. Karl-Heinz Ruess, Weissenhorn 1988), S. 291.
- 377 VLA, HoA Hs. 345, Bl. 247r.
- 378 VLA, HoA Hs. 352, Bl. 240 ff.
- 379 VLA, HoA 156, 19.
- 380 VLA, LG Dornbirn, Sch. 265, Polit. 321/1811; Burmeister, Karl Heinz: Hohenemser Purim, eine jüdische Fasnacht im Jahre 1811, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 105, 1987, S. 131–137.
- 381 Eine Badekur in Hohenems Anno 1811, Aus dem Tagebuch des Joh. Ulrich von Salis-Seewis, Mitgeteilt von Guido von Salis-Seewis, in: Bündner Monatsblatt, 1925, S. 344–350, hier S. 346.
- 382 Weldler-Steinberg, Bd. 2, S. 210 (mit Quellen).
- 383 Weldler-Steinberg, Bd. 1, S. 114; Bd. 2, S. 211.
- 384 Tänzer, S. 429–432.
- 385 Weldler-Steinberg, Bd. 2, S. 211; Wolffers, S. 146; Abdruck der Verordnung bei Tänzer, S. 449 f.
- 386 Gesetzes-Sammlung des Kantons St.Gallen, Bd. 1, 1803–1839; Wortlaut der wichtigsten Bestimmungen auch bei Tänzer, S. 453 f.; vgl. auch Weldler-Steinberg, Bd. 2, S. 211.
- 387 Abgedruckt bei Schreiber, S. 171.
- 388 Tänzer, S. 454, Anm. 1.
- 389 Schreiber, S. 172.
- 390 Schreiber, S. 173.
- 391 Vgl. dazu Schreiber, S. 147 f.
- 392 Ehrenzeller, Peter: Jahrbücher der Stadt St.Gallen 1824, St.Gallen 1825, S. 58; Rothschild, S. 14 und S. 135, Anm. 14; Wolffers, S. 146.
- 393 Jahrbücher der Stadt St.Gallen 1830, St.Gallen 1831, Bd. 2, Heft 3, S. 65.
- 394 Wegelin, S. 126 f.
- 395 Schreiber, S. 31 f.
- 396 Tänzer, S. 456; St.Galler Zeitung, Nr. 189, 12. August 1858.
- 397 Tänzer, S. 455.
- 398 Tänzer, S. 455, Anm. 1.
- 399 Vgl. die beiden Listen bei Schreiber, S. 174 f.
- 400 Schreiber, S. 36 f.
- 401 Ziegler, Ernst: Hefte zur Paläographie des 13. bis 20. Jahrhunderts aus dem Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen, Heft 7, 19. Jahrhundert, Rorschach 1989, S. 16 (= Stadtarchiv St.Gallen, NA, Protokoll des Gemeinderates, April-Dezember 1861, S. 190).
- 402 Schreiber, S. 126; Cobbers, S. 61.
- 403 Zitiert nach Rothschild, S. 139 f., Anm. 17.
- 404 Schreiber, S. 32.
- 405 Rothschild, S. 16 und S. 136.
- 406 Schreiber, S. 1; S. 177; Tänzer, S. 705.
- 407 Schreiber, S. 142 ff.
- 408 Schreiber, S. 89.
- 409 Schreiber, S. 142.
- 410 Weldler-Steinberg, Bd. 2, S. 212.
- 411 Zum folgenden vgl. Guggenheim, Juden in der Schweiz, S. 147–149.
- 412 Tänzer, S. 628–630.
- 413 Jersch-Wenzel, Stefi; Rürup, Reinhard (Hg.): Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer, Bd. 5: Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, Teil II, München 2000, S. 256, Nr. 3075.
- 414 The Jewish Encyclopedia, hg. v. Isidor Singer, Bd. 5, New York o. J., S. 161 (von Meyer Kayserling); Encyclopaedia Judaica, Bd. 6, Berlin 1930, Sp. 651 f. (von Josef Heller).
- 415 Vgl. dazu Rothschild, S. 91–95.
- 416 VLA, Matrikel der israelitischen Kultusgemeinde, Sterberegister, S. 48.
- 417 Tänzer, S. 406; Tiroler Landesarchiv, Sterbematrikel des Rabinats für Tirol und Vorarlberg, Bd. 1, S. 4b (Signatur T V 7/1 jüd).
- 418 Tänzer, S. 403; Sterbematrikel (wie Anm. 418), Bd. 1, S. 5a.
- 419 Schreiber, S. 151, Anm. 77; Tänzer, S. 704.
- 420 Sterbematrikel (wie Anm. 418), Bd. 1, S. 14.
- 421 Die Schweiz vom 3. März 1869, zitiert nach Rothschild, S. 68.
- 422 Brandt, S. 15; Schreiber, S. 151.
- 423 Rothschild, S. 68; Cummins, S. 36; Cobbers, S. 3 f.
- 424 Rothschild, S. 109.
- 425 Inventar der neueren Schweizer Architektur, Bd. 8, S. 130.
- 426 Kisch, Alexander: Tischrede bei der Synagogeneinweihung in St.Gallen am 22. September 1881, Zürich 1881.
- 427 Kupfer/Weingarten, S. 84.
- 428 Guggenheim, Juden in der Schweiz, S. 145.
- 429 Schreiber, S. 152–154; Rothschild, S. 75–83; grundsätzlich zum Thema Külling.
- 430 Weldler-Steinberg, Bd. 2, S. 253.
- 431 Zitiert nach Kupfer/Weingarten, S. 84.
- 432 Zitiert nach Kupfer/Weingarten, S. 85.
- 433 Weldler-Steinberg, Bd. 2, S. 252.
- 434 Leipzig: G. Drugulinus, 1897; 3 Bll., 32 S. 1 Bl., 8°.

- 435 Schlesinger, Emil: Antrittsrede, St.Gallen 1900, S. 2 f.
- 436 Guth, Bevölkerungsstatistik, S. 89.
- 437 Vgl. die Tabelle bei Kupfer/Weingarten, S. 190.
- 438 Guth, Bevölkerungsstatistik, S. 92.
- 439 Guth, Bevölkerungsstatistik, S. 92.
- 440 Schreiber, S. 30.
- 441 Kupfer/Weingarten, S. 190; die Zahl bezieht sich hier auf die Jüdische Gemeinde in St.Gallen.
- 442 Zitiert nach Kupfer/Weingarten, S. 72.
- 443 Er verfasste 1922 in Zürich eine staatswissenschaftliche Dissertation «Das Fachgericht für die Stickerei-Industrie in St.Gallen», St.Gallen 1923.
- 444 Vortragsmanuskript im StadtASG; vgl. auch St.Galler Tagblatt, 10. November 1980.
- 445 Teitler, S. 8.
- 446 Thieberger, S. 161: «In einigen europäischen Gegenden hat sich in nachalmudischer Zeit ein eigenartiger Brauch eines Sühneopfers (Kappara) herausgebildet, das Kapporeschlagen: Ein Huhn wird dreimal über das Haupt geschwungen und dazu wird ein Spruch gesagt, der (ähnlich wie beim Widder für Asasel im alten Heiligtum) ausdrückt, dass das Tier die Sünden des Menschen übernehmen und dann geopfert werden soll. Das Huhn wird geschlachtet, eventuell verschenkt oder wird sein Geldwert an Bedürftige verteilt.»
- 447 Thieberger, S. 161 f.: «Bevor man sich zum Gottesdienst begibt, werden die Lichter entzündet und gesondert ein Licht der Erinnerung an die Toten geweiht, das Seelen-(neschama) Licht. In vielen Gegenden wird dieses Licht in der Synagoge selbst entzündet. Es soll vierundzwanzig Stunden lang brennen, darum verwendet man dazu eine grosse Wachskerze oder eine Öllampe.»
- 448 Thieberger, S. 151 f.: «In manchen Gegenden besteht der Brauch, nach dem Minchagebet des ersten ... Neujahrstages an ein fließendes Wasser, einen Teich oder an das Meer zu gehen und Brosamen hineinzuworfen. Dabei werden die Schlussverse aus Micha gesprochen ... Eines der Worte: <taschlich> (werfen wirst du) hat der ganzen Zeremonie den Namen gegeben. Man brachte sie auch mit den Fischen in Zusammenhang als dem Symbol der Verborgenheit oder Fruchtbarkeit.»
- 449 Teitler, S. 8 f.
- 450 Teitler, S. 11.
- 451 Teitler, S. 11.
- 452 Rothschild, S. 116–129.

## Literaturverzeichnis

- Aebi, Hans Georg: Landsbrauch der zürcherischen Freiherrschaft Sax-Forsteck 1627, Ein Beitrag zur Erforschung ländlicher Rechtsquellen im St.Galler Rheintal, Jurist. Diss. Universität Zürich, Zürich 1974.
- Ammann, Hektor: Konstanzer Wirtschaft nach dem Konzil, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 69, 1949/51, S. 63–174.
- Ammann, Hektor: Die Judengeschäfte im Konstanzer Ammann-Gerichtsbuch 1423–1443, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 71, 1952, S. 37–84.
- Biebinger, Wilhelm; Neukam, Wilhelm: Quellen zur Handelsgeschichte der Stadt Nürnberg seit 1400, Bd. I/1, Erlangen 1934.
- Bless-Grabher, Magdalen: Abt Ulrich Rösch und Wil, in: Werner Vogler (Hg.), Ulrich Rösch, St.Galler Fürstabt und Landesherr, St.Gallen 1987, S. 217–239.
- Brandt, Leopold: Chronik, hg. v. der Israelitischen Kultusgemeinde St.Gallen zu ihrem 50-jährigen Jubiläum, St.Gallen 1913.
- Burmeister, Karl Heinz: Der Prozess gegen Israel Samuel von Prag von 1675, in: Montfort 40, 1988, S. 216–221.
- Burmeister, Karl Heinz: Die Juden in Altenstadt (Feldkirch) 1663–1667, in: Montfort 43, 1991, S. 250–258.
- Burmeister, Karl Heinz: Die jüdische Landgemeinde in Rheineck im 17. Jahrhundert, in: Burmeister (Hg.), Landjudentum, Dornbirn 1992, S. 22–37.
- Burmeister, Karl Heinz: Der reiche Samuel, Zur Biographie eines jüdischen Bankiers aus Lindau (ca. 1360–1430), in: Jahrbuch des Landkreises Lindau 7, 1992, S. 59–61.
- Burmeister, Karl Heinz: Geschichte der Juden in Stadt und Herrschaft Feldkirch, Feldkirch 1993 (Schriftenreihe des Rheticus-Gesellschaft, 31).
- Burmeister, Karl Heinz: medinat bodase, Zur Geschichte der Juden am Bodensee, Bd. 1: 1200–1349, Bd. 2: 1350–1448, Konstanz 1994/96.
- Burmeister, Karl Heinz (Hg.): Landjudentum im Süddeutschen und Bodenseeraum, Dornbirn 1992 (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs, 11).
- Burmeister, Karl Heinz; Niederstätter, Alois: Dokumente zur Geschichte der Juden in Vorarlberg vom 17. bis 19. Jahrhundert, Dornbirn 1988, (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs, 9).
- Chartularium Sangallense, bearb. v. Otto P. Clavadetscher, Bde. 4–7, St.Gallen 1985/93.
- Cobbers, Christian Peter: Die Rechtsstellung der Juden in St.Gallen, Diplomarbeit Universität St.Gallen 1999.
- Cummins, Mark: Die Rechtsstellung der Juden in der Stadt St.Gallen im 19. Jahrhundert, rechtsgeschichtliche Seminararbeit an der Universität Zürich, 1991.
- Degginger-Unger, Marianne: Das Archiv der jüdischen Gemeinde St.Gallen, in: Burmeister (Hg.), Landjudentum, Dornbirn 1992, S. 149–154.
- Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht, Bd. 5/2, hg. v. Julius Weizsäcker, Göttingen 1956.
- Festschrift SIG (Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund), 1904–1954, Festschrift zum 50-jährigen Bestehen, Zürich 1954.
- Fraenkel, Annie; Kaufmann, Uri R.: Bibliographie zur Geschichte der Juden in der Schweiz, München/London/New York/Paris 1993 (Bibliographien zur deutsch-jüdischen Geschichte, 4).
- Friedenberg, Daniel M.: Medieval Jewish Seals from Europe, Detroit 1987.
- Germania Judaica, Bd. II/1–2, hg. v. Zvi Avneri, Tübingen 1968; Bd. III/1, hg. v. Arye Maimon, Tübingen 1987; Bd. III/2, hg. v. Arye Maimon, Mordechai Breuer und Yacov Guggenheim, Tübingen 1995.
- Gilomen, Hans-Jörg: Spätmittelalterliche Siedlungssegregation und Ghettoisierung, insbesondere im Gebiet der heutigen Schweiz, in: Stadt- und Landmauern, Bd. 3: Abgrenzungen – Ausgrenzungen in der Stadt und um die Stadt, Zürich 1999, S. 85–106 (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich, 15, 3).
- Ginsburger, Moses: Rapperswil, in: Germania Judaica, Bd. II/2, hg. v. Zvi Avneri, Tübingen 1968, S. 674.
- Ginsburger, Moses: St.Gallen, in: Germania Judaica, Bd. II/2, hg. v. Zvi Avneri, Tübingen 1968, S. 733 f.
- Göldi, Johannes: Der Hof Bernang, St.Gallen 1897.
- Keller, Stefan: Grüningers Fall, Geschichten von Flucht und Hilfe, Zürich 1993.
- Görlich, Harald (Hg.): Jüdische Gemeinden am Bodensee, Konstanz 1999.
- Guggenheim, Willy (Hg.): Juden in der Schweiz, Glaube – Geschichte – Gegenwart, Küsnacht/Zürich [1982].
- Guggenheim-Grünberg, Florence: Judenschicksale und Judenschuol' im mittelalterlichen Zürich, Zürich 1967 (Beiträge zur Geschichte und Volkskunde der Juden in der Schweiz, 8).
- Guth, Hans: Die Juden in der Schweiz im Spiegel der Bevölkerungsstatistik, in: Festschrift SIG, Zürich 1954, S. 85–106.
- Hahn, Joachim: Erinnerungen und Zeugnisse jüdischer Geschichte in Baden-Württemberg, Stuttgart 1988.
- Kalman, Cornelia, Begräbnisrecht der Juden in der Schweiz vom 13. Jahrhundert bis 1918, Diplomarbeit Universität St.Gallen 2001.
- Kamis-Müller, Aaron: Antisemitismus in der Schweiz 1900–1933, Zürich 1990.
- Kuchimeister, Christian: Nüwe Casus Monasterii sancti Galli, hg. v. G. Meyer von Knonau, St.Gallen 1881 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, 18).
- Külling, Friedrich: Bei uns wie überall? Antisemitismus in der Schweiz 1866–1900, Diss. Universität Zürich 1977.
- Kupfer, Claude; Weingarten, Ralph: Zwischen Ausgrenzung und Integration, Geschichte und Gegenwart der Jüdinnen und Juden in der Schweiz, Zürich 1999.
- Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones, Bde. 3, 4/2, 5 und 6, hg. v. Jakob Schwalm, Hannover/Leipzig 1904/06, 1909/11, 1909/13, 1914/27.
- Niederer, Gebhard: Entstehung und Geschichte der Gemeinde Rheineck, Bde. 1–2, Rheineck 1975.
- Rickenmann, Xaver: Geschichte der Stadt Rapperswil von ihrer Gründung bis zu ihrer Einverleibung in den Kanton St.Gallen, Bde. 1–2, 2. Auflage, Rapperswil 1878.
- Rosenthal, Berthold: Heimatgeschichte der badischen Juden, Bühl/Baden 1927.
- Rothschild, Lothar: Im Strom der Zeit, Hundert Jahre Israelitische Gemeinde St.Gallen, 1863–1963, St.Gallen 1963.
- Rütiner, Johannes: Diarium 1529–1539, hg. v. Ernst Gerhard Rüschi, Textband I/1, St.Gallen 1996.
- Salfeld, Siegmund: Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches, Berlin 1898 (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, 3).
- Schiess, Traugott: Die ältesten Seckelamtsbücher der Stadt St.Gallen aus den Jahren 1405–1408, St.Gallen 1919 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, 35).
- Schnyder, Werner: Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, Bde. 1–2, Zürich/Leipzig 1937.
- Schlesinger, Emil: Antrittsrede gehalten in der Synagoge zu St.Gallen am 1. Juni 1900, St.Gallen 1900.

Schmelzer, Hermann I.: Zur Geschichte der Israelitischen Gemeinde St.Gallen, in: Die Gallus-Stadt 1981, S. 69–81.

Schmelzer, Hermann I.: Zeugnis und Perspektive, Die Israelitische Gemeinde St.Gallen in den Jahren 1963 bis 1988, St.Gallen 1988.

Schöbi, Josef: Die Juden in Rheineck, in: Unser Rheintal 34, 1977, S. 55 f.

Schmid, Max: Schalom! Wir werden euch töten! Texte und Dokumente zum Antisemitismus in der Schweiz 1930–1980. Zürich 1979.

Schreiber, Sabine: Jüdinnen und Juden in der Stadt St.Gallen 1803–1880, Diplomarbeit Universität Zürich 1998.

Stein, Peter: Die Juden zu Stühlingen und ihre Nachkommen, in: Maajan 53, 1999, S. 1507–1513; 54, 2000, S. 1555–1561.

Steinberg, Augusta: Studien zur Geschichte der Juden in der Schweiz während des Mittelalters, Bern 1902.

Süssmann, Arthur: Die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel, Berlin 1907 (Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums).

Tänzer, Aron: Die Geschichte der Juden in Hohenems und im übrigen Vorarlberg, Meran 1905 (Nachdruck Bregenz 1982).

Teitler, Samuel: Die jüdische Gemeinschaft in St.Gallen in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, Die Menschen, ihre Berufe, ihr Kultus, ihr Gesellschaftliches, ihr jüdisches Leben (Vortragsmanuskript 1980), Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen.

Thieberger, Friedrich: Jüdisches Fest, Jüdischer Brauch, Berlin 1936.

Toch, Michael: Die Juden im mittellalterlichen Reich, München 1998 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 44).

Ulrich, Johann Caspar: Sammlung Jüdischer Geschichte in der Schweiz, Basel 1768.

Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd. 3, bearb. v. Hermann Wartmann, St.Gallen 1882.

Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St.Gallen, bearb. v. Franz Perret, Bde. 1–2, Rorschach 1961/82.

Vadian, Joachim (= Watt, Joachim von): Deutsche Historische Schriften, Bde. 1–3, hg. Ernst Götzinger, St.Gallen 1877/79.

Vogler, Werner (Hg.): Geschichte des Rheinthals nebst einer topographisch-statistischen Beschreibung dieses Landes 1805, Altstätten 1990.

Volaučnik – Defrancesco, Monika: Arme und Hausierer in der jüdischen Gemeinde von Hohenems, 1800–1860, Dornbirn 1993 (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs, 12).

Wegelin, Karl: Geschichtliches über den frühen Aufenthalt und sonstige Verhältnisse der Juden in verschiedenen Landesteilen des Kantons St.Gallen, in: Verhandlungen der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft, St.Gallen/Bern 1846, S. 126–162.

Weldler-Steinberg, Augusta: Geschichte der Juden in der Schweiz, bearb. v. Florence Guggenheim-Grünberg, Bde. 1–2, Zürich 1966/70.

Wolffers, Artur: Die Geschichte der Juden in St.Gallen, in: Burmeister (Hg.), Landjudentum, Dornbirn 1992, S. 145–148.

Wyler, Fritz: Die staatsrechtliche Stellung der israelitischen Religionsgenossenschaften in der Schweiz, Diss. Zürich 1929.

Ziegler, Ernst: Juden in St.Gallen – von den Anfängen der Stadt bis 1350, in: Israelitisches Wochenblatt, Nr. 41, 9. Oktober 1981, S. 47, 49.

Ziegler, Ernst: Juden in St.Gallen, Von den Anfängen der Stadt bis 1350 – Ekkehard IV. und der Jude aus Jerusalem, in: Bodenseehfte Nr. 10, 1982, S. 33–34.

Ziegler, Ernst: Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv St.Gallen in Abbildungen und Texten, St.Gallen 1983.

Ziegler, Ernst: Juden in St.Gallen (I), Von den Anfängen der Stadt bis 1350, in: Der Rheintaler Jg. 142, Nr. 55, 7. März 1987;

Juden in St.Gallen (II), Von 1350 bis 1520, in: Der Rheintaler Jg. 142, Nr. 61, 14. März 1987.

Zunz, Leopold: Der Ritus des synagogalen Gottesdienstes, geschichtlich entwickelt, 1859.

#### Abkürzungen

GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe
LLA	Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz
StadtASG	Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen
StASG	Staatsarchiv St.Gallen
StAZH	Staatsarchiv Zürich
StiASG	Stiftsarchiv St.Gallen
VLA	Vorarlberger Landesarchiv, Bregenz

## Ortsregister

- Aach (Hegau) 22, 25 f.  
 Aargau 20, 30, 45  
 Adelsdorf 37  
 Ägypten 48  
 Allgäu 30  
 Allschwil 34  
 Almansdorf 13  
 Altstadt (Feldkirch) 35, 43  
 Altstätten 8, 10, 20, 26–28, 32 f., 43 f.  
 Andelfingen 21  
 Appenzell 12, 16, 21 f., 26, 28, 37, 44 f., 49, 55  
 Arbon 15, 22, 33, 34, 36  
 Argentinien 57  
 Au (Rheintal) 43  
 Augsburg 13, 44 f.  
 Baden, Grossherzogtum 47, 49  
 Baden im Aargau 19, 21 f., 28, 30, 34, 55  
 Balgach 15 f., 32  
 Basel 8, 11, 25, 30, 37, 56 f.  
 Bauren 43  
 Bayern 48  
 Bendery (Bessarabien) 57  
 Bergen-Belsen 58  
 Berlin 47 f., 51  
 Bern 17, 48, 55  
 Berneck 15 f., 39  
 Bischofszell 7, 10  
 Blatten 41  
 Blumenegg (Vorarlberg) 26, 30 f.  
 Bodensee 8, 13–15, 19, 26  
 Bodman 35  
 Böhmen 40, 42  
 Bozen 36, 47  
 Bregenz 27, 30, 33, 39 f., 45  
 Breisach 8, 58  
 Bremgarten 19  
 Breslau 48, 55  
 Brüllisau 44  
 Buchau 19, 35  
 Buchhorn 13, 15  
 Burgau 26, 29  
 Burgberg 26  
 Carouge 52  
 Chur 19, 40, 48  
 Dänemark 48 f.  
 Davos 48  
 Degersheim 58  
 Diepoldsau 31 f., 43, 58  
 Diessenhofen 10, 34  
 Dombrau (Dombravá) 55  
 Dornbirn 40, 42  
 Egg bei Almansdorf 13  
 Einsiedeln 18  
 Elberfeld 51  
 Elsass 43, 47  
 Emmishofen 29 f., 34  
 Endingen (Aargau) 30, 34, 48–50, 52, 56  
 Engen (Hegau) 13  
 England 49  
 Ensisheim (Haut-Rhin) 9  
 Eschnerberg 29  
 Feldkirch 12, 13, 15, 26 f., 29, 31–33, 35, 40–42  
 Fellheim 48  
 Flawil 48 f.  
 Frankfurt/Main 36, 51  
 Frankreich 8, 45 f., 48 f.  
 Frastanz 29  
 Frauenfeld 33, 37, 39, 42 f.  
 Freiburg i. Br. 8, 11  
 Fribourg 18  
 Friedberg 48  
 Fussach 24, 26, 28–30  
 Gailingen 7, 35, 45, 48 f.  
 Gais 22, 24, 44  
 Gaisau 29  
 Galizien 57  
 Genf 27  
 Glarus 14, 21 f., 27, 38, 43  
 Gomerschwil 37  
 Gossau 12, 58  
 Göppingen 45  
 Götzis 29, 41  
 Graubünden 39  
 Griechenland 48  
 Grimmenstein 8  
 Grossbritannien 48  
 Grosses Walertal 30  
 Grünenbach (Landkreis Lindau) 8  
 Gudensberg (Hessen) 51  
 Gunzenhausen 37  
 Günzburg 26 f.  
 Güttingen (Thurgau) 33 f.  
 Hagenbach (Haut-Rhin) 43  
 Hall in Tirol 36  
 Hamburg 48  
 Haselstauden (Dornbirn) 40  
 Hechingen 26  
 Hegau 22, 25  
 Heilsbrunn, Kloster 14  
 Herisau 21, 32, 37 f., 43 f., 45, 47  
 Hessen 51  
 Heusel (?) 34  
 Höchst 16, 23, 26, 42, 44  
 Hohenems 7, 16, 21 f., 24–26, 29–52, 56  
 Holland 36  
 Horn (Thurgau) 34  
 Horsens (Dänemark) 48  
 Hundwil 8  
 Illereichen 48  
 Innsbruck 26, 42, 47, 50  
 Isny 15  
 Italien 40, 47  
 Ivano (Valsugana) 42  
 Jebenhausen 45  
 Jerusalem 8, 46  
 Judenäule (Rheininsel) 25, 52  
 Kassel 48  
 Kischinew 57  
 Klaus (Vorarlberg) 32  
 Klein-Nesselwang 40  
 Klingnau 11  
 Koblenz (Aargau) 25, 52  
 Konstanz 8–16, 20, 26, 33, 44  
 Krakau 36 f., 51  
 Kreuzlingen 13  
 Kriessern 43  
 Kyburg 10  
 Langenargen 21  
 Laupheim 35  
 Leipzig 35 f., 48, 50  
 Lengnau (Aargau) 27, 28, 30, 34, 47–50, 52, 56  
 Lengsfeld 51  
 Lichtensteig 16, 20, 45, 48 f.  
 Liechtenstein 35, 38, 45  
 Lindau 8, 12 f., 15 f., 21, 24 f., 27, 44  
 Litauen 57  
 Lustenau 22, 26 f., 35, 44  
 Luzern 14, 22 f., 29, 43  
 Mäder 29  
 Mailand 26  
 Malans 46  
 Mammern 34  
 Mannenbach 34  
 Marbach 43 f.  
 Marburg 51  
 Meersburg 13 f., 33, 34  
 Mellingen 18 f.  
 Merschenbach (?) 44  
 Minden 48 f.  
 Monstein 41  
 Montlingen 43  
 Mörschwil 44  
 Moskau 57  
 Motzach (Lindau) 25  
 München 47 f., 51  
 New York 48 f.  
 Niederdorf bei Gossau 12  
 Niedersteinach 30  
 Nördlingen 18 f.  
 Nürnberg 9, 10, 15 f., 43, 57  
 Oberriet 31 f., 40 f., 43  
 Odessa 57  
 Offenbach 48  
 Orgelew (Bessarabien) 57  
 Ornbau an der Altmühl (Mittelfranken) 11  
 Österreich 10, 15, 20, 29, 30, 38, 42, 44 f., 55, 57  
 Palästina 8, 57  
 Passau 47  
 Pfensee 26  
 Plobsheim (Bas-Rhin) 37  
 Polen 42  
 Prag 19, 39  
 Preussen 51  
 Radolfzell 8  
 Randegg 7, 35  
 Rankweil 29, 31, 45  
 Rapperswil 7 f., 10 f., 16–19, 21, 45, 48 f.  
 Ravensburg 8, 12 f., 15  
 Rebstein 8, 32  
 Regensburg 13  
 Rehetobel 45  
 Reichenau 34  
 Reutlingen 17  
 Rheineck 7 f., 11, 15 f., 22–33, 37–39, 41, 43 f., 56  
 Rheintal 7, 9 f., 15 f., 20, 22–33, 35, 38 f., 42–46  
 Riedererholz 9

- Rorschach 13 f., 16, 20, 27, 29, 37 f., 40, 44  
 Rothenburg ob der Tauber 8, 15  
 Rumänien 57  
 Russland 49, 56 f.  
 Rüthi 26  
 Salzburg 24  
 Sargans 7, 45  
 Sax-Forstegg 33  
 Schaffhausen 9, 13 f., 20  
 Schellenberg 29  
 Schlesien 22, 24, 55  
 Schmerikon 48 f.  
 Schönengrund 58  
 Schwabach 47 f.  
 Schweden 27, 30, 49  
 Schweinfurt 15  
 Schwyz 14, 22  
 Senigallia (Ancona) 36, 47  
 Sennwald 33  
 Solothurn 30  
 Speyer 49  
 St.Fiden 36 f., 52  
 St.Georgen 36  
 St.Margrethen 40, 43  
 Staad 44  
 Steckborn 34  
 Straubenzell 37  
 Stühlingen 7, 24-28, 35  
 Sulz (Vorarlberg) 35, 42 f.  
 Tablat 48, 52  
 Thal 15 f., 22, 24, 26, 34, 42  
 Thannhausen 26  
 Theresienstadt 58  
 Thurgau 7, 10, 13, 20, 26, 29, 33 f., 37, 41, 44  
 Tiengen 25  
 Tisis (Feldkirch) 29  
 Tobel (Thurgau) 13  
 Toggenburg 16, 30, 33, 36, 45 f., 48  
 Triboltingen 34  
 Triest 48  
 Trogen 37  
 Überlingen 8, 12 f., 15  
 Uffholtz (Haut-Rhin) 48  
 Ulm 9, 15-18  
 Ungarn 57  
 Untereschach an der Schussen 11  
 Unterwalden 22  
 Uri 22-24, 26, 30  
 Vaduz 33  
 Vaduz-Schellenberg 29, 31  
 Valsugana 42  
 Venedig 40, 42  
 Vereinigte Staaten 48  
 Vesoul 18  
 Villingen 17  
 Vorarlberg 29, 30, 38, 45  
 Waldshut 27  
 Wangen im Allgäu 16  
 Wangen am Untersee 35  
 Wasserburg (Bodensee) 9  
 Weiler (Vorarlberg) 32  
 Weissenau, Kloster 11  
 Weissenburg (Bayern) 15  
 Weissensberg (Lindau) 25  
 Werdegg 18  
 Werdenberg 45  
 Wil 7 f., 13 f., 20, 48  
 Wildhaus 33  
 Windsheim 15  
 Winterthur 10, 13, 21  
 Winzenheim (Haut-Rhin) 48  
 Wittenbach 37  
 Worblingen 35  
 Wülflingen 21  
 Württemberg, Königreich 47  
 Zug 22  
 Zürich 7-9, 11-14, 16-22, 27-29, 33, 45,  
 54-56  
 Zurzach 32 f., 35 f., 47

## Personenregister

- Aaron, Jude in Wil 14  
 Abraham, Sohn des David, Jude in Konstanz 10  
 Abraham, Jude in Blumenegg 30 f.  
 Abraham, Jude in Hohenems 31 f.  
 Abraham, Jude in St.Gallen und Konstanz 12–14  
 Abraham von Fribourg, Jude in Zürich 18  
 Abraham Maier Moos, Jude in Hohenems 37  
 Abraham von Spir 18  
 Abraham Spiri («Geel»), Jude in Rheineck 24  
 Abraham de Vesoul 18  
 Alberti, Peter 19  
 Albrecht von Österreich, Herzog 10, 17  
 Albrecht Levi, Jude in Hohenems 37  
 Albrecht Moss, Jude in Hohenems 35  
 Alder, Strassenräuber 34  
 Alexander Nathan, Jude in Hohenems 42 f.  
 Ammann, Hans 12 f.  
 Ammann, Ulrich 16  
 Angehrn, Beda, Abt von St.Gallen 37  
 Anshelm, Sohn des Joseph von Wil 13  
 Anthoni, Herr 44  
 Aron Abraham [Arnold], Jude in Jebenhäusen 45  
 Atzenholltz, H. 13  
 Auerbacher, Isaak 37  
 Aügster, Michl 45  
 Barschall, David 48  
 Barschall, Wilhelm 48  
 Baslerhans siehe Büschelin, Hans 24, 27  
 Baumann, Julius 47, 52  
 Beglinger, Landvogt 27  
 Bek, Rudolf 13  
 Benzer, Matheis, Landammann 32  
 Berchtold, Abt v. St.Gallen 8  
 Berchtold, Jude in Lindau 8  
 Berlocher, Andreas 31  
 Berlocher, Hans Jakob 32  
 Berna, Jakob Hannibal von 34  
 Bernheimer, Benedikt 47  
 Bernheimer, Isak 47  
 Bernheimer, Jakob 47  
 Bernheimer, Jakob Benedikt 48  
 Bernheimer, Josef 47  
 Bernheimer, Markus 47  
 Bernheimer, Salomon 47 f.  
 Bernheimer, Simon 47, 49  
 Bernold, Johann Leonhard, Landvogt 38 f.  
 Besenwal, Martin, Solothurn 30  
 Bikard, Heinrich 47  
 Bikard, Moses 47  
 Birnheim, Salomon 37  
 Bissel, Joseph, Herisau 37  
 Bisy, Hans 16  
 Blarer, Ambrosius, Reformator 33  
 Blarer, Georg 13  
 Bollag, Leopold Samuel 47  
 Bomgartner, Hans, Oberriet 32  
 Bondar, Davis, Student 57  
 Bonman, Jude in Schaffhausen und Konstanz 13 f.  
 Bösch, Hans 13  
 Bösch, Konrad 22  
 Bösch, Uelin 14  
 Brabalat, Abram, Student 57  
 Brandenburg, Markgraf Albrecht Achilles 14  
 Brändle, Peter 30  
 Braunschweig, Aron 48  
 Bregentzer, Blasius 13  
 Brenner, Ammann in Hohenems 40  
 Brettauer, Heinrich 48  
 Bronstein, Moses, Student 57  
 Brun, Rudolf, Bürgermeister von Zürich 17  
 Brunner, Jakob 48  
 Brunner, Marko 47, 51  
 Bueschor, Gallus, Altstätten 32 f.  
 Bueschor, Johann Heinrich, Stadtschreiber 43  
 Bullinger, Heinrich, Reformator 33  
 Burgauer, Adolf 49  
 Burgauer, Berthold 48, 52  
 Burgauer, Frieda 52  
 Büschelin, Hans («Baslerhans») 24, 27  
 Buxtorf, Johannes 25  
 Calman, Jude in Konstanz 11  
 Cegel, Joachim, Jude aus Krakau 36  
 Chaim, Jude in Rheineck 24  
 Chawkin, Uhrmacher 57  
 Chiodera, Alfred, Architekt 54  
 Christan, Hermann, alias Lebewol 16  
 Claudia, Erzherzogin von Tirol 29  
 Clavadetscher, Otto P. 9  
 Cless siehe Elias, Jude in Rheineck 24  
 Cobbers, Christian Peter 7  
 Curjel, Hartwig 48  
 Custer, Ulrich, Diepoldsau 32  
 David, Jude in Bischofszell 10  
 David, Jude in Hohenems, siehe Obernauer 31  
 David, Rosalia 49  
 Degginger-Unger, Marianne 7  
 Dellinger, Melchior, Hutmacher in Feldkirch 40 f.  
 Diessenhofen, Heinrich von, Chronist 10  
 Dietschi, Kaspar, Ammann 31  
 Dörler, Kaspar, Postillon 36  
 Dreifus, Victor 57  
 Dreyfuss, Moses 47  
 Eberhard 53  
 Eberli, Jude in Winterthur 13, 16  
 Egger, Augustinus, Bischof 56  
 Ehrenzeller, Peter 48  
 Ekkehard, Mönch 8  
 Elgg, Walter von 8, 18  
 Elias («Cless»), Jude in Rheineck 23–25, 28  
 Emanuel, J. 48  
 Emanuel Levi, Jude in Hohenems 39  
 Emden, W. 48  
 Ems, Klaus von 16  
 Ems, Ulrich von 15 f.  
 Enckh, Gabriel, Altstadtschreiber 33  
 Engelbert, Hermann, Rabbiner 51 f., 54 f., 57  
 Engelhart (Meister), Arzt in Wil 14  
 Ephraim, Jude in Rheineck 24 f.  
 Estrich, Ulrich 13  
 Falck, Valentin, Jude aus Polen 42  
 Federer, Landvogtsammann 39  
 Ferand, Moritz 19  
 Fifelman, Jude in St.Gallen 12  
 Fifli «der alt», Sohn des Anshelm 16 f.  
 Fifli «der jung» 16  
 Fifli bar Mose, Jude in Rapperswil 12, 17  
 Fiflin, Sohn des Jakob von Ulm 15 f.  
 Fitz, Georg 22  
 Flaks, Coiffeur und Tanzlehrer 57  
 Flaks, Möbelgeschäft 57  
 Fleckenstein, Lorenz Franz Xaver von, Landvogt 43  
 Flüe, Niclaus von, Landvogt 44  
 Fornarro, Joseph, Rapperswil 45  
 Fraenkel, Annie 8  
 Frank, Hermann 48  
 Freiburg, Graf Egeno von 8  
 Frey, Mathias 47  
 Frey, Philipp 47  
 Freyberg, Helena von 26 f.  
 Fride, Textilladen 57  
 Friedrich III., Kaiser 14, 19  
 Friedrich, Georg, Schuhmacher 46  
 Frödlin, Frau des Gabriel Levi 14  
 Fueger, Johannes, Wittenbach 37  
 Fürer, Bürger von St.Gallen 13  
 Gabriel Levi, Jude in Wil 14  
 Gaillard, Abraham 27  
 Gans, Louis A. 48  
 Gasser, Hans, Schmied zu Diepoldsau 32  
 Gasser, Hans Ulrich, Diepoldsau 43  
 Geel, Gelb siehe Abraham Spiri 24  
 Gelfan, Moses, Student 57  
 Gerstle, Jakob 47  
 Gerstle, Moses Rafael 47 f.  
 Gisy, Hans 16  
 Gnann, Jüdin in St.Gallen und Konstanz 12  
 Gottlieb, Jude in Konstanz 13  
 Grabher, Kaspar 22  
 Gremlich, Hermann 16  
 Grüninger, Paul 8  
 Gsell-Moosherr, Walter, Bürgerratspräsident 56  
 Guggenheim, Benjamin 48 f.  
 Guggenheim, Carl 49 f.  
 Guggenheim, Isaak M. 49, 52  
 Guggenheim, Jakob 47  
 Guggenheim, Joseph 47  
 Guggenheim, Samuel 47  
 Guggenheim, Salomon 48  
 Guggenheim, Willy 8  
 Guggenheim-Grünberg, Florence 7, 17  
 Gumpel, L. 48  
 Gunterswyler, Heinrich, Siegler 12  
 Guta, Jüdin in Zürich 17  
 Gütli, Jüdin 16  
 Guttmann, Adolf, Rabbiner 51  
 Hagen, Nikolaus, Tavernwirt 42  
 Harrand, Freiherr Franz Xaver 38 f.  
 Hausammann, Johann Conrad 46  
 Hausknecht, Friedensrichter 46  
 Hefel, Thomas 24  
 Hegner, Hans 13  
 Heinrich (VII.), König 8  
 Heinrich VII., König 9

- Heinrich, Abt von St.Gallen 12  
 Heinrich von Diessenhofen, Chronist 10  
 Heller, Conrad 45  
 Hendla, Jüdin in Hohenems 24  
 Hendlin, Jüdin in Nürnberg 15 f.  
 Hermann von Stockach, Domherr 9  
 Hermann, Konrad 16  
 Hilber, Andreas 37  
 Hirs, jüd. Diener 24  
 Hirsch Levi, Jude in Hohenems 39  
 Hirsch Salomon, Jude aus Adelsdorf 37  
 Hirschfeld, Albert 47  
 Hirschfeld, David 48, 52  
 Hirschfeld, Marc 48  
 Hirschfeld, Martin 47  
 Hoffmann, Arthur, Ständerat 56  
 Högger, Johann Jakob 35  
 Högger, Lorenz 32 f., 35  
 Högger, Sebastian 32  
 Hohenems, Graf Jakob Hannibal II. von 29  
 Hohenems, Graf Karl Friedrich von 31 f.  
 Hohenems, Graf Kaspar von 22, 24, 27, 30  
 Homburger, Johannes 18  
 Hör, Konrad 15  
 Höslin, Bürger von Lindau 21  
 Hürninger, Matthias, Oberamtmann 40 f.  
 Huw, Bertschi 16  
 Hux, Ulrich 12 f.  
 Iklé, Joseph 50  
 Iklé, Leopold 49 f.  
 Imholtz, Ulrich 16  
 Isaak, Schulmeister in Wil 14  
 Isaak, Sohn des Jakob von Ulm 15 f.  
 Isaak, Jude in Emmishofen 34  
 Isaak, Jude in Arbon 34, 36  
 Isaak ben Joseph von Corbeil 17  
 Isaak ha-kohen, Rabbiner 16  
 Isaak Mise'a, Rabbiner 26  
 Isaak Herr, Jude in Freiburg 11  
 Isaak, Margreth 45  
 Islin, Knecht des Mennli, Juden in Rapperswil 18 f.  
 Israel Moos, Jude in Hohenems 39  
 Israel Samuel, Jude in Hohenems 38–43  
 Jäcklin, Jude in St.Gallen 11  
 Jäcklin, Sohn des Abraham, Jude in Rheineck 15  
 Jakob von Feldkirch, Jude in St.Gallen 12, 15 f.  
 Jakob, Jude von Feldkirch 30  
 Jakob, Jude in St.Gallen 12  
 Jakob, Jude von Stühlingen 24, 26–29  
 Jakob, Jude in Ulm 15 f.  
 Jakob, Jude in Rapperswil 17  
 Jakob, Jude aus Böhmen 39–42  
 Jakob von Wagrant, Jude in Rapperswil 18  
 Jakob von Fribourg, Jude in Rapperswil 18  
 Jakob Isaak, Jude aus Krakau 37  
 Jakob Wolf, Jude in Hohenems 44  
 Jentline, Jüdin in Konstanz 13 f., 16,  
 Joseph II., Kaiser 44  
 Joseph von Orenbur, Jude in St.Gallen 11 f.  
 Joseph von Wil, Jude in Zürich 13  
 Joseph, Sohn des Gabriel Levi 14  
 Joseph, Jude 16  
 Josef Levi, Jude in Hohenems 36, 43, 45  
 Josle Levi, Jude in Hohenems 21, 31f., 35,  
 41–43, 45  
 Juden-Tone siehe Löw, Antoni, Appenzell 21  
 Judith (Jutta), Jüdin in Rapperswil 17  
 Jüditt (Jütte), Jüdin in St.Gallen 12  
 Judlin, Jude in Arbon 34  
 Kählin, Hans, Rebstein 32  
 Kaller, Herrenhüte 57  
 Kalman, Cornelia 7  
 Karl IV., König 9 f.  
 Kaufmann, Herrenartikel 57  
 Kaufmann, Uri R. 8  
 Kauschele Moos, Jude in Hohenems 37, 43  
 Kayserling, Meyer 50 f., 57  
 Keller, Joseph 30  
 Keller, Stefan 8  
 Kessler, Johannes 9  
 Kiferlin, Christoph 32  
 Kirchheim, Johannes 13  
 Kirsmann, Jude in Meersburg 13 f.  
 Kisch, Alexander, Rabbiner 54  
 Kobolt, Hans, Marbach 43  
 Kohon, Joseph, Student 57  
 Königsegg, Graf von 27  
 Konrad, Abt von St.Gallen 8  
 Kreuzlingen, Heinrich von 13  
 Kunckler, Heinrich, Bäcker 46  
 Kupfer, Claude 8  
 Küschnir, Schneider 57  
 Lämblin, d. Ä., Jude in Günzburg 26 f.  
 Landenberg, Rudolf von 18  
 Lazarus, jüd. Arzt 21  
 Lazarus Levi, Jude in Hohenems 35,  
 37–39, 44 f.  
 Lazarus Levi Welsch 39  
 Lazarus Ulmer, Jude in Hohenems 32  
 Lebewol siehe Christian, Hermann 16  
 Leman-Weil, Marx 49  
 Lenz, Anton, Marbach 44  
 Lenz, Johann Jakob, Marbach 44  
 Leopold IV., Herzog von Österreich 15  
 Levi Maier Wolfelis Sohn, Jude in Hohenems 43 f.  
 Lichtenstein, Ansichtskarten 57  
 Lichtenstein, Schuhgeschäft 57  
 Link, Josef, Rabbiner 50  
 Lindin, Elsbeth 13  
 Liner, Michael, St.Georgen 36  
 Lisser, Aron, Student 57  
 Löb Moos, Jude in Hohenems 36  
 Longhi, Erwin 13, 17  
 Löw, Jude in Konstanz und St.Gallen 12 f.  
 Löw, Jude in Rapperswil 18 f.  
 Löw, Antoni, Arzt 20 f.  
 Löw, Antoni, Appenzell 21  
 Löw Ullmann, Rabbiner 39  
 Löwengard, Isaac 47  
 Löwengard, Joseph 47  
 Löwengard, Samuel 47, 49  
 Lühinger, Joseph, Montlingen 43  
 Ludwig, Pfalzgraf 11, 13  
 Ludwig IV., der Bayer, König 9  
 Lussy, Heinrich Johann Ludwig, Landvogt 41  
 Lwow, Schuster 57  
 Mächler, Arthur, Landammann 56  
 Magnus Julian, Mönch 37  
 Maiger, Jude in Konstanz 12  
 Maiger, Bertschi 13  
 Mair Moos Gumperlis, Jude in Hohenems 35  
 Mair Moos Kauscheles, Jude in Hohenems 36, 38 f.  
 Malinsky, Stoffgeschäft 57  
 Marcus Jakob, Jude aus Krakau 37  
 Maria Theresia, Kaiserin 37  
 Martin, Johann Heinrich, Landvogt 43  
 Marx, Jude in St.Gallen 21  
 Marx, Jude in Rheineck und Hohenems 22, 24, 26 f.  
 Mayer, Burkart 13  
 Mayer, Konrad, Landvogt 32  
 Mayer, Philipp 47  
 Mayer May, Jude in Hohenems 43  
 Mayerin, Susanna, Straubenzell 37  
 Mayerle, Jude in Hohenems 27, 32, 35, 43  
 Mayerle Moos, Jude in Hohenems 43  
 Meir ben Baruch von Rothenburg 8 f.  
 Mendelsohn, Emanuel 48  
 Mennli, Vater des Aaron in Wil 14  
 Mennli, Sohn des Abraham de Vesoul 18  
 Mennli, Sohn des Abraham von Spir 18  
 Meria, Jüdin in Lindau 8  
 Meyger, Hans 13  
 Michael, Erna, Solistin 57  
 Michel, Jude in Rheineck 22–25, 27,  
 Miller, Jakob, Scharfrichter 41  
 Minner, Konrad 13  
 Moll 53  
 Montfort, Wilhelm von, Abt von St.Gallen 8 f.  
 Montfort-Bregenz, Hugo XII. von 15  
 Moos, David 52  
 Moos, Maximilian 52  
 Mooser, Hans Ulrich, Stadtschreiber 43  
 Mordechai ben Abraham, Rabbiner 22,  
 24, 26  
 Moses, Jude in Heusel 34  
 Moses («Mussi»), Jude in Rheineck 24  
 Moses, Jude in Wil 14  
 Moses Abraham, Jude aus Krakau 36  
 Moses ben Menachem, Jude in Zürich 17  
 Moses Joseph, Jude aus Krakau 37  
 Moses Mayer, Jude in Hohenems 39  
 Moses Moos, Jude in Hohenems 43  
 Mössli, Jude in Zürich 18  
 Müheim, Jakob, Landvogt 23  
 Mussi siehe Moses, Jude in Rheineck 24  
 Naphtali, Herrenkleidergeschäft 57  
 Niederer, Gebhard 8  
 Nüschi, Hans, Balgach 32  
 Oberholzer, Hieronymus, Scharfrichter 41  
 Obernauer, David, Jude in Hohenems 31 f.  
 Öhin, Thomas, Postmeister 31  
 Ornstein, Spitzzen 57  
 Oschwalt, Hans, Konvertit 14  
 Passavant, Kaufmann in Basel 30  
 Peller, Johann Christoph, Landrichter 31  
 Persitz, Isaac, Student 57

- Perugot, Andreas, Krämer 33  
 Pessli, Jüdin in Rapperswil und Zürich 18  
 Pestalozzi, Karl, Pfarrer 56  
 Purtscher, Barbara 40 f.  
 Ramsauer, Joachim, Toggenburg 45  
 Ramstein, Rumo von, Abt von St.Gallen  
 8  
 Rapperswil, Elisabeth von Gräfin 11  
 Reichenbach, Gustav 49  
 Reichenbach, Heinrich 49  
 Reichenbach, Markus 47  
 Reichenbach, Martin 47  
 Reichenbach, Philipp 47  
 Rekis, Pinkus, Student 57  
 Rische, Jüdin in Bischofszell 10  
 Robespierre 46  
 Rösch, Jerg 31  
 Rösch, Ulrich, Abt v. St.Gallen 14  
 Rosenthal, August 47  
 Rosenthal, Ignaz 47  
 Rothschild, Lothar, Rabbiner 7, 57 f.  
 Rubinstein, Uhrmacher 57  
 Rudolf I. von Habsburg, König 9  
 Ruf, Philipp Baruch 49  
 Rukstuhl, Johann Baptist, Regierungsrat 56  
 Ruprecht, König 15  
 Russinger, Bilgeri, d. Ä. 18  
 Rütiner, Johannes 9  
 Salis-Seewis, Johann Ulrich von 46  
 Salomon, jüd. Arzt 20  
 Salomon, Jude in Emmishofen 30  
 Salomon, Jude in St.Gallen 21  
 Salomon Levi, Jude in Hohenems 41  
 Salomon Maier, Jude in Hohenems  
 37–39, 43  
 Salomon Mair, Jude in Hohenems 40–42  
 Salomon Seligman 44  
 Salomon Spiri, Jude in Rheineck 23–30, 33  
 Samuel von Buchau 19  
 Samuel von Lindau, Jude in St.Gallen 12 f., 16  
 Samuel, jüd. Arzt 21  
 Samuel, Jude in Rheineck 23 f., 26  
 Samuel Eirin von Lengnau 27–29  
 Samuel Levi, Jude in Wil 14  
 Sax, Heinrich 49  
 Sax, Josef 47  
 Sax, Leopold 47  
 Scheffknecht, Konrad 22  
 Schenk, Johannes 14  
 Scheppli, Morand, Pfarrer 33  
 Scherrer, Eduard, Gemeindeammann 56  
 Scherrer-Füllemann, Joseph, Nationalrat 56  
 Schlesinger, Emil, Rabbiner 55–57  
 Schlumpfin, Maria 36  
 Schmelzer, Hermann 7  
 Schmoll siehe Samuel Levi  
 Schöbi, Josef 8  
 Schönly, Jüdin in St.Gallen und Kon-  
 stanz 12 f.  
 Schreiber, Sabine 7  
 Schriber, Heinrich 13  
 Schwarz, Caroline 52  
 Schweizer, Josef 47  
 Seligman, Jude in Konstanz 13, 16  
 Senn, Ulrich 13  
 Seuter, Hans Erhart, Junker 28  
 Sigismund, König 13  
 Simon 8, 10  
 Simon, Rheineck 22  
 Spiri, Abraham siehe Abraham  
 Spiri, Salomon siehe Salomon  
 Staig, Heinrich von 13  
 Steinach, Rudolf von 13  
 Steinberg, Augusta 7  
 Steiner, Johann Werner, Landvogt 32  
 Stoffacher, H. 13  
 Strauss, David 49  
 Sturmband, Jakob 51  
 Tagman, Martin, Altstätten 43  
 Tänzer, Aron, Rabbiner 26, 51  
 Tedesco, Lazarus Simon 40,  
 Teitler, Samuel, Rechtsanwalt 57  
 Thanner, Hans 27  
 Thürer, Georg, Altstätten 43  
 Thurnher, Johannes, Schreiber 43  
 Thierschfeld, Abraham 53  
 Tobler, Johann, Rehetobel 45  
 Toch, Michael 9  
 Toggenburg, Diethelm von 17  
 Toggenburg, Donat von 17  
 Toggenburg, Friedrich III. von 11  
 Uffenheimer, Maier Jonathan 35f., 38f., 43 f.  
 Ulmann, Berta 57  
 Ulrich, Johann Kaspar 7, 9, 22, 24, 29, 45  
 Vadian, Joachim 9, 14, 20  
 Vivelin, Jude in Klingnau 11  
 Vogel, Johann Baptist, Lustenau 44  
 Vogel, Walter 16  
 Vögele, Jüdin in Hohenems 24  
 Walser, P. Iso, Statthalter 44  
 Walser, Jakob 44  
 Watt, Georg von 9  
 Watt, Joachim von (siehe auch Vadian) 9  
 Weder, Joseph, Diepoldsau 43  
 Wegand, Johannes 16  
 Wegelin, Eberli 16  
 Wegelin, Karl 7 f.  
 Weil, Josef 47  
 Weingarten, Ralph 8  
 Wenzel, König 15  
 Werdenberg, Grafen von 15  
 Werdenberg, Albrecht I. von 11  
 Werdenberg, Euphemia von 11  
 Werdenberg, Heinrich II. von 11  
 Werdenberg-Heiligenberg, Hugo II. von 11  
 Werdenberg-Heiligenberg, Hugo IV. von 11  
 Werdenberg-Sargans, Rudolf II. von 11  
 Wild, Leonhard, Zuckerbäcker 46  
 Wildberg, Hans von 18  
 Winckler, herr 44  
 Winterberg, Konrad 16  
 Wipli, Tochter des Juden Kirsman 14  
 Wissling, Ami 18  
 Wohlgenannt, Heinrich 49  
 Wolf von Langenargen 21  
 Wolf Levi, Jude in Hohenems 36–38, 44  
 Wolf Wolf, Jude in Hohenems 37  
 Wolfers, Moritz 49  
 Wolffers, Artur 7  
 Würsch, Franz Anton, Landvogt 44  
 Wyler, Raphael 53  
 Wyss, Konrad, Chorherr in Zürich 11  
 Wyttenbach, Niklaus, Landvogt 45  
 Zäch, Jakob, Landschreiber 43  
 Ziegler, Ernst 7  
 Zöbler, Katharina 40 f.  
 Zollikofer 44  
 Zuber, Kaspar 16

Faint, illegible text in the left column, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the middle column, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the right column, possibly bleed-through from the reverse side of the page.